This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 17 335

MAR 12 1909

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

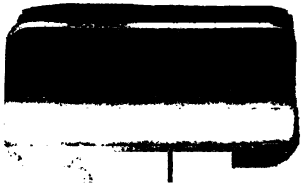

Die
Erteilung der Doktorwürde
an den
Universitäten Deutschlands

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder
Sekretär der Universität Rostock

Halle a. d. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

LB2391
G3S3

GENERAL

Abgeschlossen im Oktober 1908.

Vorwort.

Hat sich bezüglich der Vorschriften für die Vorbildung, die Dauer u. a. auf dem Gebiete des Studiums selbst in den letzten Jahren manches geändert, so ist das auch hinsichtlich der Promotion geschehen und darum dürfte im gegenwärtigen Augenblick eine erneute Zusammenstellung der einschlägigen amtlichen Vorschriften am Platze sein.

Um aber je nach der Studienrichtung den Studierenden eine billige Anschaffung der betr. Vorschriften zu ermöglichen, ist eine Zerlegung des Buches nach Fakultäten in vier Teile erfolgt, so daß jeder Teil einzeln bezogen werden kann.

Rostock, im November 1908.

Otto Schröder.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Allgemeines zur Einleitung 9

1. Buch.

Die Erteilung der theologischen Grade an den Universitäten Deutschlands 12

1. Grundsätze für die Erwerbung der theologischen Grade 12
2. Übersichtstafel über die Erfordernisse hierfür 14
3. Übersichtstafel über die vollzogenen Promotionen in den theologischen Fakultäten 15
4. Die Promotionssatzungen 16

A. Evangelisch-theologische Fakultäten.

a) Berlin, Friedrich-Wilhelms-Universität (1809) 16
b) Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818) . . 22
c) Breslau, Universität (1811) 25
d) Erlangen, Friedrich-Alexanders-Universität (1743) 29
e) Gießen, Hessische Ludwigs-Universität (1607) 30
f) Göttingen, Georgia-Augusta (1734) 34
g) Greifswald, Universität (1456) 37
h) Halle-Wittenberg, Vereinigte Friedrichs-Universität (1694) . 39
i) Heidelberg, Ruprecht-Karls-Universität (1386) 43
j) Jena, Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität (1558) 44
k) Kiel, Christian-Albrechts-Universität (1665) 46
l) Königsberg, Albertus-Universität (1544) 48
m) Leipzig, Universität (1409) 52
n) Marburg, Universität (1527) 54
o) Rostock, Universität (1419) 56
p) Straßburg, Kaiser Wilhelms-Universität (1872) 57
q) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 58

B. Katholisch-theologische Fakultäten.

a) Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818) . . 59
b) Breslau, Universität (1811) 62
c) Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität (1457) 66

Seite
d) München, Ludwig-Maximilians-Universität (1742) 68
e) Münster, Westfälische Wilhelms-Universität (1780) 70
f) Straßburg, Kaiser Wilhelms-Universität (1872) 70
g) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 73
h) Würzburg, Julius-Maximilians-Universität (1582) 74

2. Buch.

Der juristische bezw. der staatswissenschaftliche Doktorgrad an den Universitäten Deutschlands 77

1. Grundsätze für die Verleihung des juristischen Doktorgrades bezw. der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften 79
2. Übersichtstafel über die Erfordernisse hierfür 82
3. Übersichtstafel über die in den juristischen bezw. staatswissenschaftlichen Fakultäten vollzogenen Promotionen 83
4. Die Promotionssatzungen 84

A. Juristische Doktorwürde (Doctor juris utriusque).

a) Berlin, Friedrich-Wilhelms-Universität (1809) 84
b) Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818) . . 85
c) Breslau, Universität (1811) 86
d) Erlangen, Friedrich-Alexanders-Universität (1743) 87
e) Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität (1457) 89
f) Gießen, Hessische Ludwigs-Universität (1607) 94
g) Göttingen, Georgia-Augusta (1734) 98
h) Greifswald, Universität (1456) 100
i) Halle-Wittenberg, Vereinigte Friedrichs-Universität (1694) . 101
j) Heidelberg, Ruprecht-Karls-Universität (1386) 103
k) Jena, Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität (1558) 105
l) Kiel, Christian-Alberts-Universität (1665) 106
m) Königsberg, Albertus-Universität (1544) 107
n) Leipzig, Universität (1409) 110
o) Marburg, Universität (1527) 113
p) München, Ludwig-Maximilians-Universität (1742) 114
q) Münster, Westfälische Wilhelms-Universität (1780) 117
r) Rostock, Universität (1419) 119
s) Straßburg, Kaiser-Wilhelms-Universität (1872) 121
t) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 123
u) Würzburg, Julius-Maximilians-Universität (1582) . . . 128

B. Der staatswissenschaftliche Doktorgrad (Doctor rerum politicarum).

a) Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität (1457) 92
b) München, Ludwig-Maximilians-Universität (1742) 115
c) Münster, Westfälische Wilhelms-Universität (1780) 117
d) Straßburg, Kaiser-Wilhelms-Universität (1872) 123
e) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 126
f) Würzburg, Julius-Maximilians-Universität (1582) 128

Anhang.

Gesetzliche Vorschriften betreffend die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung in denjenigen deutschen Bundesstaaten, welche Universitäten besitzen.

Seite

Königreich Preußen 132
Königreich Bayern 139
Königreich Sachsen 142
Königreich Württemberg 148
Großherzogtum Baden 150
Großherzogtum Hessen 153
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 154
Thüringische Staaten, Großherzogtum Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer 157
Reichslande Elsaß-Lothringen 160

3. Buch.

Der medizinische Doktorgrad an den Universitäten Deutschlands 163

1. Grundsätze für die Verleihung des medizinischen Doktorgrades 165
2. Übersichtstafel über die Erfordernisse hierfür 168
3. Übersichtstafel über die vollzogenen Promotionen in den medizinischen Fakultäten 169
4. Die Promotionssatzungen 170

a) Berlin, Friedrich-Wilhelms-Universität (1809) 170
b) Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818) . . 174
c) Breslau, Universität (1811) 179
d) Erlangen, Friedrich-Alexanders-Universität (1743) 184
e) Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität (1457) 188
f) Gießen, Hessische Ludwigs-Universität (1607) 192
g) Göttingen, Georgia-Augusta (1734) 202
h) Greifswald, Universität (1456) 206
i) Halle-Wittenberg, Vereinigte Friedrichs-Universität (1694) . 211
j) Heidelberg, Ruprecht-Karls-Universität (1386) 216
k) Jena, Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität (1558) 219
l) Kiel, Christian-Albrechts-Universität (1665) 225
m) Königsberg, Albertus-Universität (1544) 229
n) Leipzig, Universität (1409) 233
o) Marburg, Universität (1527) 237
p) München, Ludwig-Maximilians-Universität (1742) 242
q) Münster, Westfälische Wilhelms-Universität (1780) 246
r) Rostock, Universität (1419) 246
s) Straßburg, Kaiser Wilhelms-Universität (1872) 250
t) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 253
u) Würzburg, Julius-Maximilians-Universität (1582) 256

Anhang.

Die Vorschriften für die ärztlichen Prüfungen vom 28. Mai 1901 mit Abänderung vom 31. Januar 1907 260

4. Buch.

Seite

Die philosophische Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands 277

1. Grundsätze für die Verleihung der philosophischen Doktorwürde 279
2. Übersichtstafel über die Erfordernisse hierfür 283
3. Übersichtstafel über die in den philosophischen Fakultäten vollzogenen Promotionen 284
4. Die Promotionssatzungen 285

a) Berlin, Friedrich-Wilhelms-Universität (1809) 285
b) Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität (1818) . . 288
c) Breslau, Universität (1811) 291
d) Erlangen, Friedrich-Alexanders-Universität (1743) 295
e) Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität (1457) 297
f) Gießen, Hessische Ludwigs-Universität (1607) 299
g) Göttingen, Georgia-Augusta (1734) 304
h) Greifswald, Universität (1456) 310
i) Halle-Wittenberg, Vereinigte Friedrichs-Universität (1694) . 314
j) Heidelberg, Ruprecht-Karls-Universität (1386) 317
1. Philosophische Fakultät 317
2. Naturwissenschaftliche-mathematische Fakultät 320
k) Jena, Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität (1558) 322
l) Kiel, Christian-Albrechts-Universität (1665) 325
m) Königsberg, Albertus-Universität (1544) 327
n) Leipzig, Universität (1409) 330
o) Marburg, Universität (1527) 334
p) München, Ludwig-Maximilians-Universität (1742) 338
q) Münster, Westfälische Wilhelms-Universität (1780) 340
r) Rostock, Universität (1419) 343
s) Straßburg, Kaiser Wilhelms-Universität (1872) 346
1. Philosophische Fakultät 346
2. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät 348
t) Tübingen, Eberhard-Karls-Universität (1477) 350
1. Philosophische Fakultät 350
2. Naturwissenschaftliche Fakultät 352
u) Würzburg, Julius-Maximilians-Universität (1582) 353

Allgemeines.

Es ist ein althergebrachtes Recht der Fakultäten, unter der Autorität ihrer Universitäten akademische Grade zu verleihen, ein Recht, welches auch der heutige moderne Staat ihnen belassen, soviel er auch sonst auf die Einrichtungen und Gestaltungen im akademischen Leben die Hand gelegt hat.

Freilich sind die Universitäten nicht mehr so selbständig und unabhängig in der Handhabung dieses Rechtes geblieben, wie das einst der Fall war, sondern der Staat hat insonders die Vorschriften, nach welchen die Verleihung der akademischen Grade erfolgt, ganz unter seinen Einfluß gebracht und damit feste Gesetze geschaffen, welche hierfür ebenso bindend sind, wie diejenigen für die Staatsprüfungen und welche mit den Forderungen für diese zum größten Teil völlig Hand in Hand gehen.

Ein ganz besonderer Vorgang im akademischen Leben ist in den letzten Jahren die Maßnahme gewesen, welche die Bewertung der Reifezeugnisse an unseren deutschen höheren Lehranstalten betraf. Während bis vor kurzem für die Zulassung zum Universitätsstudium die Erwerbung der akademischen Reife auf einem humanistischen Gymnasium bezw. einem Realgymnasium Voraussetzung war, sind in den letzten Jahren auch die Reifezeugnisse der Oberrealschulen von den meisten deutschen Staaten als zum Universitätsstudium ausreichend anerkannt worden und die akademischen Behörden haben sich demzufolge auch mit der Frage der Zulassung der Inhaber realistischer Reifezeugnisse zur Promotion befassen und in dieser Hinsicht Änderungen in den Vorschriften für die Erwerbung der Doktorwürde treffen müssen.

Die theologischen Fakultäten sind von dieser Frage zumeist aus dem Grunde unberührt geblieben, weil in dem theologischen Studium die Beherrschung der alten Sprachen eine unabweisbare Notwendigkeit ist. Anders dagegen ist die Sache schon in den juristischen Fakultäten, da in vielen deutschen Bundesstaaten das Zeugnis der realistischen höheren Lehranstalten für das Studium der Rechtswissenschaft und die Ablegung der Staatsprüfungen ausreicht. Die medizinischen Fakultäten dagegen haben mit der in allen deutschen Staaten gleichen Vorschrift zu rechnen, nach welcher man das Studium der Medizin außer mit dem Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums sowohl mit demjenigen eines Realgymnasiums als auch einer Oberrealschule absolvieren kann.

Die philosophischen Fakultäten aber haben fast alle schon seit längerer Zeit in Rücksicht auf die verschiedenen Studienzweige in ihrem Bereiche auch die realistischen Reifezeugnisse für die Promotion als ausreichend betrachtet, namentlich dort, wo es sich um die Promotion auf dem Gebiete der Naturwissenschaften handelte.

Als allgemeine Grundsätze für die Promotion an den Universitäten Deutschlands gelten etwa folgende:

1. die Erwerbung der akademischen Reife an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, d. h. an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder an einer Oberrealschule;
2. ein mindestens sechssemestriges Studium;
3. die Abfassung einer entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit, die für den Druck geeignet ist;
4. die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

Von der ersten Bedingung — der Vorlegung eines entsprechenden Reifezeugnisses — kann bisweilen die Fakultät unter Zustimmung der Landesregierung absehen, besonders dann, wenn es sich um die Anerkennung eines außerdeutschen Reifezeugnisses bezw. einer entsprechenden Vorbildung in einem anderen nichtdeutschen Lande handelt. Aber auch sonst wird Dispensation möglich sein, wenn es sich um eine bedeutende wissenschaftliche Leistung des Doktoranden handelt; doch werden solche Fälle immerhin nur selten sein.

Bezüglich der Dauer des Studiums ist zu erwähnen, daß die Zahl von 6 Semestern jetzt meistens nicht mehr ausreicht, denn oftmals ist für die Promotion sogar die vorherige Ablegung der Staatsprüfung Bedingung, so z. B. hier und dort bei den theologischen, juristischen und hauptsächlich den medizinischen Fakultäten, Studienberufe, in denen 7, 8 und 10 Semester für das Studium direkt gefordert werden. Nur in den philosophischen Fakultäten mag die oben genannte Studiendauer bisweilen noch für das Ziel ausreichen, aber auch hier wird meistens mehr als sechs Semester Studiendauer erforderlich werden, so daß diese Vorschrift nur noch auf dem Papier steht und in Wirklichkeit durchaus nicht mehr das Richtige trifft.[1])

Was die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit anlangt, so kommt für dieselbe in erster Linie in Betracht, daß dieselbe wissenschaftlich beachtenswert ist und vor allen Dingen dartut, daß der Kandidat wissenschaftlich selbständig zu arbeiten versteht. In den meisten Fällen wird daher, um sich behördlicherseits vor Täuschungen zu bewahren, von dem Verfasser eine eidesstattliche, amtlich beglaubigte Erklärung dahin lautend verlangt, daß die Arbeit von dem Doktoranden selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfsmittel angefertigt ist.

Die mündliche Prüfung des zu Promovierenden ist jetzt eine

1) Siehe Schröder: Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Brosch. 2,50 ℳ, geb. 3 ℳ.

unerläßliche Bedingung. Die in früheren Zeiten leider nur zu oft gewährte „Promotio in absentia“ ist nunmehr völlig ausgeschlossen und niemand kann in den Besitz der Doktorwürde anders gelangen, als daß er die oben aufgestellten Hauptbedingungen einschließlich der mündlichen Prüfung erfüllt.

Ausgenommen von allen diesen Bedingungen sind die Ehrenpromotionen der Fakultäten, die lediglich den Zweck haben, einen verdienten Mann — Gelehrten, Künstler, Staatsmann usw. — auszuzeichnen. Sie werden daher von den eigentlichen Satzungen nicht berührt und unabhängig davon vollzogen.

Um nun noch die formale Seite des Antrags des Kandidaten auf Zulassung zur Promotion zu erwähnen, wollen wir kurz angeben, daß das Gesuch stets an den Dekan der Fakultät, nämlich an denjenigen Professor zu richten ist, der die Geschäfte der Fakultät zurzeit führt. Nach der Einrichtung des Lehrkörpers unserer Universitäten hat sich derselbe seit langer Zeit in Fakultäten gegliedert, von denen jede einen Vorstand hat, der auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Fakultätsmitglieder gewählt wird. Dieser, Dekan genannt, nimmt diese Anträge entgegen, prüft sie und veranlaßt die weitere Behandlung in der Fakultät.

Einem solchen Gesuche um Zulassung sind seitens des Kandidaten beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zum akademischen Studium;
2. die sämtlichen Studienzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Kandidat ein entsprechendes Studium betrieben hat;
3. eine wissenschaftliche Abhandlung über ein geeignetes Thema (Dissertation);
4. ein Lebenslauf des Kandidaten, in welchem namentlich der Studiengang desselben darzustellen ist;
5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß der Kandidat die Arbeit selbst angefertigt hat;
6. ortsbehördliche Sittenzeugnisse, falls der Kandidat längere Zeit seine Studien unterbrochen hatte.

Auf die hier vorstehend allgemein berührten Fragen werden wir näher bei den einzelnen Abschnitten eingehen, die wir im folgenden beginnen.

1. Buch.

I. Grundsätze für die Erwerbung der theologischen Grade.

Sowohl die evangelisch-theologischen als auch die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands verleihen akademische Grade. Der niedere Grad ist die Würde eines „Licentiatus sacrosanctae theologiae". Derselbe ist die am meisten geübte Form der Promotion und steht der Doktorwürde in den anderen Fakultäten gleich. Der höhere Grad ist die Würde eines: sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae doctor", eine Würde, die meisthin nur ehrenhalber verliehen wird, aber in den Fällen der Ablegung dieser Prüfung ganz ungewöhnlich hohe Anforderungen an das Wissen des Kandidaten stellt und die erworbene Würde eines Lizentiaten und ein höheres geistliches Amt oder akademisches Lehramt voraussetzt. Für die Bezeichnung seiner Würde setzt der auf erste Art Graduierte ein „Lic." vor seinen Namen, der auf die zweite Art Promovierte ein „D.", nicht wie in den anderen Fakultäten üblich ein „Dr.". Was nun die Erlangung des Lizentiatengrades in der evangelischen Theologie betrifft, so kommen für diesen die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Gießen, Göttingen, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Rostock, Straßburg und Tübingen in Betracht. Derselbe hat grundsätzlich im allgemeinen erstens die auf einem deutschen humanistischen Gymnasium erworbene akademische Reife und zweitens ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes theologisches Universitätsstudium zur Voraussetzung. Einige Fakultäten verlangen ein vierjähriges theologisches Studium. Jedenfalls muß der Promovendus ein volles theologisches Fakultätsstudium durchgemacht und auch den einschlägigen philologischen und philosophischen Studien seine Aufmerksamkeit zugewendet haben. Bei der einen oder anderen Universität ist die Promotion noch insofern wieder beschränkt, als der Promovend bereits eine theologische Staatsprüfung bestanden haben muß event. bereits in einem geistlichen Amte stehen soll.

Eine weitere Voraussetzung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit, die gegebenenfalls für die Herausgabe durch Druck für die Öffentlichkeit geeignet sein muß, und sodann ein „examen pro gradu", also eine mündliche Prüfung, die sich oft über alle Teile der theologischen Wissenschaften und über die mit dieser zusammenhängenden

philosophischen Fächer erstreckt. Die Anforderungen, die in dieser Hinsicht an den Kandidaten gestellt werden, sind ziemlich hohe und, wie die Tatsachen zeigen, wird der theologische Lizentiatengrad meisthin nur von solchen Theologen begehrt, welche sich dem akademischen Lehramte widmen wollen und die in diesem Falle eben diese Würde vor der Habilitation erworben haben müssen.

Sind diese vorstehend genannten Bedingungen erfüllt und von der betreffenden theologischen Fakultät als ausreichend erachtet, so hat noch eine Disputation bezw. ein Kolloquium stattzufinden, woran dann der eigentliche Promotionsakt sich anschließt. Derselbe war in früheren Zeiten mit großen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verbunden, heute aber ist er auf das Maß einer gewissen Notwendigkeit beschränkt worden.

In den katholisch-theologischen Fakultäten, für welche die Universitäten zu Bonn, Breslau, Freiburg, München, Münster, Straßburg, Tübingen und Würzburg in Frage kommen, gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, welche wir vorher genannt haben. Nicht alle diese Fakultäten verleihen den Lizentiatengrad und den Doktorgrad, sondern einige verleihen nur den Doktorgrad.

Meisthin wird in den katholisch-theologischen Fakultäten außer einem vier- bis fünfjährigen theologischen bezw. philosophischen Studium noch verlangt, daß der Promovendus die höhere Weihe im Klerikat empfangen hat, bezw. Subdiakon ist. Das Examen ist hier außer der vorzulegenden wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches und ein mündliches.

Inwieweit in einzelnen Fällen Entfreiung von dem einen oder anderen jener oben genannten Erfordernisse zulässig ist, werden wir aus dem hier später folgenden Abdruck der für die Promotion aufgestellten amtlichen Satzungen ersehen. Zur schnelleren Orientierung lassen wir hier zunächst eine allgemeine Übersichtstafel über die an den einzelnen Universitäten festgesetzten Bedingungen folgen, die auch darüber Auskunft gibt, ob der Druck der vorzulegenden wissenschaftlichen Abhandlung verlangt wird bezw. in welchem Umfange und in welcher Zahl von Druckexemplaren; ferner über die Höhe der zu zahlenden Promotionsgebühren usw. Es wird diese Übersicht das Lesen des amtlichen Textes erleichtern und daher manche Erläuterung dort überflüssig machen.

Übersicht über die Erfordernisse für die Erwerbung der theologischen Lizentiaten- bezw. Doktorwürde.

Namen der Universitäten	Reifezeugnis	Studiendauer insgesamt (Jahre)	Studiendauer davon auf deutschen Universitäten (Jahre)	Ist erforderlich: Ablegung der Staatsprüfung	Ist erforderlich: geistliches Amt	Dissertation: Umfang (Bogen)	Dissertation: Druckexemplare (Zahl)	Gebühren für: Lizentiatenwürde (M)	Gebühren für: Doktorwürde (M)	Nachprüfung zulässig nach (Jahren)
A. Evangelisch-theologische Fakultäten.										
Berlin	1	3	—	(für Dr. theol. ja)		—	150	170	340	1
Bonn	1	3	—	für Dr. theol. 6 Jahre nach beend. Stud.		ja	240	170	340	2
Breslau	1	3	—	—	—	„	180	170	—	—
Erlangen	1	4	—	a 1. Predigtamt 2. Höh. Stellung		„	200	300	460	—
Gießen	1	3	1½	—	—	„	150	240	460	1 mal, Frist fraglich.
Göttingen	1	3	—	—	—	2	240	225	450	—
Greifswald	1	3	—	—	—	—	205	204	425	—
Halle-Wittenberg	1	voll. Stud.		(D. 6 Jahre)		a) 3 b) 3	225	240	480	1
Heidelberg	1	3	—	—	—	2	200	300	—	½
Jena	1	3	—	2 nach Stud. = 5 D.		2	250	375	600	?
Kiel	1	3	—	—	—	5	250			
Königsberg	1	3	—	(D. 6 Jahre)		ja	300	225	450	—
Leipzig	1	5	—	(seit Beginn des Stud.)		2	270	200	460	1
Marburg	1	voll. Stud.		(vollend. theol. Stud.)		ja	125	250	600	1
Rostock	1	4	—	—	—	—	150	258	333	—
Straßburg i. E.	1	3	—	(1 Jahr nach Stud.)		—	150	250	450	—
Tübingen	1	voll. Stud.		(vollend. theol. Stud.)		—	140	240	400	1
							7	235	—	—
B. Katholisch-theologische Fakultäten.										
Bonn (Lic. Dr.)	1	5	3	ja	Subdiakon	3	240	300	300	½
Breslau (Lic., Dr.)	1	3	—	„	„	—	180	150	300	Unbestimmt.
				D. 4 Jahre u. Stud.		ja	180	37	37	Fall zu Fall.
Freiburg (Dr.)	1	4	—	ja	Diakon oder Priester	3	100	—	310	½. Prom. nur Dr.
München (Lic., Dr.)	1	4	—	„	Höh. Weihen im Klerikat	3	80*)	300	300	?
Münster	1	—	—	„	—	—	—	—	—	—
Straßburg i. E.	1	4 5	1 1	„	Subdiakon	Druck nicht verl. 5	150	150	300	½ ½
Tübingen (Lic., Dr.)	1	voll. Stud.		„	Dr. Höh. Weihe	ja	—	230	320	
Würzburg (Dr.)	1	4	—	„	Subdiakon	4	150	—	300	1

*) Außerdem vollständige Exemplare an die Mitglieder der Fakultät.

Übersicht über die vollzogenen Promotionen in den theologischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Zahl	Vorbildung: Gymn.	Staatsprüfung bezw. Amt: Evangel. Theologie: cand. theol.	I. Prüfung	Pfarrer	Oberlehrer	ohne Amt	Kathol. Theologie: Priester	Kaplan ꝛc.	Oberlehrer ꝛc.	ohne Amt
A. Evangelisch-theologische Fakultäten.											
Berlin	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göttingen	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Greifswald	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Halle a. S.	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Jena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	4	4	1	—	2	1	—	—	—	—	—
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	14	14	2	1	7	1	3	—	—	—	—
B. Katholisch-theologische Fakultäten.											
Bonn	2	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Breslau	7	7	—	—	—	—	—	2	{2 / 2}	—	1
Freiburg i. B.	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
München	6	6	—	—	—	—	—	1	—	—	5
Münster	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Straßburg i. E.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Tübingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg	5	5	—	—	—	—	—	2	—	1	2
Zusammen	25	25	—	—	—	—	—	6	6	3	10
Im ganzen	39	39	2	1	7	1	3	6	6	3	10

3. Die Promotionssatzungen.

A. Evangelisch-theologische Fakultäten.

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (1809).α)

Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 88. Die theologische Fakultät erteilt zwei Grade, den geringeren eines Lizentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie. β)

§ 89. Wer sich um den Lizentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer[1]) ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife,[2]) studiert haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studierenden befindliche[3]) und immatrikulationsfähige[4]) Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikuliert gewesen oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen zuvörderst wieder hier immatrikulieren lassen.[5]) Sowohl diese als noch immatrikulierte Studierende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugnis[6]) nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugnis erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.[7])

Zusätze zu § 89.

Zusatz 1. Unter „Inländer" ist zu verstehen „Angehörige des Deutschen Reiches". Min.-Erlaß vom 7. Febr. 1894.

Zusatz 2. Unter Zeugnis der Reife ist dasjenige eines humanistischen Gymnasiums zu verstehen. Siehe § 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 für Preußen.

Zusatz 3. Hinsichtlich des Alters der Studierenden findet gemäß der Vorschriften für die Studierenden für Preußen vom 1. Oktober 1879 keine Beschränkung mehr statt.

Zusatz 4. Immatrikulationsunfähig sind nach den Vorschriften vom 1. Oktober 1879 § 5:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer anderen preußischen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

Zusatz 5. Min.-Erlaß vom 13. Dezember 1843. Solche Studierende, welche auf der hiesigen oder einer anderen Universität das Triennium vollendet und hierüber die auf den von ihnen besuchten Universitäten üblichen Abgangszeugnisse bereits erhalten haben, sind nicht verpflichtet, behufs der Bewerbung um die Promotion ein Abgangszeugnis zu nehmen, vielmehr statt desselben nur eine kostenfrei zu erteilende Bescheinigung des Rektors und des Universitätsrichters über ihr disziplinarisches Verhalten auf der Universität beizubringen.

Diejenigen Studierenden, welche bereits früher die hiesige Universität besucht haben und sich behufs der Bewerbung um die Promotion wiederum hier immatrikulieren lassen, werden unentgeltlich immatrikuliert, sobald sie durch ein Zeugnis des Dekans der betreffenden Fakultät nachweisen, daß sie sich zur Doktorprüfung bereits gemeldet haben. Vergl. Senatsbeschluß vom 23. September

α) Bedeutet das Gründungsjahr.

β) Das betreffende Gesuch ist an den Dekan der Fakultät einzureichen, der das Weitere veranlaßt. Das Dekanat wechselt in Berlin alljährlich zu Beginn des Wintersemesters unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

1846: Diejenigen Kandidaten, welche zur hiesigen Universität nur in der Absicht kommen, um zu promovieren, sollen zum Examen behufs der Promotion nicht eher zugelassen werden, bis sie die erfolgte Immatrikulation nachgewiesen haben.

Soll einem auf ausländischen Universitäten vorgebildeten Kandidaten diese Studienzeit auf das Triennium angerechnet werden, so bedarf es hierzu einer Dispensation des Ministeriums, die nur auf das Gutachten der Fakultät nach Prüfung der eingereichten Arbeit erteilt zu werden pflegt. Nach Min.-Erlaß vom 3. Dezember 1891 wird dazu der Nachweis gefordert, daß der Zuzulassende sein Studium auf Grund zulänglicher Schulbildung begonnen und ordnungsmäßig betrieben habe, durch Vorlegung vollständiger Zeugnisse der Schul- und Universitätsbehörden und, sofern die bei ausländischen Prüfungen usw. zu stellenden Anforderungen nicht genügend bekannt sind, auch durch Beibringung darauf bezüglicher Belege.

Zusatz 6. „Vorläufige Abgangszeugnisse" werden nicht mehr ausgestellt, sondern der Promovendus hat eine Bescheinigung von der Registratur, daß er behufs der Promotion seine „Anmeldung zum Abgangszeugnis" eingereicht hat, vorzulegen. Diese Bescheinigung fällt bei denjenigen Studierenden, welche „promotionis causa" immatrikuliert worden sind, fort.

Zusatz 7. Min.-Erlaß vom 23. Mai 1844. Ein Studierender, welcher im letzten Semester seines Aufenthaltes auf der Universität konsiliiert oder relegiert worden ist, darf nicht zu den Fakultätsprüfungen und zu der Promotion zugelassen werden, auch wenn er schon das Triennium resp. Quadriennium vollendet und sämtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studierender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugnis seines Wohlverhaltens beibringen, falls nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an den Kultusminister zur Entscheidung zu berichten ist.

§ 90. Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem (lateinischen)[1] Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht[2] (§ 101), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 89 vollendete Triennium oder über die davon erteilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studierenden befinden[3] und immatrikulationsfähig[4] sind, das nach § 89 genommene vorläufige Abgangszeugnis; sodann von seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugnis der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine (lateinische) Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will (Univ.-St. Abschn. IX § 2 und § 5).

Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die notwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

Zusätze zu § 90.

Zusatz 1. Min.-Erlaß vom 30. August 1902: In Gemäßheit der mir durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1899 erteilten Ermächtigung und mit Bezug auf die seitens der einzelnen akademischen Behörden zufolge meiner Verfügung vom 1. Februar 1900 U I Nr. 2358 erstatteten Berichte will ich hierdurch bestimmen, daß die deutsche Sprache fortan für folgende Universitätsakte an Stelle der lateinischen Sprache zur Anwendung kommt.

a. Bei der Theologischen Fakultät unter Abänderung der Fakultätsstatuten
in § 63 bei der zum Zweck der Habilitation und als Abschluß derselben öffentlich gehaltenen Antrittsvorlesung,
in § 76 bei dem Preisschreiben für die aus dem Kollektenfonds zu verleihenden kleinen Unterstützungen,
in § 81 für die zur Bewerbung um den Königlichen Preis eingereichten Abhandlungen,

in §§ 56 und 90 für die Bewerbung um die Habilitation und die Promotion zum Lizentiaten der Theologie, sowie die dabei einzureichende Abhandlung,
in § 101 bei der vor der Promotion stattfindenden Disputation,
in §§ 109 und 110 für die Abhandlung und Rede bei Bewerbung um die Doktorwürde.
b. — d. usw.

gez. Studt.

An das Königliche Universitäts-Kuratorium hier.

Zusatz 2. Der Druck der Dissertation (Probearbeit) ist also nicht gefordert.

Zusatz 3. Siehe Zusatz 3 auf S. 12.

Zusatz 4. Siehe Zusatz 4 auf S. 12.

§ 91. Der Dekan läßt das eingereichte Spezimen nebst den übrigen nach § 90 erhaltenen Eingaben bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Überzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor extraordinarius zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§ 92. Fällt bei dieser Abstimmung das Urteil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten ganz abweisen oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.

§ 93. Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe, abfordern.

§ 94. Zur Erlangung des Lizentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen wesentlichen Mangel in irgend einem Hauptteil der Theologie zeigt, oder wer nicht in derjenigen theologischen Disziplin, der er besonders seine Kräfte widmen will; eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkennen gibt, wird zurückgewiesen.

§ 95. In den einzelnen theologischen Disziplinen wird verlangt:

1. In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testaments im allgemeinen gründliche Kenntnis der Originalsprachen, Kenntnis der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß; Kenntnis der zur Bibelauslegung erforderlichen Hilfsmittel, der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hilfsmittel und der Besitz der notwendigen historischen Hilfskenntnisse; von demjenigen aber, der über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten beabsichtigt, außer der gründlichen Kenntnis des Hebräischen auch noch besonders einige Kenntnis der übrigen semitischen Dialekte;
2. in Beziehung auf die historische Theologie Kenntnis der Quellen und Hilfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von einzelnen Epoche bildenden Tatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Übersicht des Ganzen erkennen läßt;

3. in Beziehung auf die Dogmatik und Moral eine wissenschaftliche Kenntnis von dem, was das Eigentümliche des christlichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen dogmatischen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinandus selbst sich anschließen möge, so kommt es immer nur darauf an, daß er teils in Beziehung auf die übrigen eine historische Bekanntschaft zeige, teils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologischen Ernstes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu entwickeln und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu verteidigen wisse. Ferner muß er ebensowohl mit der biblischen als mit der kirchlichen Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen. Vorausgesetzt werden in Beziehung auf die systematische, wie auf die historische Theologie die erforderlichen Hilfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie;
4. in Beziehung auf die praktische Theologie eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihrer besonderen Disziplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur.

§ 96. Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Kandidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualifikation schließen läßt.

Wenn sich in der Probeschrift Mangel an Schulbildung, an allgemeiner wissenschaftlicher oder theologischer Ausbildung oder an der Fähigkeit zeigt, den wissenschaftlichen Gegenstand, den der Kandidat sich besonders erwählt hat, eigentümlich aufzufassen oder zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 97. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äußersten Notfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen.

Die Fakultät ist auch berechtigt, im Notfall einen zu ihr gehörigen (Professor ordinarius designatus oder) Professor extraordinarius (der nicht mehr bloß designatus ist) mit dessen Einverständnis zum Examen zuzuziehen; derselbe gibt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach § 118, 3 einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn nach § 116 Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnismäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§ 98. Mit der mündlichen Prüfung macht nach der ergangenen Aufforderung des Dekans dasjenige Fakultätsmitglied den Anfang, welchem die Prüfung in der theologischen Wissenschaft, mit der sich der Examinandus vorzugsweise beschäftigt hat, übertragen ist; dann folgen die übrigen Mitglieder. Jenes Fakultätsmitglied gibt auch in allen den Examinandus betreffenden Beratungen der Fakultät zuerst sein Votum ab.

§ 99. Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit sowohl über die Erteilung des Lizentiatengrades, als auch über den in dem Lizentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Charakter: „Cum laude“ oder „Summa cum laude“ Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entschließung außerhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§ 100. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

§ 101. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in (lateinischer[1]) Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Kandidat kann über eine Dissertation oder über lateinisch abgefaßte, von dem Dekan genehmigte Theses disputieren, oder auch beides verbinden. Zu dem Ende muß er die Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten verteilen lassen, weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universität abzuliefern hat.

§ 102. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der Theses am schwarzen Brett und die § 101 verordnete Austeilung derselben. In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio des Dekans oder eines zu dieser Handlung mit Übereinstimmung des Gewählten von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung des Kandidaten kann die Fakultät beschließen, daß er sine praeside disputiert, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Dekans vorausgesetzt ist.

§ 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. Sie opponieren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer der Ordnung zu opponieren.

§ 104. Sollte der Kandidat auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitierten Privatdozenten auf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

§ 105. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendieren, und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht, so leitet der Dekan[2]) oder der für ihn fungierende Prodekan die Promotion selbst mit einem Proömium ein, verkündet den Promovierten vom oberen Katheder herab, und übergibt ihm das auf Pergament gedruckte und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat auf des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren

1) Siehe Zusatz 1 auf S. 17.

2) Der Dekan erscheint hierzu in Amtstracht (Min.-Erlaß vom 18. August 1845).

hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält und so die Handlung schließt.

Das auf Kosten des Promovierten gedruckte Diplom wird nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen verteilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

§ 106. Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der im vorhergehenden bestimmten Art kreierten Lizentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Lizentiaten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 107. Durch die hier vollzogene Promotion zum Lizentiaten erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovierter nach besonderer Erklärung von seiner Seite noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St., Abschn. VI § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovierten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studierenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovierten in Kenntnis zu setzen.

Der Doktorgrad.

§ 108. Zum Doktor der Theologie kann niemand kreiert werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat.[1])

Zusatz 1. Zu den Erfordernissen des theolog. Doktorats ist neben anerkanntem kirchlichen oder theologisch-wissenschaftlichen Verdienst auch noch eine höhere kirchliche oder akademische Stellung oder ein ehrwürdiges Alter zu rechnen. (Min.-Erlaß vom 28. Januar 1840.)

§ 109. Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß eine (lateinische), zu diesem Behufe über ein von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen; nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Kolloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im allgemeinen muß die Fakultät die Überzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den § 95 aufgeführten Anforderungen an einen Lizentiaten der Theologie Genüge leisten, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 116. An Gebühren werden für den Lizentiatengrad fünfzig Taler in Golde (170 ℳ) und für den Doktorgrad einhundert Taler in Golde (340 ℳ) zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem sowohl für den Lizentiaten- als auch den Doktorgrad fünf Taler Kurant (15 ℳ) an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungierenden, emeritierten und verstorbenen Professoren der hiesigen theologischen Fakultät sind von diesen Gebühren insoweit befreit, daß sie

jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden fünf Taler und die nach § 118 an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle [1]) fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden fünf Taler, nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die § 97 bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen, oder verhältnismäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.[1])

§ 117. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte notwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.-St., Abschnitt IX § 8). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitätsbibliothek bestimmten fünf Taler Kurant (15 ℳ) werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818).

Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theol. Fakultät.

§ 31. Die Fakultät besitzt nach § 18 der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu erteilen.

A. Der Lizentiatengrad.

§ 32. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studiert haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen, und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnisse der Reife [2]) die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nötige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekane [3]) ein und fügt eine lateinische [4]) Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefaßtes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher

1) Die Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle fließen zur Staatskasse.
2) Nach § 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898: Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium.
3) Das Dekanat in der thologischen Fakultät wechselt in Bonn alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.
4) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 bei Berlin auf S. 17.

erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat.

§ 33. Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

§ 34. Der Zweck der in lateinischer [1]) Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nötigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte und durch Denken angeeignete Kenntnis besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit, über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamierenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Über den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches [1]) Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muß.

§ 35. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen; der Dissertation ist das curriculum vitae anzufügen. Die Disputation soll tunlichst nicht länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und darf nicht erlassen werden. (Minist.-Erlaß vom 13. April 1894 — U 677.) Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Kandidaten beigefügt sein muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat.

Der Dekan ladet durch den lateinischen Anschlag zu der Disputation ein.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Die ersteren müssen jedesmal drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten und Repetenten der Fakultät, die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminarii und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen.

Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponnenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu verteidigen, daß die Studierenden anfangen, die Repetenten und Dozenten folgen, und unter den letzteren der älteste Professor den Schluß macht.

Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung gehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

1) Siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 auf S. 17.

§ 36. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat.

Darauf wird der Kandidat von dem Promotor zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proklamiert. Zugleich überreicht der letztere demselben das von der Fakultät vollzogene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Der Doktorgrad.

§ 37. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Lizentiatengrad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das akademische Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat außer den Papieren, welche § 32 für die Meldung zum Lizentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§ 38. Die in den §§ 32 bis 36 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische [1]) Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Lizentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer [1]) Sprache verfaßte und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind in keinem Falle zulässig.

Der Doktorandus disputiert ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein von der Fakultät ohne Wissen des Doktoranden zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

---

1) Siehe Vermerk auf S. 17 wegen Abschaffung der lateinischen Sprache.

Die Promotion geschieht, nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedellen mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 39. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 40. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovierten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Pomotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem müssen ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 41. Für den Lizentiatengrad werden an Gebühren fünfzig Taler in Golde (170 ℳ), für den Doktorgrad einhundert Taler in Golde (340 ℳ) entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat nur noch fünfzig Taler in Golde zu zahlen.

§ 42. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu erteilen. Der Antrag dazu muß von einem Mitgliede der Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Universität Breslau (1811).

A. Bedingungen für die Erwerbung des Lizentiatengrades in der evangelisch-theologischen Fakultät.

Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 63. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität evangelische Theologie studiert haben und vorzügliche akademische Zeugnisse des Fleißes, der Kenntnisse und der Lebensführung beibringen, insbesondere muß er nachweisen, daß er mit dem Zeugnis der Reife[1]) die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen und philologischen, ganz besonders aber den theologischen Wissenschaften die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hat. (Universitäts-Statuten am angeführten Orte.) Dem an die Fakultät zu richtenden Meldungsschreiben[2]) muß außer den vorgedachten Zeug-

1) D. i. von einem humanistischem Gymnasium. § 5 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898.

2) Das Meldungsschreiben usw. ist an den Dekan der Universität, der das Weitere veranlaßt, einzureichen. Das Dekanat wechselt hier alljährlich durch Wahl zum Herbst unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

nissen eine Narratio de vita et studiis,[1]) worin der Kandidat den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet habe, nebst einer Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand beigefügt sein.

§ 64. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

§ 65. Der Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nötigen philosophischen, historischen und philologischen Grundlagen gestützte und durch Nachdenken angeeignete Kenntnis besitze. In der Regel beginnt der Dekan die Prüfung, die übrigen Fakultätsmitglieder folgen ihm nach ihrer Anciennität. Jeder Examinator verzeichnet im Protokoll, was er über Gegenstand, Gang und Ergebnis der von ihm mit dem Kandidaten angestellten Prüfung zu bemerken hat. Nach Beendigung des Examens entscheidet die Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg desselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt. Die Abweisung hat den Verlust der erlegten ersten Hälfte der Promotionsgebühren zur Folge. (Vergl. § 74.)

§ 66. Der in der mündlichen Prüfung Bestandene wird zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nicht über sechs Wochen nach der Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird über die Dissertation und Theses, die der Dekan zuvor genehmigt haben muß, gehalten, welchen die § 63 erwähnte Narratio de vita et studiis beigelegt sein muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät bestellter Prodekan, welcher den Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Der ersten müssen jedesmal wenigstens zwei sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Dekan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminars und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Mit den erbetenen oder durch den Dekan ernannten Opponenten beginnt die Disputation, und zwar von unten auf, so daß zuerst die Studierenden, sodann die Privatdozenten, zuletzt die außerordentlichen und ordentlichen Professoren gegen den Respondenten auftreten. Nächstdem steht es auf die vom Disputierenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung jedem frei, als außerordentlicher Opponent hervorzutreten. (Univ.-Stat. Abschn. IX, § 5.)

§ 67. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion. Der Präses hält eine Anrede, veranlaßt den Universitäts-Sekretär, dem Kandidaten den vorgeschriebenen Lizentiateneid vorzulesen:

„Ego — — juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam bona fide et constanter secuturum, statuta Ordinis Theologorum evangelicorum pio observaturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum, gradum Licentiati ab hoc Ordine impetratum alibi nunquam repetiturum esse Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium.“

1) In lateinischer Sprache.

welchen dieser, die rechte Hand auf die Bibel legend, ableistet, und proklamiert sodann den neuen Lizentiaten unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit. Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars ans schwarze Brett zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 74. Für den theologischen Lizentiatengrad werden fünfzig Taler in Golde (jetzt 170 ℳ) entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. (Univ.-Stat. Abschn. IX § 8.) Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen.

Die Söhne der fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorar-Professoren, Privatdozenten und Lektoren, sowie die Söhne des fungierenden Oberbibliothekars (jetzt Bibliothekdirektor) und Bibliothekars (jetzt Oberbibliothekars) an der Königlichen und Universitätsbibliothek, Universitätsrichters, Sekretärs und Rendanten sind von Zahlung der Promotionsgebühren, soweit dieselben den Fakultätsmitgliedern zustehen, befreit.

B. Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades in der evangelisch-theologischen Fakultät.

Auszug aus den Statuten.

§ 68. Wer den theologischen Doktorgrad bei der Fakultät nachsucht, kann ihn durch feierliche Promotion erhalten, wobei in betreff der Meldung die in § 63 hinsichtlich der Kandidaten des Lizentiatengrades festgesetzten Bestimmungen gelten. (Siehe vorhin.)

In der Regel soll keiner zur Erlangung der theologischen Doktorwürde sich melden dürfen, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Lizentiatengrad erhalten hat.

§ 69. Findet die Fakultät die eingereichte lateinische Dissertation genügend, so wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Lizentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genaue Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung vorlegt. Diese schriftlichen Arbeiten werden bei der Fakultät in Umlauf gesetzt und, wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht aber dann auch auf andere Materien über und kann auch unter Umständen die Form eines Kolloquiums annehmen. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet, und wie sonst bei Stimmengleichheit, die des Dekans den Ausschlag gibt.

§ 70. Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doktorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Fakultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Kandidaten muß der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doktorandus disputiert ohne Präses (Univ.-Stat. Abschn. IX § 5), und, wenn er bereits die theologische Lizentiatenwürde besitzt, von dem

oberen Katheder mit, außerdem von dem unteren Katheder ohne Respondenten. Unter den Opponenten muß immer wenigstens ein Fakultätsmitglied sein.

§ 71. Ist die Disputation vollendet, so promoviert und proklamiert der Dekan oder Prodekan den Kandidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen theologischen Doktoreid:

„Ego — — juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam ejusque Symbolis publicis sancitam bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a superstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditionum imperium conservandam docendo et scribendo pro viribus esse collaturum, vitae puritate aeque ac doctrinae integritate quum ecclesiae tum hujus literarum Universitatis commoda juvante Deo promoturum, denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theologiae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium —“

feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie oben § 67 in betreff der Lizentiatenpromotion ist angegeben worden. Während dieses Aktes stehen die Pedelle mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 72. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 73. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät mit wenig Worten außer den Namen der Promovierten die Art und Zeit und Umstände ihrer Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 74. Für den theologischen Lizentiatengrad werden fünfzig Taler in Golde, für den Doktorgrad sechsundvierzig Dukaten entrichtet.[1]) Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet (Univ.-Stat. Abschn. IX § 8). Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen.

§ 75. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste um die theologischen Wissenschaften den Lizentiaten- oder Doktor-Grad ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu erteilen. Der Antrag dazu muß von zwei Fakultätsmitgliedern geschehen, und es müssen in demselben die ausgezeichneten notorischen wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke beigefügt werden. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die theologischen Wissenschaften erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votieren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die angetragene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die vorgelegten Schriften erteilt. (Univ.-Stat. Abschn. IX § 7.)

---

1) Jetzt 170 ℳ bezw. 438 ℳ.
NB. Anzahl der abzuliefernden Dissertations-Exemplare beim Oberpedell zu erfragen. Zurzeit 180 Exemplare.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen (1743).

Promotionsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht zwei akademische Grade, den eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.[1])

§ 2. Beide Grade können rite erworben oder honoris causa verliehen werden.

§ 3. Honoris causa promoviert die Fakultät, wenn sie jemanden wegen hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Theologie oder der Kirche aus eigener Initiative ihre Anerkennung aussprechen will. Zu der honoris causa zu vollziehenden Promotion ist Einstimmigkeit unter den Fakultätsmitgliedern erforderlich.

A. Der Lizentiatengrad.

§ 4. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Lizentiaten rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, daß der Bewerber nach Vollendung der vorgeschriebenen Gymnasial-[2]) und Universitätsstudien[3]) bereits unter die Predigtamtskandidaten seiner Landeskirche aufgenommen worden ist und die dazu erforderliche Prüfung mit einer sehr guten Note bestanden hat;[4])

b) die Einreichung einer deutsch oder lateinisch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines in deutscher Sprache abzuhaltenden Examens vor der Fakultät, wobei der Bewerber in sämtlichen theologischen Fächern geprüft werden soll.

§ 5. Der Ausfall des Examens wird unter Anwendung der Notenskala: rite — cum laude — magna cum laude — summa cum laude auf dem Diplom zum Ausdruck gebracht.

B. Der Doktorgrad.

§ 6. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Doktors rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, daß der Bewerber bereits die Lizentiatur erworben hat und eine höhere Stellung im Kirchen-, Schul- oder Staatsdienste einnimmt;

b) die Einreichung einer deutsch oder lateinisch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines Kolloquiums.

§ 7. Bei Doktorpromotionen kann die Fakultät folgende Erleichterungen eintreten lassen:

---

1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan der Fakultät zu richten, welcher das Weitere veranlaßt. Das Dekanat wechselt in Erlangen alljährlich zu Beginn des Wintersemesters unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

2) Also Vorlage eines Reifezeugnisses von einem humanistischen Gymnasium.

3) Die Studiendauer beträgt 4 Jahre gemäß § 25 der Vorschriften für die Studierenden der bayerischen Universitäten:

„Die akademische Studienzeit dauert für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amt in Bayern vorbereitet, soweit die einschlägigen Prüfungsordnungen nicht anders bestimmen, einschließlich des philosophischen Studiums vier Jahre." (Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands S. 72 1908 Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.)

4) Der Promovendus muß in Erlangen also nicht allein in geistlichem Amte tätig sein, sondern auch die Staatsprüfung mit einer sehr guten Note bestanden haben, eine Forderung, die von den meisten theol. Fakultäten nicht erhoben wird.

a) Gehört der Bewerber der hiesigen theologischen Fakultät als Dozent an, so kann sie unter Umständen von dem Kolloquium absehen, dagegen muß auf der Einreichung einer Dissertation unter allen Umständen bestanden werden.
b) In anderen Fällen darf das Kolloquium nicht erlassen werden; es kann aber, wenn sich der Bewerber bereits durch literarische Leistungen ausgezeichnet hat, von der Vorlage einer Dissertation Abstand genommen werden.

§ 8. Der Besitz eines der beiden von der theologischen Fakultät zu verleihenden akademischen Grade begründet an sich keinen Anspruch auf Nachlaß der für die Habilitation vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich einer Habilitationsschrift, einer öffentlichen Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache und einer Probevorlesung. Es ist jedoch gestattet, die Bewerbung um den Grad eines Lizentiaten mit der Bewerbung um die venia legendi zu verbinden. In diesem Fall gilt die von der Fakultät approbierte Promotionsschrift zugleich als Habilitationsschrift, so daß dem Promovierten zum Behuf der Bewerbung um die venia legendi nur noch die Abhaltung einer öffentlichen Disputation und einer Probevorlesung obliegt.

§ 9. An Gebühren sind zu entrichten:
a) bei der Bewerbung um die Lizentiatur 300 ℳ;
b) bei der Bewerbung um den Doktorgrad 460 ℳ; hat sich indes der Bewerber bereits die Lizentiatur bei der hiesigen theologischen Fakultät rite erworben, so betragen die Gebühren für den Doktorgrad nur noch 200 ℳ.

Sieht die Fakultät sich genötigt, dem Bewerber die Promotion zu versagen, weil entweder die Dissertation ungenügend befunden worden oder das Kolloquium unbefriedigend verlaufen ist, so werden die eingezahlten Gebühren zur Hälfte zurückerstattet.

Hessische Ludwigsuniversität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die evangelisch-theologische Fakultät.

§ 1. Wer sich um den Lizentiaten- oder Doktorgrad in der Theologie bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem[1]) humanistischen Gymnasium bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Theologie studiert hat.

(Fassung vom 25. Februar 1908.) Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet, so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des Deutschen Reiches studiert hat.

§ 3. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die nach § 6 zuständigen Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Zur Bewerbung um den Doktorgrad ist eine Arbeit von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung erforderlich.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht

---

1) „deutschen." Anmerkung des Herausgebers.

werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 16) erlassen.

§ 4. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät.[1]) Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung (§ 4) zur Dissertation.[2]) Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6. In Promotionsangelegenheiten sind die Mitglieder der Fakultät nur zuständig, soweit sie Doktoren der Theologie sind.

§ 7. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts,[3]) die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 8. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.[4])

---

1) Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarke (1,50 ℳ) zu versehen. Die Einreichung geschieht an den Dekan. Das Dekanat wechselt in Gießen alljährlich am 1. Januar unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

2) Das ist die Versicherung, in der der Kandidat an Eidesstatt erklärt, daß er die wissenschaftliche Arbeit selbst und ohne unerlaubte fremde Beihilfe verfaßt habe.

3) Das Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion beruht in § 8 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen: „Der Rektor ist Mitglied aller Promotionskollegien." — Das Recht des Kanzlers, der von dem Großherzog als Vertreter der Regierung aus der Zahl der ord. Professoren ernannt wird, ruht in § 12: „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi." — Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 vom Rektor mitbesorgt. Dies Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion ist einzig an der Universität Gießen vorhanden. Es findet sich in den Satzungen der anderen deutschen Universitäten, soviel ich feststellen konnte, nicht.

4) Siehe Anhang S. 34.

§ 9. Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaumt. Sie ist öffentlich[1]) und wird in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmsweise kann die Fakultät den Ausschluß der Öffentlichkeit bewilligen.

Die Prüfung kann in jedem Fache bis zu einer halben Stunde ausgedehnt werden.

Der Dekan und die Fakultätsmitglieder sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung (siehe § 15) sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.[2])

§ 12. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13. Die Fakultät ist berechtigt, die vor ihr mit der Note „sehr gut" bestandene Fakultätsprüfung[3]) an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung anzurechnen oder diese auf das Fach zu beschränken, dem die Dissertation angehört.[4]) Bei Bewerbern, welche die Fakultätsprüfung mit der Note „gut" bestanden haben, kann die Prüfung auf das Fach der Dissertation beschränkt werden, wenn alle Mitglieder der Fakultät damit einverstanden sind. Die Entscheidung über den Erlaß oder die Einschränkung der mündlichen Prüfung erfolgt erst, wenn das Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 14. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 15. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 16. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl[5]) an das Universitäts-

1) Die Öffentlichkeit der Prüfungen in Promotionsangelegenheit findet sich sonst nirgends. Bei einigen medizinischen Fakultäten allerdings haben Professoren und praktische Ärzte zu diesen Prüfungen Zutritt, ganz vereinzelt auch Studierende.
2) Einmal Wiederholung möglich.
3) D. i. die erste theologische Prüfung.
4) Ähnlich verfährt Tübingen. Siehe dort § 2 auf S. 59.
5) 150. Siehe Anhang zu dieser Ordnung S. 34 am Ende.

sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist der zu verleihende Grad und die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Auf Befürwortung des Referenten kann die Fakultät gestatten, daß Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 17. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des verliehenen Grades.

§ 18. Einem an die theologische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der einen theologischen Grad nicht besitzt, kann die Fakultät den Lizentiaten- oder den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.[1])

§ 19. Soll ein Grad ehrenhalber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.[1])

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 20. Einem von ihr promovierten Lizentiaten oder Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Jubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 19 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 20 a (vom 25. Mai 1905). Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle [2]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

1) Siehe § 7 Absatz 2 und Fußnote 3 auf S. 31.

2) Diese Zentralstelle befindet sich in Berlin. Die Veröffentlichungen erfolgen alljährlich.

§ 21. Der Rektor hat beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[1])

§ 22. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.[2])

Anhang

zur Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Zu § 8. Die Gebühren für die Promotion zum Lic. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 240 ℳ.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 140 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 120 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 120 ℳ Gebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung an, so werden 30 ℳ zurückgegeben.

Die Gebühren für die Promotion zum Dr. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 460 ℳ, bei Bewerbern, die bereits den Lizentiatengrad besitzen, 250 ℳ.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 16. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 150 festgesetzt worden.

Georg-Augusts-Universität Göttingen (1734).

Ordnungen für Promotion und Habilitation an der theologischen Fakultät in Göttingen.

1. Die Promotion zum Lizentiaten der Theologie.

§ 1. Die Bewerbung um die Würde eines Lizentiaten der Theologie erfolgt durch Einsendung eines Gesuchs an die theologische Fakultät,[3]) welchem beizufügen sind a) die Zeugnisse über ein vollständiges

1) Diese Maßnahme der Veröffentlichung durch das Regierungsblatt des betreffenden Bundesstaates ist, soviel ich feststellen konnte, an den anderen deutschen Universitäten nicht üblich.

2) Die Fakultäten in Gießen stehen gemäß § 18 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität insofern hier im Gegensatz zu denen anderer deutschen Universitäten in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Senat. „Zum Geschäftskreis des gesamten Senats gehören:

1. Beratung und Beschlußfassung a über Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten und auf Einführung dauernder akademischer Einrichtungen bezw. über desfallsige Vorlagen an das vorgesetzte Ministerium."

3) Zu Händen des Dekans. Das Dekanat wechselt in Göttingen in der theol. Fakultät alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

theologisches Studium,[1]) b) eine wissenschaftliche, zum Druck reife, theologische Abhandlung, deren Abfassung ohne fremde Hilfe der Petent an Eidesstatt zu versichern hat. Bei dieser Bewerbung ist die Hälfte der Promotionsgebühren (112,50 ℳ) einzuzahlen. Diese Summe verbleibt in jedem Falle der Fakultät. Die zweite Hälfte ich nachzuzahlen, wenn die Einberufung zum Kolloquium[2]) erfolgt ist.

§ 2. Wenn die Abhandlung von der Fakultät als wissenschaftlich zureichend anerkannt wird, erfolgt die Aufforderung zu einem Kolloquium.[3]) Dasselbe erstreckt sich über alle Hauptfächer der Theologie und soll nicht mehr als drei Stunden dauern. Unmittelbar nach diesem Kolloquium, über das ein Protokoll zu führen ist, beschließt die Fakultät ihre Entscheidung. Der Dekan eröffnet dem Examinierten den Ausfall der Prüfung. (Bestanden oder nicht bestanden. Bestanden rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude.)

§ 3. Nachdem die Dissertation gedruckt und die Überreichung von 240 Pflichtexemplaren ordnungsmäßig vollzogen ist, wird die Promotion durch Überreichung des Diploms von dem Dekan vorgenommen,[3]) dem sich der Promovendus zuvor durch Handschlag verpflichtet hat „die christliche Wahrheit gemäß dem Evangelium in Lehre und Leben gewissenhaft zu vertreten".

§ 4. Für Ausnahmefälle behält sich die Fakultät das Recht der Promotion in absentia vor. Eine Promotion honoris causa erfolgt nach der in § 14 angegebenen Regel.

2. Promotion zum Lizentiaten mit unmittelbar darauffolgender Habilitation.

§ 5. Wenn mit der Bewerbung um die Promotion zugleich der Antrag auf Habilitation gestellt wird, so hat der Bewerber außer den in § 1 genannten Leistungen a) den Nachweis zu liefern, daß er die für Kandidaten des öffentlichen Dienstes vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden hat, b) das Fach genau zu bezeichnen, in dem er zu lehren beabsichtigt, c) sich zu versichern, ob der Fakultät seine Bewerbung genehm ist, d) nachzuweisen, daß er mindestens zwei Jahre nach seinem akademischen Triennium zurückgelegt hat.

§ 6. Das weitere erfolgt zunächst nach § 2. Nur wird von der Dissertation ausdrücklicher verlangt, daß sie eine Förderung der Wissenschaft biete, und im Kolloquium wird besonders Nachdruck auf das Fach gelegt, in welchem der Promovendus akademisch zu lehren beabsichtigt.

§ 7. Nach bestandenem Kolloquium hat der Promovendus seine Dissertation zum Druck zu bringen (§ 3) und der Fakultät Thesen vorzulegen für eine öffentliche Disputation.

§ 8. Nach Drucklegung der Dissertation erfolgt die Einberufung zu dem öffentlichen Akte der Disputation und Promotion. Die theologischen Lehrer und die Studierenden sind dazu einzuladen, letztere durch öffentlichen Anschlag der gedruckten Thesen. An der Disputation sind außer den zwei von dem Promovendus aufgeforderten Hauptopponenten alle Kommilitonen berechtigt, sich zu beteiligen. Nach dem Schlusse der Disputation verpflichtet der Dekan den Promovendus gemäß § 3 und vollzieht die Promotion durch Vorlesung des Diploms, das von dem Tage der Promotion zu datieren ist.

1) Das theol. Studium setzt in Göttingen und an allen deutschen Universitäten die an einem humanistischen Gymnasium erworbene akademische Reife voraus.

2) Das Kolloquium ersetzt hier in aller Form die mündliche Prüfung und ist nicht etwa mit der sonst üblichen Art der Kolloquia, die etwa einen leichteren Prüfungsmodus bedeuten, zu verwechseln.

3) Eine öffentliche Disputation, wie sonst üblich, findet hier bei der Lizentiatur nicht statt.

§ 9. Nach einiger Zeit hat der Promovierte vor der Fakultät und den dazu eingeladenen Dozenten und Studierenden der Theologie eine Probevorlesung zu halten über ein Thema, das die Fakultät aus drei ihr vorgeschlagenen auswählt.

§ 10. Nachdem der Promovierte den vorgenannten Verpflichtungen genügt, und die Habilitationsgebühr (22,50 ℳ) entrichtet hat, gelobt er vor versammelter Fakultät durch Handschlag dem Dekan „die theologischen Wissenschaften in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche aufrichtig, deutlich und gründlich vorzutragen. Darauf wird ihm von der Fakultät die venia legendi in den Fächern der historischen oder exegetischen Theologie zunächst für zwei Jahre erteilt.

3. Habilitation als besonderer Akt.

§ 11. Wer auf Grund einer früher erfolgten Promotion zum Lizentiaten der Theologie sich zu habilitieren wünscht, hat sich zunächst durch schriftliche Anfrage zu vergewissern, ob der Fakultät seine Habilität erwünscht ist.

§ 12. Im Falle der Zustimmung hat er ein Gesuch einzureichen unter Beilegung a) eines Lebenslaufes, b) seines Lizentiatendiploms, c) einer druckfähigen wissenschaftlichen theologischen Arbeit, die der Regel nach nicht die gleiche sein darf, auf die seine Promotion erfolgt ist, d) einer genauen Bezeichnung des Faches, in dem er zu dozieren beabsichtigt. Die Gebühren betragen für einen Lizentiaten der Göttinger Fakultät 45 ℳ, für einen an einer anderen Fakultät Promovierten 109,50 ℳ (Nostrification).

§ 13. Das weitere erfolgt nach §§ 7—10. Die Fakultät behält sich die Abhaltung eines Kolloquiums vor.

4. Promotion zum Doktor der Theologie.

§ 14. Der Regel nach erfolgt diese Promotion nur honoris causa, auf Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern der Fakultät, und bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Dabei ist Stimmenenthaltung zulässig. Auf dem Diplom wird gedruckt „Ex decreto ordinis“ (einstimmiger Beschluß d. Th. Fak. v. 26. Juli 1904, s. Protokollbuch).

§ 15. Auf eigenen Antrag (rite) kann diese Promotion nur von solchen Theologen begehrt werden, die eine theologische Professur, oder ein höheres Kirchenamt resp. Schulamt bekleiden.

§ 16. Wo die Fakultät unzweifelbare wissenschaftliche Leistungen anerkennt, da behält sie sich das Recht vor, in absentia zu promovieren. Sonst fordert sie die Vorlegung einer von dem Petenten selbständig verfaßten, die theologische Wissenschaft fördernden Schrift, und in der Regel auch ein Kolloquium. Die Majorität der Fakultät entscheidet.

§ 17. Die Gebühren für eine beantragte Doktorpromotion betragen 450 ℳ.

5. Allgemeine Leistungen.

§ 18. Sowohl für die einzureichenden wissenschaftlichen Schriften, wie für Kolloquium und Disputation ist der Gebrauch der deutschen Sprache als der ordnungsmäßige anzusehen. Doch kann ein Bewerber nach erfolgter Zustimmung der Fakultät seine Dissertation auch in lateinischer Sprache abfassen.

Universität Greifswald (1456).

Von der Erteilung akademischer Würden.

Promotionsbedingungen der theologischen Fakultät.

§ 30. (Bedingungen der Meldung zum Lizentiatengrad.) Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studiert haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnisse der Reife[1]) die Universität bezogen, auf derselben den allgemein wissenschaftlichen, besonders den philosophischen Vorlesungen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe.[2]) Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben beim Dekan[3]) ein und fügt eine (lateinische oder deutsche) Abhandlung über einen selbst gewählten Gegenstand und ein curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet habe.

Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die notwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und früheren Lebensverhältnisse hinzuzufügen. Rücksichtlich der Probeschrift ist von dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort abzugeben, daß er sie selbst und ohne fremde Hilfe abgefaßt habe.

§ 31. (Entscheidung der Fakultät über die Meldung.) — Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung. Wenn sich aber in der Latinität Mangel an Schulbildung zu erkennen gibt, wenn der Verfasser einen Mangel an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung oder theoretischer Ausbildung zeigt, sowie wenn er einen Mangel an Fertigkeit verrät, den wissenschaftlichen Gegenstand, den er sich besonders ausgewählt hat, eigentümlich aufzufassen und zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 32. (Erfordernisse des Lizentiatengrades.)[4]) — Außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen wird von demjenigen, der zur Erlangung des Grades eines theologischen Lizentiaten tüchtig befunden werden soll, auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin verlangt, welcher er besonderen Fleiß gewidmet hat. Wer in der einen oder anderen Beziehung einen Mangel an Kenntnissen zeigt, wird zurückgewiesen.

In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testamentes wird im allgemeinen verlangt: gründliche Kenntnis der biblischen Lehre und Geschichte, sowie der biblischen Originalsprachen, Kenntnis der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner.

---

1) D. h. von einem humanistischen Gymnasium. Siehe § 3 des Kirchengesetzes für Preußen vom 15. August 1898.

2) Also ein ordnungsgemäßes Studium nach jenem Kirchengesetz muß absolviert sein.

3) Das Dekanat in der theol. Fakultät wechselt in Greifswald alljährlich zum 15. Mai unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Vergleiche Berlin S. 18 § 95. Die Fassung ist dort wörtlich dieselbe, Bonn weicht auf S. 23 § 34 von dieser Fassung ab, ebenso Breslau auf S. 26 § 65.

dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß, Kenntnisse der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hilfsmittel und der Besitz der notwendigen historischen Hilfskenntnisse, vorzüglich in der Einleitungswissenschaft. Von demjenigen aber, der dem Alten Testamente seinen besonderen Fleiß gewidmet hat, wird außer der gründlichen Kenntnis des Hebräischen noch besonders einige Kenntnis des einen oder des anderen semitischen Dialekts gefordert.

In Beziehung auf die historische Theologie wird verlangt: Kenntnis der Quellen und Hilfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaft von einzelnen Epoche bildenden Tatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Übersicht des Ganzen erkennen läßt.

In Beziehung auf die Dogmatik und Moral wird erheischt: eine wissenschaftliche Kenntnis von dem, was das eigentümliche des christlichen Glaubens und der daraus abzuleitenden Normen für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhältnisse zueinander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, gründliche Bekanntschaft mit der biblischen und kirchlichen Dogmatik, sowie Kenntnis der verschiedenen dogmatischen Richtungen und dessen, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe.

Sowohl in Beziehung auf die systematische als die historische Theologie werden die erforderlichen Hilfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie vorausgesetzt.

In Beziehung auf die praktische Theologie wird eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihren besonderen Disziplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur verlangt.

§ 34. (Öffentliche Disputation.) — Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche in der Regel nicht länger als sechs Wochen nach der mündlichen Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über einige lateinisch geschriebene, von der Fakultät genehmigte Theses gehalten. Der Dekan oder im Verhinderungsfalle der Prodekan führt die Aufsicht über die Disputation und ladet durch einen Anschlag zu derselben ein.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige; der ersten sind jedesmal drei. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des theologischen Seminarii und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Diese erbetenen oder ernannten Opponenten opponieren zuerst; nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht (worüber der Dekan in einem zweifelhaften Falle mit der Fakultät sich zu beraten und inzwischen die Promotion zu suspendieren hat), so erfolgt die Promotion mit Erteilung des dem Ausfalle des Examens zufolge entworfenen Diploms.

§ 35. (Promotionsaktus.) — Nachdem der Promotor zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschrie-

benen Formulare abgenommen hat, wird der Kandidat zur Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proklamiert. Zugleich überreicht der Promotor demselben das von der Fakultät vollzogene Diplom, welches später durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 38. (Promotionsgebühren.) — Für den Doktorgrad werden an Gebühren 125 Taler Gold, für den Lizentiatengrad 60 Taler Gold entrichtet.[1]) Außerdem hat der Kandidat die Druckkosten der Dissertation resp. der Thesen und des Diploms zu tragen. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Dekan gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg des Examens sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar vor der Promotion entrichtet.

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

§ 22. Der theologischen Fakultät im engeren Sinne steht ausschließlich das Recht zu, die akademischen Würden

1. des Lizentiaten der Theologie,
2. des Doktors der Theologie

zu verleihen.

§ 23. Jede dieser Würden kann sowohl für sich als zum Behuf der Erlangung des Rechts, Vorlesungen zu halten, und alsdann mit oder ohne Verbindung mit der Habilitation (§ 47), erworben werden. Im ersteren Fall wird sie entweder förmlich, nach Erfüllung aller statutenmäßigen Bedingungen und Leistungen, durch einen feierlichen Promotionsakt (rite) oder unentgeltlich als freiwillige Ehrenbezeugung (honoris causa) durch Übersendung des Diploms erteilt. Die Doktorwürde, nicht aber die Lizentiatenwürde, kann außerdem auch unter den unten § 32 bezeichneten näheren Bedingungen ohne besondere Feierlichkeit einem abwesenden Bewerber (in absentia) erteilt werden.[2])

Die Lizentiatenwürde.

§ 24. Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewirbt, hat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife auf einem deutschen[3]) Gymnasium und gehöriger Vollendung der akademischen Studien[4]) (Univ.-Stat. § 29) sich bei der Fakultät in einem schriftlichen Gesuch zu melden,[5]) welchem beigefügt sein müssen:

a) eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes (curriculum vitae), aus welcher sich die Richtung und der Entwicklungsgang seiner theologischen Bildung ergibt;
b) seine Schul- und Universitätszeugnisse, die nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des akademischen Studiums nachweisen, sondern auch eine tüchtige Schulbildung und eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, gründliche, nicht handwerksmäßige auf die Brotwissenschaften sich beschränkende Betreibung

1) Die Gebühren betragen jetzt für den Doktorgrad 425 ℳ, für den Lizentiatengrad 204 ℳ.
2) D. i. die „promotio honoris causa".
3) „Humanistischen."
4) D. i. die Absolvierung des vorgeschriebenen akademischen Triennums.
5) D. h. bei dem Dekan einzureichen. Das Dekanat wechselt in der theol. Fakultät in Halle halbjährlich zum 12. Januar und 12. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

des theologischen Studiums neben sittlicher Unbescholtenheit dartun müssen;

c) wenn er die theologische Kandidatenprüfung bestanden hat, auch das Zeugnis darüber;[1])

d) eine in der Regel lateinisch[2]) geschriebene Abhandlung über einen Gegenstand aus demjenigen Gebiete der Theologie, dem er seine Studien besonders gewidmet hat, als Probe seiner wissenschaftlichen Befähigung und Ausbildung (specimen eruditionis et ingenii); nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers darf die Abhandlung in deutscher Sprache geschrieben werden.

Der Abhandlung hat der Kandidat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig gemacht habe.

Erst wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät, in welcher dasjenige Mitglied, in dessen Fach die Abhandlung einschlägt, zuerst seine Stimme mit näherer Begründung seines Urteils abzugeben hat, nach Inhalt und Form genügend und druckwürdig[3]) befunden wird, und auch sonst in den Zeugnissen sich nichts findet, was zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß gibt, wird er zu den weiteren Leistungen zugelassen und demnächst

1. die Prüfung anberaumt und ihm zugleich
2. die vorgängige Erlegung der Promotionsgebühren (§ 27) auferlegt.

§ 25. Die Prüfung wird unter Vorsitz des Dekans bei versammelter Fakultät, und nötigenfalls unter Zuziehung eines außerordentlichen Professors, teils in deutscher, teils in lateinischer[4]) Sprache vorgenommen. Sie hat zwar besondere Rücksicht auf das Fach, womit der Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt hat, zu nehmen, aber sich auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken; vor allem aber von jedem eine gründliche, auf die nötige allgemeine Bildung und die Hilfswissenschaften der Theologie gestützte Bekanntschaft mit der exegetischen und historischen Theologie nebst klaren Begriffen über die systematische Theologie und die Gliederung der theologischen Wissenschaften überhaupt zu fordern. Der Kandidat ist als bestanden zu erachten, wenn bei der Schlußabstimmung die Mehrheit der Prüfenden das Ergebnis für genügend erklärt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe abgewiesen.[5]) Derselbe darf sich alsdann erst nach Verfluß eines Jahres von neuem melden. Im entgegengesetzten Fall wird er zum Druck der Abhandlung behufs der demnächstigen Disputation angewiesen. Zugleich ist die Formel des später auf dem Diplom zu erteilenden Elogiums nach den folgenden vier Abstufungen: examine rite superato — cum laude — magna cum laude — summa cum laude — zu bestimmen.

§ 26. Nachdem die Abhandlung, welche nicht unter drei Druckbogen betragen darf und im Anhang außer einem kurzgefaßten Lebenslauf auch eine Anzahl von der Fakultät zulässig befundener Thesen enthalten muß, in der erforderlichen Anzahl[6]) von Exemplaren gedruckt ist, wird an dem festgesetzten und auf dem Titelblatt bezeichneten Tage in den Vormittagsstunden die öffentliche Disputation im großen Hörsaal

1) In Halle ist die Ablegung der theol. Kandidatenprüfung vor der Promotion nicht Bedingung.

2) Wegen der Anwendung der lateinischen Sprache vergl. den Minist.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 17.

3) Nach § 26 muß der Umfang der Dissertation mindestens drei Druckbogen betragen.

4) Die lateinische Sprache wird nicht mehr angewendet. Siehe Min.-Erlaß vom 30. Aug. 1902 S. 17.

5) So auch in Königsberg. Siehe S. 49.

6) Die Anzahl beträgt 225.

der Universität, in Gegenwart der Fakultät und unter dem Vorsitz und der Leitung des Dekans oder des etwa besonders aufgestellten Promotors zur Verteidigung der Abhandlung und der Thesen in der Regel in lateinischer,[1]) ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers in deutscher Sprache gehalten, wozu der Universitätskurator, der Rektor der Universität und sämtliche Professoren und Dozenten durch Übersendung der gedruckten Dissertation, die Studierenden der Universität sowie alle Liebhaber der Wissenschaft[2]) durch öffentlichen Anschlag einzuladen sind. Zum Opponieren ist außer den vom Kandidaten gewählten, oder, wofern derselbe keinen dazu bereitwillig findet, von dem Dekan aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren oder Privatdozenten oder der dazu geeigneten Studierenden ernannten Opponenten, die auf dem Titel der Abhandlung zu nennen sind, auch wenigstens einer der ordentlichen Professoren der Fakultät, namentlich dasjenige Mitglied der Fakultät, in dessen Fach die Abhandlung schlägt, verpflichtet. Nach einer kurzen Anrede des Kandidaten an die Versammlung fordert er zunächst die anwesenden Professoren, sowohl die der theologischen als die der anderen Fakultäten, zur Opposition auf, dann die bestimmten Opponenten, endlich die übrige Versammlung. Nach Beendigung der Disputation leitet der Promotor die Promotion selbst mit einer Anrede ein, und nachdem er den Kandidaten den Lizentiateneid (siehe nachher) hat leisten lassen, proklamiert er ihn feierlich zum Lizentiaten der Theologie, und überreicht ihm das vollzogene, mit dem großen Fakultätssiegel versehene Diplom. Dasselbe ist in lateinischer Sprache abzufassen. Die Handlung wird durch Anschlag des Diploms an das schwarze Brett und durch Verteilung an die berechtigten Professoren zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleich der Abhandlung und den übrigen Verhandlungen über die Promotion wird auch ein Diplom zu den Akten der Fakultät genommen und der Name des neuen Lizentiaten in das Verzeichnis (Album) der Promovierten eingetragen.

Die Formel des Lizentiateneides lautet:

Ego N. N. sancte promitto et juro me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem habeo, bona fide et constanter secuturum vitamque theologi nomine dignam gesturum, nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum, gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum esse. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum evangelium.

§ 27. Die Gebühren für die Promotion, welche vor Zulassung zur Prüfung hinterlegt werden müssen, (§ 24) betragen 240 ℳ Reichsmark, wovon die Hälfte für die Prüfung gerechnet wird und mit dieser verfallen ist, auch wenn Abweisung erfolgt, die andere aber in diesem Fall zurückgegeben wird.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Außerdem hat der Kandidat 7 ℳ an den Rektor der Universität, 3,50 ℳ an den Universitätssekretär, 7 ℳ an die Pedellen und 7 ℳ an die Universitätsbibliothek und 3 ℳ an die Rektoratskasse zu entrichten und die Kosten des Drucks der Abhandlung und des Diploms zu bestreiten. Wo eine Befreiung von den Gebühren herkömmlich stattfindet, wie bei Söhnen von Professoren der Fakultät, oder von letzterer freiwillig verfügt wird, kann sie sich nur auf die der Fakultät selbst zukommenden Gebühren, nicht auf die übrigen beziehen.

1) Jetzt deutsch. Siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 S. 17.

2) Daß auch nicht zur Universität gehörige Personen zu diesem Akt eingeladen werden, ist ein alter Brauch, der früher an allen Universitäten bestand, jetzt aber mehr und mehr schon eingeschränkt worden ist.

b) Zum Doktorgrad.

§ 28. Um den theologischen Doktorgrad können sich in der Regel nur solche bewerben, welche bereits seit sechs Jahren das akademische Studium vollendet und den Lizentiatengrad erworben haben, ausgenommen, wenn jemand etwa, ohne Lizentiat zu sein, zum Professor ernannt sein sollte. Weitere Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers statthaft. Bei der Meldung sind im ganzen dieselben Erfordernisse zu beobachten, wie bei der um den Lizentiatengrad (§ 24), nur daß

a) das Diplom über die früher erlangte Lizentiatenwürde nebst der zu jenem Behuf eingereichten Abhandlung und etwaige sonstige inzwischen veröffentlichte Drucksachen beiliegen müssen;

b) an die eingereichte Abhandlung höhere Anforderungen gemacht werden können, als an die eines Lizentiaten.

Im Falle der Genehmigung wird sonst verfahren wie bei der Bewerbung um die Lizentiatenwürde.

§ 29. Die Prüfung unterscheidet sich von der für den Lizentiatengrad (§ 21) durch tieferes Eingehen in die Gegenstände der Prüfung, insbesondere in dem Gebiet, welchem sich der Doktorand besonders gewidmet hat, auch dadurch, daß in der systematischen Theologie höhere Anforderungen zu stellen sind, kann aber nach Umständen, besonders wenn der Doktorand früher schon eine Lizentiatenprüfung rühmlich bestanden und sich durch sonstige wissenschaftliche Proben ausgewiesen hat, die Gestalt eines Kolloquiums annehmen.

§ 30. Die Disputation und Promotion unterscheidet sich von der für den Lizentiatengrad (§ 26) zuvörderst dadurch, daß der Doktorand ohne Präses und bei umfassenderer Beteiligung der Fakultätsmitglieder disputiert, sodann, daß die Promotion nach Berufung des Doktoranden auf dem oberen Katheder mit den herkömmlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, während die Pedelle zu beiden Seiten des Katheders mit den Zeptern stehen, vollzogen wird.

Die Eidesformel lautet hier:

Ego N. N. sancte promitto et juro, me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem, habeo, bona fide et constanter secuturum, in hac veritate divina contra adversarios nominis Christiani lucisque evangelicae asservanda omnem operam collocaturum libertatem et jura ecclesiae ab oppugnatorum moliminibus et insidiis strenue vindicaturum litterarum theologicarum incrementum tam docendo quam scribendo pro viribus promoturum vitamque theologi nomine dignam gesturum nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum et gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum.

§ 31. Die Gebühren für die Doktorwürde, die an die Fakultät entrichtet werden, betragen 480 ℳ.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Hat der Doktorand schon früher die Lizentiatenwürde in Halle erlangt und die Gebühren dafür entrichtet, so gehen diese von dem Betrage ab. Außerdem sind an den Rektor der Universität 10 ℳ, an den Universitätssekretärs 5 ℳ, an die Pedelle 14 ℳ und an die Universitätsbibliothek 14 ℳ, sowie 3 ℳ an die Rektoratskasse zu entrichten und die Druckkosten des Diploms sowie der Abhandlung zu bestreiten.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 33. Die theologischen Würden können aber auch von der Fakultät aus eigener Bewegung als öffentliches Zeichen der Anerkennung und

Ehrenbezeugung (honoris causa) ohne besondere Leistungen und unentgeltlich durch Übersendung oder Überreichung des Diploms erteilt werden. Doch kann dies nur geschehen, wenn sich jemand durch eine oder mehrere entschieden und anerkannte gelehrte Schriften um die theologische Wissenschaft verdient gemacht oder eine lange Reihe von Jahren der Kirche in einer öffentlichen und hervorragenden Stellung mit ausgezeichnetem Segen gedient hat. Die bloße Herausgabe von Predigten und praktischen Arbeiten oder die Erlangung eines hohen Postens für sich allein reichen dazu nicht aus.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386).

Auszug aus den Bestimmungen über Erteilung des Lizentiatengrades.

§ 1. Wer die theologische Lizentiatenwürde erlangen will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studiert, die wichtigsten theologischen Fächer gehört, auch mit dem philologischen und philosophischen Hilfswissenschaften sich eingehend beschäftigt haben. Er hat der Fakultät seine Meldung zugleich mit dem Nachweise der gehörten Vorlesungen, dem Zeugnis eines unadelhaften sittlichen Wandels und einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf einzureichen.[1])

§ 2. Der Bewerber hat eine deutsch oder lateinisch geschriebene, für den Druck bestimmte wissenschaftliche Arbeit aus seinem Spezialfach einzureichen, aus welcher der Grad seiner gelehrten Kenntnisse, seine methodische Durchbildung und seine Darstellungsgabe zu ersehen ist. Die Arbeit soll eine selbständige Untersuchung sein, die mindestens zwei Druckbogen Umfang hat. Früher etwa schon von ihm veröffentlichte Schriften, die den genannten Forderungen entsprechen, können eine für die Prüfung speziell zu machende Arbeit ersetzen, wenn die Fakultät sie dafür geeignet hält.

§ 3. Ergibt sich, daß der Bewerber als Studierender der hiesigen oder einer anderen Universität mit Ausweisung bestraft worden ist, so kann er nicht ohne besondere Genehmigung des engeren Senates[2]) zur weiteren Bewerbung zugelassen werden.

§ 4. Die mündliche Prüfung hat den Zweck, die Ausdehnung des Wissens im ganzen Gebiete der Theologie festzustellen und für das Spezialfach die selbständige Autorschaft bezüglich der Dissertation und die Literaturkenntnisse des Bewerbers zu erheben. Sie erstreckt sich auf alle Hauptfächer der Theologie, nämlich:

1. Neutestamentliche Wissenschaft,
2. Alttestamentliche Wissenschaft,
3. Kirchengeschichte,
4. Dogmengeschichte und Symbolik,
5. systematische und
6. praktische Theologie.

In dem Spezialfache des Bewerbers wird er eine Stunde, in den übrigen je 20 Minuten geprüft.

§ 5. Zur genaueren Bezeichnung der Würdigkeit des Examinierten dienen die vier Prädikate: summa cum laude, insigni cum laude, cum

1) Und zwar an den Dekan. Das Dekanat wechselt in Heidelberg in der theologischen Fakultät alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Siehe bei Gießen S. 34 § 22. Also auch hier hat ähnlich wie in Gießen der Senat der Universität gegebenenfalls eine Einwirkung auf die Promotion.

laude, rite. Wer das letztere Prädikat nicht erreicht, ist als nicht bestanden anzusehen.

§ 6. Fällt der Kandidat durch, so verliert er die für die Prüfung erlegten Gebühren[1]) und kann eine Darlegung der Gründe seiner Zurückweisung nicht verlangen. Dagegen bleibt ihm gestattet, sich nach Verlauf von 6 Monaten unter gleichen Bedingungen und mit Erlegung der Hälfte der Gebühren einem neuen Examen zu unterziehen.

§ 7. Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen — ausschließlich der Kosten für Anfertigung des Diploms — 300 *M*.

§ 8. Hat der Kandidat den Anforderungen entsprochen und ist — was vorangehen muß — die eingereichte Dissertation in 200 Exemplaren inzwischen zum Abdruck gelangt und abgeliefert, so findet der Akt der Promotion statt. Der Kandidat leistet hierbei das vorgeschriebene Gelöbnis und wird hierauf zum Lizentiaten der Theologie (theologiae licentiatus) ernannt, unter Einhändigung des für ihn ausgefertigten Diploms, welches nachher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 9. Abgesehen von diesem regelmäßigen und auf alle inländischen Kandidaten anzuwendenden Verfahren behält die Fakultät sich vor, auswärtige Gelehrte auch ohne Examen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu Lizentiaten der Theologie zu ernennen.

Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität Jena (1558).

Bedingungen zur Erlangung der theologischen Würden.

Statut der theologischen Fakultät.

§ 4. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde
1. eines Lizentiaten der Theologie,
2. eines Doktors der Theologie

zu erteilen. Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität.

Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

§ 5. Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan[2]) ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:
1. eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
3. die Bescheinigung über ein theologisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber theologische Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;

1) Im allgemeinen verlieren die Kandidaten im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nur die Hälfte der Gebühren, hier aber das Ganze.

2) Das Dekanat in der theologischen Fakultät wechselt in Jena semesterweise unter den ordentlichen Professoren derselben.

6. falls er eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichung;
8. die Quittung des Kassenführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren. (§ 13: 375 *M.*)

§ 6. Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen zu überreichen, welche sich als eine beachtenswerte — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen muß.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

§ 7. Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren oder, wenn nötig, der weiteren[1]) Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Sie ist auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. In mindestens einem theologischen Hauptfache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er diejenige allgemeine theologische Bildung darzutun, die für die erste theologische Prüfung verlangt zu werden pflegt.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 6 Absatz 3 vorliegt — drucken zu lassen und dem Dekan die von ihm bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurteilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

§ 8. Für die Bewerbung um die Doktorwürde finden die Bestimmungen in §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Die einzureichende Abhandlung muß jedoch einen Umfang von mindestens fünf Druckbogen haben.

Die Einreichung einer besonderen Abhandlung kann die Fakultät erlassen, wenn bedeutendere Arbeiten des Bewerbers gedruckt vorliegen, die als eine Bereicherung der theologischen Wissenschaft anzusehen sind.

Der Fakultät bleibt anheim gestellt, ob sie den Bewerber einem Kolloquium unterwerfen will.

Werden die geführten Nachweise und die Leistungen des Bewerbers für genügend erachtet, so hat derselbe — sofern nicht der Fall

1) Zu der engeren Fakultät gehören die ordentlichen Professoren, zu der weiteren auch die außerordentlichen und die Privatdozenten.

des Absatzes 3 vorliegt — die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des Diploms an den Bewerber und Aushängung am schwarzen Brett.

§ 13. A. Die Promotionsgebühren betragen:

a) für Erteilung des Lizentiatengrades und

b) für Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bereits bei der Fakultät in Jena erworben hat, 375 ℳ.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

c) für Erteilung der Doktorwürde, wenn die Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben haben, 600 ℳ.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

d) Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 ℳ zur Fakultätskasse erhoben.

e) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftlichen Arbeiten oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so (sind zu zahlen) 35 ℳ.

f) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so (sind zu zahlen) im Falle a und b 90 ℳ, im Falle c 195 ℳ.

g) Außer den vorgedachten Gebühren sind Auslagen (Kosten des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Post-, Schreib- und Dienstgebühren und dergl.) nicht zu berechnen.

Christian Albrechts-Universität Kiel (1665).

Promotionsordnung für die evangelisch-theologische Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät zu Kiel erteilt zwei akademische Grade, den eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Wer bei der hiesigen theologischen Fakultät den Grad eines Lizentiaten der Theologie zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung seines Gymnasialzeugnisses[1]) der Reife und seines Abgangszeugnisses[2]) von der Universität sowie eines curriculum vitae schriftlich beim Dekan der Fakultät zu melden. Die Zulassung zur Promotion darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre nach Absolvierung des akademischen Trienniums verflossen sind.[3])

§ 3. Wer bei der hiesigen theologischen Fakultät den theologischen Doktorgrad zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung eines curriculum vitae schriftlich bei dem Dekan[4]) der Fakultät zu melden. Nur solche, welche entweder in einem akademisch-theologischen Lehramte oder in einem höheren Kirchenamte stehen oder welche sich bereits in

1) D. h. von einem humanistischen Gymnasium.

2) Damit ist der Nachweis über die Vollendung des gesamten theologischen Studiums gemeint, also sind auch die Abgangszeugnisse aller anderen von dem Kandidaten besuchten Universitäten gemeint.

3) Kiel stellt hier dieselbe Forderung wie Leipzig; in Straßburg wird in der evang.-theol. Fakultät der Kandidat ein Jahr nach Abschluß des akad. Trienniums zur Promotion zugelassen.

4) Das Dekanat wechselt in Kiel in der theologischen Fakultät alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben.

der theologischen Wissenschaft durch literarische Arbeiten einen Namen gemacht haben, können zur Doktorpromotion zugelassen werden.

§ 4. Der Promovend hat, gleichviel ob er den Lizentiaten- oder den Doktorgrad zu erwerben beabsichtigt, eine theologische Abhandlung einzureichen, welche in lateinischer[1]) oder deutscher Sprache abgefaßt ist und innerhalb ihres Gegenstandes Beherrschung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft sowie selbständige Forschung und Darstellungsgabe bekundet. An Stelle der Abhandlung kann auch ein bereits gedrucktes Buch eingereicht werden. Wird die Arbeit seitens der Fakultät den Anforderungen entsprechend gefunden, so wird der Promovend zum Examen pro gradu zugelassen. An diesem sowie überhaupt an sämtlichen Promotionsangelegenheiten nehmen nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Fakultät teil, welche selbst den Grad eines Doktors der Theologie besitzen.[2])

§ 5. Das Examen pro gradu erstreckt sich über alle Disziplinen der theologischen Wissenschaft sowie über die philosophischen Systeme, soweit dieselben mit der Theologie in Beziehung stehen. Jeder nach Inhalt des § 4 zur Teilnahme an den Promotionsangelegenheiten befähigte Ordinarius der Fakultät hat das Recht, zu examinieren. In welcher Weise die einzelnen Disziplinen verteilt werden, bleibt einer besonderen Verabredung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Über den Ausfall des Examens wird unter dem Vorsitze des Dekans in pleno abgestimmt; auch diejenigen Ordinarien, die etwa im einzelnen Falle nicht mit examiniert haben, haben das Recht, mit zu stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.[3])

§ 6. Wer das Examen pro gradu bestanden hat, wird zur öffentlichen Disputation zugelassen, sobald seine von der Fakultät approbierte Abhandlung im Druck vorliegt. Behufs der Disputation hat er eine Anzahl Thesen, die vorher von der Fakultät zu approbieren sind, in lateinischer[4]) oder deutscher Sprache drucken zu lassen und öffentlich unter dem Vorsitz des Dekans zu verteidigen. Die Disputation kann sich zugleich über die zum Zwecke der Promotion eingereichte und gedruckte Abhandlung erstrecken.

§ 7. Am Schlusse der befriedigend ausgefallenen Disputation wird der Promovend von dem Dekan öffentlich promoviert und ihm das Diplom ausgehändigt. Im Diplom muß die von der Fakultät approbierte Abhandlung erwähnt und der Ausfall des Examens mit den Prädikaten rite, cum laude oder summa cum laude bezeichnet sein.

§ 8. Die Gebühren für die Lizentiatenpromotion betragen 225 Reichsmark. Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen 450 Reichsmark.

§ 9. Promotionen in absentia finden nicht statt. Ehrenpromotionen dürfen nur einstimmig von der Fakultät beschlossen werden. Die Kosten derselben werden aus dem Fakultätsfiskus bestritten.

§ 10. Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieser Promotionsordnung bleiben vorbehalten.

---

1) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 17.

2) Vergleiche Gießen S. 31 § 6, wo auch nur die Fakultätsmitglieder, soweit sie Doktoren der Theologie sind, in den Promotionsangelegenheiten zuständig sind. Diese Vorschrift findet sich bei den anderen Universitäten nicht. Zumeist sind übrigens die ordentlichen Professoren stets Doktoren der Theologie, da die Fakultätssatzungen die Erwerbung des Doktorgrades in der Theologie vorschreiben.

3) In Halle u. Königsberg wird der Kandidat bei Stimmengleichheit abgewiesen. Im allgemeinen herrscht sonst aber immer der Gebrauch, daß, wie hier, die Stimme des Dekans bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

4) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 17.

Albertus-Universität Königsberg (1544).

(Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theologischen Fakultät.)

Von den Promotionen.

§ 64. Die theologische Fakultät im engeren Sinne[1]) besitzt das Recht, zwei Grade

a) die höchste gelehrte Würde eines Doktors der Theologie und
b) die geringere eines Lizentiaten der Theologie

zu erteilen. (Univ.-Stat. § 117.)

Der Lizentiatengrad.

§ 65. Wer sich um den Lizentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife[2]) Theologie studiert haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatrikulationsfähig, so muß er sich der Jurisdiktion wegen zuvörderst immatrikulieren lassen.

§ 66. Dem in lateinischer[3]) Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;
b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon erteilte Dispensation nebst dem Abgangszeugnisse und seitens der Inländer das Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 67);
c) eine lateinische[3]) Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Druck ausgegangene deutsche oder lateinische[3]) Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will.

§ 67. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriftlichen Vota zirkulieren, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, daß er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

§ 68. Ist die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan einen Termin für das examen rigorosum an und ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein.

Der Dekan führt bei der Prüfung den Vorsitz, leitet sie ein, wählt unter den Gegenständen derselben, welche Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, systematische und praktische Theologie sind, und die übrigen Fakultätsmitglieder prüfen nach der Reihe, oder

---

1) Nach § 2 der Fakultätssatzungen besteht die theologische Fakultät im engeren Sinne aus den ordentlichen Professoren derselben, soweit diese Doktoren der Theologie sind. Dieser Grad muß binnen Jahresfrist seit der Ernennung zum ordentlichen Professor erworben werden.

2) D. i. von einem humanistischen Gymnasium.

3) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 17, wonach die lateinische Sprache abgeschafft ist.

wie sie es unter sich besprechen werden. Vorausgesetzt wird hierbei eine tüchtige philologische Bildung, Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter und neuer Zeit und der theologischen Literatur, genaue Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift und ihren Grundsprachen, mit der biblischen Einleitung, Kritik und Exegese, mit der Patristik, mit der Kirchen- und Dogmengeschichte, gründliche Durchbildung in bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik und Moral. Eine tiefere Einsicht in das Praktische, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie wird hauptsächlich dann gefordert, wenn der Lizentiand darüber lesen will, sowie namentlich in den Zweigen der Wissenschaft strengere Anforderungen zu machen sind, über welche der Lizentiand lesen will. Beim Examen selbst wird nur lateinisch[1]) gesprochen. Bei der Beratung über die Zulassung des Lizentianden nach beendeter Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.[2]) Nur bei gediegener Kenntnis und unbescholtenen Sitten darf der Lizentiatengrad erteilt werden.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 69. Auf das bestandene mündliche Examen, folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Ist nach dem mündlichen examen pro gradu mehr als ein Jahr verflossen, ohne daß die Disputation gehalten wäre, so muß dieser noch ein Kolloquium vorangehen, worin der Promovendus zeigen muß, daß er sich in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt habe. Bei ungünstigem Ausfall dieses Kolloquii kann der Kandidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotionsprüfung von neuem durchmacht.

Die Disputation darf nicht über Thesen, sondern nur über eine gedruckte Abhandlung in lateinischer[1]) Sprache, irgend einen Gegenstand der theologischen gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden.

Die Abhandlung (Dissertation) ist der Fakultät vor dem Druck einzureichen und muß mindestens zwei Druckbogen stark sein. Die in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät bestellter Prodekan, welcher die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Dekan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des theologischen Seminars und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen.

Mit den erbetenen oder durch den Dekan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächst dem steht es, auf die von dem Disputierenden an die ganze Ver-

1) Jetzt „deutsch". Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 17.
2) Königsberg handelt hier auch so wie Halle. In Kiel und an den meisten anderen Universitäten gibt bei Stimmengleichheit der Dekan den Ausschlag.

sammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 70. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendieren und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Andernfalls leitet der Dekan die Promotion selbst mit einer Anrede ein und veranlaßt den Universitätssekretär den nachfolgend vorgeschriebenen Lizentiateneid vorzulesen.

Ego . . . . juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam bona fide et constanter secuturum, statuta Ordinis Theologorum evangelicorum pie observaturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum, gradum Licentiati ab hoc ordine impetratum alibi nunquam repetiturum esse.

Demnächst leistet der Lizentiand diesen Eid, die rechte Hand auf die Bibel legend, ab, und der Vorsitzende proklamiert den neuen Lizentiaten unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem größeren Siegel der Fakultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Doktorgrad.

§ 71. In der Regel darf keiner zur Erlangung der theologischen Doktorwürde zugelassen werden, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Lizentiatengrad erhalten hat. Im übrigen gelten die für die Meldung der Lizentianden in §§ 67, 68 gegebenen Bestimmungen.

§ 72. Zuvörderst muß der Kandidat eine von ihm selbst verfaßte lateinische Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Lizentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie kann auch unter Umständen die Form eines Kolloquiums annehmen.

Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit mit der Maßgabe entscheidet, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

§ 73. Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doktorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Fakultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Kandidaten muß der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doktorandus disputiert ohne Präses und wenn er bereits die theologische Lizentiatenwürde besitzt, von dem obern Katheder mit einem Respondenten. Unter den Opponenten muß immer wenigstens ein Fakultätsmitglied sein. Im übrigen gelten für die Disputation des Doktorandus die in betreff der Lizentiatendisputation in § 69 gegebenen Bestimmungen.

§ 74. Ist die Disputation vollendet, so promoviert und proklamiert

der Dekan oder Prodekan den Kandidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen Doktoreid:

„Ego — — juro, me doctrinam, qualem ecclesia evangelica publice profitetur, bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a superstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditionum imperium conservandum docendo et scribendo pro viribus esse collaturum, vitae puritate aeque ac doctrinae integritate quum ecclesiae, tum hujus litterarum Universitatis commoda juvante Deo promoturum, denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theologiae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium."

feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie bei der Lizentiatenpromotion angeordnet ist. Während dieses Aktes stehen die Pedelle mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

Die Einladung zu dieser Feierlichkeit, Aushändigung des Diploms und Bekanntmachung desselben erfolgt in gleicher Art, wie in betreff der Lizentiatenpromotion angeordnet ist.

§ 75. Jeder, der als Lizentiat oder Doktor bei der theologischen Fakultät zu Königsberg rite promoviert ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Lizentiaten und Doktoren der Theologie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 76. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 77. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät den Namen des Promovierten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 78. Für den theologischen Lizentiatengrad werden 200 ℳ, für den Doktorgrad 460 ℳ entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach dem Examen entrichtet, die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen, ebenso 10 ℳ für den Prorektor und je 10 ℳ für den Sekretär und die Pedelle zu entrichten. Außerdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Akts für den Hausdiener des Universitätsgebäudes an Gebühren 3 ℳ gezahlt.[1])

§ 79. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder die Kirche den Lizentiaten- oder Doktorgrad ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ.-Stat. § 118.)

---

1) Diese Gebühren des Sekretärs, der Pedelle und des Hausdieners fließen jetzt in die Staatskasse.

Universität Leipzig (1409).

Die Lizentiatenpromotion.

§ 1. Die Bewerbung um den Lizentiatengrad ist frühestens fünf Jahre nach Beginn des theologischen Studiums [1]) gestattet. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Dekan [2]) einzureichen. Bedenken über die sittliche Qualifikation unterliegen der selbständigen Entscheidung der Fakultät.

§ 2. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßte Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaft. Dieselbe muß deutlich geschrieben, paginiert, geheftet und mit einer Inhaltsübersicht versehen sein. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Beschluß ab;
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, daß die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei;
3. eine in lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufs;
4. die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen mit Einschluß des Gymnasialreifezeugnisses — alle in beglaubigten Abschriften, welche bei den Fakultätsakten verbleiben;
5. gegebenfalls ein Zeugnis über die bisherige amtliche Tätigkeit;
6. die Gebühren (vgl. unten § 9).

§ 3. Manuskripte nicht gebilligter Abhandlungen bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 4. Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gebilligt worden, so hat der Bewerber eine Prüfung in der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie abzulegen.

Die Prüfung wird durch eine Kommission von fünf Mitgliedern der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters abgenommen.

Die Noten für die mündliche Prüfung lauten: I (summa cum laude), II (magna cum laude), III (cum laude), IV (rite).

Eine Promotion ohne mündliche Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 5. Wer bei der mündlichen Prüfung abgewiesen wird, darf binnen eines Jahres zu keiner zweiten zugelassen werden.

Für Bewerber, welche auch die zweite Prüfung nicht bestehen, ist eine nochmalige Wiederholung ausgeschlossen.

§ 6. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die von der Fakultät angenommene Abhandlung nach Anbringung der etwa gewünschten Verbesserungen als eine von ihr gebilligte Dissertation mit angehängter Vita auf seine Kosten drucken zu lassen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren (zurzeit 125) an die Fakultät abzuliefern.

Werden bedeutendere Änderungen für nötig erachtet, so ist — unbeschadet einer einstweiligen Zulassung zur mündlichen Prüfung — die umgearbeitete Abhandlung vor dem Druck von neuem zur Billigung vorzulegen.

---

1) Das Studium der Theologie dauert im Königreich Sachsen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1902 drei Jahre ohne Anrechnung des Militärdienstjahres. (Siehe Schröder, Aufnahme und Studium auf den Universitäten Deutschlands, Buchhandlung des Waisenhauses.) Wenn hier die Zulassung zur Promotion um zwei weitere Jahre hinausgeschoben ist, so liegt darin, daß der Kandidat diese Zeit zu ferneren eingehenderen theologischen Studien verwenden mag.

2) Das Dekanat wechselt in Leipzig in der theologischen Fakultät alljährlich zum 31. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

Bei besonders umfangreichen Abhandlungen kann die Fakultät die Drucklegung auf einen abgeschlossenen Teil derselben beschränken.

§ 7. Die Aushändigung des Diploms erfolgt erst nach Erfüllung der in § 6 aufgeführten Verpflichtung und nach Unterschreibung des folgenden Gelöbnisses:

Ego . . . . . promitto ac spondeo, me doctrinam evangelii constanter esse secuturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum.

§ 8. Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfung die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.

§ 9. Die Gebühren für eine Lizentiatenpromotion betragen 250 ℳ und sind bei Einreichung des Gesuches einzuzahlen (s. § 2).

Die Hälfte derselben verfällt, wenn die Abhandlung zurückgewiesen oder zur Umarbeitung zurückgegeben wird, der ganze Betrag, wenn nach Annahme der Abhandlung die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Die Gebühren verfallen auch dann, wenn eine Bewerbung wegen Nichteinhaltung der gesetzten Frist (s. § 8) von der Fakultät für hinfällig erklärt wird; desgleichen die Hälfte, falls ein Bewerber sein Gesuch zurückzieht, nachdem die Fakultät bereits in die Beurteilung seiner Abhandlung eingetreten ist.

Bei der Wiedereinreichung einer umgearbeiteten Abhandlung sind 125 ℳ einzuzahlen, für die Wiederholung einer mündlichen Prüfung (s. § 5) sind 60 ℳ neu zu erlegen.

§ 10. Die Fakultät kann die Lizentiatenwürde auch aus eigenem Antriebe (honoris causa) an Männer von anerkanntem wissenschaftlichen oder kirchlichen Verdienst erteilen. Der Antrag hierzu muß von zwei Fakultätsmitgliedern gestellt und mit allen gegen höchstens zwei Stimmen angnommen werden. Die Kosten trägt der Fakultätsfiskus.

Die Doktorpromotion.

§ 11. Die Bewerbung um den theologischen Doktorgrad steht nur solchen zu, welche entweder

a) den Lizentiatengrad erlangt und seitdem Proben ernster wissenschaftlicher Arbeit gegeben haben oder
b) ein ordentliches Lehramt an einer Universität bekleiden oder
c) in angesehener praktischer Wirksamkeit stehen, besonders wenn sie zugleich eine ersprießliche literarische Tätigkeit auf theologischem Gebiet entfaltet haben.

§ 12. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache über einen Gegenstand aus dem Bereiche der theologischen Wissenschaft,
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, daß die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei,
3. eine in lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufes.

Außerdem sind zutreffendenfalls beizufügen:

4. das Lizentiatendiplom, wenn es von einer anderen als der hiesigen Fakultät erteilt ist, und
5. etwa selbständig erschienene Druckschriften des Bewerbers;
6. die Gebühren (s. unten § 17).

§ 13. Die Fakultät fordert von Arbeiten, die zum Zwecke der Doktorpromotion eingereicht werden, volle Beherrschung des Gegenstandes und eine wirkliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die Manuskripte nicht gebilligter Abhandlungen bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 14. Ist die Abhandlung gebilligt worden, so hat der Bewerber ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen, welches sich auf alle theo-

logischen Hauptfächer erstreckt unter besonderer Betonung des Faches, dem die Dissertation entnommen ist.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die von der Fakultät angenommene Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren (s. oben § 6 Absatz 1) an die Fakultät abzuliefern.

In bezug auf Druck und Ablieferung der Abhandlung greifen die Bestimmungen § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 Platz.

§ 16. Das von dem Doktoranden zu unterschreibende Gelöbnis ist dasselbe wie bei der Lizentiatenpromotion (s. oben § 7). Diejenigen, welche den Lizentiatengrad bei unserer Fakultät erworben haben, werden darum bei der Doktorpromotion auf das frühere Gelöbnis hingewiesen.

§ 17. Die Gebühren für die Erteilung des Doktorgrades betragen 600 ℳ und sind bei der Einreichung des Gesuches einzuzahlen.

Im übrigen gelten hier die Bestimmungen § 9 Absatz 2 und 3.

§ 18. Die Fakultät ist berechtigt, die Doktorwürde auch aus eigenem Antriebe ohne besondere Leistungen und unentgeltlich (honoris causa) zu erteilen. Doch kann dies nur geschehen, wenn der für diese Ehrung Vorgeschlagene sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder durch langjähriges verdienstliches Wirken zum Besten der Kirche ausgezeichnet hat. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt und einstimmig zum Beschluß erhoben werden. Die entstehenden Kosten trägt der Fakultätsfiskus.

Universität Marburg (1527).

Promotionsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät erteilt zwei Grade, den geringeren eines Lizentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie.

Lizentiatenwürde.

§ 2. Die Bewerbung um den Lizentiatengrad geschieht mittels

a) eines an die Fakultät[1]) in deutscher oder lateinischer Sprache gerichteten schriftlichen Gesuches, das
b) von einem lateinisch abgefaßten curriculum vitae,
c) dem Maturitätszeugnis,[2])
d) den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten und den Zeugnissen über etwaige[3]) schon bestandene theologische Prüfungen, sowie
e) von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponierten, die Summe von 86 Talern[4]) (bei ehemaligen Stipendiaten[5]) 40 Talern betragenden, Promotionskosten begleitet sein muß. Beizufügen ist dem Gesuch ferner
f) eine in lateinischer, oder je nach dem Gegenstand in deutscher Sprache geschriebene theologisch wissenschaftliche Abhandlung, welche, wenn sie genügend befunden worden, nach bestandenem Examen

1) Die Fakultät wird durch den Dekan vertreten. Das Dekanat wechselt in Marburg in der theol. Fakultät alljährlich zu Ostern unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) D. h. von einem humanistischen Gymnasium.

3) Es ist nicht Bedingung zur Promotion, daß der Bewerber schon eine theologische Prüfung bestanden hat.

4) D. i. 258 ℳ.

5) Daß ehemalige Stipendiaten solche Ermäßigung auf Promotionsgebühren haben, ist eine Bestimmung, die man an den anderen Universitäten nicht oder nur ganz vereinzelt findet.

und zwar vor der Disputation (§ 4) in 150 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen ist.

§ 3. Ist die im Manuskript übergebene Dissertation von der Fakultät angenommen worden, so wird von dieser ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disziplinen der theologischen Wissenschaft erstreckt. Nur bei den Repetenten des Seminarium Philippinum[1]) tritt an die Stelle des Examens ein Kolloquium über die von ihnen eingereichte Arbeit. — Ist die Abhandlung nicht für genügend befunden worden, und wird der Bewerber mit seinem Gesuch um Promotion zurückgewiesen, so wird ihm der deponierte Geldbetrag nach Abzug des für die Mitglieder der Fakultät bestimmten Quantums zurückerstattet.

§ 4. Ist das Ergebnis des Examens befriedigend ausgefallen, so hat der Promovendus noch die gedruckte Dissertation nebst den, dieser hinzugefügten, von der Fakultät gebilligten Thesen in öffentlicher lateinischer[2]) Disputation zu verteidigen.[3])

Anmerkung: An der uneingeschränkten Geltung der in § 2—4 enthaltenen Bestimmungen wird durch ein von dem Petenten vor der hiesigen Fakultät oder vor einer sonstigen Prüfungsbehörde etwa schon bestandenes theologisches Kandidatenexamen nichts geändert.

§ 5. Eine sog. Promotion in absentia (d. h. nur auf Grund der § 2 a, b, e, f genannten Bedingungen, unter Wegfall des Examens [§ 3] und der öffentlichen Disputation [§ 4]) bedarf bei Inländern (Preußen) der vorher von dem Petenten einzuholenden Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten; bei Ausländern kann sie nur stattfinden, wenn Petent schon durch anderweitige bedeutendere theologisch wissenschaftliche Arbeiten sich Anerkennung erworben hat. Dem Ermessen der Fakultät ist es in diesem Fall anheimgestellt, ob sie durch von dem Petenten eingesandte größere und hervorragende theologisch wissenschaftliche Druckwerke auch die Bedingung des § 2, f, erfüllt sehen will.

Doktorwürde.

§ 6. Zum Doktor der Theologie kann niemand kreiert werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch wissenschaftliches Verdienst erworben hat. Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß, außer der Erfüllung der § 2 a, b, e genannten Bedingungen (wobei bemerkt wird, daß die Kosten der Doktorpromotion 111[4]) Taler betragen) eine lateinische[2]) zu diesem Behufe über ein von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen. Nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig[5]) als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Kolloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im allgemeinen muß die Fakultät die Überzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den Anforderungen an einen Lizentiaten der Theologie Genüge leiste,[6]) son-

1) Die Repetenten des Seminars haben bereits eine Prüfung bestanden, daher nur das Kolloquium.

2) Die lateinische Sprache wird nicht mehr verlangt. Siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 S. 17.

3) Die theologischen Fakultäten haben noch vielfach an dem alten Gebrauch der Disputation usw. festgehalten. In den anderen Fakultäten ist diese Üblichkeit fast ganz verschwunden.

4) Das sind 333 Mark.

5) Die vorausgesetzte Einstimmigkeit ist eine die Promotion besonders erschwerende Bstimmung.

6) Für die Erwerbung des Doktors der Theologie ist der Besitz des Lizentiatengrades in der Theologie nicht Vorbedingung.

dern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

§ 7. Die von der Fakultät vollzogene Promotion gewährt an sich dem Promovierten noch nicht die Berechtigung zur Habilitation als Privatdozent in der theologischen Fakultät.

§ 8. Zur Habilitation wird niemand zugelassen, als wer den Grad eines Doktors oder Lizentiaten der Theologie auf einer vom Staate anerkannten Universität rite oder honoris causa erlangt hat. Erforderlich ist ferner bei der, gemäß § 2 a und b zu bewirkenden Bewerbung, die Überreichung einer lateinisch oder deutsch abgefaßten, geschriebenen oder gedruckten wissenschaftlich theologischen Abhandlung. Wird dieselbe von der Fakultät gebilligt, so hat der Petent über dieselbe noch ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen, und wenn er zur Habilitation zugelassen wird, eine öffentliche Habilitationsvorlesung, in lateinischer oder deutscher Sprache, zu halten. Die Fakultät ist, wenn ihr die Lehrgabe des Petenten nicht schon anderweitig bekannt ist, berechtigt, demselben auch die Abhaltung einer deutschen Probevorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr gestelltes oder gebilligtes Thema aufzugeben, an welche sich dann das in diesem Paragraphen genannte Kolloquium anschließt.

§ 9. Wenn auch Promotion und Habiliation getrennte Akte sind, so kann die Fakultät doch einem Petenten auf sein in der Bewerbung ausdrücklich ausgesprochenes Ansuchen die Verbindung von beiden in der Art gestatten, daß die unter gleichzeitiger Erfüllung der § 2, a—e genannten Vorschriften, einzureichende Dissertation (§ 2, f) und das nach den Bestimmungen des § 3 zu bestehende Examen zugleich als Erfüllung der in § 8 in bezug auf die Habilitationsschrift und das Kolloquium geforderten Leistungen betrachtet wird. Entspricht jenes beides den an einen künftigen Dozenten der Theologie zu machenden Anforderungen, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein von ihr gegebenes oder gebilligtes Thema zu halten, und wenn er nach dem Ausfall derselben auch zur Habilitation zugelassen wird, nur noch der § 4 genannten Bedingung zu genügen.

§ 10. Wer sich für das Fach der alttestamentlichen Exegese habilitieren will, hat außerdem eine genügende Kenntnis der semitischen Dialekte nachzuweisen. Sonst steht dem rite Habilitierten die Wahl der in seinen Kollegien zu behandelnden theologischen Disziplinen frei, nur daß für den Anfang die Fächer der systematischen und praktischen Theologie ausgeschlossen sind.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der theologischen Fakultät.

Zur Erwerbung des Lizentiatengrades ist erforderlich:

1. Daß der Bewerber der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und der Theologie ein umfassendes, wenigstens vierjähriges [1]) Studium gewidmet hat.
2. Derselbe hat an den Dekan [2]) mit einem Bewerbungsgesuch eine wissenschaftliche theologische Abhandlung einzureichen; außerdem

1) Das Studium der Theologie erfordert in Mecklenburg für die Staatsprüfung nur einen dreijährigen Zeitraum (§ 7, 2 der Verordnung vom 5. April 1907). Für die Promotion wird also ein um ein Jahr verlängertes Studium verlangt.

2) Das Dekanat in der Rostocker theologischen Fakultät wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

das Maturitätszeugnis, ein Verzeichnis der gehörten Vorlesungen, einen Lebenslauf, in welchem sein Studiengang dargestellt ist, und etwaige Zeugnisse über abgelegte theologische Prüfungen.[1] Dabei hat er an Eides statt zu versichern, daß er die Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe angefertigt hat, und anzugeben, ob er diese Arbeit schon vorher einer anderen Fakultät zu gleichem Zwecke vorgelegt hat.

3. Wenn die Arbeit von seiten der Fakultät als genügend angenommen ist, hat er sich dem sogenannten rigorosum, einer mündlichen Prüfung vor allen Gliedern der Fakultät in den von diesen vertretenen Fächern, vor allem in dem durch die Abhandlung bezeichneten Hauptfache zu unterziehen.
4. Die Abhandlung hat der Bewerber auf seine Kosten drucken zu lassen und davon 150 Exemplare einzureichen, spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung; vorher darf der Geprüfte von dem erworbenen Titel keinen offiziellen Gebrauch machen. Die eingereichte Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.
5. Nach bestandener Prüfung findet bei der Promotion die Verpflichtung auf die heilige Schrift und die Bekenntnisse der lutherischen Kirche statt.
6. Die Gebühren betragen 250 ℳ; sie sind mit der Abhandlung einzusenden; sie verfallen zur Hälfte, wenn die Abhandlung abgewiesen oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Für die Promotion zum Doktor der Theologie, wenn sie rite beantragt wird, gelten die vorstehenden Bestimmungen, jedoch in der Weise, daß hinsichtlich der Leistungen des Bewerbers entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden. Die Kosten betragen 450 ℳ. Eine öffentliche Promotion ist auf Antrag des Bewerbers und nach Beschluß der Fakultät zulässig.

Kaiser Wilhelm-Universität Straßburg (1872).

Promotionsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät hat zwei akademische Grade zu vergeben, die Lizenz und das Doktorat.

§ 2. Die Promotion zu beiden Graden geschieht entweder honoris causa oder mit Rücksicht auf und infolge von vorschriftsmäßigen Leistungen.

§ 3. Die Promotion honoris causa kann von der Fakultät erteilt werden für ausgezeichnete Verdienste um Wissenschaft und Kirche, auf Antrag zweier Fakultätsmitglieder und mit einstimmiger Genehmigung der übrigen. Den Promovenden erwachsen daraus keinerlei Kosten.

§ 4. Wer den Grad eines Lizentiaten erwerben will, hat sich mit seinem Gesuch an die Fakultät[2] zu wenden und beizulegen: 1. sein lateinisches curriculum vitae, 2. seine akademischen und etwaige andere Zeugnisse,[3] 3. eine wissenschaftliche Arbeit, deren Gegenstand demjenigen Hauptfache angehört, für welches der Kandidat sich gemeldet hat. Als

1) Es ist aber die Ablegung einer sonstigen theologischen Prüfung vor der Promotion nicht Bedingung.

2) D. h. an den Dekan derselben. Das Dekanat in der evang.-theol. Fakultät zu Straßburg wechselt alljährlich zum 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Darunter sind zu verstehen: das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, die Abgangszeugnisse von den Universitäten über ein volles theologisches Studium.

Hauptfächer gelten: 1. die alttestamentlichen, 2. die neutestamentlichen, 3. die geschichtlichen, 4. die systematischen Wissensgebiete. Darauf folgt eine Klausurarbeit und, wenn dieselbe Genehmigung gefunden hat, ein Kolloquium.[1])

§ 5. Zum Lizentiaten kann man erst ein Jahr nach rite absolvierten Studien promovieren.

§ 6. Der Anmeldung zur Doktorpromotion sind beizulegen: 1. das lateinische curriculum vitae, 2. die akademischen und etwaige andere Zeugnisse, 3. das Lizentiatendiplom, 4. eine größere Abhandlung, welche die Fakultät als eine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Etwaige frühere literarische Leistungen, Druckschriften usw. sind nachzuweisen und können in Betracht kommen bei der Entscheidung der Fakultät. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe des Ausfalles eines mehrstündigen Kolloquiums, an welchem sich sämtliche ordentliche Professoren beteiligen.

§ 7. In absentia promoviert die Fakultät nicht, außer in dem § 3 vorgesehenen Falle.

§ 8. Unmittelbar nach dem Kolloquium wird die Fakultät über das zu proklamierende Urteil schlüssig, welches im günstigsten Falle entweder gar kein besonderes Prädikat oder eine der folgenden Formeln aufzunehmen hat: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude.

§ 9. Die Kandidaten für den Lizentiaten- oder Doktorgrad können in jedem der oben (§ 4 und 6) namhaft gemachten Stadien zurückgewiesen werden und in solchem Falle sich frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder melden.

§ 10. Die Gebühren für die Erwerbung des Lizentiatengrades betragen 240, des Doktorgrades 400 ℳ. Dieselben sind an den Quästor der Universität auszuzahlen. Hiervon sollen erhalten: der Dekan, der Referent, die Fakultätskasse je 20 ℳ, der Pedell 10 ℳ und der Quästor der Universität für die Erhebung und Verteilung 2% der Gesamtsumme. Der Rest ist nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen unter die zur Mitarbeit an der Prüfung verpflichteten Ordinarien, welche zugleich Doktoren der Theologie sind, zu verteilen.

§ 11. Außerdem hat der zum Lizentiaten oder Doktor Kreierte die Dissertation, auf Grund welcher die Promotion stattgehabt, auf seine Kosten dem Druck zu übergeben. Ehe sie gedruckt vorliegt, wird das Diplom nicht verabfolgt.

§ 12. Von den Dissertationen sind 140 Exemplare an den Dekan abzuliefern, und zwar ihrer 120 für die Universitäts- und Landesbibliothek. Von den übrigen erhalten jeder Professor und Dozent der theologischen Fakultät und jeder Dekan der anderen Fakultäten, außerdem der Kurator, der Rektor und der Prorektor der Universität je ein Exemplar. Zur Verteilung unter denselben Personen sind 25 Diplome an den Dekan abzuliefern. Einige dieser Dissertationen und Diplome erhält endlich noch das Universitätssekretariat für die Registratur.

Eberhard-Karls-Universität Tübingen (1477).

A. Bedingungen für den Erwerb der Lizentiatenwürde an der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um den theologischen Lizentiatengrad bewirbt, hat der Fakultät einzusenden:

---

1) Das Kolloquium vertritt hier die Form der mündlichen Prüfung in vollem Umfang und ist nicht als eine etwaige leichtere Art der Prüfung aufzufassen.

1. einen kurzen Lebenslauf,
2. Zeugnisse über seinen Bildungsgang, insbesondere über Abiturientenprüfung eines Gymnasiums deutscher Zunge, Abgang von der Universität[1]) und etwaige spätere öffentliche Prüfungen,
3. Ausweis über seine gegenwärtige Stellung und Führungszeugnis seiner vorgesetzten Behörde,
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen theologischen Gegenstand, geschrieben oder gedruckt und in der Regel zum Zweck der Bewerbung verfaßt.

   Hierzu hat der Bewerber in besonderem, datiertem und unterschriebenem Schriftstück zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne fremde Beihilfe verfaßt habe, und zu erklären, welche Hilfsmittel er außer denen, die in der Abhandlung angeführt sind, benutzt habe, sowie ob er die Arbeit schon einer andern Fakultät oder Prüfungsbehörde vorgelegt habe.
5. die Gebühren (s. § 4).

§ 2. Wenn die Fakultät die Arbeit für genügend erklärt hat, so wird dem Bewerber ein Termin zur mündlichen Prüfung gesetzt. Sie erstreckt sich über Altes und Neues Testament, historische, systematische und praktische Theologie. Sie wird im allgemeinen mehr darauf gerichtet, ob der Bewerber die wichtigeren Probleme der einzelnen Disziplinen und ihren Zusammenhang beherrscht. Dagegen wird im Hauptfach auch sichere Kenntnis von Einzelheiten gefordert.

Wenn ein Bewerber die erste theologische Dienstprüfung bei der Fakultät selbst mit dem Zeugnis IIa (recht gut) oder höher bestanden hat, so erstreckt sich die mündliche Prüfung nur auf das Fach, dem die Arbeit entnommen ist, und ein zweites, das der Bewerber wählt.[2])

Hat der Bewerber die Dienstprüfung mit dem Zeugnis IIb (gut) bestanden, so kann ihm die Fakultät durch einstimmigen Beschluß denselben Vorzug einräumen.

§ 3. Die Zeugnisstufen, die in der Regel für Arbeit und Prüfung zusammen erteilt werden, sind summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

§ 4. Die Promotionsgebühren betragen 230 ℳ und 5 ℳ Sportel. Davon sind 100 ℳ mit der Meldung einzuzahlen, die verfallen, wenn Arbeit und Prüfung für ungenügend erklärt wird.

§ 5. Die Fakultät ist berechtigt, eine Arbeit, die nach ihrem Thema oder sonstwie von vornherein als ungeeignet erscheint, ohne sachliche Prüfung abzulehnen. In diesem Fall werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben.

Ist dagegen der Referent einmal bestellt, so sind die Gebühren verfallen.

Die theologische Doktorwürde wird in Tübingen nur honoris causa verliehen.

B. Katholisch-theologische Fakultäten.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

An Stelle des Abschnitts VIII. der Fakultätsstatuten.

§ 1. Die Fakultät erteilt nach § 18 der Universitätsstatuten die Würde sowohl eines Lizentiaten als auch eines Doktors der Theologie.

1) Die Dauer des theologischen Studiums beträgt in Württemberg gemäß § 4 der Instruktion für die evangelisch-theologische Kandidatenprüfung vom 14. August 1829 wenigstens drei bis vier Jahre. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

2) So auch in Gießen. Siehe dort § 13.

In der Voraussetzung ihrer Verleihung unterscheiden sich die beiden Grade dadurch, daß bei der Promotion zum Doktor der Theologie an die wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten höhere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere wird dabei in der mündlichen Prüfung genauer auf diejenigen speziellen Fächer eingegangen, denen sich der Bewerber vorzugsweise gewidmet hat.

§ 2. Wer einen Grad in der katholischen Theologie erwerben will, muß das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums besitzen, Subdiakon sein und mindestens fünf Jahre dem Studium der Theologie gewidmet haben. Davon muß er drei Jahre auf einer deutschen Universität, oder wenn er seine Ausbildung auf einer andern anerkannten deutschen theologischen Lehranstalt [1]) erhalten hat, wenigstens ein Jahr auf einer deutschen Universität zugebracht haben.[2])

Mit Genehmigung des Ministers kann das Reifezeugnis einer anderen deutschen oder einer außerdeutschen höheren Lehranstalt sowie das Studium auf einer außerdeutschen Universität oder anderen theologischen Lehranstalt für ausreichend erachtet werden.

Die bezüglichen Zeugnisse hat der Kandidat mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben dem Dekan [3]) einzureichen. Beizufügen sind eine lateinische [4]) oder deutsche, mindestens fünf Druckbogen füllende Abhandlung über einen selbst gewählten theologischen Gegenstand, bezüglich deren der Bewerber dem Dekan an Eidesstatt die Versicherung abgeben muß, daß er sie selbständig verfaßt habe; ferner ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae, in dem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher darlegt.

Aus besonderen Gründen kann es dem Kandidaten gestattet werden, vor erhaltener Subdiakonatsweihe sich zu melden und den Prüfungen sich zu unterziehen, in welchem Falle jedoch Disputation und Promotion bis nach Empfang jener Weihe verschoben werden.

§ 3. Findet der Dekan, nachdem er das Gesuch nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich geschienen, anderweitige Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme keine Bedenken, so teilt er Gesuch und Beilagen den übrigen ordentlichen [5]) Mitgliedern der Fakultät mit. Letztere bestellt für die Beurteilung der Dissertation einen Referenten und einen Korreferenten.

Wenn von der Fakultät das Gesuch als annehmbar und die Dissertation als genügend erkannt wird, so schlägt der Dekan einen Termin für die Prüfung vor.

§ 4. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Den Anfang macht die schriftliche Prüfung, welche nach näherer Bestimmung der Fakultät stattfindet. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der katholischen Theologie, nämlich: alttestamentliche Einleitung und Exegese nebst Hebräisch, neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte nebst Patrologie, Apologetik, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik). Die Fakultät bestimmt, ob sie in lateinischer [6]) oder deutscher Sprache gehalten wird.

Nach beendigter mündlicher Prüfung, über deren Gang ein Pro-

1) Damit sind die Lyzeen, Sonderanstalten für theologische und philosophische Studien, gemeint.

2) Die Anforderungen sind, wie man hier sieht, sehr hohe.

3) Das Dekanat in der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn wechselt alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Wegen der Aufhebung des Gebrauches der lateinischen Sprache siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 Zusatz 1 zu § 90 auf S. 17.

5) Ordentliche Mitglieder sind die ordentlichen Professoren der Fakultät.

6) Wegen der Aufhebung des Gebrauches der lateinischen Sprache siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 Zusatz 1 zu § 90 auf S. 17.

tokoll aufzunehmen ist, entscheidet in derselben Sitzung die Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit durch die ausschlaggebende Stimme des Dekans [1]) über den Erfolg der Prüfung.

Die Entscheidung wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan eröffnet. Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: 1. rite, 2. cum laude, 3. magna cum laude, 4. summa cum laude.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nachdem 240 Exemplare der gedruckten und mit dem curriculum vitae versehenen Dissertation oder eines wenigstens drei Bogen umfassenden Teiles derselben an das Universitätssekretariat abgeliefert sind, findet eine öffentliche Disputation über mindestens zwölf dem Gesamtgebiet der Theologie entnommene und nach Genehmigung der Fakultät gedruckte Thesen statt, denen das curriculum vitae beigefügt sein muß.

In der gedruckten Dissertation muß in der Regel der Name des Referenten und des Korreferenten auf der Rückseite des Titelblattes vermerkt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers. Die Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen.

Ob die Disputation lateinisch oder deutsch stattfindet, bestimmt die Fakultät. Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan oder ein von ihm mit Einwilligung der Fakultät aus deren Mitte bestellter Vertreter.

§ 6. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Vorsitzende zuvörderst dem Kandidaten in feierlicher Weise das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat. Er ernennt und proklamiert den Kandidaten zu der Würde eines Licentiatus ss. Theologiae bezw. Doctor ss. Theologiae. Zugleich überreicht der Promotor ihm das von dem Dekan unterschriebene, mit dem Fakultätssiegel versehene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzem Brett bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

§ 7. Die Mitglieder der Fakultät sind auf Erfordern des Dekans verpflichtet, bei der Prüfung als Examinatoren mitzuwirken, bei der Disputation gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein.

§ 8. Die Fakultät führt ein eigenes Promotionsalbum, in das die Promovierten ihren Namen eintragen. Der Dekan hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion anzugeben. Außerdem muß ein Exemplar der Dissertation, der Thesen und des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 9. An Promotionsgebühren sind bei der Universitätsquästur 300 ℳ zu entrichten. Die erste Rate im Betrage von 150 ℳ ist vor der Prüfung zu erlegen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird. Die zweite Rate im Betrage von 150 ℳ muß vor der Disputation gezahlt werden. Beide Male sind die Quästurquittungen dem Dekan einzureichen.

Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben, so hat er für das Doktorat nunmehr 100 ℳ zu entrichten.

Unbemittelten können die Promotionsgebühren von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

§ 10. Von den Promotionsgebühren erhalten 1. ein Zwanzigteil der Rektor, 2. zwei Zwanzigteile der Dekan oder sein Vertreter, 3. zwei Zwanzigteile der Referent, 4. ein Zwanzigteil der Korreferent, 5. zwei

1) Auch hier gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag.

Zwanzigteile die Universitätsbibliothek, 6. vier Zwanzigteile die Fakultätskasse, aus welcher die Druckkosten für Diplom und Einladungen zu bestreiten sind, 7. vier Zwanzigteile diejenigen, welche bei der Prüfung als Examinatoren mitgewirkt haben und zwar zu gleichen Teilen. Die übrig bleibenden vier Zwanzigteile werden nach besonderer Bestimmung der Fakultät für die Seminarbibliothek, das Leseinstitut, die Hilfskasse der Universität oder für Zwecke der Studentenschaft, z. B. zu Stipendien oder zur Unterstützung der Krankenkasse, verwandt. —

Die Examinationsgebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewiesen wird, sollen in derselben Weise verteilt werden, jedoch mit der Ausnahme, daß die für den Rektor und den Dekan bestimmten Teile in die Fakultätskasse fließen.

§ 11. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad [1]) honoris causa zu erteilen und mit Genehmigung des Ministers auch wegen hervorragender Verdienste um die Kirche. Der Antrag dazu muß von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen und es müssen in demselben die Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, desgleichen die etwa von ihm verfaßten Werke oder eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden.

Zur Bewilligung des Antrages ist die Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Universität Breslau (1811).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.[2])

Die katholisch-theologische Fakultät hat das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines Doctors SS. Theologiae und neben demselben den niedern eines Licentiatus SS. Theologiae zu erteilen.

§ 36. Erfordernisse bei Lizentiatenpromotionen. — Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität, oder, hat er seine Studien in einem bischöflichen Seminar gemacht, doch ein Jahr auf derselben studiert haben, und das Zeugnis der Reife vom Gymnasium mit den Zeugnissen eines vollständigen theologischen Kursus beibringen.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand nebst einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf bei, worin er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlich erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn der Aspirant in Breslau seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der heiligen Weihen zu begeben hat, kann es ihm gestattet werden, das für das Lizentiat Erforderliche vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten, damit ihm das Diplom nach empfangener Weihe zugeschickt werden könne.

---

1) Der Lizentiatengrad wird hier also honoris causa nicht erteilt.

2) Nach einer Mitteilung der Fakultät sind die nachfolgenden Bestimmungen zum Teil außer Übung gekommen und wir setzen sie nur der Vollständigkeit halber hierher, geben aber am Schlusse die hauptsächlichsten noch gültigen Bedingungen wieder.

§ 37. Von der mündlichen Prüfung. — Wird das Gesuch des Kandidaten durch Stimmenmehrheit für zulässig erklärt, so setzt der Dekan einen Termin zur mündlichen Prüfung an. Der Zweck derselben ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der dogmatischen, exegetischen und historischen Theologie, und inwieweit er auf einem oder dem anderen dieser Felder eine eindringendere, auf die nötigen Grundlagen gestützte, selbständige Kenntnis besitzt. Die Prüfung geschieht teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache. Der Dekan macht den Anfang, darauf folgen die übrigen Fakultätsmitglieder nach dem Amtsalter. Über den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden muß.

§ 39. Öffentliche Disputation. — Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als zwei Monate nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Thesen gehalten. Sollte es der Kandidat vorziehen, über eine von ihm geschriebene, von der Fakultät approbierte und gedruckte Dissertation zu disputieren, so steht ihm das frei. Der Dekan ladet durch Anschlag zur Disputation ein, an der, sowie an der vorangehenden Prüfung, die Mitglieder der Fakultät teilzunehmen verpflichtet sind. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan, oder, wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher die Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein.

Gelingt es dem Kandidaten nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät und die Mitglieder des katholisch-theologischen Seminariums, sofern sie schon im dritten Jahre der Universitätsstudien sich befinden. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses, und zwar in der Ordnung zu verteidigen, daß die Studierenden im Opponieren den Anfang machen, dann die Privatdozenten folgen, und der Professor oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten oder gewählt sind, der älteste von diesen den Schluß macht.

Nächstdem steht es jedem auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 40. Promotionsakt. — Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat. Dieses geschieht durch den Dekan oder ein anderes Mitglied der Fakultät vor einem, zur Seite des Katheders, auf einem mit weißem Tuche belegten Tische, zwischen zwei brennenden Wachskerzen aufgestellten Kruzifix. Der Promovendus kniet und der Dekan stellt sich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt der Präses den Katheder und ernennt und proklamiert den Kandidaten feierlich zu der Würde eines Licentiatus SS. Theologiae. Zugleich überreicht der Promotor dem Kandidaten das von dem Kandidaten eigenhändig unterschriebene, mit dem Fakultätssiegel versehene

Diplom, welches in einem Abdrucke am schwarzen Brette angeschlagen wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Falls der Kandidat noch nicht die höhere Weihe empfangen hat, so wird der Akt nach der Disputation damit geschlossen, daß der Dekan oder Prodekan ihn des Lizentiats würdig erklärt und zugleich bemerkt, daß ihm das Diplom zugefertigt und er in die Lizentiatenwürde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, daß er das Subdiakonat empfangen habe. Hiermit wird der Akt geschlossen und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius oder dessen Kommissarius in Beziehung auf die zu erhaltende Lizentiatenwürde das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen, und sowohl darüber, als über den Empfang des Subdiakonats beglaubigte Zeugnisse an die Fakultät oder deren Dekan zu schicken, worauf ihm das Diplom eingehändigt und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

§ 41. Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade. — Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, der bereits vier Jahre das Universitätsstudium beendigt oder, falls er in einem bischöflichen Seminar gebildet worden, dasselbe ebensolange verlassen hat. Bei der Meldung hat der Kandidat, außer den Papieren, welche nach den Bestimmungen von § 36 für die Meldung zum Lizentiatengrade vorgeschrieben sind, ein Testimonium morum seines Ordinarius beizubringen.

§ 42. Prüfung, Disputation und Promotion des Doktoranden. — Die in den § 37 bis 39 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen:

Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Lizentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der katholischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorgelegt, welche derselbe im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an und geht dann auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme seine, in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist ein Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen.

Bei Kandidaten, welche bereits im vollen Mannesalter sind oder in einem fixierten Amte stehen, darf die Prüfung, wenn die Majorität dafür stimmt, in ein Kolloquium verwandelt werden.

Der Doktorandus disputiert ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein von der Fakultät zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder mit der gewöhnlichen Feierlichkeit und mit der Übergabe der Symbole: der heiligen Schrift, des Doktorhutes und Doktorringes. Während dies geschieht, stellen sich die Pedelle mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 43. Verzeichnis der Promovierten. — Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovierten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen.

Die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 44. Promotionsgebühren. — Für den Lizentiatengrad werden 150 ℳ, für den Doktorgrad 300 ℳ entrichtet, außerdem noch bei jedem 37 ℳ für Kosten und Auslagen.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Dekan gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte nebst den 37 ℳ für Kosten und Auslagen wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Söhne von Professoren der Universität in Breslau werden, mit Ausnahmen der zu erlegenden 37 ℳ, gratis promoviert.

Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat, außer den 37 ℳ für Kosten und Auslagen, nur noch 150 ℳ zu zahlen. Wenn jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Lizentiats prästiert, aber wegen Mangel der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so muß er doch alle Gebühren gleich den anderen vor seinem Abgange erlegen, auch die 37 ℳ für Kosten und Auslagen.

§ 45. Enthält die Verteilung der Promotionsgebühren.

§ 46. Ehrenpromotionen. — Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder um die Kirche den Doktorgrad honoris causa zu verleihen. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen und es müssen in demselben die wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Der Doktorgrad kann zur Bezeigung besonderer Verehrung auch einem Laien honoris causa erteilt werden, jedoch muß in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, daß die erteilte Würde kein Recht auf Doktion der Theologie begründe.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nach Mitteilung des Dekanats zum Teil veraltet bezw. außer Übung gekommen.

Das Wichtigste aus den Bedingungen ist:

1. Einsendung des Abiturientenzeugnisses;
2. Bescheinigung über ein akademisches Triennium an einer deutschen Universität (Dispens von dieser Bedingung erteilt das Kultusministerium);
3. Empfang mindestens der Subdiakonatsweihe;
4. Testimonium morum des Bischofs der betreffenden Diözese, welcher der Doktorand angehört;

5. Einsendung eines lateinisch geschriebenen Lebenslaufes;
6. Vorlegung einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßten Dissertation, welche vor der feierlichen Promotion gedruckt werden muß (ganz oder wenigstens 4 Druckbogen);
7. mündliches Rigorosum über alle theologischen Disziplinen;
8. feierliche Disputation in lateinischer Sprache über die Dissertation oder genehmigte Thesen;
9. Promotionsgebühren 300 ℳ, wovon die Hälfte bei der Meldung zu erlegen ist; außerdem ungefähr 50 ℳ andere Kosten.

Ein schriftliches Examen (Klausurarbeiten) wird nicht mehr gefordert.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (1457).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Der Bewerber um das theologische Doktorat[1]) hat in einem Gesuch an die Fakultät zu Händen des Dekans,[2]) sein Vorhaben darzulegen.

§ 2. Dem Gesuche sind beizufügen:

a) Das Curriculum vitae in lateinischer Sprache; das Maturitätszeugnis;[3]) sämtliche theologische Studienzeugnisse (akademisches Absolutorium), die den Nachweis liefern, daß der Kandidat an einer Universität oder öffentlichen staatlich und kirchlich anerkannten Lehranstalt dem theologischen Studium mindestens ein Quadriennium[4]) mit vorzüglichem Fleiße und Erfolge sich gewidmet hat; ein von dem Diözesan-Bischof des Kandidaten bezw. von dem bischöflichen Ordinariate ad hoc ausgestelltes Zeugnis.
b) Eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte, gedruckte oder druckfähige theologische Dissertation, die ihr Thema quellenmäßig, mit hinlänglicher Literaturkenntnis, wissenschaftlich methodisch behandelt. Letzteres hat der Verfasser, wenn es verlangt wird, durch Ehrenwort an Eidesstatt zu bekräftigen.

§ 3. Nimmt die Fakultät das Gesuch an und wird die Dissertation als genügend befunden, so ergeht an den Kandidaten durch den Dekan die Einladung zu den strengen Prüfungen (Examina rigorosa). Diese sind mündlich.[5])

§ 4. Die Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

a) Biblische Disziplinen: Einleitung in das Alte und Neue Testament sowie Erklärung eines größeren Buches aus dem Alten und Neuen Testament auf Grundlage des betreffenden Urtextes (beim Alten Testament nach dem hebräischen bezw. chaldäischen Texte) gemäß den Forderungen der wissenschaftlichen Exegese. Die Wahl der Bücher ist dem Kandidaten freigestellt.
b) Kirchengeschichte und Geschichte der christlichen Literatur.

---

1) Die Fakultät verleiht nur den Doktorgrad, nicht auch den eines Lizentiaten.
2) Das Dekanat wechselt jeden Ostern unter den Ordinarien der Fakultät ab.
3) D. i. das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium, vergl. § 4 1., Abs. 2 der Vorschriften für die Studierenden der Universität Freiburg: „Von den Studierenden der katholischen Theologie der Universität Freiburg wird der Besitz des Reifezeugnisses von einem deutschen Gymnasium gefordert." Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. S. 134. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Preis 2,50 ℳ.
4) Das Studium der Theologie dauert in Baden für die staatliche Prüfung nur drei Jahre. Für die Promotion verlangt die kathol. Fakultät aber vier Jahre.
5) Also eine schriftliche Prüfung außer der Dissertation wie bei den kathol.-theol. Fakultäten in Bonn, München, Straßburg und Würzburg findet hier nicht statt.

c) Dogmatik mit Apologetik; Moraltheologie.
d) Kirchenrecht; Pastoraltheologie.

Die Prüfungen können unmittelbar nacheinander (für jedes Fach eine Stunde) oder in zwei bis vier Abteilungen stattfinden, müssen jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden.[1])

§ 5. Dispens von den Examina rigorosa kann ausnahmsweise bei solchen Bewerbern eintreten, die im vorgerückten Lebensalter stehen, ein höheres Kirchen- oder Lehramt bekleiden und ihre wissenschaftliche Bildung durch gediegene, im Drucke erschienene, theologische Schriften hinlänglich erwiesen haben.[2])

§ 6. Hat der Kandidat sämtliche Examina mit Erfolg bestanden, so beschließt die Fakultät über seine Promotion (mit Stimmenmehrheit).

Für den Fall, daß die Prüfung in einem Fache ein ungenügendes Resultat ergibt, kann die Fakultät eine einmalige Wiederholung des Examens[3]) gestatten, die jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen soll.

§ 7. Die Promotion tritt in Kraft durch Überreichung des Diploms. Das Diplom wird alsbald übergeben, wenn der Kandidat bereits Diakon oder Priester ist, und seine Promotionsschrift ganz oder teilweise[4]) gedruckt vorlegen kann. Anderenfalls bleibt die Einhändigung des Diploms so lange ausgesetzt, bis der Promovendus sich über die erhaltene Ordination ausweist und mindestens einen Teil seiner Dissertation gedruckt vorgelegt hat (vgl. § 10).

§ 8. Die Verleihung des Doktorgrades geschieht unter Erteilung einer der folgenden Noten:

A. für die schriftliche Arbeit:
1. Eximia eruditio, 2. Magna eruditio, 3. Eruditio.

B. für die mündlichen Prüfungen:
1. Summa cum laude, 2. Insigni cum laude, 3. Multa cum laude, 4 Cum laude, 5. Rite.[5])

§ 9. Die Promotionstaxe beträgt 310 ℳ. Hiervon sind 60 ℳ bei Einsendung der Dissertation zu entrichten, welche, wenn die Abhandlung für ungenügend befunden wird und damit die Bewerbung erfolglos ist, als Lesegebühren verfallen.

Wird der Kandidat zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, so sind die weiteren 250 ℳ vor Ablegung der Examina an den Oberpedellen einzuzahlen. Im Falle des Mißerfolges der Prüfungen werden davon 150 ℳ als Prüfungsgebühren abgezogen; der Rest wird dem Kandidaten zurückgestellt.

Sollte einem Kandidaten die Wiederholung einer Prüfung gestattet werden (§ 6), so ist eine weitere Taxe nicht zu entrichten.[6])

§ 10. War die Dissertation als Manuskript eingereicht, so wird sie zum Zwecke der Drucklegung zurückgegeben. Der Verfasser ist gehalten, seine Arbeit auf dem Titelblatt als „Inaugural-Dissertation der

1) Daß die mündliche Prüfung hier auf den Zeitraum eines Jahres verteilt werden kann, ist eine Sonderheit, die man an den anderen Universitäten nicht findet.
2) Diese Ausnahme findet sich allerdings auch an anderen Universitäten, aber selten.
3) Ob nur das Examen in bezug auf das ungenügende Fach wiederholt werden soll, ist nicht gesagt, aber anzunehmen.
4) Mit dieser teilweisen Vorlage ist der Fall gemeint, wenn die Dissertation über fünf Druckbogen beträgt (§ 10).
5) Diese getrennte Zensierung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung für das Diplom ist sonst nicht üblich. Die frühere Promotionsvorschrift (1894) kannte sie auch nicht.
6) An anderen Universitäten muß der Kandidat für eine Wiederholungsprüfung meistens die Hälfte der bereits erlegten Gebühren noch einmal einzahlen.

theologischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br." zu kennzeichnen und nach dem Erscheinen hundert Exemplare portofrei an die Fakultät einzusenden. Für den Fall, daß die Dissertation fünf Bogen überschreiten sollte, entscheidet die Fakultät, ob von der Arbeit ein wissenschaftlich selbständiger Ausschnitt, der jedoch nicht unter drei Bogen betragen darf, in 100 Exemplaren abgeliefert, oder ob von der ganzen Schrift 20 Exemplare zur Verfügung gestellt werden sollen. Wird, außer dem genannten Ausschnitte, die Dissertation später als vollständiges Werk veröffentlicht, so hat der Autor 10 Exemplare des Buches einzusenden.

Wird der Doktorgrad auf Grund einer schon gedruckten Arbeit verliehen, so hat der Verfasser 10 Exemplare derselben portofrei einzuschicken.

Ludwig Maximilians-Universität München (1742).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um den Grad des Lizentiates und Doktorates in der Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität bewerben will, hat vor allem den Besitz nachbenannter wesentlicher Erfordernisse nachzuweisen:

a) daß der Kandidat die Theologie in allen Fächern absolviert,[1]) im allgemeinen dem theologischen Studium desselben an einer Universität oder an einer approbierten öffentlichen Lehranstalt mindestens ein volles Quadriennium[2]) gewidmet und urkundlich der vorzulegenden Atteste mit vorzüglichem Fleiß und Erfolg sich darin ausgebildet habe; eine Dispense findet hierin nie statt;
b) daß er eine der höheren Weihen im Klerikate erlangt habe;
c) daß er untadelig und bewährt sei in Ansehung des Glaubens, der Gesittung und kirchlichen Gesinnung und hierüber sowie für den Zweck des zu erlangenden Ehrengrades ein empfehlendes Zeugnis[3]) seines Ordinarius sich erwerbe.

§ 2. Derselbe hat fernerhin ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum examen rigorosum bei dem Dekanate der theologischen Fakultät[4]) einzureichen samt dem urkundlichen Ausweise über die vorgenannten Vorerfordernisse und mit Beilegung einer in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßten Inauguraldissertation. Das Thema zu dieser gelehrten theologischen Abhandlung darf derselbe sich selbst wählen, jedoch soll es von einem Gehalte sein, daß die erschöpfende Behandlung des Stoffes eine Druckschrift nicht unter drei Bogen liefert. Wird diese Dissertation von seiten der Fakultät als genügendes specimen eruditionis erachtet, dann erfolgt die Zulassung zur rigorosen Prüfung.

§ 3. Die rigorose Prüfung ist teils eine schriftliche,[5]) teils eine mündliche. Die schriftliche dauert zwei Tage; sie wird unter Aufsicht des Dekans abgehalten zur Bearbeitung der von den einzelnen Fachprofessoren bestimmten Themate, wobei nur die heilige Schrift, das Tridentinum und Corpus juris canonici zur Verwendung kommen

1) Das Studium der Theologie dauert in Bayern einschließlich des philosophischen Studiums vier Jahre. Davon drei Jahre für die theol. und ein Jahr für die philos. Studien. — Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. S. 72—77. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Geh 2,50 ℳ.

2) Dies Quadriennium ist also allein auf die theolog. Studien zu verwenden.

3) Diese Bedingung ist bei Promotionen im allgemeinen selten.

4) Das Dekanat in der theologischen Fakultät in Münster wechselt alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

5) Diese rigorose Prüfung bei Promotionen ist sonst allgemein nur eine mündliche. Siehe Freiburg.

dürfen. Die mündliche Prüfung dauert zwei bis drei Stunden und wird von den einzelnen Fachprofessoren unter Leitung des Dekans gemeinsam vorgenommen. Diese beiderseitige Prüfung erstreckt sich über die sämtlichen Fächer der Theologie nach ihrem ganzen Umfange. Hinsichtlich der Skripturistik wird außer der Kenntnis der biblischen Grundsprachen und der Hilfsdisziplinen eine gründliche Erforschung und Auslegung einiger der größeren Bücher in beiden Testamenten nach dem Urtexte gefordert.

Die Prüfung kann auch in zwei Stationen abgelegt werden; dann ist folgende Reihenfolge einzuhalten: a) Apologetik, alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese und Kirchengeschichte; b) Dogmatik, Kirchenrecht, Moral- und Pastoraltheologie.[1])

§ 4. Hat der Kandidat die rigorose Prüfung bestanden, dann erhält er die Erlaubnis, zur öffentlichen Disputation als weiterer und letzter der Promotion vorausgehenden Leistung zu schreiten. Zu diesem Zwecke hat er aus sämtlichen Hauptfächern der Theologie mit Einschluß ihrer Hilfswissenschaften Thesen auszuwählen und zwar in jedem Fache wenigstens fünf, im ganzen nicht unter siebzig. Diese Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen, nach erlangter Gutheißung dem Drucke zu übergeben und vom Kandidaten in persönlicher Aufwartung dem Rector Magnificus, den Mitgliedern der Fakultät und den Senatoren zu überreichen und damit die Einladung zur Teilnahme an der Disputation zu verbinden. Außerdem hat der Kandidat dem Dekan der Fakultät ein vor Eröffnung der Disputation durch letzteren zu verlesendes curriculum vitae und eine von ihm selber nach erfolgter Promotion vorzutragende, in lateinischer Sprache abgefaßte quaestio inauguralis in Vorlage zu bringen.

§ 5. Nach der Promotion versammelt der Dekan die anwesenden Professoren zur Festsetzung der im Doktordiplom mit Rücksicht auf die gesamte wissenschaftliche Leistung des Promovierten zu erteilenden Note.

Die Noten sind drei:

1. eminens,
2. prorsus insignis,
3. insignis.

§ 6. Die von der Fakultät approbierte Inauguraldissertation ist dem Drucke zu übergeben; vor erfolgtem Drucke derselben findet eine Aushändigung des Doktordiploms nicht statt. Die mit Preis gekrönten Arbeiten sind indessen schon vor Zulassung zum examen rigorosum dem Drucke zu übergeben, wofür 85 ℳ aus der Universitätskasse zur Bestreitung der Druckkosten überwiesen werden.

§ 7. Von der gedruckten Inauguraldissertation sind vollständige Exemplare an die Mitglieder der Fakultät, dagegen 80 Exemplare mit einem Mindestumfange von je drei Druckbogen, die womöglich einen in sich abgeschlossenen Teil der Dissertation enthalten sollen, an die Universität abzuliefern.

§ 8. Die Gebühren für die rigorose Prüfung betragen 80 ℳ, für die Promotion 220 ℳ. — Denjenigen Kandidaten, welche Preisaufgaben gelöst haben, bleiben die Examinations- und Promotionsgebühren erlassen.[2])

§ 9. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät etwa vorzunehmen beschließen sollte, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

---

1) Welcher Zeitraum bei dieser Trennung zwischen den Stationen liegen darf, geht hieraus nicht hervor. In Freiburg darf die mündliche Prüfung auch in zwei bis vier Abteilungen abgelegt werden, jedoch innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre. Siehe S. 67.

2) Dieser Gebührenerlaß ist eine sonstwo wenig übliche Ausnahme. Außerdem werden auch gemäß § 6 noch 85 ℳ zum Druck der gekrönten Preisschriften aus der Universitätskasse gezahlt.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (1780).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

Nach Mitteilung der Fakultät wird zurzeit ein neuer Entwurf der Promotionsordnung ausgearbeitet.

Die wesentlichen Bedingungen sind jedoch folgende:

Die theologische Fakultät ist berechtigt, die beiden akademischen Grade des Lizentiaten und des Doktors zu erteilen; die vorherige Erlangung des Lizentiatengrades ist zur Bewerbung um das Doktorat nicht erforderlich. Vorbedingung zur Promotion in beiden Fällen ist:

1. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
2. das mindestens dreijährige theologische Studium an einer Universität;
3. der Empfang einer höheren Weihe und die Beibringung eines Sittenzeugnisses von seiten des betreffenden Diözesanoberen;
4. die Einreichung einer Dissertation, die bei der Promotion zum Doktor gedruckt werden muß;
5. das Bestehen eines mündlichen Examens über alle Zweige der Theologie.

Das Gesuch ist an den Dekan der Fakultät unter Vorlage der zu 1 bis 4 genannten Erfordernisse einzureichen.

Das Dekanat wechselt in Münster in der theologischen Fakultät alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

Die Promotion geschieht in feierlicher Weise durch den Dekan. Die Gebühren betragen für den Lizentiatengrad 50 Taler in Gold (= 170 ℳ), für den Doktorgrad 70 Taler in Gold (= 238 ℳ); die Hälfte der Gebühren ist vor dem Examen, die andere Hälfte nach der Promotion zu zahlen.

Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die Fakultät verleiht die akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie.

§ 2. Wer einen dieser Grade erlangen will, muß wenigstens die Subdiakonatsweihe empfangen haben. Außerdem hat er von seinem Diözesanbischof ein Sittenzeugnis beizubringen, das eigens zum Zwecke der Bewerbung um den Lizentiaten- oder Doktorgrad ausgestellt ist.

Der Doktorgrad.

§ 3. Behufs Erlangung des Doktorgrades sind bei der Meldung dem Dekanat[1]) der Fakultät des weiteren vorzulegen:

1. Ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae, das eine ausführliche Darstellung des Bildungsganges des Kandidaten bietet;
2. von Inländern das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums, von Ausländern jenes Zeugnis, das in ihrer Heimat als Grundlage für die Zulassung zum theologischen Studium gilt;
3. der Ausweis über ein philosophisch-theologisches Studium während fünf[2]) Jahren, von denen wenigstens ein Jahr auf einer deutschen

1) Das Dekanat wechselt in Straßburg in der katholisch-theologischen Fakultät zu Ostern jeden Jahres unter den Ordinarien derselben.

2) Das Studium der katholischen Theologie dauert in Elsaß-Lothringen fünf Jahre. Über Einrechnung der Militärdienstzeit wird von Fall zu Fall entschieden.

Universität zugebracht sein muß. Eine Ausnahme davon kann nur dann gemacht werden, wenn ein Kandidat, der seine theologischen Studien vollendet hat, sich bereits in einer öffentlichen Stellung befindet;

4. die Zeugnisse über sämtliche theologischen Semestral- oder Fachprüfungen,[1]) die der Kandidat früher angelegt hat. Der ungenügende Ausgang einer dieser Prüfungen schließt von der Zulassung zum Doktorexamen aus.[2])

§ 4. Die erste Leistung des Doktoranden besteht in der Abfassung einer Inauguraldissertation, deren Resultate von der Fakultät als ein Fortschritt in der theologischen Wissenschaft anerkannt werden.

Die Dissertation kann in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein und muß wenigstens fünf Druckbogen (8°) füllen können. Bei der Einreichung derselben hat der Kandidat die ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, daß er sie selbständig verfaßt hat. Der Dekan weist sie einem Referenten und einem Korreferenten zu und läßt sie darnach nebst den Referaten bei den übrigen Examinatoren zirkulieren.

Die Dissertation muß vor der Aushändigung des Diploms gedruckt und in 150 Exemplaren an die Fakultät abgeliefert sein. Bei umfassenderen Arbeiten kann auf Antrag des Doktoranden von der Fakultät gestattet werden, daß nur ein von der Fakultät zu bestimmender Abschnitt derselben zum Zwecke der Erlangung des Doktordiploms für die Pflichtexemplare gedruckt werde. Wird sie nachher ganz gedruckt, so ist der Verfasser verpflichtet, die Schrift als eine der Fakultät vorgelegte Inauguraldissertation kenntlich zu machen. Ist die Drucklegung der Pflichtexemplare nicht längstens binnen drei Jahren[3]) nach Ablegung des Examen rigorosum erfolgt, so erlöschen die aus letzterem erworbenen Rechte.

§ 5. Die zweite Leistung ist die erfolgreiche Ablegung eines Examen rigorosum, das sich über folgende, zu vier Gruppen zusammengefaßte theologische Disziplinen erstreckt:

1. Gruppe: Philosophisch-theologische Propädeutik, Apologetik, Dogmatik.
2. Gruppe: Alt- und neutestamentliche Einleitung, alt- und neutestamentliche Exegese nebst den hierzu erforderlichen Sprachen, stets mit Einschluß des Hebräischen und Chaldäischen, und außerdem, falls diese Gruppe die Fachgruppe ist, auch des Syrischen.
3. Gruppe: Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und Patrologie.
4. Gruppe: Moral, Kirchenrecht und Pastoral (mit Einschluß der Homiletik, Katechetik und Liturgik).

Der Doktorand hat jene Gruppe, in die seine Dissertation fällt, als eine Fachgruppe anzusehen und derselben bei der Vorbereitung auf das Examen rigorosum ein umfassenderes und tieferes Studium zu widmen.

Das Examen rigorosum zerfällt in ein schriftliches und ein mündliches.

Das schriftliche besteht in der Ausarbeitung je eines Themas aus der Dogmatik und aus der betreffenden Fachgruppe mit Ausschluß derjenigen Disziplin, in welche die Dissertation fällt. Ist diese der ersten

1) Am Ende jeden Semesters haben die Studierenden der katholischen Theologie Prüfungen über die gehörten Vorlesungen abzulegen.

2) Diese Vorschrift ist eine besonders strenge.

3) Eine so große Fristausdehnung kennt man sonst bei Promotionen nicht; Würzburg gewährt zwei Jahre.

Gruppe entnommen, so steht dem Kandidaten die Wahl der Gruppe für die Bestimmung der zweiten schriftlichen Arbeit frei.

Die von den betreffenden Fachprofessoren gestellten Themata der schriftlichen Prüfung sind innerhalb zweier Tage als Klausurarbeiten anzufertigen. Nach der Zensierung durch den Fachvertreter zirkulieren sie bei den übrigen Examinatoren.

Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen an zwei aufeinanderfolgenden Vormittagen statt. Die Dauer derselben soll für die Fachgruppe und für die erste Gruppe, bezw. für jene, der die zweite schriftliche Arbeit angehört, die Zeit von je zwei Stunden, für die zwei übrigen Gruppen die Zeit von einer Stunde in der Regel nicht überschreiten. Dabei ist auf Spezialstudien sowie auf die geistige Beherrschung des Stoffes der einzelnen Disziplinen eine besondere Rücksicht zu nehmen. Auch können die Resultate früherer Prüfungen auf Grund von dazu geeigneten Zeugnissen in Betracht gezogen werden.

Wird das Examen in einem der genannten Fächer nicht bestanden, so ist die einmalige Wiederholung der Prüfung in der betreffenden Gruppe[1]) zulässig. Die Wiederholung kann aber nicht vor einem halben Jahr und nicht später als innerhalb Jahresfrist stattfinden.

§ 6. Die Wertung dieser Leistungen erfolgt durch Majoritätsbeschluß auf Grund folgender Normen:

1. Die Dissertation erhält im Diplom ein sie charakterisierendes Prädikat.
2. Die Gesamtnoten für das Resultat des Examen rigorosum sind: 1. cum laude, 2. magna cum laude, 3. summa cum laude.[2])
3. Für die Bestimmung der Gesamtnote sind die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung maßgebend mit der näheren Bestimmung, daß die Einzelnoten der Prüfungen (1, 1½, 2, 2½, 3) in der Fachgruppe des Doktoranden doppelt so hoch gerechnet werden als in den übrigen Gruppen.[3])

§ 7. Der feierliche Promotionsakt ist öffentlich und beginnt mit einem Vortrage des Promovenden in deutscher Sprache über ein selbstgewähltes und von der Fakultät approbiertes Thema aus seiner Fachgruppe, der im wesentlichen frei gehalten werden und wenigstens eine halbe Stunde dauern soll. Nach Beendigung des Vortrages legt der Promovend die Professio fidei in die Hände des Dekans oder dessen Stellvertreters ab. Hierauf erfolgt durch diesen die Verleihung des Doktortitels sowie, wenn die Dissertation bereits gedruckt ist, die Überreichung des vom Dekan und sämtlichen Examinatoren unterzeichneten Diploms.

§ 8. Die Gebühren, die zur Hälfte bei der Meldung zur Prüfung und zur Hälfte vor dem Examen rigorosum auf der Quästur der Universität zu entrichten sind, betragen 300 ℳ nebst den Herstellungskosten des Diploms.

Die zweite Hälfte ist für den Kandidaten auch verfallen, wenn das Examen rigorosum zu wiederholen war, innerhalb der in § 5 bestimmten Frist[4]) aber nicht wiederholt oder nicht bestanden wurde.

§ 9. Für die Ausübung des der Fakultät zustehenden Rechtes, den Doktorgrad honoris causa Männern von ausgezeichneten Ver-

1) Es ist also nicht die ganze Prüfung zu wiederholen.
2) Auch hier findet wie bei Freiburg eine getrennte Wertung der Dissertation und des Rigorosum im Diplom statt.
3) Nach den vorstehenden Angaben ist die Prüfung eine außerordentlich eingehende und umfangreiche.
4) Die Frist beträgt sechs Monate.

dienſten um die theologiſche Wiſſenſchaft durch einſtimmigen Beſchluß zu erteilen (§ 10 der Univerſitätsſtatuten), iſt erforderlich, daß der Antrag von zwei ordentlichen Profeſſoren geſtellt und begründet wird.

Der Lizentiatengrad.

§ 10. Wer den Lizentiatengrad erlangen will, muß zunächſt die Forderungen des § 2 erfüllen.[1]) Außerdem hat er bei der Meldung ſein Curriculum vitae, das Reifezeugnis eines humaniſtiſchen Gymnaſiums, den Ausweis über ein philoſophiſch-theologiſches Studium während vier[2]) Jahren, von denen wenigſtens eines auf einer deutſchen Univerſität zugebracht ſein muß, endlich ſeine früheren theologiſchen Studienzeugniſſe vorzulegen. Befindet ſich unter den letzteren ein ungenügendes, ſo ſchließt es von der Zulaſſung aus.[3])

§ 11. Die Leiſtungen des Kandidaten für den Lizentiatengrad ſind:

1. Die Abfaſſung einer lateiniſch oder deutſch geſchriebenen Abhandlung, welche die quellenmäßig erworbene Kenntnis des jeweiligen Standes der betreffenden theologiſchen Frage bekundet, deren Drucklegung aber nicht verlangt wird.[4])
2. Die Ablegung einer Prüfung, die nur mündlich[5]) iſt und ſich auf die Apologetik, die Dogmatik, die alt- und neuteſtamentliche Exegeſe, die Kirchengeſchichte, die Moral, das Kirchenrecht und die Paſtoraltheologie ohne Aufſtellung einer Fachgruppe erſtreckt.

Die ſchriftliche Abhandlung wird von dem Fachprofeſſor geprüft und begutachtet und zirkuliert nachher bei den übrigen Examinatoren.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel drei Stunden. Wird ſie in einem der genannten Fächer nicht beſtanden, ſo iſt die einmalige Wiederholung derſelben in dem betreffenden Fache während des nächſten Semeſters geſtattet.

§ 12. Der Promotionsakt beſteht in der Überreichung des Diploms eines Lizentiaten der Theologie durch den Dekan nach Ablegung der Profeſſio fidei vor verſammelter Fakultät.

§ 13. Die Gebühren für das Lizentiatenexamen betragen 150 ℳ nebſt den Koſten für die Herſtellung des Diploms. Will ein Lizentiat ſpäter ſich den Doktorgrad erwerben, ſo hat er nur noch weitere 150 ℳ auf der Quäſtur der Univerſität zu entrichten.

§ 14. Von jeder erfolgten Promotion ſetzt die Fakultät durch den Dekan den Biſchof von Straßburg ſowie den Diözeſanbiſchof des Promovierten in Kenntnis.

Eberhard Karls-Univerſität Tübingen (1477).

Normen der katholiſch-theologiſchen Fakultät für die Erteilung der theologiſchen Grade.

I. Für das Doktorat.

§ 1. Zur Bewerbung iſt nur berechtigt, wer eine höhere Weihe beſitzt.[6])

---

1) Das iſt Nachweis der empfangenen Subdiakonsweihe und Vorlage eines von dem zuſtändigen Diözeſanbiſchof ausgeſtellten Sittenzeugniſſes.

2) Für die Erlangung des Doktorgrades wird ein theologiſches Studium von fünf Jahren gefordert.

3) Dieſelbe ſtrenge Vorſchrift wie bei der Erlangung des Doktorates.

4) Die Drucklegung wird nur für das Doktorat verlangt.

5) Die ſchriftliche Prüfung fällt hier alſo fort, ebenſo iſt die mündliche Prüfung im Verhaltnis zur Doktorprüfung bedeutend erleichtert.

6) Damit iſt alſo ein vollendetes theologiſches Studium einſchließlich der Schlußprüfung vorausgeſetzt; dasſelbe dauert in Württemberg 4 Jahre.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

§ 2. Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung der theologischen Doktorwürde an die Fakultät einzusenden:
a) einen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges;
b) ein Reifezeugnis eines (humanistischen) Gymnasiums;
c) ein Zeugnis seines Bischofs oder seiner vorgesetzten geistlichen Behörde;
d) eine größere[1]) wissenschaftliche Abhandlung über eine wichtige theologische Frage, und zwar eine gedruckte oder nach der Promotion durch den Druck zu veröffentlichende.

§ 3. Wird auf Grund der in § 2 genannten Vorlagen auf Zulassung entschieden, so hat sich der Bewerber einem Examen rigorosum zu unterziehen, das sich auf alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und Kirchenrecht erstreckt.

§ 4. Die Gebühren betragen 320 ℳ. Davon sind 50 ℳ sofort bei Einreichung der Dissertation zu entrichten. Diese sind auch dann verfallen, wenn der Bewerber etwa abgewiesen werden sollte. Der Rest ist nach dem Examen rigorosum, bezw. vor Empfang des Diploms zu bezahlen.

II. Für das Lizentiat.

§ 5. Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung des Grades eines Lizentiaten außer den in § 2 a—c genannten Dokumenten eine Dissertation einzureichen und sich einem Examen rigorosum zu unterziehen.[2])

§ 6. Die Gebühren betragen 230 ℳ und sind nach den in § 4 genannten Bestimmungen zu entrichten.

Julius Maximilians-Universität Würzburg (1582).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die Erteilung des theologischen Doktorgrades[3]) erheischt als erste Vorbedingung die Vorlage eines Reifezeugnisses seitens eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesem gleichstehenden ausländischen Lehranstalt.

§ 2. Außer dem vorerwähnten Maturitätszeugnisse hat der Bewerber mit seiner Eingabe an die Fakultät[4]) den Nachweis eines vierjährigen[5]) akademischen Studiums, wovon wenigstens drei Jahre auf das Studium der Theologie kamen,[6]) vorzulegen. Ist derselbe ein inländischer Studierender, so hat er durch seine Zeugnisse darzutun, daß er:
a) vier Jahre an einer deutschen Universität studiert[7]) und
b) während seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.[8])

---

1) Der Umfang nach Druckbogenzahl ist nicht festgesetzt.
2) Der Empfang einer höheren Weihe, wie beim Doktorat, scheint also nicht Bedingung zu sein.
3) Der Lizentiatengrad wird von der theologischen Fakultät in Würzburg nicht verliehen.
4) D. h. an den Dekan. Das Dekanat wechselt in der katholisch-theologischen Fakultät in Würzburg alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.
5) Das Studium für ein staatliches oder kirchliches Amt in Bayern dauert vier Jahre.
6) Von diesem gehört ein Jahr dem philosophischen Studium.
7) Die an einem Lyzeum gemachten theol. Studien werden den Universitätsstudien gleichgerechnet.
8) Siehe die Disziplinarvorschriften der bayerischen Universitäten § 27. — Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

Der Bewerber hat ferner die Darstellung seines Bildungsganges (curriculum vitae) und eine mindestens vier Druckbogen starke deutsche oder lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der theologischen Disziplinen in Vorlage zu bringen.

Der Bewerber, welcher Kleriker und zwar wenigstens Subdiakon [1]) sein muß, hat über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten ein Zeugnis von seiner geistlichen Oberbehörde vorzulegen.

§ 3. Seitens der Fakultät wird dem Bewerber hierauf eröffnet, ob er zum Doktorexamen zugelassen sei. Zunächst findet eine schriftliche Prüfung (das sogenannte tentamen) statt, welche sich auf je eine Frage aus der Apologetik oder Dogmatik, Moral, Exegese des Alten oder Neuen Testaments, Kirchengeschichte und dem Kirchenrecht erstreckt. Die auszuarbeitenden Thesen sind Klausurarbeiten und innerhalb zweier Tage zu fertigen.[2])

§ 4. Entsprechen die vorgedachten schriftlichen Leistungen den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer Apologetik oder Fundamentaltheologie; Dogmatik; Moral; Pastoral nebst Liturgik, Katechetik und Homiletik; auf Kirchenrecht; Patrologie; auf alttestl. Exegese nebst alttestl. Einleitung; auf die Grammatik des Hebräischen, sowie des Chaldäischen, Syrischen und Arabischen; auf neutestl. Exegese nebst neutestl. Einleitung; Kirchengeschichte.

Völlige Unbekanntschaft mit einem der theologischen Hauptfächer oder ungenügende Kenntnisse (Note IV) in einem derselben (d. i. in Apologetik, Dogmatik, Moraltheologie, Exegese der alt- und neutestamentlichen Schriften, Kirchengeschichte, Kirchenrecht) oder auch in der hebräischen Sprache schließen von dem erfolgreichen Bestehen des Examens aus.

§ 5. Die bei der Prüfung aus den einzelnen Fächern zu gebenden Noten sind: 1; 1½; 2; 2½; 3; 3½; 4.

Die Gesamtnote lautet:

I summa cum laude
II magna cum laude
III cum laude
IV insufficienter

Die Gesamtnote des abgelegten Examens wird dem Kandidaten durch den Fakultätsdekan mündlich bekannt gegeben.[3])

In dem Prüfungsprotokoll ist außer den bekundeten Leistungen des Bewerbers noch zu verzeichnen:

a) eine kurze Beurteilung über den mündlichen Vortrag desselben, und
b) über dessen Fertigkeit und Behendigkeit in der Lösung der ihm gestellten Fragen.

Die Dauer des mündlichen Examens beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 6. Wurde die Prüfung mit Erfolg bestanden, so hat sich der Bewerber einer öffentlichen Disputation über eine Anzahl von mindestens 24 Thesen aus dem Gesamtgebiete der theologischen Disziplinen, sowie dem Vortrage eines von ihm gewählten theologischen Themas (der sogenannten quaestio promovendi) zu unterziehen. Die aufzustellenden Thesen sind sämtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät zur Approbation vorzulegen.

---

1) Diese Forderung stellen alle kathol.-theol. Fakultäten.
2) Die schriftliche Prüfung ist hier also eine doppelte, a) ein sog. Tentamen, b) die Klausur.
3) Hier findet also eine getrennte Wertung der Dissertation und der sonstigen Prüfung auf dem Diplom nicht statt.

Aus triftigen Gründen kann bezüglich des öffentlichen Disputationsaktes die Fakultät dispensieren.

§ 7. Fiel das mündliche Examen ungenügend aus, so steht dem Bewerber das Recht der einmaligen Wiederholung des Examens, und zwar nach Jahresfrist zu.

§ 8. Ist die von dem Kandidaten eingereichte Abhandlung seitens der Fakultät als Inauguraldissertation gutgeheißen worden, so ist dieselbe auf seine Kosten in Druck zu legen und sind hiervon 150 Exemplare durch ihn kostenfrei an das Rektorat der hiesigen Universität abzuliefern.

Bei Arbeiten von bedeutenderem Umfange kann auf Ansuchen des Bewerbers eine Herabminderung der Pflichtexemplare statthaben.

Vor geschehener Drucklegung der Dissertation beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doktordiplom nicht ausgehändigt.

In dem letzteren werden die bewiesenen Leistungen des Bewerbers mit den Prädikaten „summa cum laude," „magna cum laude" oder „cum laude" bezeichnet.

§ 9. Wer auf Grund einer Preisarbeit oder einer Dissertation von der Fakultät die Zulassung zum Doktorexamen erhalten hat, ist verpflichtet, binnen 3 Jahren[1]) das rigorosum zu machen, widrigenfalls die ausgesprochene Zulassung hinfällig ist.

Nach bestandenem rigorosum ist der Doktorand verpflichtet, binnen zwei Jahren seine Promotionsschrift gedruckt in Vorlage zu bringen, widrigenfalls die aus der vorgelegten Arbeit und aus dem bestandenen Examen erworbenen Rechte auf Erwerbung des Doktorgrades verfallen.

§ 10. Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Fakultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doktorgrad zu verleihen, wobei die Kosten des Diploms auf die Fakultätskasse übernommen werden und die andern Gebühren in Wegfall kommen.

§ 11. Bei Bewerbungen um die theologische Doktorwürde sind im ganzen 300 Reichsmark praenumerando zu entrichten.

Hat der Bewerber das Examen nicht bestanden, so sind für ihn die Prüfungsgebühren mit Einschluß einiger weiteren statutarischen Taxen im Gesamtbetrag von 150 ℳ verfallen.

Will jedoch der Bewerber das Examen wiederholen, so ist er von einer nochmaligen Erlegung der Prüfungstaxen frei. Falls er das Examen dieses Mal mit Erfolg besteht, obliegt ihm nur noch die eventuelle Entrichtung der anderweitigen mit der Erteilung der Doktorwürde verknüpften Gebühren, in der Höhe von 185 ℳ.

§ 12. Jene Studierende, welchen infolge des eingereichten Lösungsversuches einer von der Fakultät aufgestellten Preisgabe das Recht der unentgeltlichen Promotion zuerkannt worden ist, sind von den an die Fakultät zu entrichtenden Prüfungs- und Promotionsgebühren frei und haben (einschließlich der Diplomkosten) nur einen Betrag von 90 ℳ an die Universitätsquästur zu entrichten.

1) Diese Fristausdehnung zwischen Dissertation und Rigorosum ist selten.

2. Buch.

Die juriſtiſche Doktorwürde

(Dr. utriusque juris)

bezw.

Der Doktorgrad in den Staatswiſſenſchaften

(Dr. rerum politicarum).

Mit einem Anhang

enthaltend

Die geſetzlichen Vorſchriften über die erſte juriſtiſche Prüfung.

Grundsätze für die Erwerbung der juristischen usw. Doktorwürde.

Die juristischen Fakultäten an unseren deutschen Universitäten vertreten rein die rechtswissenschaftlichen Disziplinen. So ist es an den meisten derselben. Nur an wenigen Universitäten werden in einer gemeinschaftlichen Fakultät die Rechts- und die Staatswissenschaften gelehrt und man bezeichnet sie als: rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten. Das ist der Fall an den Universitäten Freiburg, Münster, Straßburg und Würzburg. An einigen anderen Universitäten hingegen gibt es für diese Disziplinen völlig getrennte Fakultäten, z. B. an der Universität München, wo diese als staatswirtschaftliche Fakultät bezeichnet und in der auch die Forstwissenschaft nebst Agrikulturchemie gelehrt wird, dann in Tübingen die Fakultät für Staatswissenschaft, die auch die Forst- und Landwirtschaft in sich begreift. Im allgemeinen aber sind die staatswissenschaftlichen Fächer den philosophischen Fakultäten zugezählt und die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde kann dort auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaft geschehen.

Wenn wir in unserer nachstehenden Zusammenstellung bei den obengenannten Universitäten neben den Ordnungen für die Erwerbung des doctor utriusque juris auch diejenigen für den doctor rerum politicarum bringen, so geschieht dies, weil dieselben für die Prüfung zum Teil juristische Fächer in sich begreifen.

Was nun die Vorschriften für die Erwerbung dieser beiden Dokorgrade im besonderen betrifft, so kommt zunächst die schulwissenschaftliche Vorbildung in Betracht. Wir erwähnten vorhin schon, daß eine Reihe von deutschen Bundesstaaten für das juristische Studium neben dem Reifezeugnisse von einem humanistischen Gymnasium, ein solches von einem Realgymnasium, ja auch dasjenige von einer deutschen Oberrealschule als hinreichend betrachten und dementsprechend die gesetzlichen Vorschriften für die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen eingerichtet haben.[1]) Allen voran geht in dieser Beziehung Preußen, indem es alle drei genannten Reifezeugnisse für das juristische Studium als ausreichend anerkennt, wiewohl die Abiturienten der Oberrealschulen sich die erforderlichen Lateinkenntnisse nacherwerben müssen. Ihm sind von denjenigen deutschen

1) Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Bundesstaaten, welche Universitäten besitzen, gefolgt Baden, Hessen und die Reichslande; Königreich Sachsen und Württemberg dagegen verweigern den Oberrealschulabiturienten die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen, so daß dort nur die Abiturienten der humanistischen und der Realgymnasien die Staatsprüfungen ablegen können, in Sachsen sogar nur dann, wenn die Zensur im Lateinischen „gut" lautet. Beide Staaten aber lassen trotzdem zum juristischen Studium an ihren Universitäten auch die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten mit der Oberrealschulreife zu. Königreich Bayern und Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin dagegen sind auf dem alten Standpunkt verblieben, indem sie für die Zulassung zu der juristischen Staatslaufbahn in ihren Staaten als Vorbildung die Reife von einem humanistischen Gymnasium verlangen. Auch sie schließen auf ihren Universitäten die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten mit realistischer Vorbildung vom juristischen Studium nicht aus.

Anders liegt nun der Fall bei dem für uns in Frage kommenden Promotionswesen. Es lag für die juristischen Fakultäten keine direkte Notwendigkeit vor, sich den erwähnten staatlichen Vorschriften anzuschließen, und zwar um so weniger, als die Staaten, welche eine Änderung in der von uns erwähnten Richtung eintreten ließen, durchaus davon überzeugt sind, daß als geeignete Vorbildungsanstalt für das juristische Studium das humanistische Gymnasium anzusehen sei, ja um so mehr, als die Verleihung der Doktorwürde den damit Ausgezeichneten als einen Mann der Wissenschaft kennzeichnen soll und dazu sicher nicht nur die Fachwissenschaft allein gehören sollte, sondern auch eine vorzügliche Allgemeinbildung als Grundlage für jene. — Wenige der Universitäten aber haben sich der Neuerung verschließen können. Zwar tritt heute, wo die Vorschriften wegen der Anerkennung der realistischen Reifezeugnisse ziemlich neu sind, dieser Umstand noch nicht so sehr in die Erscheinung, und es wird hiermit gute Weile haben, denn Leute mit realistischer, namentlich mit Oberrealschulvorbildung werden im allgemeinen immer nur ausnahmsweise die juristische Laufbahn wählen.

Die unserem Buch eingefügte Übersicht ergibt in dieser Hinsicht für einen Jahreszeitraum eine Gesamtzahl von 979 Promovierten. Von diesen hatten 928 die akademische Reife auf einer humanistischen Lehranstalt erworben und nur 36 besaßen das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, während einer dasjenige einer Oberrealschule besaß.

Was einen zweiten allgemeinen Standpunkt anbetrifft, so ist das die Dauer des Studiums. Dieselbe ist bei allen Universitäten gemäß dem alten Gebrauche auf das akademische Triennium beschränkt worden, allerdings als Mindestforderung. In Wirklichkeit gebrauchen die meisten Doktoranden mehr als 6 Semester, obwohl auch die Vorschriften für die Staatsprüfungen allgemein nur 6 Se-

mester fordern. Einige Staaten fordern jetzt allerdings schon 7 und 8 Semester bis zur Ablegung der Staatsprüfung, so u. a. Bayern, Baden, Hessen und Württemberg, und haben damit unseres Erachtens dasjenige zum Gesetz gemacht, was in Wirklichkeit schon besteht und auch nach der heutigen Lage der Wissenschaft geleistet werden muß.

Eng mit dieser Forderung wegen der Studiendauer verbunden ist die Frage, ob die Promotion die Ablegung der ersten juristischen Prüfung als Vorbedingung fordern soll. Die große Mehrzahl der Universitäten fordert dieselbe nicht und dennoch wird sie durchgehends geleistet, weil es in der Natur der Sache liegt, das Studium durch Bestehen der ersten Staatsprüfung abzuschließen. Nach der von uns oben erwähnten Übersicht hatten von 979 Promovierten 790 die Staatsprüfung abgelegt und nur 189 hatten sich derselben nicht unterzogen. Diese letzte Kategorie von Promovenden wird sich immer aus Leuten zusammensetzen, die kein Interesse an dem Bestehen der Staatsprüfung mehr haben, weil sie in andere Berufe bezw. Erwerbszweige hineinzugehen beabsichtigen und daher ihr Studium mit der Promotion zum Abschluß bringen.

Aus unseren obigen allgemeinen Bemerkungen ging schon hervor, daß für die Promotion eine wissenschaftliche, druckfähige Arbeit erforderlich ist. Sie wird von allen Fakultäten als ein Haupterfordernis angesehen, da sie in erster Linie den Maßstab für die Bildung des Kandidaten abgeben soll. In formaler Beziehung ist bei der Dissertation zu beobachten, daß sie leserlich auf gutem Papier geschrieben sein muß. Es wird sich empfehlen, nur die eine Seite der Blätter zu beschreiben, weil das für den späteren Abdruck der Arbeit erwünscht ist. Ferner muß die Schrift mit Seitenzahlen versehen, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis aufweisen. Aus der Literatur angeführte Merkstellen müssen genau nach Band und Seite usw. des betreffenden Werkes angegeben sein. Meisthin wird auch eine eidesstattliche Versicherung von dem Kandidaten darüber gefordert, daß die Arbeit von ihm ohne fremde unerlaubte Hilfe angefertigt sei. Nach Ablieferung der Dissertation und vor Ablegung der eigentlichen mündlichen Prüfung wird an einigen Universitäten entweder noch die Ausarbeitung mehrerer Texte bezw. eine Klausurarbeit verlangt, eventuell hie oder da eine Disputation. Das ist aber nebensächlich, denn die eigentliche Leistung des Kandidaten besteht in einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und in der mündlichen Prüfung.

Auf die übrigen Einzelheiten brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, sondern das Durchlesen der hernach hier abgedruckten Promotionsordnungen anheimgeben.

Zur allgemeinen Orientierung haben wir hier aber noch zwei Übersichten zusammengestellt, die eine über die Erfordernisse zur Promotion, die andere über einen Jahrgang veröffentlichter, im Deutschen Reiche stattgehabten juristischen usw. Promotionen. Der Zeitraum bezieht sich auf das Jahr 15. August 1906/07.

Übersicht über die Erfordernisse für die Erwerbung der juristischen bezw. staatswissenschaftlichen Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands.

Universitäten	Vorbildung. Reifezeugnis: Gymnasium	Vorbildung. Reifezeugnis: Realgymnasium	Vorbildung. Reifezeugnis: Oberrealschule	Studiendauer (Jahre)	Wird erste juristische Staatsprüfung gefordert?	Druckexemplare der Dissertation (Anzahl)	Gebühren (M)	Ist Wiederholung der Prüfung möglich?	
Berlin	1	1	1	3	nein	250	355	ja	
Bonn	1	1	1	3	"	240	340	—	
Breslau	1	1	1	3	"	178	390	ja	
Erlangen	1	1[1])	—	3	—[2])	200	300	—	
Freiburg	1	—[3])	—[3])	3	nein	120	300	ja	Dr. utriusque jur.
"	1	1	—[3])	3	"	120	300	"	Dr. rer. pol.
Gießen	1	—[4])	—[4])	3	"	170	433	"	
Göttingen	1	1	1	3	"	240	459	—	
Greifswald	1	1	1	3	—[5])	205	425	—	
Halle-Wittenberg	1	1	1	3	—[6])	220	350	—	
Heidelberg	1	1	1	3	ja	200	360	ja	
Jena	1	1	1	3	nein	250	350	—	
Kiel	1	—	—[7])	3	—	300	450	—	
Königsberg	1	1	1	3	—	270	374	—	
Leipzig	1	—	—[8])	3	—	125	480	—	
Marburg	1	1	1	3	—	200	369	—	
München	1	—	—	3	—	110	350	—	Dr. jur.
"	1	1	—	3	—	125	300	—	Dr. rer. pol.
Münster	1	1	1	3	—	240	360	—	Dr. jur.
"	1	1	1	3	—	240	360	—	Dr. rer. pol.
Rostock	1	—	—	3	ja	175	360	—	
Straßburg i. E.	1	1	1	3	—	140	360	—	Dr. jur.
"	1	1	1	3	—	140	360	—	Dr. rer. pol.
Tübingen[9])	1	1	—	3	—	150	305 405	—	Dr. jur.
"	1	1	1	3	—	150	345	—	Dr. rer. pol.
Würzburg	1	—	—	3	—	150	350	nein	Dr. jur. et Dr. rer. pol.

1) Bei Bewerbern aus anderen Bundesstaaten, wenn dort Immatrikulation zulässig.

2) Siehe § 4 der Promotionsordnung.

3) In Baden ist das juristische Studium jetzt auch für Abiturienten realistischer Schulanstalten geöffnet.

4 Desgleichen in Hessen.

5) Greifswald verlangt von deutschen Juristen, welche die zweite juristische Prüfung noch nicht bestanden haben, daß sie die erste juristische Prüfung mit „gut" abgelegt haben. (Siehe Anmerkung zur Promotionsordnung.)

6) Halle verlangt von Juristen, welche noch keine der beiden Staatsprüfungen abgelegt haben, Tentamen.

7) In Preußen werden aber sowohl Realgymnasial- als auch Oberrealschulabiturienten zur juristischen Staatsprüfung zugelassen.

8) Königreich Sachsen läßt zur juristischen Laufbahn jetzt auch Abiturienten der Realgymnasien zu, wenn sie im Lateinischen mindestens die Zensur „gut" haben.

9) Bewerber, welche in Württemberg die erste juristische Dienstprüfung bestanden haben, zahlen nur 305 Mk. Promotionsgebühren.

Übersicht über die in den juristischen bezw. staatswissenschaftlichen Fakultäten vollzogenen Promotionen.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Gesamtzahl	Vorbildung: Reifezeugnis: humanistisches Gymnasium	Vorbildung: Reifezeugnis: Realgymnasium	Vorbildung: Reifezeugnis: Oberrealschule	Kein Reifezeugnis	Abgelegte jur. Staatsprüfungen: 1. u. 2.	Abgelegte jur. Staatsprüfungen: 1.	Abgelegte jur. Staatsprüfungen: Keine	
Berlin	7	7	—	—	—	—	5	2	
Bonn	10	10	—	—	—	1	7	2	
Breslau	56	56	—	—	—	3	47	6	
Erlangen	89	84	5	—	—	5	73	11	
Freiburg	29	28	—	1	—	—	19	10	
Gießen	11	11	—	—	—	1	10	—	
Göttingen	22	22	—	—	—	—	15	7	
Greifswald	55	52	3	—	—	7	44	4	
Halle-Wittenberg	9	9	—	—	—	—	9	—	
Heidelberg	153	152	1	—	—	8	94	51	
Jena	49	44	5	—	—	5	35	9	
Kiel	1	1	—	—	—	—	—	1	
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	
Leipzig	287	275	12	—	—	7	245 21 bacc. jur.	14	
Marburg	22	21	1	—	—	1	21	—	
München	1	1	—	—	—	—	—	1	jur. Fakultät.
„	19	13	5	—	—	—	—	19	staatswissenschaftl. Fakult.
Münster	10	8	1	1	1	1	3	5 1	Dr. phil.
Rostock	83	83	—	—	—	17	51	15	
Straßburg i. E.	13	13	—	—	—	—	6	7	
Tübingen	22	20	2	—	—	10	10	2	
„	16	2	1	—	13	—	—	16	
Würzburg	44	44	—	—	—	3	25	16	
Zusammen	979	928	36	1	14	69	721	189	

Die Promotionssatzungen.

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (1809).[1]

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

Die Promotion bei der juristischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an vier Leistungen des Kandidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfaßten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an die schriftliche Interpretation je eines Textes aus dem römischen, deutschen und kanonischen Recht; jedoch dispensiert die Fakultät je nach dem Ergebnis der Abhandlung von der Interpretation eines oder mehrerer Texte;[2]
3. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
4. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.[3]

Bei der Meldung hat der Kandidat einzureichen:

1. Das Zeugnis der Reife[4] für den Besuch der Universität, wenn der Kandidat Inländer (Deutscher) ist.
2. Zum Behuf der Nachweisung des akademischen Triennium s die Abgangszeugnisse von den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studiert hat. Bei Inländern (Deutschen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, auf das Triennium nicht in Rechnung.

Anmerkung: a) Der Kandidat, welcher an hiesiger Universität immatrikuliert ist, hat das Abgangszeugnis nur anzumelden und die Bescheinigung der Registratur hierüber einzureichen.

b) Falls er zurzeit hier nicht immatrikuliert ist, muß er sich zur Promotion immatrikulieren lassen. Indes erfolgt diese Immatrikulation unentgeltlich, wenn der Kandidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rektor der Universität nachweist, daß er sich zur Doktorprüfung gemeldet hat. In dem Alter der Studierenden nicht befindliche oder nicht immatrikulationsfähige Kandidaten (zu welchen letzteren unter andern alle

1) Die in ( ) gesetzten Ziffern geben das Gründungsjahr an.

2) Diese Textinterpretationen sind nur an einigen Universitäten üblich.

3) Ebenso die Disputation über Dissertation und Thesen.

4) „Mit Bezug auf die zufolge meines Erlasses vom 27. März d. J. eingegangenen Berichte will ich hierdurch unter Abänderung der entgegenstehenden Vorschriften bestimmen, daß (wie in Berlin) auch an den übrigen Universitäten einschließlich der Akademie zu Münster außerpreußische Reichsangehörige künftighin hinsichtlich der bei Zulassung zur Promotion beizubringenden Reifezeugnisse nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind wie preußische Staatsangehörige. Minist.-Reskr. vom 14. Sept. 1896. U. I. Nr. 1620. D. h. also, daß Nichtpreußen auch mit dem Reifezeugnis der realistischen Lehranstalten (Realgymnasium und Oberrealschule) in diesem Falle zur Immatrikulation bei den juristischen Fakultäten in Preußen zugelassen werden dürfen, wärend es sonst nur gestattet ist, insoweit Nichtpreußen mit realistischer Vorbildung zum juristischen Studium zuzulassen, als deren Heimatsstaat diese dort auch zuläßt." — Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands, Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S., Seite 23 den Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1902.

Nach der Veröffentlichung des letzten Jahres betrug die Zahl der von der juristischen Fakultät in Berlin promovierten Kandidaten 7, welche sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten. Fünf davon hatten bereits die Referendarprüfung abgelegt.

Staatsbeamten, insbesondere Referendare, und außer den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung befreit.

3. Eine juristische Dissertation, für welche sich der Kandidat nach freier Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen kann.
4. Kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Kandidaten, in deutscher oder lateinischer Sprache.
5. Gesuch an die Fakultät um Zulassung zur Promotion, in deutscher oder lateinischer Sprache.[1])

Ist die eingereichte Dissertation genügend befunden worden, so bestimmt die Fakultät die schriftlich zu interpretierenden Textstellen, für welche der Kandidat sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, sofern nicht die Fakultät den Gebrauch der lateinischen Sprache anordnen sollte. Dem Kandidaten ist es anheimgestellt, sich sofort nach Überreichung der Dissertation die Texte bestimmen zu lassen und die Interpretationen auf seine Gefahr hin vor abgeschlossener Prüfung der Dissertation auszuarbeiten.

Nach Genehmigung der Dissertation und der Textarbeiten wird das mündliche Examen angesetzt, welches ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen wird.

Die von der Fakultät gebilligte Dissertation mit dem curriculum vitae und das Diplom muß der Kandidat auf seine Kosten drucken lassen und in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren[2]) vor der Promotion an die Universität einreichen.

Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 ℳ, zusammen 355 ℳ Reichswährung, von welchen 170 ℳ bei der Meldung, 185 ℳ vor dem Promotionsakt zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. Wer in diesem Falle vor Ablauf von zwei Jahren sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818).

Bestimmungen für die Promotion der juristischen Fakultät.

I. Wer den Doktorgrad in der juristischen Fakultät zu Bonn erwerben will, muß drei Jahre auf einer Universität als Studierender auf Grund eines Reifezeugnisses immatrikuliert gewesen sein.

II. Die Bewerbung geschieht durch ein an den Dekan[3]) zu richtendes Schreiben, dem beizufügen sind (urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift):

1. das Reifezeugnis,[4])

1) Nach den unter 1—5 aufgezählten Forderungen ist die Ablegung der ersten juristischen Prüfung hiernach nicht Bedingung.

2) Die Anzahl beträgt 250 Exemplare.

3) Das Dekanat der jur. Fakultät in Bonn wechselt jährlich im Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) D. h. einer neunstufigen deutschen Vollanstalt, also außer demjenigen eines humanistischen Gymnasiums auch das eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Wegen der gleichen Behandlung außerpreußischer Reichsangehöriger siehe ferner den Erlaß des Kultusministers vom 14. September 1896 bei Berlin, Anmerkung 4, Seite 84. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen

2. die Abgangszeugnisse von den Universitäten, die der Kandidat besucht hat,
3. ein Lebenslauf (deutsch oder lateinisch),
4. eine (deutsche oder lateinische) Dissertation nebst der Versicherung an Eidesstatt, daß der Kandidat sie selbst verfaßt habe.

III. Wird die Bewerbung angenommen und die Dissertation genügend gefunden, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese erstreckt sich über alle Zweige der Rechtswissenschaft.

IV. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Kandidat die von der Fakultät genehmigte Dissertation nebst Lebenslauf drucken zu lassen und sie in einer öffentlichen Disputation zu verteidigen. Der Kandidat darf der Dissertation auch von ihm gewählte und von dem Dekan genehmigte Thesen anhängen, die er dann ebenfalls in der Disputation zu verteidigen hat.

V. Die Gebühren betragen 340 ℳ; sie sind an die Universitätsquästur zu entrichten, und zwar die erste Hälfte sogleich, nachdem die Bewerbung angenommen ist — diese Hälfte verbleibt der Fakultät, auch wenn die Prüfung nicht bestanden werden sollte —, die zweite Hälfte vor dem Promotionsakt. Die Quästurquittungen sind dem Dekan einzureichen. Außerdem hat der Kandidat die Kosten des Diploms (etwa 20 ℳ) und des Drucks der Dissertation zu tragen.

VI. Von der Dissertation sind vor der Promotion 240 Pflichtexemplare an das Universitätssekretariat abzuliefern.

Nachträglich wird hierzu vermerkt:

Zu I. Nach § 18 der Universitätsstatuten steht der juristischen Fakultät das Recht zu, die juristische Lizentiaten- und Doktorwürde zu erteilen.

Die Erteilung der Lizentiatenwürde ohne die Doktorwürde ist außer Übung gekommen. Die Promotion zum Lizentiaten wird unmittelbar vor der Promotion zum Doktor vollzogen.

Zu II. Über die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmenmehrheit und gibt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag (§ 27 der Fakultätsstatuten).

Universität Breslau (1811).

Auszug aus den Promotionsbestimmungen der juristischen Fakultät.

Nach § 88 der Fakultätssatzungen ruht in der Fakultät das Recht, die Würde eines „Doctor juris utriusque" zu erteilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesamten Universität ausgeübt wird.

Die dabei vorkommenden Verrichtungen besorgt der jedesmalige Dekan. [1])

Das Gesuch um Zulassung der Promotion muß von einer kurzen Darstellung des Lebenslaufs [2]) des Bewerbers (unter Angabe des Wohnsitzes und der Konfession), von dem Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt und von den Abgangszeug-

---

an den Universitäten Deutschlands betrug die Zahl der von der jur. Fakultät in Bonn promovierten Kandidaten 10, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten. Einer hatte beide juristische Staatsprüfungen abgelegt, 8 die erste Staatsprüfung.

1) Das Dekanat in der juristischen Fakultät zu Breslau wechselt alljährlich im Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Der Lebenslauf muß auch enthalten: 1. Ort, Tag und Jahr der Geburt 2. Staatsangehörigkeit; 3. Vorbildung; 4. Studiengang; 5. Konfession; 6. Wohnsitz.

nissen der von ihm besuchten Universitäten[1]) begleitet sein. Sofern sich die Zeugnisse bei hiesigen Dienstakten befinden, kann auf diese Akten Bezug genommen werden. Die Dissertation muß dem Gesuch ebenfalls beigefügt werden. Sie muß am Schluß die Angabe enthalten, ob und inwieweit der Bewerber sich bei deren Ausarbeitung fremder Hilfe bedient habe, sowie die Versicherung, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.[2]) Das Gesuch ist an den zeitigen Dekan[3]) zu richten, welcher auch nach Ablauf seines Amtsjahres die Leitung der Promotionsangelegenheit behält.

Hat die Fakultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan für die letztere einen Termin an. Die Prüfung muß alle Hauptzweige der Rechtswissenschaft umfassen, auch ist mindestens eine Quellenstelle zur Auslegung vorzulegen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen. — Die Dissertation muß vor dem Drucke die Genehmigung der Fakultät erhalten haben, welche, wenn es ihr nötig erscheint, eine Umarbeitung verlangen kann.

Die Dissertation nebst Lebenslauf muß der Doktorand in der bestimmten bei dem Oberpedell zu erfragenden Anzahl[4]) von Exemplaren drucken lassen und dem Universitätssekretariat einliefern. — Die Promotionsgebühren betragen 390 ℳ, außerdem hat der Promovierte die Kosten des Diploms[5]) zu tragen. — Die Söhne der fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lektoren, sowie die Söhne des fungierenden Direktors und Oberbibliothekars an der Königl. und Universitätsbibliothek, des Universitätsrichters, Sekretärs und Rendanten sind von Zahlung der Promotionsgebühren, soweit dieselben den Fakultätsmitgliedern zustehen, befreit.

Von den Promotionsgebühren werden 180 ℳ vor der mündlichen Prüfung und zwar zweckmäßig bei Einreichung des Gesuches an die Quästur gezahlt. Sie verbleiben der Fakultät auch dann, wenn infolge der Prüfung der Bewerber abgewiesen wird. Die Überreichung oder Übersendung des Diploms seitens des Dekans erfolgt nach Eingang der Druckexemplare der Dissertation sowie des Restes der Promotionsgebühren und der Kosten des Diploms.

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen (1743).

Promotionsordnung der Juristenfakultät.

§ 1. Der Grad des Doktors beider Rechte wird nur auf Grund einer vom Bewerber in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßten druckfertigen Inauguraldissertation, sowie einer bei der Fakultät wohlbestandenen mündlichen Prüfung verliehen.

1) Der Kandidat muß sich über ein mindestens dreijähriges juristisches Studium ausweisen.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten in Deutschland promovierte die juristische Fakultät der Universität Breslau 56 Kandidaten, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten; 3 davon hatten beide jur. Staatsprüfungen und 47 die Referendarprüfung abgelegt, während 6 ungeprüft waren.

2) Bei der Dissertation empfiehlt die Fakultät nicht nur einen breiten Rand ganz frei zu lassen, sondern auch die Rückseite der Blätter überhaupt nicht zu beschreiben.

3) Das Dekanat in der juristischen Fakultät zu Breslau wechselt alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Die Anzahl beträgt zurzeit 178.

5) Etwa 20 ℳ.

§ 2. Die Inauguraldissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartun.

Der äußeren Form nach muß sie durchaus lesbar geschrieben, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die Zitate aus der Literatur sind nach Band, Seite, Ausgabe und zwar, wo irgend möglich, nach der neuesten Ausgabe des Werkes genau anzugeben. Ferner ist auf besonderem Bogen die ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, daß der Verfasser die Arbeit selbständig angefertigt und außer den in einem Literaturverzeichnis anzugebenden Hilfsmitteln keine weiteren benutzt habe. Das Literaturverzeichnis ist ebenfalls auf einen besonderen Bogen zu setzen.

§ 3. Die mündliche[1]) Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf Partikularrechte als solche. Der Kandidat hat tüchtige Schulung und ausgebildetes juristisches Urteil zu beweisen.

Die Prüfung währt zwei Stunden. Nur bei zwingenden Gründen werden gleichzeitig mehrere Bewerber geprüft.

§ 4. Jeder Bewerber um den Doktorgrad hat die Zulassung mittels eines an die Fakultät[2]) zu richtenden Schreibens nachzusuchen, welchem er beilegen muß:

1. ein curriculum vitae;
2. den Nachweis des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen[3]) Gymnasiums. Die Fakultät kann jedoch bei Angehörigen solcher Bundesstaaten, die den Realabiturienten den Zugang zum Rechtsstudium geöffnet haben, den Nachweis eines Realgymnasial-Reifezeugnisses[4]) genügen lassen.

   Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so muß ihre Gleichwertigkeit mit der erforderlichen inländischen Vorbildung nachgewiesen werden;
3. den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums[5]) der Rechts- und Staatswissenschaften.[6])

---

1) Eine schriftliche Prüfung (Textinterpretationen usw.) wie bei einigen preußischen Universitäten, findet hier nicht statt.

2) D. h. an das Dekanat derselben zu richten. Dasselbe wechselt hier alljährlich im Herbst unter den ord. Professoren der Fakultät.

3) Obgleich in Bayern auf Grund der Königl. Verordnung vom 14. Juni 1907 mit dem 1. Septbr. 1907 Oberrealschulen eingerichtet worden sind, so sind doch bayerische Staatsangehörige mit Reifezeugnissen realistischer Schulanstalten überhaupt vom Rechtsstudium und von der Promotion in der juristischen Fakultät ausgeschlossen geblieben.

4) Auch bei den Angehörigen anderer Bundesstaaten ist Erlangen über die Zulassung der Inhaber von Realgymnasialzeugnissen nicht hinausgegangen, also Oberrealschulabiturienten sind hier gänzlich von der Promotion ausgeschlossen geblieben. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen im Deutschen Reich promovierte die jur. Fakultät Erlangen 89 Kandidaten, davon hatten 84 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums und 5 dasjenige eines Realgymnasiums. 5 hatten die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt, 73 die erste; 11 waren ungeprüfte Rechtskandidaten.

5) Nach § 25 der Vorschriften für die Studierenden der bayerischen Universitäten dauert die akademische Studienzeit für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, vier Jahre, davon entfällt ein Jahr auf das philosophische Studium, so daß für das Fachstudium drei Jahre verbleiben. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Preis geh. 2,50 ℳ

6) In Bayern ist in das Rechtsstudium auch Volkswirtschaftslehre einschließlich Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft einbegriffen. Vergl. Königl. Verordnung vom 4. Juli 1899 betr. die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen im Anhang.

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzulegen, ob und mit welchem Erfolge er sich bereits anderen juristischen (Staats- oder Doktor-) Prüfungen unterzog. Bestand ein Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht, so kann seine Zulassung zur Promotion erst erfolgen, wenn derjenige Zeitraum verflossen ist, nach dessen Ablauf derselbe zur Wiederholung der Staatsprüfung berechtigt wäre. Bewerber, die zweimal in der ersten Staatsprüfung unterlagen, werden überhaupt nicht zugelassen.

§ 5. Der Bewerber hat zuerst die Dissertation einzureichen und sich nach Genehmigung derselben seitens der Fakultät zur mündlichen Prüfung zu stellen.

Die Meldung zum zweiten Teile der Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach Bestehen ihres ersten Teiles erfolgen.

Als Noten werden erteilt:

I. ausgezeichnet (summa cum laude),
II. sehr gut (magna cum laude),
III. gut (cum laude),
IV. bestanden (rite).

§ 6. Nach beendigter Prüfung findet die Ernennung zum Doktor durch Erteilung des Doktordiploms statt. Diese erfolgt erst nach Einlieferung der gedruckten Exemplare der Dissertation. Einzuliefern sind 200 Druckexemplare. Der Name des Referenten ist auf der Innenseite des Titelblattes der Dissertation zu vermerken.

§ 7. Die gesamten Promotionsgebühren betragen 300 ℳ. Hiervon sind 110 ℳ mit dem Gesuche einzuzahlen. Der Rest ist zu erlegen, wenn der Bewerber sich zum zweiten Teile der Prüfung meldet.

Wird der Bewerber zurückgewiesen, so verfallen 110 ℳ; der Rest wird zurückerstattet. Im Falle der Einreichung einer neuen Dissertation oder der Wiederholung der mündlichen Prüfung sind 110 ℳ neu einzuzahlen, wenn nicht die Fakultät den Bewerber hiervon aus besonderen Gründen befreit.

Für das Diplom sind außerdem 17 ℳ, und wenn es auf Pergament mit Siegelkapsel ausgestellt werden soll, 26 ℳ 43 Pf. zu entrichten. Diese Beträge werden zuzüglich der Verpackungskosten durch Nachnahme erhoben. (Es empfiehlt sich, diese Beträge nicht mit den Gebührenraten einzuzahlen.)

§ 8. Die Gesuche und Geldsendungen sind an das Dekanat der Juristenfakultät zu richten.

Die 200 Exemplare der Dissertation werden an die Universitätskanzlei gesendet.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. B. (1457).

Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

A. Für den Doktor der Rechte.

Verleihung der juristischen Doktorwürde.

§ 1. Der Grad eines Doktors der Rechte wird auf Beschluß der Fakultät verliehen.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund bestandener Prüfung (ordentliche Promotion), oder ohne solche aus freier Initiative der Fakultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. bei denjenigen Kandidaten, welche ihre Vorbildung zur Universität im Inlande erhalten haben, das Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen[1]) Gymnasiums, bei den im Auslande vorgebildeten Kandidaten das Zeugnis über eine der deutschen Gymnasialbildung gleichwertige Vorbildung;

2. den Nachweis eines dreijährigen[2]) juristischen Universitätsstudiums; doch kann die Fakultät ein oder zwei Semester, welche einem der Jurisprudenz verwandten Studium gewidmet sind, als juristische anrechnen, wenn im ganzen ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium vorliegt;

3. bei solchen, die sich nicht im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt befinden, ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugnis.

Meldung.

§ 3. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Fakultät[3]) zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufs;

2. die nach § 2 erforderlichen Zeugnisse: die Einreichung derselben, insbesondere der Universitäts-Abgangszeugnisse, kann durch den Nachweis einer bestandenen juristischen Staatsprüfung nicht ersetzt werden;

3. die Inauguraldissertation.

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit welchem Erfolge er sich bereits einer Staats- oder Doktorprüfung unterzogen hat.

Ordnung der Prüfung.

§ 4. Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inauguraldissertation und einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung darf der Einreichung der Dissertation nicht vorangehen.[4])

---

1) In Baden sind auf Grund der V. O. vom 15. Mai 1907 jetzt auch die Abiturienten eines deutschen Realgymnasiums bezw. einer deutschen Oberrealschule zum Rechtsstudium zugelassen, ebenso werden auch auf Grund der V. O. vom 10. März 1908 an den badischen Universitäten die Abiturienten genannter Anstalten in alle Fakultäten, mit Ausnahme der der katholischen Theologie eingeschrieben. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. 2,50 ℳ. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches betrug die Zahl der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Freiburg vollzogenen Promotionen 29. Diese Kandidaten hatten alle die Reife eines humanistischen Gymnasiums erworben.

2) Das juristische Studium in Baden dauert nach der V. O. vom 15. Mai 1907 3½ Jahre, wovon mindestens 1½ Jahr dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind.

3) D. h. an den Dekan sein Gesuch einzureichen. Das Dekanat wechselt in Freiburg in der juristischen Fakultät alljährlich zu Ostern unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Jedenfalls um nicht den unglücklichen Ausgang zu haben, daß der Kandidat die mündliche vielleicht besteht und nachher mit der mangelhaften Dissertation abgewiesen werden muß.

Inauguraldissertation.

§ 5. Die Inauguraldissertation muß ein rechtswissenschaftliches Thema behandeln, druckfertig und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, daß er sie ohne fremde Hilfe verfaßt, auch andere Quellen und Hilfsmittel, als die angegebenen, nicht benutzt habe.[1])

Von der Dissertation wird verlangt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Bewerbers dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Mündliche Prüfung.

§ 6. Die mündliche Prüfung richtet sich auf die Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft.

Druck der Inauguraldissertation.

§ 7. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen und davon binnen sechs Monaten 120 Exemplare kostenfrei einzureichen.[2]) Die Fakultät kann die Frist verlängern.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Druck in einer Zeitschrift oder einem Sammelwerke erfolgt, kann die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare bis auf zehn ermäßigen.

Die Arbeit ist als Inauguraldissertation zu bezeichnen; auf dem Titelblatte ist der Name des Referenten anzugeben.

Gebühren.

§ 8. Die Gebühren betragen 300 ℳ. Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung, die zweite vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung an den Oberpedellen der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisarbeit als Inauguraldissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur ein die Kosten deckender Betrag zu entrichten.

Erteilung des Doktorgrades.

§ 9. Der Doktorgrad wird durch Aushändigung des Doktordiploms erteilt.[3])

Dasselbe enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation.

---

1) Alle Stellen der Dissertation, welche aus der früheren Literatur ganz oder annähernd wörtlich entnommen sind, müssen als solche kenntlich gemacht und einzeln nach Ausgabe, Band und Seite des benutzten Werkes bezeichnet werden. Daß dies geschehen, muß in der vom Bewerber abzugebenden Versicherung zum Ausdruck gelangen. — Beschlossen im November 1904.

2) Und zwar an den Oberpedellen der Universität zu senden.

3) Die früher gebräuchlichen feierlichen Formalitäten sind in Fortfall gekommen.

Erneuerung der Prüfung.

§ 10. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluß der Fakultät hin zulässig.[1])

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf diese; auch hat ein solcher nur die Hälfte der Gebühren von neuem einzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 11. Ehrenhalber wird die Würde eines Doktor der Rechte von der Fakultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens verliehen.

B. Für den Doktor der Staatswissenschaften.

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 1. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. bei Inländern (Reichsangehörigen) das Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums,[2]) bei Ausländern den sonstigen Nachweis einer von der Fakultät für gleichwertig erachteten allgemeinen Vorbildung;
2. den Nachweis eines mindestens dreijährigen Universitätsstudiums, wovon Bewerber, welche noch studieren resp. noch keine feste Berufsstellung haben, wenigstens das letzte Semester rechts-[3]) und staatswissenschaftlichen Studien an der hiesigen Universität gewidmet haben müssen. Die auf höheren technischen oder landwirtschaftlichen Lehranstalten verbrachte Studienzeit kann bis zu drei Semestern angerechnet werden;
3. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugnis.

Bei vorzüglichen wissenschaftlichen Leistungen kann durch Fakultätsbeschluß mit Dreiviertelmehrheit von den Bedingungen sub 1 und 2 Abstand genommen werden.[4])

Meldung.

§ 2. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Fakultät[5]) zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes,
2. die nach § 1 erforderlichen Zeugnisse,
3. die Inauguraldissertation.

---

1) Die Frist für eine Wiederholungsprüfung wird in solchem Falle besonders festgesetzt.

2) Nach der V.O. vom 15. Mai 1907 bezw. 10. März 1908 werden jetzt auch die Oberrealschulabiturienten zum juristischen und staatswissenschaftlichen Studium zugelassen. Siehe Vermerk 1 auf S. 90.

3) Während nach § 6 der Ordnung für die Verleihung des Doktorgrades in der jur. Fakultät sich die Prüfung allein auf Rechtswissenschaft und nicht auch auf Staatswissenschaft erstreckt, ist für den Doktorgrad der Staatswissenschaften nach § 5 außer Nationalökonomie und Finanzwissenschaft noch Staatslehre und evtl. ein juristisches Nebenfach vorgeschrieben.

4) Das würde also den Erlaß der Erwerbung des Reifezeugnisses usw. betreffen, so daß hier also auch Immature den staatswissenschaftlichen Doktorgrad ausnahmsweise erwerben können. Die letztjährige Veröffentlichung der Promotionen weist aber diese Ausnahme bei Freiburg nicht auf.

5) D. i. an das Dekanat zu wenden. Dasselbe wechselt in Freiburg alljährlich zu Ostern.

Ordnung der Prüfung.

§ 3. Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inauguraldissertation und, wenn diese für genügend befunden worden ist, einer mündlichen Prüfung.

Inauguraldissertation.

§ 4. Die Inauguraldissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Staatswissenschaften i. e. S. (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) behandeln, regelmäßig in deutscher Sprache verfaßt, druckfertig oder bereits gedruckt und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, daß er sie — abgesehen von der üblichen seminaristischen Anleitung — ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

Mündliche Prüfung.

§ 5. Die mündliche Prüfung erfolgt aus Nationlökonomie und Finanzwissenschaft als Hauptfach, sowie Staatslehre (Politik) und einem anderen juristischen oder einem philosophischen Fach als Nebenfächern. Statt des letzteren kann auch Statistik oder Landwirtschaftslehre oder Technologie gewählt werden.

Druck der Inauguraldissertation.

§ 6. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen nach Vornahme der von der Fakultät verlangten Verbesserungen; sonstige Änderungen sind nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Der Druck kann in einer Zeitschrift erfolgen.

Die Arbeit ist als Inauguraldissertation zu bezeichnen.

Der Bewerber hat binnen Jahresfrist 120 Exemplare kostenfrei einzureichen.[1]) Davon gebühren 90 der Universitätsbibliothek.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn eine bereits gedruckte Schrift zur Prüfung eingereicht worden ist, wenn der Druck in einer Zeitschrift erfolgt, oder wenn die Dissertation in buchhändlerischem Verlag erscheint, kann die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 10 ermäßigen und von der Bezeichnung der Arbeit als Inauguraldissertation absehen.

Gebühren.

§ 7. Die Gebühren betragen 300 *M*. Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung, die zweite vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung an den Oberpedellen der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Die Gebühren können bei nachgewiesener Bedürftigkeit durch Fakultätsbeschluß ganz oder teilweise erlassen werden.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisaufgabe als Inauguraldissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur der dem Oberpedellen zukommende und der die Kosten deckende Betrag zu entrichten.[2])

Erteilung des Doktorgrades.

§ 8. Der Doktorgrad wird durch Aushändigung des Doktordiploms erteilt. Es enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung.

1) Und zwar an den Oberpedellen der Universität zu senden.
2) Also auch hier haben die Sieger im Preisfragenwettbewerb Gebührenerlaß.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare[1]) der Dissertation.

Erneuerung der Prüfung.

§ 9. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluß der Fakultät hin zulässig.[2])

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf diesen Teil; auch hat er dann nur die Hälfte der Gebühren von neuem einzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 10. Ehrenhalber wird die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften von der Fakultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Staatswissenschaften i. e. S. oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens verliehen.

Hessische Ludwigs-Universität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die juristische Fakultät.

§ 1. Wer sich um den juristischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgrad vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauffolgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem humanistischen[1]) Gymnasium bestanden und sechs[2]) Semester an staatlichen Universitäten Rechtswissenschaft studiert hat.

(Fassung vom 25. Februar 1908.) Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet, so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat.

§ 3. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Abhandlungen in anderer Sprache können nur angenommen werden, wenn alle Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

---

1) 120 Exemplare, die an den Oberpedellen zu senden sind (siehe § 6).

2) Die Frist, binnen welcher die Wiederholung der Prüfung erfolgen kann, wird von Fall zu Fall festgesetzt.

3) In Hessen sind nach der B.O. vom 31. Januar 1907, § 3, 1, zum Rechtsstudium zugelassen alle Angehörigen des Deutschen Reiches, welche die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer hessischen oder ihr gleichgestellten außerhessischen Oberrealschule bestanden haben, sodaß diese neue Verordnung entsprechende Berücksichtigung erfährt. Nach der Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches promovierte die jur. Fakultät in Gießen im Vorjahre 11 Kandidaten welche sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen.

4) Dieselbe B.O. fordert für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sieben Semester.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 15) erlassen.

§ 4. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät.[1]) Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt.[2]) Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 7. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 8. Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß

1) Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarken für 1,50 ℳ zu versehen und an den Dekan zu senden. Das Dekanat wechselt in Gießen alljährlich zum 1. Januar unter den ord. Professoren der jur. Fakultät.

2) Das Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion ruht im § 8 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen: „Der Rektor ist Mitglied aller Promotionskollegien". — Das Recht des Kanzlers, der von dem Großherzog als Vertreter der Regierung aus der Zahl der ordentlichen Professoren ernannt wird, ruht in § 12. „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi." Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 von dem Rektor mit besorgt.

die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaumt. Sie wird ausgesetzt, wenn entweder der Referent über die Dissertation oder mehr als zwei Mitglieder verhindert sind.

Die Prüfung ist öffentlich[1]) und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Jeder Examinator prüft längstens eine halbe Stunde, der Referent längstens eine Stunde. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den erschienenen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10. Die mündliche Doktorprüfung von Bewerbern, welche vor der juristischen Prüfungskommission zu Gießen die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, beschränkt sich auf das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.[2])

Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens eine Stunde. Der Referent prüft mindestens eine halbe Stunde; jedes Mitglied der Fakultät ist berechtigt, Fragen zu stellen.

Hinsichtlich derjenigen Bewerber, welche vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, bewendet es bei bisherigen Vorschriften.

§ 11. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle zur mündlichen Prüfung erschienenen Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung (siehe § 14) sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.[3])

§ 12. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 14. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 15. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl[4]) an das Universitätssekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes

1) Die Öffentlichkeit der Prüfung bei Promotionen ist an den übrigen Universitäten eine große Seltenheit.

2) So auch bei der theologischen Fakultät in Gießen.

3) Im allgemeinen legen die Promotionsordnungen den frühesten Zeitpunkt, bis zu welchem die Prüfung wiederholt werden darf, ohne weiteres fest. Hier in Gießen wird aber stets von Fall zu Fall entschieden.

4) Die Anzahl beträgt 170.

ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat die Fakultät auf Antrag des Referenten zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.[1])

§ 16. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.[2])

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 17. Einem an die juristische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der den juristischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.[3])

§ 18. Soll der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt.[5]) Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 19. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 20 (Fassung vom 25. Mai 1905). Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch sie für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle[4]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

§ 21. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[5])

1) Siehe Anhang auf folgender Seite.

2) An anderen Universitäten wird das Diplom nur von dem Dekan der Fakultät allein unterzeichnet. Übrigens vergl. Anmerkung zu § 6 Abs. 2 auf S. 95.

3) Siehe Anmerkung auf S. 95.

4) Die Zentralstelle für die Veröffentlichung ist die Berliner Universitätsbibliothek.

5) Diese Maßnahme der Bekanntmachung der Promotionen im Regierungsblatt ist an den anderen Universitäten nicht üblich.

§ 22. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat[1]) und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

Zu § 7. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 433 ℳ.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 333 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 216,50 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 216,50 ℳ Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 15. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 170 festgesetzt worden.

Georg-Augusts-Universität Göttingen (1734).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

Für die Erlangung der juristischen Doktorwürde an der Georg-Augusts-Universität gelten vom Beginn des Sommersemesters 1887 ab folgende Bestimmungen:

1. muß sich der Bewerber mit einem förmlichen an den Dekan[2]) zu adressierenden Gesuche um Verleihung der Doktorwürde an die Fakultät wenden. Diesem Gesuche sind beizufügen:
   a) ein Curriculum vitae (lateinisch oder deutsch), aus welchem sich ergeben muß:
      der vollständige Name des Kandidaten,
      Name und Wohnort seiner Eltern,
      seine Religion,
      sein Geburts- und Wohnort,
      der Gang der Schul- und Universitätsbildung.
      Letzterer ist darzulegen durch ein geordnetes und vollständiges Verzeichnis sämtlicher gehörter Vorlesungen und Nennung der Namen der Dozenten.
      Eine bloße Bezugnahme auf die beigelegten Zeugnisse ist unstatthaft.
   b) das Maturitätszeugnis,[3])

---

1) In Gießen hat also der Gesamtsenat der Universität auch bei Abfassung und Änderungen der Fakultätssatzungen mitzuwirken. Das ist ebenso, wie die Mitwirkung des Rektors bei den Promotionen in unserem Universitätsleben eine Seltenheit, da die Fakultäten in ihren Angelegenheiten meistens sonst völlig unabhängig von Rektor und Senat sind.

2) Das Dekanat der jur. Fakultät wechselt in Göttingen alljährlich zum 18. März unter den ordentlichen Professoren.

3) Reifezeugnis einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches promovierte die jur. Fakultät in Göttingen 22 Kandidaten, die alle das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen; 15 hatten die erste juristische Staatsprüfung bereits abgelegt, 7 keine.

c) die akademischen Abgangszeugnisse. Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium der Jurisprudenz ergeben.

d) Zeugnisse über etwa bestandene Staatsprüfungen.[1])

Die Zeugnisse ad b bis d sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gesuche beizulegen.

e) die erste Gebührenrate im Betrage von 150 ℳ; vgl. unten 8.

2. Der Kandidat muß der Fakultät vor Zulassung zum Examen eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache vorlegen. Die Zulassung einer anderen Sprache hängt von dem Ermessen der Fakultät ab. Der Abhandlung ist am Schlusse die Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt habe.

3. Wird die Dissertation genügend befunden, so folgt an dem angesetzten Termine vor einer einschließlich des Dekans aus mindestens fünf Fakultätsmitgliedern gebildeten Kommission das mündliche Examen, welches sich über alle Disziplinen der Rechtswissenschaft (regelmäßig jedoch mit Ausschluß der Partikularrechte) erstreckt.

Promotion ohne mündliche Prüfung findet nicht statt.

4. Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit der Fakultät, so wird die Erteilung der Doktorwürde beschlossen und dieser Beschluß ihm eröffnet (Designation zur Doktorwürde).

Dabei werden unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und des Ausfalls der mündlichen Prüfung die entsprechenden Grade unterschieden.

5. Eine öffentliche Disputation ist nicht erforderlich.[2])

Dagegen muß der Bewerber nach bestandener Prüfung seine Abhandlung in der von der Fakultät gebilligten Form und mit der Bezeichnung als Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde drucken lassen.

6. Die Promotion bezw. die Ausstellung des Diploms erfolgt erst nach der Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl (240) von Exemplaren der gedruckten Abhandlung.

7. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Diploms.

8. Die Gebühren betragen wie bisher 459 ℳ, von denen 150 ℳ mit der Meldung einzusenden sind (s. oben 1 e).

Vor dem mündlichen Examen hat der Bewerber, wie bisher, den Rest der Gebühren einzuzahlen.

Von der ersten Gebührenrate (150 ℳ) wird ⅓ zurückgewährt, wenn der Kandidat nicht zum mündlichen Examen gelangt.

Von den 309 ℳ werden 209 ℳ zurückgewährt, wenn der Bewerber das mündliche Examen nicht besteht. Nicht einbegriffen in die bezeichneten Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, welche je nach der beantragten Ausstattung verschieden sind,[3]) sowie die Kosten für den Druck der Dissertation.

9. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach bestandenem mündlichen Examen in 240 Druckexemplaren an die Fakultät eingeliefert werden, welche Frist aus dringenden Gründen von der Fakultät verlängert werden kann.

---

1) Das Bestehen der ersten juristischen Prüfung vor der Doktorprüfung ist nicht Bedingung.

2) Die sonst an den preußischen Universitäten übliche Disputation, sowie die schriftliche Bearbeitung von Textstellen ist in Göttingen nicht üblich.

3) Ungefähr 20 ℳ.

Fakultätsbeschlüsse betr. Anwendung der Promotionsordnung.

1. Als Umfang der Dissertation soll zwar regelmäßig eine Stärke von mindestens zwei Druckbogen vorausgesetzt werden, die Fakultät behält sich jedoch vor, mit Rücksicht auf den inneren Wert der Leistung von einer Minimalgrenze des Umfanges im einzelnen Falle abzusehen.
2. Bei umfangreichen Abhandlungen genügt der Druck eines in sich abgerundeten Teiles derselben im ungefähren Umfang von zwei Druckbogen.

   Der Umstand, daß die Abhandlung bereits vom Verfasser z. B. als Teil eines größeren rechtswissenschaftlichen Werkes oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift anderweitig durch den Druck veröffentlicht worden ist, schließt die Benutzung als Dissertation dann nicht aus, wenn der Kandidat den Nachweis führt, daß dem Abdruck als Dissertation kein Recht anderer im Wege steht.
4. Die Grade bleiben bis auf weiteres: **specimina egregia** (1. Grad), **maxime laudabilia** (2. Grad mit Auszeichnung), **laudabilia** (2. Grad), ohne Prädikat (3. Grad).
5. Die Ablieferung der 240 Druckexemplare der Dissertation erfolgt zu Händen des Pedellen der Fakultät.
6. Die eingesandte Abhandlung bleibt auch im Fall der Zurückweisung bei den Akten der Fakultät.

Universität Greifswald (1456).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

I. Die Bewerbung um den Doktorgrad der juristischen Fakultät zu Greifswald geschieht durch ein an den Dekan[1]) zu richtendes Gesuch, dem eine wissenschaftliche Arbeit, welche sich zur Dissertation eignet, — ein Lebenslauf des Kandidaten und die Nachweisung über ein dreijähriges Rechtsstudium[2]) beizufügen sind. Die Nachweisung wird bei Assessoren, Referendaren usw. ersetzt durch die Vorlegung der amtlichen Ernennungsurkunde.

Die Fakultät bemerkt jedoch, daß sie, um eine Überlastung ihrer Mitglieder mit Promotionsarbeit zu verhindern, sich genötigt sieht, deutsche[3]) Juristen, die das Assessorexamen noch nicht absolviert haben, grundsätzlich nur dann zur Prüfung zuzulassen, wenn sie bei der Bewerbung den Nachweis erbringen:

1. daß sie das Referendarexamen mit „Gut" bestanden oder doch wenigstens für die rechtswissenschaftliche Arbeit des Referendarexamens das Prädikat „Gut" erlangt haben;

oder

2. daß sie ihr Rechtsstudium in Greifswald zum Abschluß gebracht und das Referendarexamen in Stettin bestanden haben.[4])

---

1) Das Dekanat wechselt in Greifswald alljährlich zum 15. Mai unter den Ordinarien der Fakultät.

2) Darin liegt zugleich der Nachweis der Vorbildung für das jur. Studium, welche in Preußen nach der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902 die an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt erworbene Reife bedeutet. Siehe Schröder Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. S. 20. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

3) Für Ausländer gilt die Einschränkung nicht.

4) Nach der letzten Jahreszusammenstellung promovierten in Greifswald 55 Juristen, davon 7, welche die beiden juristischen Prüfungen absolviert hatten,

II. Die Prüfungsleistungen bestehen außer der nach I beizubringenden Dissertation in dem mündlichen Examen und der kurzen Erklärung zweier von der Fakultät bezeichneter Texte. Den Textarbeiten, sowie der Dissertation hat der Kandidat am Schlusse die eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er sie selbständig angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient habe.

III. Das mündliche Examen vor den Ordinarien der Fakultät erstreckt sich auf die Hauptgebiete[1]) der Rechtswissenschaft.

IV. Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit und haben Dissertation und Textinterpretation Billigung gefunden, so hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen. Die Drucklegung darf *nicht* erfolgen, bevor dem Kandidaten der die Druckreife aussprechende Fakultätsbeschluß bekannt gegeben ist.

V. Ist die erforderliche Anzahl[2]) von Exemplaren der Inauguraldissertation eingeliefert, so wird der Kandidat nach öffentlicher Disputation über die von der Fakultät gebilligten Thesen zum Doctor iuris utriusque promoviert. Von der öffentlichen Disputation und Promotion kann durch Beschluß der Fakultät *dispensiert* werden; in diesem Falle erfolgt die Promotion durch die vom Dekan zu bewirkende Zustellung des Doktordiploms.

VI. Die *Gebühren* betragen 425 ℳ, von denen 85 ℳ bei der Bewerbung, die übrigen 340 ℳ vor dem mündlichen Examen einzuzahlen sind. Die *Kosten* des Drucks der Dissertation und der Diplomausfertigungen hat der Doktorand zu tragen.

VII. Die Einzahlung der Gebühren sowie alle sonstigen Zuschriften und Zusendungen sind ausschließlich „an den z. Dekan der juristischen Fakultät" zu richten.

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

Bedingungen für die Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät.

1. Die Promotion setzt voraus, daß der Bewerber nach Erlangung des Zeugnisses der Reife[3]) mindestens drei Jahre lang auf einer Universität die Rechte studiert hat.[4])

2. Das Gesuch um Erteilung des Doktorgrades ist schriftlich zu stellen.[5])

Demselben sind beizufügen:

a) ein kurzer Bericht über Lebenslauf und Studien des Bewerbers;
b) das Zeugnis der Reife für die Universität und die Zeugnisse über die akademischen Studien des Bewerbers; falls derselbe bereits eine amtliche Stellung bekleidet hat, auch die darüber

---

44 Referendare und vier Kandidaten, die eine juristische Prüfung nicht abgelegt hatten, 52 hatten eine humanistische Vorbildung, 3 besaßen die Reife eines Realgymnasiums.

1) Nicht also auch auf die Nebenfächer.

2) Die Anzahl der Druckexemplare beträgt 205.

3) D. i. einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt für deutsche Reichsangehörige; für Ausländer eine gleichwertige Vorbildung.

4) Die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ist nicht Bedingung. In Halle wurden nach der letzten Jahresübersicht von der juristischen Fakultät promoviert: neun Kandidaten, welche sämtlich die Referendarprüfung bestanden und die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium abgelegt hatten.

5) An das Dekanat der Fakultät; dasselbe wechselt in Halle halbjährlich am 12. Januar bezw. 12. Juli unter den Ordinarien derselben.

sprechenden Papiere. Nach Befinden kann die Fakultät auch noch über weitere Lebensverhältnisse Nachweis verlangen;

c) in der Regel auch die Dissertation, welche jedenfalls noch vor der mündlichen Prüfung einzureichen ist.

3. Den Anfang der weiteren zur Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Leistungen macht bei Bewerbern, die eine juristische Staatsprüfung im Deutschen Reiche noch nicht bestanden haben, ein von dem Dekan anzustellendes Tentamen, von dem jedoch die Fakultät nach Ermessen entbinden kann.

4. Genügen diese Leistungen der Fakultät, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen, welche in deutscher Sprache abgehalten wird und an welcher alle ordentlichen Professoren der Fakultät teilnehmen. Sie verbreitet sich über alle wesentlichen Zweige des juristisch-akademischen Studiums einschließlich der mündlichen Erklärung von Stellen aus alten und neuen Rechtsquellen.

5. Ist das Ergebnis der Prüfung ein günstiges, so wird der Bewerber zu dem förmlichen Promotionsakte zugelassen. Dieser besteht in der öffentlichen Verteidigung der Dissertation und einer Anzahl derselben angehängter Thesen und in der feierlichen Ernennung des Bewerbers zum Doktor.

6. Dissertation und Thesen können nach Wahl des Bewerbers in deutscher oder in lateinischer Sprache verfaßt und veröffentlicht werden. Die Dissertation soll einen Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben und die Anzahl der Thesen wenigstens sechs betragen.

Beides ist der Fakultät zuvörderst handschriftlich zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Den ihm dabei gemachten Erinnerungen hat der Bewerber zu genügen.

Sodann hat der Bewerber Dissertation und Thesen in der üblichen Form und auf seine Kosten drucken zu lassen und spätestens drei Tage vor dem Promotionsakte die vorschriftsmäßige Anzahl von mindestens 220 Exemplaren an das Universitätssekretariat abzuliefern.

7. Die Fakultät kann, wo sie es für angemessen hält, von dem Bewerber die Versicherung an Eidesstatt verlangen, daß er die Dissertation selbständig verfaßt habe.

8. Die Disputation geschieht in deutscher Sprache. Der Bewerber verteidigt Dissertation und Thesen zuvörderst gegen die sogenannten ordentlichen Opponenten, die er sich selbst wählen darf, und welche auf dem Titel der Dissertation genannt werden. Ihre Zahl soll mindestens zwei betragen. Nach ihnen haben auch andere Anwesende, und zwar zuvörderst die Mitglieder der Fakultät, dann andere Graduierte, zuletzt auch Nichtgraduierte das Recht zu opponieren.

9. Die Fakultät erteilt je nach dem Ausfall der Promotionsleistungen, insbesondere der mündlichen Prüfung, folgende Prädikate: rite — cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

10. Das Honorar für die Promotion beträgt mit Inbegriff aller Kosten, diejenigen des Drucks der Dissertation und der Thesen allein ausgenommen, dreihundert und fünfzig Mark und muß vor der mündlichen Prüfung eingezahlt werden.

11. Bei ungünstigem Ausfall der mündlichen Prüfung wird die Hälfte des Honorars zurückerstattet.

12. Promotionen in absentia sind unzulässig.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

§ 1. Wer die juristische Doktorwürde zu erwerben wünscht, hat sich bei dem Dekan der Fakultät mittels schriftlicher Eingabe zu melden.[1]) Bei der Meldung sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache, aus dem der allgemeine und rechtswissenschaftliche Bildungsgang, die amtliche oder sonstige praktische Tätigkeit und die Prüfungen, denen der Kandidat sich bisher mit oder ohne Erfolg unterzogen hat, ersichtlich sind;
2. Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums[2]) und Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen, entweder im Original oder in Abschrift;
3. bei Kandidaten, die in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz vorgebildet sind, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums,[3]) bei Kandidaten, die in andern Ländern vorgebildet sind, ein Zeugnis über eine der deutschen Gymnasialbildung gleichwertige Vorbildung;
4. Leumundszeugnisse von solchen, die sich nicht im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt befinden.

§ 2. Die Promotionsleistungen bestehen:

1. in der Einreichung einer Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema;
2. in der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Fakultät.[4])

§ 3. Am Schlusse der Dissertation ist die schriftliche Erklärung abzugeben, daß der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, auch andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benützt habe.

§ 4. Die Prüfung der Dissertation erfolgt durch einen Berichterstatter, den der Dekan, der die Dissertation entgegengenommen hat, ernennt.

Bei Dissertationen, deren Gegenstand seinen eigenen ordentlichen Lehrfächern angehört, kann der Dekan die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Der Berichterstatter entscheidet, ob die Arbeit zurückzuweisen ist oder stellt den Antrag, die Arbeit als „druckfähig" oder als „verbesserungsfähig" zuzulassen.

---

1) Das Dekanat wechselt hier alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

2) In Baden wird für das Rechtsstudium nach der Verordnung vom 15. Mai 1907 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und eine 3½jährige Studienzeit gefordert.

3) Nach einem neueren Fakultätsbeschluß können auch solche Kandidaten, welche das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen, aus besonderen Gründen, namentlich wenn sie in einem deutschen Bundesstaate eine juristische Staatsprüfung bestanden haben, zur Prüfung zugelassen werden. Falls sie eine Maturitätsprüfung im Lateinischen nicht bestanden haben, sind sie verpflichtet, sich über den Erwerb ausreichender Kenntnisse dieser Sprache in der mündlichen Prüfung besonders auszuweisen.

Über die Zulassung entscheidet die Fakultät.

In Heidelberg wurden von der dortigen jur. Fakultät im letzten Jahreszeitraum nach der Veröffentlichung 153 Promotionen vollzogen; von diesen Kandidaten hatten 7 die beiden jur. Staatsprüfungen bereits bestanden, 94 die Referendarprüfung und 52 Kandidaten hatten keine jur. Prüfung abgelegt. 152 besaßen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 1 dasjenige eines Realgymnasiums.

4) Außer der Dissertation werden hier Textinterpretationen usw. nicht verlangt.

Über den Antrag entscheidet die Fakultät. Hat sie die Arbeit als „verbesserungsfähig" zugelassen, so bleibt die Entscheidung über die Druckfähigkeit dem Berichterstatter vorbehalten, der auch die erforderlichen Verbesserungen zu veranlassen und zu leiten hat.

Bei Drucklegung der Arbeit ist der Name des Berichterstatters auf dem Titel der Dissertation anzugeben.

§ 5. Ist die Arbeit zurückgewiesen, so kann nach einem Jahre eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 6. Ist die Dissertation als druckfähig anerkannt, so ist der Kandidat nach bestandenem mündlichen Examen aufzufordern, sie nebst dem Lebenslauf in Druck zu geben und binnen Jahresfrist zweihundert Exemplare an das Universitätssekretariat einzureichen, außerdem die für die Herstellung des Doktordiploms erforderlichen Kosten[1]) an den Oberpedell der Universität einzusenden.

Bei umfangreichen Arbeiten kann die Fakultät auf Antrag des Kandidaten den Druck eines entsprechenden Teiles für genügend erklären.

§ 7. Der Termin zu der mündlichen Prüfung wird nach Genehmigung der Dissertation vom Dekan festgesetzt.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft, insbesondere auf römische Rechtsgeschichte, einschließlich des römischen Zivilprozesses, System des römischen Privatrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (nur für Reichsangehörige), Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Zivilprozeß und Konkursrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht.

Es werden folgende Gesamtprädikate der Prüfung erteilt:

1. summa cum laude,
2. insigni cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

§ 9. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so kann auf seinen Antrag, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, eine Wiederholung der Prüfung stattfinden.

§ 10. Während der akademischen Ferien finden mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 11. Die schriftliche wie die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

§ 12. Die Promotion erfolgt durch Zustellung des von dem Dekan unterschriebenen Doktordiploms[2]) nach Einsendung der zweihundert gedruckten Exemplare der Dissertation und des Betrages für die Herstellung des Diploms.

§ 13. Die Promotionsgebühren betragen 360 ℳ. Davon sind zugleich mit der Einsendung der Dissertation 60 ℳ, die weiteren 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung an den Oberpedell portofrei einzuzahlen. Für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung sind 60 ℳ, für die der mündlichen 140 ℳ zu bezahlen.

---

1) Ungefähr 20 ℳ.
2) Die feierlichen Förmlichkeiten sind aufgehoben.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesamt-Universität Jena (1558).

Bedingungen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Der Bewerber hat:

I. bei dem Dekan[1]) (Adresse: „dem Herrn Dekan der juristischen Fakultät") ein schriftliches Gesuch um Verleihung der Doktorwürde einzureichen und diesem beizufügen:
   1. eine Darstellung des Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
   2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder, sofern der Bewerber Angehöriger eines Staates ist, in dem die Reife einer anderen höheren Lehranstalt für die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen genügt, das Reifezeugnis einer solchen Anstalt;[2])
   3. die Bescheinigung über ein juristisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
   4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
   5. falls der Bewerber Staatsprüfungen bestanden hat, das oder die Prüfungszeugnisse;[3])
   6. falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
   7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
   8. die Quittung des Aktuariats der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

   NB. Von der Beibringung der unter 2. und 3. bezeichneten Zeugnisse kann abgesehen werden, wenn der Bewerber im Reich als Richter angestellt oder als Rechtsanwalt zugelassen ist oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

II. zugleich mit diesem Gesuch eine bisher noch nicht gedruckte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen selbstgewählten rechtswissenschaftlichen Gegenstand zu überreichen und die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe;

III. eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache vor der Fakultät zu bestehen, und zwar nicht später, als nach Ablauf eines Jahres von der Einreichung der Abhandlung. Die mündliche Prüfung hat sich auf mindestens sechs der folgenden Fächer zu erstrecken: Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht,

---

1) Das Dekanat wechselt in Jena in der jur. Fakultät halbjährlich unter den ord. Professoren derselben.

2) Für die Ablegung der jur. Staatsprüfung wird am Oberlandesgericht in Jena nach der Verordnung vom 10. Aug. 1892 zurzeit noch das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium gefordert; doch dürften demnächst dort auch die Reifezeugnisse der anderen neunstufigen Lehranstalten als ausreichend anerkannt werden.

3) Die Ablegung der Staatsprüfung ist also hier nicht Bedingung. In Jena wurden von der jur. Fakultät nach der letzten Jahresübersicht promoviert 49 Kandidaten. Davon hatten 5 die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt, 35 die Referendarprüfung und 9 waren ungeprüfte Rechtskandidaten; 44 davon besaßen die Reife eines humanistischen Gymnasiums, 5 diejenige eines Realgymnasiums.

Zivilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Mindestens in einem Fache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er mindestens diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung darzutun, die für die erste juristische Staatsprüfung verlangt zu werden pflegt. — — (Aus dem Statut der juristischen Fakultät.)

IV. die eingereichte Abhandlung drucken zu lassen und die ihm von dem Dekan zu bestimmende Anzahl Abdrücke — derzeit 250 — an das Aktuariat der Fakultät (portofrei nebst Bestellgebühr) abzuliefern.

Die Promotionsgebühr beträgt 350 ℳ und ist vor Einreichung des Gesuchs an „das Aktuariat der juristischen Fakultät" einzuzahlen. Wenn die Promotion nicht erteilt wird, so wird eine Geschäftsgebühr von 3 ℳ, falls die eingereichte Abhandlung geprüft ist, eine solche von 41 ℳ, und falls die mündliche Prüfung stattgefunden hat, eine solche von 138 ℳ abgezogen, der Rest dagegen dem Bewerber zurückgegeben. Bei etwaiger Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die volle Promotionsgebühr von 350 ℳ von neuem einzuzahlen.

Christian-Alberts-Universität Kiel (1665).

Bedingungen der Doktorpromotion bei der Juristenfakultät.

I. Promotionen in absentia sind durch Fakultätsbeschluß vom 3. Oktober 1861 ausgeschlossen; keine Promotion kann anders als in praesentia geschehen.

II. Die Promotion erfordert:

1. ein in deutscher Sprache verfaßtes, an die Fakultät[1]) gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Promotion, welchem angelegt sein müssen:
   a) ein in deutscher Sprache verfaßtes curriculum vitae;
   b) bei Inländern das Gymnasialzeugnis der Reife;[2])
   c) die Nachweisungen für ein mindestens dreijähriges Rechtsstudium;[3])
   d) eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema, unter welcher vom Doktoranden die schriftliche Versicherung an Eidesstatt ausgestellt sein muß, daß er die Dissertation selbst verfaßt habe. Wird die Dissertation von der Fakultät genehmigt und der Kandidat zur Promotion zugelassen, so hat er dieselbe, nachdem sie vom Dekan der Fakultät mit dem „Imprimatur" versehen worden, auf seine Kosten, und zwar vor dem Promotionsakt drucken zu lassen.[4])
2. Nach Approbation der Dissertation werden dem Doktoranden drei Textesstellen zur schriftlichen Interpretation aufgegeben, eine aus dem römischen, eine aus dem kanonischen, eine aus dem

1) Zu Händen des Dekans. Das Dekanat wechselt in Kiel in der juristischen Fakultät alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der Verordnung vom 1. Februar 1902 werden in Preußen zum Rechtsstudium auch die Abiturienten deutscher Realgymnasien und Oberrealschulen zugelassen, demgemäß wird in Kiel auch verfahren werden. Die juristischen Fakultäten der anderen preußischen Universitäten fordern allgemein nur das „Reifezeugnis." — In Kiel betrug die Zahl der juristischen Promotionen nach der zuletzt veröffentlichten Jahresübersicht eine.

3) Die Ablegung der ersten jur. Staatsprüfung ist nicht Bedingung.

4) Die Anzahl der Druckexemplare beträgt 300.

deutschrechtlichen Quellenkreise. Diese Interpretationen sind in deutscher Sprache abzufassen; sie werden ohne Klausur und ohne Beschränkung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ausgearbeitet.[1])

3. Erachtet die Fakultät die eingereichten Interpretationen für genügend, so hat sich der Doktorand einem in deutscher Sprache abzuhaltenden mündlichen Fakultätsexamen zu unterwerfen.
4. Besteht der Doktorand auch das mündliche Examen, so hat er eine angemessene Anzahl von Thesen aus verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft einzureichen, welche der Dekan der Fakultät zu genehmigen hat. Diese Thesen, sowie seine Dissertation hat er demnächst in öffentlicher Disputation,[2]) welche durch eine kurze Vorlesung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft einzuleiten ist, unter Vorsitz des Dekans der Fakultät gegen selbstgewählte wie aus eigenem Antriebe auftretende Oppenenten in deutscher Sprache zu verteidigen.

   Nach Schluß dieser Disputation und nach Ableistung des Doktoreides in lateinischer Sprache erfolgt durch den Dekan der Fakultät die Proklamation des Kandidaten als Doktors beider Rechte.
5. Die Fakultät kann bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen die Stelleninterpretation und die öffentliche Vorlesung und darauf folgende Disputation erlassen.

III. Das Honorar für die Promotion, welches vor dem Beginn des mündlichen Examens einzuzahlen ist, beträgt 450 *M*. Auch trägt der Kandidat die Kosten des Drucks für die öffentliche Einladung zum Disputations- und Promotionsakt und die Kosten für das Diplom.[3])

Albertus-Universität Königsberg (1544).

Auszug aus den Satzungen der juristischen Fakultät.

Von den Promotionen.

§ 64. Die juristische Fakultät im engeren Sinne (§ 3) besitzt das Recht, die Würde eines doctor juris utriusque zu erteilen. (Univ.-Stat. § 117).

§ 65. Wer sich um den Doktorgrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife[4]) studiert haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatrikulationsfähig, so muß er sich der Jurisdiktion wegen zuvörderst immatrikulieren lassen.

§ 66. Dem Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

---

1) Die Textinterpretationen sind an den preußischen Universitäten in der jur. Fakultät für die Promotion vielfach üblich.

2) Ebenso die öffentliche Disputation, welche beide nach Nr. 5 bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen erlassen werden können.

3) Ungefähr 20 *M*.

4) Einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt.

b) der Nachweis über das vollendete Triennium[1]) oder die davon erteilte Dispensation nebst dem Abgangszeugnis und seitens der Inländer das Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 65);

c) eine deutsche oder lateinische Abhandlung über einen beliebigen Gegenstand der Rechtswissenschaft, welche auch als Dissertation später zu benutzen gestattet ist.

§ 67. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriftlichen Vota zirkulieren, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, daß er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

§ 68. Ist die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung beschlossen, so folgt ein schriftliches Examen. Dasselbe besteht in der Anfertigung dreier[2]) Arbeiten über aufgegebene Texte, von welchen der eine aus dem corpus juris civilis, ein anderer aus dem corpus juris canonici, der dritte aus einer deutsch-rechtlichen Quelle zu wählen ist und welche dem Kandidaten bei Bekanntmachung seiner Zulassung mit angemessener Friststellung zugefertigt werden.[3]) Es bleibt der Fakultät in jedem einzelnen Falle überlassen, die Anwendung der deutschen oder lateinischen Sprache anzuordnen. Die Auswahl der Texte geschieht durch Fakultätsbeschluß, und jedes Mitglied, welches einen derselben gegeben, hat der Fakultät ein schriftliches Votum über die Ausarbeitung vorzulegen. Sämtliche Arbeiten und Vota zirkulieren bei den Mitgliedern der Fakultät zur Abstimmung der Frage, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zuzulassen sei.

§ 69. Ist die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan Termin zu derselben an und ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein. Der Dekan führt bei der Prüfung den Vorsitz und der Kandidat wird von allen ordentlichen in die Fakultät eingeführten Professoren, der Anciennität nach, geprüft, jedoch so, daß der Dekan den Beschluß macht.

Bei der Beratung über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maßgabe, daß die Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 70. Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

Sollte die Promotion ohne besondere Genehmigung der Fakultät sich so lange verzögern, daß bereits ein Jahr seit dem mündlichen Examen verflossen ist, so muß der Kandidat vorher noch ein Kolloquium bei der Fakultät bestehen, um zu erforschen, ob die durch das Examen festgestellte Tüchtigkeit auch jetzt noch vorhanden sei. Der äußere Hergang desselben gleicht dem des mündlichen Examens, und im Falle eines

1) Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung ist nicht Bedingung. In Königsberg fand in der jur. Fakultät nach der letztjährigen Veröffentlichung keine Promotion statt.

2) Die Zahl der Texte kann aber auch verringert werden.

3) In besonderen Fällen werden die Texte auch schon vor der formellen Zulassung erteilt.

ungünstigen Resultates kann der Kandidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotionsprüfung von neuem durchmacht.

Die Dissertation, welche einen Gegenstand im Gebiete der Jurisprudenz behandeln muß, ist der Fakultät vor dem Druck zur Genehmigung einzureichen und von der schriftlichen Versicherung des Kandidaten zu begleiten, daß er selbst und ohne fremde Beihilfe sie verfaßt habe.

Die in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Dekan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen, oder über beide führt der Dekan oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät bestellter Prodekan, welcher die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Dekan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet: die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des juristischen Seminars und die Studierenden, welche königliche Benefizien genießen.

Mit den erbetenen oder durch den Dekan ernannten Opponenten beginnt die Disputation, und zwar nach ihrem Range von unten an, nächstdem steht es, auf die von dem Disputierenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 71. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Akt leitende Dekan oder Prodekan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlaßt er den Universitätssekretär, den in der Anlage A beigefügten Doktoreid vorzulegen, welchen demnächst der Doktorand die rechte Hand auf die Rektoratszepter legend, ableistet. Wenn dieses geschehen ist, proklamiert der Vorsitzende den Doktoranden als Doktor beider Rechte unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovierenden macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem größeren Siegel der Fakultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 72. Jeder, der als Doktor beider Rechte bei der juristischen Fakultät zu Königsberg rite promoviert ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Doktoren juris utriusque durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 73. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 74. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät den Namen des Promovierten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 75. An Promotionsgebühren werden 240 ℳ nach beschlossener Zulassung zum Examen und vor Erteilung der Texte zu den schriftlichen Arbeiten entrichtet; hiervon fallen 34 ℳ dem Dekan zu, in dessen Behausung das mündliche Examen gehalten wird. Kommt es zu dem mündlichen Examen nicht, so erhält der Kandidat diese 34 ℳ zurück, das übrige aber gehört der Fakultät und wird nach Erteilung der Texte in keinem Falle zurückgegeben. Nach beschlossener Zulassung zur Promotion und vor Vollziehung derselben zahlt der Kandidat noch 170 ℳ an die Fakultät, 10 ℳ für den Prorektor (10 ℳ für den Universitätssekretär und 24 ℳ für die Pedelle).[1]) Außerdem werden für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Aktes an den Hausdiener des Universitätsgebäudes an Gebühren 3 ℳ gezahlt.

Ist außer dem Examen noch ein besonderes Kolloquium erforderlich gewesen (§ 70), so werden für dieses vor dessen Abhaltung noch 68 ℳ an die Fakultät entrichtet. Wenn der Kandidat auf Grund des Tentamens gar nicht zum Examen gelassen wird (§ 65), oder vor Erteilung der Texte freiwillig zurücktritt, so hat derselbe nichts zu zahlen. Das für die Fakultät bestimmte Honorar wird unter alle rezipierten Mitglieder zu gleichen Teilen durch den Dekan verteilt, und zwar alsbald, wie es eingeht und der Fakultät definitiv verfallen ist. In betreff der Teilnahme solcher Mitglieder, welche während der Promotionsverhandlung in die Fakultät eintreten oder aus derselben ausscheiden, entscheidet für die erste Hälfte des Promotionshonorars die Zeit des mündlichen Examens, für die zweite Hälfte die Zeit der Promotion, für die Gebühren eines etwaigen Kolloquiums die Zeit seiner Abhaltung; doch partipiziert an der ersten Hälfte des Promotionshonorars auch ein Mitglied, welches zur Zeit des mündlichen Examens bereits ausgeschieden ist, wenn dasselbe eine schriftliche Arbeit nach §§ 65 oder 66 begutachtet hat.

§ 76. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die Rechtswissenschaft die Würde eines Doktors utriusque juris ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ.-Stat. § 118.)

Universität Leipzig (1409).

Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

Die Juristen-Fakultät der Universität Leipzig bringt denjenigen, die sich bei ihr um die Würde eines doctor iuris utriusque bewerben wollen, folgendes zur Kenntnis:

§ 1. Der Bewerber hat seinen Antrag um Zulassung zur Prüfung schriftlich bei der Fakultät[2]) einzureichen, darin auch auf Ehrenwort zu versichern, ob er bereits ein Staats- oder Doktorexamen gemacht oder zu machen versucht habe.

§ 2. Dem Antrag sind beizulegen:

1. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums[3]) deutscher Zunge;

---

1) Diese Gebühren fließen jetzt in die Staatskasse, da sie abgelöst sind.

2) Die Geschäfte der Fakultät führt der Dekan. Das Dekanat in der jur. Fakultät wechselt hier alljährlich zum 31. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) In Sachsen werden zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Prüfung nach der Bekanntmachung vom 26. April 1905 auch Kandidaten mit dem

2. der Nachweis dreijähriger juristischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge;
3. ein curriculum vitae;
4. eventuell das Zeugnis über die bestandene juristische Staatsprüfung;
5. eventuell die vom Bewerber schon veröffentlichten Druckschriften.

Von den Erfordernissen unter 1, 2 und 5 kann die Fakultät dispensieren.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in die Prüfung der eingereichten Dissertation und die ihr zeitlich folgende mündliche Prüfung, das Rigorosum.

Kandidaten, welche vor der Prüfungskommission zu Leipzig die erste juristische Staatsprüfung pro praxi et baccal. bestanden haben, werden zum Rigorosum auch schon vor eingereichter, bezw. approbierter Dissertation zugelassen.[1])

§ 4. Die Dissertation hat ein freigewähltes Thema der Rechtswissenschaft in deutscher oder lateinischer Sprache zu behandeln. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf Fakultätbeschlusses.

Themata zu stellen oder sich über die Tauglichkeit eines ihr namhaft gemachten Themas zu äußern, lehnt die Fakultät ab.

Als Dissertation kann der Kandidat ein schon gedrucktes Buch oder eine schon gedruckte Abhandlung einreichen.

Die dem Rigorosum zeitlich nachfolgende Dissertation (§ 3 Abs. 2) muß vor Ablauf des zweiten Jahres danach eingereicht werden, die zweite Dissertation (s. § 10) vor Ablauf des zweiten Jahres nach Rückweisung der ersten. Nur aus triftigen Gründen können diese Fristen verlängert werden.

§ 5. Die Dissertation muß, falls sie nicht a limine abgewiesen werden soll, durchaus lesbar geschrieben, paginiert, mit einem auf die Seitenzahlen verweisenden Inhalts- und einem Literaturverzeichnisse versehen sein. Die Zitate aus der Literatur sind nach Band, Seite, Ausgabe, und zwar womöglich nach der neuesten Ausgabe des Werkes genau anzugeben.

§ 6. Die Dissertation wird angenommen, wenn sie die Befähigung ihres Verfassers zur wissenschaftlichen Behandlung seines Themas beweist.

§ 7. Die handschriftlich eingereichte Dissertation muß vor der Promotion unter der Bezeichnung als Leipziger Doktordissertation selbständig oder in einer Zeitschrift gedruckt werden.

Sie wird gedruckt, wie sie approbiert ist, muß also druckfähig eingereicht werden.

Bei besonders umfangreichen Dissertationen kann die Fakultät die Drucklegung auf einen abgeschlossenen Teil derselben beschränken.

Reifezeugnis eines Realgymnasiums zugelassen, wenn sie im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut" erworben haben; ebenso nach der Königl. Verordnung vom 8. April 1908 auch die Abiturienten der Oberrealschulen, wenn sie ihr Reifezeugnis in diesem Sinne an dem Realgymnasium im Lateinischen ergänzt haben. Nach der letztjährigen Übersicht über die Promotionen wurden in der jur. Fakultät in Leipzig 12 Kandidaten mit dem Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium zur Promotion zugelassen. Im ganzen wurden in jenem Zeitraum promoviert 287 Kandidaten; davon hatten 7 die beiden juristischen Staatsprüfungen bestanden, 245 die Referendarprüfung, 21 hatten die Würde eines bacc. jur. erlangt, 14 hatten eine jur. Prüfung überhaupt nicht abgelegt.

1) Das ist für die geprüften Referendare insofern von besonderer Bedeutung, als sie gleich nach der Staatsprüfung die dazu gesammelten Kenntnisse verwerten können und nicht erst durch Anfertigung und Prüfung der Dissertation Zeit verlieren, was dann ein nochmaliges Durcharbeiten der Disziplinen für die spätere mündliche Doktorprüfung notwendig machen würde.

Bei besonders guten Dissertationen wird die Fakultät im Bedürfnisfall nach Möglichkeit eine Beisteuer zu den Druckkosten leisten.[1])

§ 8. Der Doktorand hat vor seiner Promotion 125 Exemplare seiner Dissertation an die Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare).

Auf Bücher oder Abhandlungen, sofern beide dem Buchhandel übergeben sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Von diesen hat der Doktorand der Fakultät nur fünfzehn Exemplare zu verabfolgen.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird durch eine Kommission von vier Mitgliedern der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters abgenommen.

Sie erstreckt sich auf die juristischen Disziplinen mit Ausnahme der Partikular-Rechte und dauert mindestens zwei Stunden.

In ihr wird regelmäßig dem Kandidaten eine Stelle des Corpus iuris civilis wie des Corpus iuris canonici zur Auslegung vorgelegt werden.

§ 10. Mißlingt dem Bewerber ein Teil der Prüfung, so darf er ihn vor Ablauf von zwei Jahren zum zweiten und letzten Male versuchen.

Mißlingt zuerst die schriftliche Prüfung, so verfallen die eingezahlten halben Gebühren und vor ihrer Wiederholung hat der Kandidat weitere 30 ℳ einzuzahlen, welche auf die andere Hälfte der in § 14 normierten Gebührensumme nicht angerechnet werden.

Mißlingt zuerst die mündliche Prüfung (§ 3 Abs. 2), so darf der Bewerber die Hälfte der eingezahlten vollen Gebühren zurückfordern, hat sie aber vor Wiederholung wieder einzuzahlen. Beläßt er sie der Kasse, ohne die Prüfung rechtzeitig zu wiederholen, so verfallen sie dieser.

Sind beide Teile der Prüfung mit oder ohne Erfolg, oder ist die mündliche Prüfung zweimal erfolglos versucht, oder ist die Frist zur Ausarbeitung der Dissertation ungenutzt verstrichen, so sind die vollen Gebühren verfallen.

Stirbt ein Kandidat nach approbierter Dissertation vor dem Rigorosum oder nach dem Rigorosum (§ 3 Abs. 2), aber vor Einreichung der Dissertation, so dürfen seine legitimierten Erben die Hälfte der voll eingezahlten Gebühren zurückfordern.

§ 11. Die Verleihung der beantragten Doktorwürde geschieht mit den Prädikaten:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

Über die Verleihung wird dem Promovierten stets ein Diplom zugestellt, in welchem das Prädikat Erwähnung findet.

§ 12. Schließt die Prüfung mit dem Rigorosum und liegt die Dissertation gedruckt vor, so läßt sich der Vorsitzende von dem Kandidaten sofort durch Handschlag an Eidesstatt versichern, daß er die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, nimmt ihm den Doktoreid ab und promoviert ihn mündlich.

§ 13. Ist in den andern Fällen der Doktorand behindert persönlich zur Promotion zu erscheinen, so hat er einzusenden:

1. die Pflichtexemplare seiner Dissertation (§ 8);
2. zwei mit seiner gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift versehene Urkunden:

1) Das ist eine Ausnahmebestimmung, die sich an anderen Universitäten nicht findet.

a) die eidesstattliche Versicherung des § 12,
b) den Doktoreid.

Die Promotion erfolgt dann in absentia durch Zustellung des Doktordiploms.

§ 14. Die Gebühren betragen:

1. für solche, welche im Königl. Sächsischen Staatsexamen die Würde des baccalaureus iuris erlangt haben, 300 ℳ;
2. für alle anderen 480 ℳ.

Sie sind bei Einsendung der Dissertation mindestens zur Hälfte, spätestens vor der Zulassung zum Rigorosum voll einzuzahlen.

§ 15. Diese Promotionsordnung findet auf alle Promotionsgesuche Anwendung, die vom 1. Januar 1907 ab bei der Fakultät einlaufen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Dissertation und die Gebühren sind frankiert an die Kanzlei der Juristen-Fakultät, Petersstraße 36, einzusenden; der Empfang wird bescheinigt.

Universität Marburg (1527).

Bestimmungen über die Doktorpromotion bei der juristischen Fakultät.

§ 1. Zur Erteilung der juristischen Doktorwürde bedarf es

1. der Vorlegung einer Dissertation in deutscher oder lateinischer Sprache über ein von dem Bewerber frei gewähltes Thema aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft,
2. des Bestehens einer mündlichen Prüfung.

Hiervon kann unter keinen Umständen befreit werden.[1])

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Bewerbung um die Doktorwürde erfolgt durch ein an die Fakultät[2]) zu richtendes Gesuch, dem ein Lebenslauf, zum mindesten das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und die Nachweise über ein dreijähriges Universitätsstudium beizufügen sind.[3]) Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so muß ihre Gleichwertigkeit gesichert erscheinen.

Zugleich ist die Dissertation einzureichen und die Gebühr von 369 ℳ an den Dekan einzuzahlen.

§ 4. Nach der Genehmigung der Arbeit findet die mündliche Prüfung statt, die sich auf alle Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft erstreckt.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie ohne Nachzahlung von Gebühren einmal wiederholt werden.

§ 5. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei (nicht an den Dekan!) abzuliefern.

---

1) Die Promotionen ohne mündliche Prüfung sind seit langer Zeit abgeschafft worden.

2) Einzureichen an den Dekan. Das Dekanat in der juristischen Fakultät in Marburg wechselt alljährlich Mitte Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die jur. Fakultät in Marburg 22 Kandidaten, von denen einer die beiden jur. Staatsprüfungen, die anderen sämtlich die Referendarprüfung abgelegt hatten. 21 besaßen das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 1 dasjenige eines Realgymnasiums.

§ 6. Die Promotion erfolgt nach Einlieferung der Druckexemplare der Dissertation durch Zustellung des Diploms.[1])

§ 7. Wird die Dissertation zurückgewiesen, so verfällt die Hälfte der Gebühr, wird die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so verfallen zwei Drittel der Gebühr.

Ludwig-Maximilians-Universität München (1742).

A. Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

§ 1. Die unerläßliche Voraussetzung der Promotion zum Doctor utriusque juris bildet das Bestehen eines Examen rigorosum bei der Fakultät.

Diese Zulassung zum Examen rigorosum ist bedingt:

1. Durch das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums[2]) und den Nachweis eines mindestens dreijährigen[3]) Rechtsstudiums auf einer deutschen Universität, wobei die deutsch-österreichischen, schweizerischen und niederländischen Universitäten, sowie die Universität Dorpat nach altem Brauche den deutschen beigezählt werden. Das Rechtsstudium deutscher Reichsangehöriger muß den Vorschriften des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen;[4])
2. bei Ausländern durch den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung;
3. durch die Einreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebenen Inauguralabhandlung in druckfertiger Gestalt,[5]) sowie deren Genehmigung seitens der Fakultät. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Drucklegung, bei welcher der Name des Referenten oder des Fakultätsmitgliedes, welches die Genehmigung beantragt hat, genannt werden muß, hat vor dem Promotionsakt zu erfolgen.

Der Gesuchsteller hat seinem Gesuche ein Curriculum vitae beizulegen.

§ 3. Das Examen rigorosum erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf einzelne Partikularrechte als solche.

§ 4. Die Promotion erfolgt durch Ausfertigung und Aushändigung des Doktordiploms.[6])

---

1) Der feierliche öffentliche Promotionsakt ist nicht mehr üblich.

2) Bayern fordert für die Zulassung zum Studium an seinen drei Landesuniversitäten gemäß § 4 der Vorschriften das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule, also auch zum Rechtsstudium, wiewohl gemäß § 9 1 der Verordnung vom 4. Juli 1899 zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung das Absolutorium eines Gymnasiums verlangt wird.

3) Die Studiendauer beträgt sonst in Bayern für jeden, der dort ein Staatsamt erlangen will, vier Jahre, davon fällt ein Jahr auf die philosophischen Studien. (§ 25 der betr. Vorschriften.)

4) Der § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet: „Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen usw." Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Geh. 2,50 ℳ, geb. 3 ℳ.

5) Es empfiehlt sich, abgesehen von einer leserlichen, deutlichen Schrift, die Blätter nur einseitig zu beschreiben und dann heften zu lassen.

6) Nach der öffentlichen Zusammenstellung der Promotionen an den Universitäten des Deutschen Reiches für den letzten Jahreszeitraum 15. August bis 14. August vollzog die jur. Fakultät in München nur eine Promotion.

§ 5. Die Leistungen des Kandidaten werden durch Fakultätsbeschluß festgestellt und im Diplom in folgenden Noten ausgedrückt:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

§ 6. Von der Inauguraldissertation sind der Regel nach 110 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffer für besondere Fälle vorbehalten.[1]) Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt.

§ 7. Die Gebühren für das Examen rigorosum betragen 80 ℳ, die Gebühren ferner für die Promotion selbst 270 ℳ; dabei sind die ersteren bereits bei der Meldung zum Examen zu erlegen, und werden dieselben auch in dem Falle nicht zurückerstattet, wenn das Ergebnis der Prüfung ein ungenügendes ist. Die Gebühren können in keinem Falle erlassen werden, kommen jedoch bei der Promotion von Bewerbern, welche eine von der promovierenden Fakultät gestellte Preisfrage gelöst haben, von Rechts wegen in Wegfall.[2])

§ 8. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät vorzunehmen beschließt, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

B. Promotionsordnung der staatswirtschaftlichen Fakultät.

§ 1. Derjenige, welcher den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan[3]) der Fakultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasium,[4]) oder bei Bewerbern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, ein dem entsprechendes Reifezeugnis. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialobsolutorium beantragt und von der Fakultät befürwortet wird, entscheidet der akademischen Senat[5]) über die Zulässigkeit;
3. Ausweise über seinen Studiengang, welcher in der Regel einen dreijährigen Besuch einer Universität[6]) umfassen soll, und über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirtschaftlichen Fachbildung. Die Fakultät verleiht den Doktorgrad in der Regel nur an solche Kandidaten, von deren wissenschaftlicher Tüchtigkeit sie während deren Studienganges auch an hiesiger Universität hat Kenntnis nehmen können.

Die an anderen höheren Lehranstalten nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Fakultät in Anrechnung.

---

1) Dahin gehört vor allem der Fall, wenn die Arbeit bereits gedruckt erschienen ist.

2) Dieser Gebührenerlaß ist sonst wenig üblich.

3) Das Dekanat der staatswirtschaftlichen Fakultät in München wechselt alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Ob die Bewerber künftig auch mit der Oberrealschulreife zugelassen werden, bleibt abzuwarten. In Bayern sind gemäß dem Vorgehen anderer deutscher Staaten durch Königl. Verordnung vom 14. Juni 1907 seit 1. September 1907 Oberrealschulen errichtet worden.

5) Hier hat also ähnlich wie in Gießen der Senat der Universität Einfluß auf Zulassung zur Promotion.

6) Es können auch die an anderen Hochschulen verbrachten Studiensemester angerechnet werden. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen im Deutschen Reiche betrug die Zahl an der staatswirtschaftlichen Fakultät in München 19. Darunter befanden sich mehrere Kandidaten, die außer auf Universitäten auch an Technischen Hochschulen usw. studiert hatten.

4. Eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirtschaftlichen Fakultät gehört. Der Bewerber hat dem Dekan die Versicherung zu erteilen, daß er die Abhandlung selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt hat.

§ 2. Die eingereichte Abhandlung wird von der Fakultät einer Prüfung unterworfen und auf Grund derselben wird ihr wissenschaftlicher Wert nach folgender Notenskala bestimmt:[1])

dissertatio	egregia	für Note	I,
„	admodum laudabilis	„ „	II,
„	laudabilis	„ „	III,
„	scripta	„ „	IV,

§ 3. Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gutgeheißen, beziehungsweise als druckwürdig erkannt worden, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

§ 4. Die Doktorprüfung ist eine mündliche; sie hat den Nachweis eines Studiums, welches über das Maß des im theoretischen Staatsexamen Geforderten hinausgeht, zu liefern. Dieselbe dauert wenigstens zwei Stunden und wird abgehalten:

1. vor versammelter Fakultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist,
2. aus vier Fächern, welche von mindestens drei Professoren vertreten sein müssen. Unter den vier Fächern müssen, falls die Dissertation in das Gebiet der Staatswirtschaft fällt, sich befinden: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik und ein viertes entweder in der staatswirtschaftlichen Fakultät vertretenes oder ein verwandtes, einer anderen Fakultät zugeteiltes Fach; falls die Dissertation in eines der übrigen in der Fakultät vertretenen Wissensgebiete fällt, Nationalökonomie, ein Fach aus der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre und außerdem zwei Fächer, welche von dem Kandidaten aus dem Kreise der in der Fakultät vertretenen Fächer gewählt werden können; statt des einen dieser zwei Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus einer anderen Fakultät wählen.[2])

§ 5. Als Maßstab der Beurteilung dient das Notenschema[3])

summa cum laude	für Note	I,
magna cum laude	„ „	II,
cum laude	„ „	III,
examen superatum	„ „	IV.

§ 6. Die Noten für die eingereichte Abhandlung und für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät festgesetzt.

§ 7. An Stelle der Prüfung kann ein Kolloquium treten, wenn der Kandidat bereits in vorgerückterem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht und wenn er durch anderweite Leistungen, insbesondere auch durch die von ihm eingereichte Abhandlung die Wissenschaft in einer hervorragenden Weise gefördert hat.

§ 8. Von der Inauguralabhandlung, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zu erfolgen hat, sind 110 Exemplare unentgeltlich an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Zur Führung des Doktortitels berechtigt nur das Diplom. Dasselbe wird vor Ablieferung der vorgenannten Pflichtexemplare nicht ausgefertigt.

1) Hier werden also besondere Prädikate für die Dissertation sowie für die mündliche Prüfung gegeben (siehe § 5).

2) Siehe Anhang, S. 117.

3) Siehe § 2 wegen Zensierung der Dissertation.

§ 9. Die öffentliche[1]) Promotion, von welcher auf Wunsch des Doktoranden dispensiert werden kann, erfolgt durch einen besonderen, vom Dekan zu leitenden Akt. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von ihm selbst gewähltes Thema (Quaestio inauguralis), im Anschluß hieran in der Disputation über wenigstens fünf von ihm aufgestellte und durch den Dekan genehmigte Theses und in der feierlichen Promotion durch den Dekan. Vortrag und Disputation finden in deutscher Sprache statt.

§ 10. Die Gebühren für Prüfung der Dissertation, für die mündliche Prüfung und die Verleihung des Doktorgrades sind im Betrage von 308 ℳ bei der Meldung zur Doktorprüfung zu erlegen; bei Zurückweisung der Dissertation werden 60 ℳ, bei Nichtbestehen der Prüfung nach angenommener Dissertation werden 200 ℳ zurückbehalten; von Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind, im Falle sie die Promotion zum zweiten Male anstreben, nur 248 ℳ zu entrichten.

§ 11. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät beschließt, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Anhang.

Die staatswirtschafliche Fakultät betrachtet von den in ihr vertretenen Fächern als je ein Fach im Sinne des § 4 Ziffer 2 ihrer Promotionsordnung:

1. Nationalökonomie (Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Ökonomische Politik [spezielle Volkswirtschaftslehre]);
2. Finanzwissenschaft;
3. Statistik;
4. Wirtschaftsgeschichte;
5. Sozialpolitik;
6. Waldbau und Forstbenutzung;
7. Forsteinrichtung und Holzmeßkunde;
8. Forstpolitik, Forstverwaltung, Forstgeschichte;
9. Waldwertrechnung und forstliche Statik;
10. Agrikulturchemie und Bodenkunde;
11. Der botanische Teil der Forstwirtschaft;
12. Angewandte Zoologie.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (1780).

Bestimmungen über die Erlangung der juristischen und der staatswissenschaftlichen Doktorwürde.[2])

§ 1. Die Fakultät erteilt die Würden eines Doktors der Rechte (Doctor juris utriusque) und eines Doktors der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum).

§ 2. Die Verleihung dieser Würden erfolgt auf Grund der Vorlegung einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhand-

1) Die öffentlichen Promotionsfeierlichkeiten sind meistihn an den Universitäten schon abgeschafft.

2) An der Universität Münster ist seit 1902 eine juristische und staatswissenschaftliche Fakultät errichtet worden, die nun beide akademische Würden, „Doctor juris utriusque“ und „Doctor rerum politicarum“ verleiht. Diese letztere Würde wird an den anderen Universitäten zum größten Teil innerhalb der philosophischen Fakultäten erworben, zum Teil aber auch in besonderen Fakultäten an den Universitäten München, Tübingen und Würzburg. Die Zusammengliederung der rechtswissenschaftlichen Disziplinen und der Staatswissenschaft finden wir nur an den Universitäten Freiburg i. B., Münster und Straßburg i. E.

lung über ein von ihm gewähltes Thema (Dissertation) und auf Grund einer eingehenden mündlichen Prüfung. Die beiden Grade werden nicht zusammen verliehen, sondern jeder für sich. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Bewerbers dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis der Reife von einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt,[1]) sowie den eines dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität voraus. Mit Genehmigung des Ministers kann, sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint, ein ausländisches Reifezeugnis sowie das Studium an einer außerdeutschen Universität für ausreichend erachtet werden.

§ 4. Dem Gesuche um Zulassung zur Promotion, das an den Dekan[2]) der Fakultät zu richten ist, sind beizufügen:

1. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung (§ 3);
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolge der Kandidat sich bereits anderen juristischen Staats- oder Doktorprüfungen unterzogen hat;[3])
4. die Dissertation, welche, je nachdem die rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorwürde erstrebt wird, dem Gebiete der Rechtswissenschaften oder der Staatswissenschaften angehören muß. Dieselbe soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein; die Anwendung einer anderen Sprache ist jedoch mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

   Am Schlusse der Dissertation hat der Bewerber anzugeben, ob und inwieweit er sich bei deren Ausarbeitung fremder Hilfe bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe;
5. die Quittung über die gezahlte Gebühr[4]) (§ 7).

§ 5. Hat die Fakultät die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung beschlossen, so wird für diese ein Termin anberaumt.

Die mündliche Prüfung für den rechtswissenschaftlichen Doktor erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaften, die Prüfung für den staatswissenschaftlichen Doktor umfaßt Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik als Hauptfächer und außerdem Staatsrecht sowie die Grundzüge des Verwaltungsrechtes und eine von dem Kandidaten zu wählende weitere Rechtsdisziplin als Nebenfächer.[5])

Nach beendigter mündlicher Prüfung wird dem Kandidaten eröffnet, ob er bestanden oder nicht bestanden hat.

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Fakultät die Gesamtnote festgestellt.

---

1) Also eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Von einem besonderen Nachweise der Lateinkenntnisse eines Oberrealschülers ist hier nichts gesagt. —

Die Zahl der Promotionen in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Münster betrug nach der letzten Jahresveröffentlichung 10. Von diesen Kandidaten hatte 1 die beiden juristischen Prüfungen abgelegt, 3 die erste juristische Prüfung und 1 besaß die philosophische Doktorwürde.

2) Das Dekanat wechselt in Münster alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

3) Das Bestehen einer solchen Staatsprüfung ist nicht Bedingung.

4) Gleich 360 ℳ.

5) Als Nebenfächer für die staatswissenschaftliche Doktorprüfung sind nur Fächer aus der Rechtswissenschaft zugelassen.

Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: Bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude) und ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 6. Nach bestandener mündlicher Prüfung und nachdem der Bewerber den Nachweis geführt hat, daß 240 Druckexemplare der Abhandlung oder eines ausgewählten Teiles derselben an das Universitätssekretariat abgeliefert sind, erfolgt die Promotion durch Zufertigung des vom Dekan unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktordiploms.[1])

In der gedruckten Abhandlung müssen die Namen des Referenten und des Korreferenten und zwar auf der Rückseite des Titelblattes vermerkt werden. Außerdem ist der Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

§ 7. Als Promotionsgebühr sind 360 ℳ an die Universitätsquästur einzuzahlen, und zwar je zur Hälfte vor Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Promotion und vor der mündlichen Prüfung. Bei Zurückweisung des Gesuches durch die Fakultät wird die Gebühr zurückgezahlt, ebenso, wenn der Dispens nach § 3 Satz 2 verweigert wird. Wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung versagt (§ 5), so ist die Hälfte der Gebühr von 360 ℳ = 180 ℳ, wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind zwei Drittel der Gebühr von 360 ℳ = 240 ℳ verfallen.

Unbemittelten kann die Promotionsgebühr von der Fakultät ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der Juristenfakultät.

Der Doktorgrad wird an Bewerber nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer eingehenden mündlichen Prüfung nach folgenden Bestimmungen verliehen.

§ 1. Die Meldung zur Promotion ist dem Dekan der Juristenfakultät einzureichen.[2])

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Bericht über Lebenslauf und Bildungsgang.[3])
2. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums.[4]) Bei Reichsausländern genügt der Nachweis einer anderen Vorbildung, wenn deren Gleichwertigkeit gesichert erscheint,
3. die Universitätszeugnisse. Diese müssen ein mindestens dreijähriges Studium und eine genügende juristische Vorbildung nachweisen;[5])

---

1) Die feierliche Form der Promotion ist hier nicht mehr üblich.

2) Alle Sendungen, auch die Gebühren sind einschließlich Bestellgeld „an den Dekan der Juristenfakultät zu Rostock" zu richten. Das Dekanat wechselt hier alljährlich am 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) In deutscher Sprache.

4) Für die Zulassung zum Rechtsstudium und zur ersten juristischen Prüfung in Mecklenburg-Schwerin wird die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium gefordert. Dementsprechend hält die Fakultät auch für die Promotion an dieser Forderung fest. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die juristische Fakultät in Rostock 83 Kandidaten, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorlegten und von denen 17 die beiden juristischen Staatsprüfungen, 51 die Referendarprüfung bestanden hatten und 15 keine Prüfung vorher abgelegt hatten.

5) Siehe vorige Anmerkung.

4. der Nachweis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung. Von diesem Erfordernis kann die Fakultät aus besonderen Gründen absehen;[1])
5. eine Dissertation über ein freigewähltes juristisches Thema (§ 2);
6. eine besondere schriftliche Versicherung (§ 3);
7. 360 *M* als Gesamtbetrag der Gebühren.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.[2])

Erlaß der Dissertation ist ausgeschlossen.

Auch eine schon veröffentlichte oder zu andern Zwecken verfaßte Arbeit kann als Dissertation eingereicht werden.

Die eingereichte Dissertation bleibt auch im Falle der Abweisung bei den Akten.

§ 3. In der besonderen schriftlichen Versicherung hat der Bewerber anzugeben:

1. ob und wie weit er bei Ausarbeitung der Dissertation sich fremder Hilfe bedient hat;
2. ob und mit welchem Erfolge er die Dissertation schon einer Fakultät oder sonstigen Behörde zur Prüfung vorgelegt hat;
3. ob und mit welchem Erfolge er sich schon bei einer Fakultät zur Promotion gemeldet hat.

Diesen Angaben ist wörtlich hinzuzufügen:

„Hierdurch versichere ich an Eidesstatt, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Diese Versicherung hat der Bewerber mit Datum und vollständiger Namensunterschrift zu versehen und seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

§ 4. Die mündliche Prüfung geschieht nach Genehmigung der Dissertation in einer Fakultätssitzung und erstreckt sich über alle Teile der Rechtswissenschaft.

Erlaß der mündlichen Prüfung (sog. promotio in absentia) ist ausgeschlossen.

Auch darf die mündliche Prüfung der Einreichung der Dissertation nicht vorangehen.

Ein Fakultätsbeschluß entscheidet über den Erfolg der Prüfung und das zu erteilende Prädikat (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

§ 5. Jede nicht schon als gedruckt zugelassene Dissertation muß der Bewerber vor der Promotion drucken lassen und in 175 Abdrücken an die Fakultät abliefern.

Auf dem Titel dieser Abdrücke ist die Arbeit als eine zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Juristenfakultät zu Rostock vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Auch ist der Name des oder der Referenten anzugeben.

---

1) Und zwar geschieht dies, wenn der Kandidat auf die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung überhaupt verzichtet und seine Studien durch die Doktorprüfung abschließen will.

2) Die Dissertation muß frei von Schreibfehlern, durchaus leserlich, geheftet, mit Seitenzahlen und einem auf die Seitenzahlen verweisenden Inhaltsverzeichnis, auch einem Verzeichnis der benutzten Literatur versehen sein. Anführungen aus der Literatur sind genau wiederzugeben; sowohl bei ihnen wie auch bei freier Benutzung entlehnter Gedanken ist stets die Quelle anzugeben und nach Band, Seite, Ausgabe genau zu bezeichnen. Regelmäßig sind nur die neuesten Auflagen zu benutzen.

Bei schon gedruckten und im Buchhandel erscheinenden Arbeiten bestimmt die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Abdrücke.

Wenn die Ablieferung nicht binnen sechs Monaten von der mündlichen Prüfung ab erfolgt, so ist der Anspruch auf die Promotion verwirkt. Die Fakultät kann auf Antrag die Ablieferungsfrist verlängern.

§ 6. Die Promotion geschieht durch Übersendung des ausgefertigten Diploms.[1])

§ 7. Wer vor der mündlichen Prüfung wegen ungenügender Dissertation abgewiesen wird, erhält 250 ℳ zurück.

Wer nach Beginn der mündlichen Prüfung zurücktritt oder abgewiesen wird, erhält 120 ℳ zurück.

Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

Auszug aus der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 1. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät verleiht im Namen der Universität zwei voneinander ganz unabhängige Doktorwürden, nämlich die Würde eines Doktors der Rechte (doctor juris utriusque) und die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (doctor rerum politicarum), und zwar nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 2. Die Verleihung geschieht entweder auf Grund einer Prüfung des Kandidaten (ordentliche Promotion) oder ohne solche (Ehrenpromotion).

Eine ordentliche Promotion in absentia ist unzulässig.

§ 3. Zur Ehrenpromotion ist der einstimmige Beschluß der gesamten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Sie erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes derselben auf Grund erheblicher Verdienste um die Rechtswissenschaft bezw. um die Staatswissenschaften, oder um die Förderung des deutschen Staats- und Rechtslebens.

Die Verleihung erfolgt kostenfrei.

I. Doctor iuris utriusque.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan[2]) der Fakultät zu stellen. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebens- und insbesondere des Studienganges des Kandidaten;
2. das Reifezeugnis der höheren[3]) Lehranstalt und die Abgangszeugnisse der Universitäten, die der Kandidat besucht hat.[4])

§ 5. Die Doktorprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen voraus.

§ 6. Als schriftliche Arbeit wird eine lateinisch oder deutsch abgefaßte Inauguraldissertation über ein von dem Kandidaten gewähltes juristisches Thema gefordert, welche dieser nach bestandener mündlicher Prüfung, aber vor Erteilung des Doktordiploms auf seine Kosten entweder selbständig oder in einer Zeitschrift unter Autorität der Fakultät drucken zu lassen hat.

---

1) Der feierliche Promotionsakt ist lange außer Übung gekommen.
2) Das Dekanat in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg wechselt alljährlich am 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.
3) Hinzufügen „neunstufigen deutschen" bezüglich der Reichsinländer (siehe § 9).
4) Über ein mindestens dreijähriges juristisches Studium (§ 9).

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat behufs des Druckes Änderungen in seiner Arbeit vornehmen. Im Druck ist der Name des oder der Referenten anzugeben.

In allen Fällen hat der Kandidat hundertvierzig Exemplare der gedruckten Dissertation an die Fakultät kostenfrei abzuliefern.

§ 7. Der Kandidat hat auf sein Ehrenwort schriftlich zu erklären, daß er die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt habe.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft. Dagegen bildet das Recht der einzelnen Gliedesstaaten des Deutschen Reiches keinen speziellen Prüfungsgegenstand. Die Prüfung wird in deutscher Sprache von mindestens drei ordentlichen Professoren der Fakultät abgehalten.

§ 9. Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt den Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und den Nachweis mindestens dreijähriger akademischer Studien auf einer Universität [1]) deutscher Zunge voraus. Ist die Vorbildung im Auslande erworben, so ist der Fakultät der Nachweis zu liefern, daß sie der obigen gleichwertig ist.

§ 10. Die Gebühren sind bei Einreichung der Dissertation zu bezahlen und werden von der Quästur für die Fakultät erhoben. Sie betragen 360 ℳ.

Davon werden:

1. 240 ℳ unter die sämtlichen zur Teilnahme an den Doktorprüfungen verpflichteten ordentlichen Professoren der Fakultät verteilt;
2. der Dekan, welcher promoviert hat, und der Referent über die Abhandlung erhalten im voraus je 30 ℳ;
3. der Quästor erhält für die Erhebung und Verteilung der Gebühren dieselben Tantièmen, wie von den Honoraren für die Vorlesungen, also 2 Prozent;
4. die bei der Fakultät diensttuenden Pedelle erhalten zusammen 12 ℳ;
5. vom Rest werden die Kosten für den Druck des Diploms usw. bestritten.

Der Überschuß wird zur Fakultätskasse genommen.

§ 11. Söhne von Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg haben, abgesehen von den Druckkosten, keine Gebühren zu entrichten.

Die Fakultät kann ferner, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklären, die Gebühren mit Ausschluß der Druckkosten erlassen.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück; die andere wird nach den in § 10 angenommenen Maßstäben verteilt.

Wird die Abhandlung als untauglich zurückgewiesen, so werden dem Kandidaten 300 ℳ zurückerstattet. Die verfallenen 60 ℳ sind zu teilen unter den Referenten (30 ℳ), den Dekan, den Quästor und die Pedelle.

Zieht der Kandidat die eingereichte Arbeit, bevor der Referent über dieselbe berichtet hat, nachträglich zurück, so werden gleichfalls 300 ℳ zurückerstattet. Von den verfallenen 60 ℳ erhält der Dekan 15 ℳ und die Fakultätskasse den Rest.

1) Die vorherige Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ist nicht Bedingung. — In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg wurden nach der letztjährigen Veröffentlichung promoviert 13 Kandidaten, von denen hatten 6 die erste juristische Prüfung abgelegt.

§ 12. Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das Prädikat für die gesamte Prüfung festgesetzt. Es lautet:

1. summa cum laude,
2. cum laude,
3. rite.

Die Abstimmung bei der mündlichen Prüfung erfolgt durch die Examinatoren nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abhandlung kann ein besonderes Prädikat erhalten, das im Diplom zum Ausdruck zu bringen ist. (Vgl. § 14 Abs. 3.)

§ 13. Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so bestimmt die Fakultät die Frist, vor deren Ablauf er zu erneuter Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Unterliegt der Kandidat nur in der mündlichen Prüfung, so kann die Fakultät ihm für die neue Prüfung die schriftliche Arbeit erlassen.

§ 14. Nach bestandener mündlicher Prüfung und nach Vollendung des Druckes der Dissertation erhält der Kandidat das von dem Dekan eigenhändig vollzogene, mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom.

Ehe das Doktordiplom ihm ausgehändigt ist, ist der Kandidat nicht befugt, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom enthält den Titel der Abhandlung und das Gesamtprädikat der Prüfung. (Vgl. § 12 a. E.)

Eine feierliche Promotion und eine Vereidigung des Kandidaten finden nicht statt.

II. Doctor rerum politicarum.

Der Grad eines Doktors der Staatswissenschaften wird unter im übrigen gleichen Vorschriften auf Grund einer staatswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen, welche sich auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik, Staatslehre und Staatsrecht erstreckt.[2])

Eberhard-Karls-Universität Tübingen (1477).

A. Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

I. Ordentliche Promotion.

Zulassungsbedingungen.

§ 1. Die Bewerbung um die Doktorwürde hat folgende Voraussetzungen:

1. Der Bewerber muß die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder einem deutschen Realgymnasium bestanden haben. Aus besonderen Gründen kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber das Reifezeugnis einer sonstigen deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder einer ausländischen Lehranstalt, deren Gleichwertigkeit gesichert ist, besitzt.[2])
2. Der Bewerber muß drei Jahre auf einer Universität deutscher Zunge Rechtswissenschaft studiert haben.[3]) Aus besonderen Gründen

1) Siehe Universität Münster § 5 Abs. 2 S. 118.

2) Damit ist also allen drei Gattungen der deutschen Abiturienten die Möglichkeit der Zulassung zur jur. Promotion gegeben.

3) In Württemberg dauert gemäß der Verordnung vom 7. Dezember 1903 das Rechtsstudium für die Ablegung der ersten jur. Staatsprüfung $3\frac{1}{2}$ Jahr; allerdings kann von dem siebenten Halbjahr dispensiert werden. Als Vorbildung ist das Reifezeugnis eines humanistischen bezw. eines Realgymnasiums vorgeschrieben.

kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber drei Jahre an einer deutschen Universität studiert hat.[1]) Bei einer ausländischen Universität muß deren Gleichwertigkeit gesichert sein.

3. Der Bewerber muß unbescholten sein.

§ 2. Bei Bewerbern, die die erste juristische Prüfung im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht abgelegt haben, steht es im Ermessen der Fakultät, die Zulassung von dem Bestehen einer Vorprüfung, die sich namentlich auf Anfertigung von schriftlichen Arbeiten unter Klausur erstrecken kann, abhängig zu machen.

Gesuch.

§ 3. Der Bewerber hat sein Gesuch an das Dekanat[2]) der Fakultät zu richten und folgende Urkunden beizulegen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder lateinischer Sprache;
2. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen, sowie über die belegten Vorlesungen und etwa bestandene Staatsprüfungen.[3]) Die Unbescholtenheit des Rufs ist für die Zeit nach Verlassen der Universität durch polizeiliches Leumundszeugnis oder Führungsattest vorgesetzter Behörden zu bescheinigen;
3. eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Inauguraldissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache über ein selbstgewähltes Thema.

Dissertation.

§ 4. Die Dissertation kann handschriftlich oder gedruckt eingereicht werden. Sie hat die durch Unterschrift beglaubigte Versicherung des Bewerbers zu enthalten, daß sie von ihm selbständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt sei. Erforderlich ist ferner eine Angabe darüber, ob die Arbeit bereits einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegen oder bei einer Staatsprüfung als Prüfungsarbeit gedient hat.

Gedruckte Dissertationen dürfen die Bezeichnung als Inauguraldissertation nicht enthalten.

Handschriftlich eingereichte müssen deutlich geschrieben, geheftet und paginiert sein.

In der Dissertation angeführte Schriften sind nach Band, Seitenzahl und (womöglich neuster) Ausgabe genau zu zitieren.

Die Genehmigung der Dissertation kann nur erfolgen, wenn diese wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Mündliche Prüfung.

§ 5. Nach Genehmigung der Dissertation ist eine eingehende mündliche Prüfung zu bestehen.

Wird diese nicht bestanden, so ist auf Grund derselben Dissertation

---

1) Damit ist der Fall gemeint, wenn der Kandidat während des Triennums an einer deutschen Universität in dem einen oder anderen Semester sich einer anderen Wissenschaft gewidmet haben sollte.

2) Das Dekanat wechselt in der jur. Fakultät zu Tübingen alljährlich zum 16. März unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die jur. Fakultät in Tübingen 22 Kandidaten, von denselben hatten 10 die beiden juristischen Staatsprüfungen, 10 die Referendarprüfung bestanden und 2 hatten keine dieser Prüfungen abgelegt.

eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung zulässig. Doch behält sich die Fakultät vor, die Wiederholung der mündlichen Prüfung von der Einreichung einer neuen Dissertation abhängig zu machen.

Prädikat.

§ 6. Das im Falle des Bestehens der Prüfung zu erteilende Prädikat kann lauten:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Drucklegung.

§ 7. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die handschriftlich eingereichte Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen unter Anbringung eines Vermerks, der den Namen des Referenten, auf dessen Antrag, und den Tag, an dem die Genehmigung erfolgt ist, angibt. 150 Exemplare sind der Fakultät kostenfrei zu übergeben. Erfolgt, wozu eine besondere Erlaubnis der Fakultät erforderlich ist, der Druck in einer Zeitschrift, so wird die Zahl der Pflichtexemplare durch Beschluß festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn die Dissertation gedruckt eingereicht war.

Erfolgt die Einreichung der Pflichtexemplare nicht binnen sechs Monaten von dem Bestehen der mündlichen Prüfung an gerechnet, so erlischt das Recht des Bewerbers, auf Grund der bestandenen Prüfung zum Doktor promoviert zu werden. Aus besonderen Gründen kann die Fakultät eine Verlängerung dieser Frist beschließen.

Gebühren.

§ 8. Gleichzeitig mit der Meldung sind die Promotionsgebühren an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Die Gebühren betragen für Bewerber, die die württembergische erste höhere Justizdienstprüfung bestanden haben, 300 ℳ und 5 ℳ Sportel, für andere Bewerber 400 ℳ und 5 ℳ Sportel.

Wird die eingereichte Dissertation nicht genehmigt, so wird dem Bewerber das Eingezahlte unter Abzug von 150 ℳ zurückgegeben. Wiederholt der Bewerber innerhalb zweier Jahre seit erfolgter Zurückweisung sein Promotionsgesuch unter Einreichung einer umgearbeiteten Dissertation über dasselbe Thema, und wird die Dissertation nunmehr genehmigt, so werden ihm 100 ℳ von den früher verfallenen 150 ℳ auf die Gesamtgebühren angerechnet.

Besteht ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm das Eingezahlte unter Abzug von 200 ℳ zurückgegeben. Wiederholt und besteht der Bewerber die mündliche Prüfung innerhalb zweier Jahre seit erfolgter Zurückweisung, so werden ihm 150 ℳ von den früher verfallenen 200 ℳ auf die Gesamtgebühren angerechnet.

Tritt ein Bewerber nach erfolgter Zulassung vor Beginn der mündlichen Prüfung von seiner Bewerbung zurück, so steht er in Ansehung der Gebühren einem solchen gleich, dessen Dissertation nicht genehmigt worden ist. Tritt ein Bewerber nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so steht er in Ansehung der Gebühren einem solchen gleich, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat.

Für die Vorprüfung im Sinne des § 2 ist eine besondere Gebühr von 60 ℳ zu entrichten.

Erlangung der Doktorwürde.

§ 9. Sind die Pflichtexemplare rechtzeitig eingereicht, so wird der Doktorgrad durch Aushändigung eines vom Dekan unterschriebenen Diploms erteilt, das den Titel der Inauguraldissertation, sowie das Gesamtprädikat enthält.[1])

II. Ehrenpromotion.

§ 10. In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens kann die Fakultät aus freier Initiative durch einstimmigen Beschluß die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber verleihen.

B. Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät.[2])

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften bei der staatswissenschaftlichen Fakultät bewirbt, hat an dieselbe einzusenden:

1. ein an die Fakultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
3. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule;[3])
4. den Nachweis eines dreijährigen Studiums der Staats- oder Rechtswissenschaften auf einer Universität;[4])
5. Zeugnisse über seinen Studiengang und einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
6. eine von ihm verfaßte wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Kreise der Fakultätswissenschaften. Die Abhandlung ist mit der durch Unterschrift beglaubigten, an Eidesstatt gegebenen Versicherung des Bewerbers zu versehen, daß die Arbeit von ihm selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfaßt sei. Die Abhandlung darf zuvor weder als Prüfungsarbeit bei einer Staats- oder Diplomprüfung benutzt worden, noch bei einer anderen Fakultät als Doktordissertation eingereicht gewesen sein.[5]) Der Bewerber hat, daß beides nicht der Fall sei, gleichfalls an Eidesstatt zu versichern. Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

§ 2. Bei Ausländern kann von den in § 1 Nr. 3 genannten Reifezeugnissen abgesehen werden, wenn sie ein Reifezeugnis einer mit den dort genannten Schulen auf ungefähr gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt beibringen.

§ 3. Auf die in § 1 Nr. 4 vorgesehenen drei Jahre können zwei auf einer technischen, land- oder forstwirtschaftlichen oder Handelshochschule verbrachte Semester angerechnet werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er während dieser Zeit auch staats- oder rechtswissenschaftlichen Studien obgelegen hat. Wenn der Bewerber auf einer dieser Lehranstalten

---

1) Die förmliche und feierliche Promotion ist nicht mehr üblich.

2) Die staatswissenschaftliche Fakultät steht in Tübingen mit der juristischen Fakultät in keinem Zusammenhang.

3) In Württemberg sind die Oberrealschulen durch die Verordnung vom 21. Juli 1903 eingeführt.

4) Der nachfolgende § 3 gestattet auch das Studium auf technischen, land- und forstwirtschaftlichen oder Handelshochschulen.

5) Das ist besonders zu beachten, denn sonst wird allgemein nur die Angabe gefordert, ob und wo event. die Arbeit schon vorgelegt worden ist.

eine Staats- oder Diplomprüfung bestanden hat, können drei Semester in Anrechnung kommen.[1])

§ 4. Bewerber, welche die in § 1 Nr. 3 und 4 oder in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse nicht beibringen, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie wenigstens mit Bezug auf drei der in § 5 zu 1—4 aufgeführten Fächer Zeugnisse der hiesigen Vertreter dieser Fächer darüber aufweisen, daß sie in denselben, bei der Teilnahme an den Übungen oder Disputatorien, Einsicht und Kenntnis gezeigt haben, die sie solcher Bevorzugung würdig erscheinen lassen.[2])

Statt auf Grund der Teilnahme an jenen Übungen oder Disputatorien können Zeugnisse dieser Art auch auf Grund eines Tentamens ausgestellt werden, dem sich der Bewerber bei dem Vertreter des bezüglichen Faches unterzogen hat.

In beiden Fällen ist Voraussetzung solcher Bevorzugung, daß der Bewerber durch längeres Studium in Tübingen mehreren Mitgliedern der Fakultät persönlich bekannt geworden ist, und daß seine schriftliche Arbeit eine besonders tüchtige ist.

§ 5. Wird die Abhandlung durch Beschluß der Fakultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Allgemeine und Spezielle Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Volkswirtschaftspolitik;
2. Finanzwissenschaft;
3. Allgemeines und Deutsches Staatsrecht und die Hauptlehren des Völkerrechts;
4. Verwaltungslehre und Deutsches Verwaltungsrecht.

Einem Bewerber, dessen Abhandlung einen Gegenstand der Forstwissenschaft oder der Landwirtschaftslehre betrifft, kann gestattet werden, die Disziplin, der seine Abhandlung angehört, auch für die mündliche Prüfung an Stelle eines der zu 2 und 4 bezeichneten Prüfungsfächer zu wählen.

Wenn in einem der Prüfungsfächer die Prüfung ganz ungenügend ausfällt, kann die Promotion nicht stattfinden.

§ 6. Von der mündlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluß Abstand genommen werden, wenn der Bewerber die Württembergische erste höhere Staatsdienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen gemacht und bei dieser Prüfung das Zeugnis erster oder zweiter Klasse erhalten hat.

§ 7. Auf Grund des bestandenen Examens erfolgt mit Genehmigung des Kanzlers der Universität die Promotion.

Der Doktorand wird vom Bewerber durch Aushändigung des Doktordiploms erworben.[3])

§ 8. Der Doktorgrad wird erteilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

---

1) Die Bestimmung entspricht entschieden einem Bedürfnis, da der Doctor rerum politicarum viel von solchen Bewerbern nachgesucht wird, welche an derartigen Anstalten ihre eigentlichen Fachstudien gemacht haben.

2) Danach können also auch Leute mit einer geringen schulwissenschaftlichen Vorbildung diesen Doktorgrad erwerben. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten betrug die Zahl in der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen 16, davon hatten 3 das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt, 1 Primareife, 9 das Einjährig-Freiwilligenzeugnis, 2 hatten ein Volksschullehrerseminar absolviert.

3) Die früher gebräuchlichen Feierlichkeiten bei der Promotion sind aufgehoben.

§ 9. Besteht die Inauguraldissertation nicht in einer bereits gedruckten Schrift, so hat der Bewerber dieselbe drucken zu lassen und der Fakultät 150 Exemplare zuzustellen. Bei größeren Dissertationen kann die Zahl der Exemplare durch Beschluß der Fakultät niedriger festgesetzt werden.

§ 10. Die Gebühren betragen 345 ℳ und sind bei der Meldung zum Examen an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Wenn die Abhandlung nicht für genügend befunden, oder die Prüfung nicht bestanden wird, oder der Kandidat auf die Fortsetzung der Prüfung verzichtet, werden ihm 200 ℳ zurückgezahlt.

Anhang.

Ausführungsbestimmung zu § 1 Ziffer 6 der Promotionsordnung für die staatswissenschaftliche Fakultät.

Alle Stellen der Dissertation, welche aus der wissenschaftlichen Literatur oder amtlichen Veröffentlichungen wörtlich oder annähernd wörtlich entnommen sind, müssen als von anderen herrührend kenntlich gemacht und einzeln nach Band, Seite und Auflage des benutzten Werkes bezeichnet werden. Dies gilt auch für alle Angaben in zahlenmäßigen oder tabellarischen Zusammenstellungen und für anderes Material, das in den Text oder den Anhang der Dissertation aufgenommen wird.

Daß die aus anderen Schriftwerken stammenden Stellen in der geforderten Weise kenntlich gemacht sind, muß in der nach § 1 Ziffer 6 der Promotionsordnung abzugebenden eidesstattlichen Versicherung zum Ausdrucke gelangen.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg (1582).

Auszug aus dem Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4. In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wird der Doktorgrad erteilt:

a) aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft (Doctor juris);
b) aus dem Gebiet der Staatswissenschaft (Doctor rerum politicarum);
c) aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften (Doctor juris et rerum politicarum).

§ 5. Wer einen dieser Doktorgrade erwerben will, hat beim Dekanate[1]) einzureichen:

1. ein Gesuch, in dem der zu erwerbende Doktorgrad bezeichnet ist;
2. das Absolutorium eines deutschen humanistischen Gymnasiums;[2]) im Auslande vorgebildete Kandidaten haben ein dem Absolutorium eines humanistischen deutschen Gymnasiums entsprechendes Reifezeugnis vorzulegen;
3. Zeugnisse, welche ein dreijähriges akademisches Studium der Rechts- und Staatswissenschaften ausweisen;[3])

1) Das Dekanat in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wechselt in Würzburg alljährlich zum 15. Oktober unter den Ordinarien derselben.

2) Wegen des humanistischen Gymnasiums siehe Vermerk bei Erlangen S. 88, Anmerk. 4.

3) Siehe Vermerk bei Münster auf S. 118. Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die jur. Fakultät an der Universität Würzburg 44 Bewerber, die sämtlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen. 3 davon hatten beide jur. Staatsprüfungen bereits abgelegt, 25 die erste jur. Staatsprüfung, 16 waren ungeprüfte Rechtskandidaten.

4. eine in deutscher Sprache verfaßte druckfertige Abhandlung, die im Falle des § 4 a aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft, im Falle § 4 b aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, im Falle des § 4 c aus dem einen oder andern Gebiet entnommen sein, und am Schluß die ehrenwörtliche Versicherung des Doktoranden enthalten muß, daß er sie — abgesehen von der üblichen seminaristischen Anleitung — ohne fremde Hilfe verfaßt habe, auch andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benützt habe;
5. eine Darstellung seines Lebenslaufes und Bildungsganges, wobei auch anzugeben ist, ob und mit welchem Erfolge der Kandidat sich bereits Staatsprüfungen unterzogen und ob er sich bei einer andern Fakultät schon um den Doktorgrad beworben hat;[1])
6. die Quittung der Quästur über die erfolgte Einzahlung von 350 ℳ Gebühren;
7. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über tadelfreies Vorleben, soferne nicht der Kandidat noch an einer deutschen Universität immatrikuliert ist oder im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt sich befindet.

§ 6. Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Genügt sie dieser Anforderung nicht, so wird sie zurückgewiesen und der Kandidat erhält seine Zeugnisse und seine Gebühren abzüglich 60 ℳ zurück; die Fakultät behält sich das Recht vor, das Manuskript der zurückgewiesenen Abhandlung zurückzubehalten.

Ausnahmsweise kann die Fakultät beschließen, daß die Abhandlung dem Verfasser zur Umarbeitung zurückgegeben und innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Fakultät wieder vorgelegt werde.[2])

§ 7. Bei jenen Kandidaten, welchen für Bearbeitung der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät aufgestellten Preisaufgaben der Preis zuerkannt worden ist, vertritt die Preisschrift die Stelle der approbierten Inauguraldissertation.

In diesem Falle werden von den in § 5 Ziff. 6 erwähnten Gebühren die der Fakultät zukommenden 286 ℳ nicht erhoben.[3])

§ 8. Ist eine Abhandlung von der Fakultät angenommen, so wird dem Kandidaten von dem Dekan ein Termin zur Ablegung des mündlichen Examens gestellt, das wenigstens zwei Stunden[4]) dauert und zu dem sämtliche ordentlichen Mitglieder der Fakultät eingeladen werden.

Im Falle des § 4 a erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Zivilrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Kirchenrecht, sowie auf politische Ökonomie, sämtlich mit Einschluß des historischen Teils[5]) im Falle des § 4 b auf Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, sämtlich mit Einschluß des historischen Teils.[6])

Im Falle des § 4 c[7]) erstreckt sich die Prüfung auf alle im vorigen Absatz benannten Fächer, dauert aber wenigstens 2½ Stunden, wobei

1) Diese letztere Bestimmung findet man in sehr vielen Promotionsvorschriften.
2) Eine Vorschrift, die vielfach üblich ist, sofern die Arbeit verbesserungsfähig ist.
3) Eine Vergünstigung, die nur an einigen Universitäten gewährt wird.
4) Diese Dauer der Prüfung ist meisthin die gebräuchliche.
5) Das ist die Prüfung für die Promotion zum Dr. jur.
6) Desgl. für die Promotion zum Dr. rer. polit.
7) Desgl. für die Promotion zu beiden Würden.

der Kandidat eingehender in den staatswissenschaftlichen Fächern geprüft wird, wenn die Dissertation eine juristische ist, und eingehender in den juristischen Disziplinen, wenn die Dissertation eine staatswissenschaftliche im engeren Sinne ist.

§ 9. Jeder der examinierenden Professoren gibt über das Resultat seiner Prüfung eine Note ab, sodann wird unter besonderer Berücksichtigung des Wertes der Dissertation die in das Diplom aufzunehmende Gesamtnote festgestellt und zwar in der Abstufung:

1. Note = summa cum laude,
2. „ = magna cum laude,
3. „ = cum laude,
4. „ = rite.

§ 10. Zieht ein Kandidat sein Gesuch (§ 5) vor der mündlichen Prüfung zurück, so werden von den Gebühren 60 ℳ zurückbehalten.

Besteht ein Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so verfällt die Hälfte der Gebühren.

Eine Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.[1])

§ 11. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so hat er seine Abhandlung nach Vornahme etwaiger von der Fakultät verlangten Verbesserungen drucken zu lassen und innerhalb Jahresfrist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren bei dem Universitätsquästor einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Erteilung des Doktorgrades verweigert werden.[2])

Die gedruckte Abhandlung muß auf dem Titelblatt als Inauguraldissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet sein, zugleich den Doktorgrad (§ 4) angeben, der erworben wird und auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Referenten enthalten.

§ 12. Nach Ablieferung der Dissertationsexemplare (§ 11) erhält der Promovendus als Verleihungsurkunde das Doktordiplom, welches vom Dekan mit dem Datum des Tages, an welchem die gedruckte Dissertation ihm zugestellt worden ist, ausgefertigt, vom Rektor und Universitätssyndikus mit unterzeichnet und mit dem Fakultäts- und Universitätssiegel versehen wird. Die Kosten der Herstellung des Diploms werden von der Fakultätskasse getragen.

§ 13. Wer sich durch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet oder sonst um die Wissenschaft oder um die Förderung des deutschen Rechts- und Staatslebens ausnehmend verdient gemacht hat, kann durch einstimmigen Fakultätsbeschluß zum Doctor honoris causa promoviert werden.

In diesem Falle werden keinerlei Gebühren erhoben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem von der Fakultät die Verleihung des Ehrendoktors beschlossen wurde, es sei denn, daß die Fakultät ausdrücklich einen andern Tag, z. B. den der Verkündigung anläßlich einer festlichen Gelegenheit als Verleihungstag bestimmt.

§ 14. Die Söhne der an der hiesigen Universität fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren, Privatdozenten, Lektoren, Beamten und Bediensteten erhalten im Falle erfolgreicher Promotion die Gebühren abzüglich 88 ℳ zurück.

---

1) Daß die Wiederholung der Prüfung schlechtweg abgelehnt wird, ist eine außerordentlich strenge Bestimmung, da an den anderen Universitäten durchweg eine solche nach einer bestimmten Frist gestattet ist.

2) Immerhin erscheint hiernach eine Fristverlängerung möglich.

Anhang

betr. die Zulassung zum Rechtsstudium und die Vorschriften für die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarprüfung) in den einzelnen Bundesstaaten.

Wenn wir im Nachstehenden die amtlichen Verfügungen und gesetzlichen Bestimmungen zum Abdruck bringen, welche die Zulassung zum Rechtsstudium und die Ablegung der ersten juristischen (Referendar-) Prüfung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, soweit diese Universitäten haben, betreffen, so geschieht das lediglich aus praktischen Gründen, denn bei den Promotionen in den juristischen Fakultäten wird nicht allein die Zurücklegung eines entsprechenden Rechtsstudiums gefordert, sondern mehrfach auch die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung. Überhaupt sieht man aus der Übersicht über die stattgehabten juristischen Promotionen, daß die Mehrzahl der Kandidaten diese Prüfung bereits abgelegt haben, bevor sie sich zur Promotion melden. Es wird daher unser Buch um so inhaltreicher und praktischer für den Gebrauch auch der jüngeren, namentlich aber der älteren Semester sein. Selbstverständlich müssen wir uns aber hier nach Lage der Sache auf das Notwendigste beschränken.

Königreich Preußen.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Vor allem ist hier zu erwähnen:

1. Bekanntmachung vom 1. Februar 1902 betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

„Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium,[1])

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

---

1) Also auch Preußen erkennt diesen Standpunkt, der vielfach vertreten wird, an und daraus ist zu folgern, daß die Zulassung mit anderen, realistischen Reifezeugnissen nur eine Ausnahme sein soll, obwohl allen Abiturienten der mehrfach genannten drei Unterrichtsanstalten das Recht zum juristischen Studium gleichmäßig eingeräumt wird.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
Studt.

Der Justizminister
Schönstedt."

2. Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium.

„Berlin, den 19. August 1903.

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, S. 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweitig anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist.

Inzwischen sind bei der Mehrzahl der preußischen und auch bei einzelnen außerpreußischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Sodann ist folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealschulabiturienten sind zu den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts nur dann zuzulassen, wenn sie sich bei dem Leiter des Kurses darüber auszuweisen vermögen,[1]) daß sie lateinische Sprachkenntnisse sich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht.

2. Die Zulassung zum zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

3. Es empfiehlt sich, daß die Studierenden die Vorkurse innerhalb der drei ersten Semester und den Anfängerkursus im Griechischen, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls vor dem zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hören.

---

1) Wie dieser Nachweis geführt werden soll, ist nicht gesagt.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg nach dem anliegenden Muster auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag am Schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An
die juristische Fakultät der Universität zu Berlin.

Abschrift erhalten die Herren Universitätskuratoren mit dem Ersuchen, den Erlaß der juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
J. V.: Weber."

Die erste juristische Prüfung betreffend.

Für die erste juristische Prüfung gilt das Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 131). Dasselbe ist durch die Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 277) und 12. Juli 1904 (Just.-Min.-Bl. S. 177) in den §§ 1—11 abgeändert worden und durch die Allgemeine Verfügung vom 30. März 1908 (Just.-Min.-Bl. S. 186) sind die §§ 6—11 in der Fassung vom 12. Juli 1904 sowie der § 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 wiederum geändert.

1. Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1904 (Just.-Min.-Bl. S. 177).

An Stelle der §§ 1—11 des Regulativs vom 1. Mai 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 131) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 3. November 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 277) treten folgende Bestimmungen:

„§ 1. Die erste juristische Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel und Cöln.

Der Bezirk der bei diesen Oberlandesgerichten zu bildenden Prüfungskommissionen umfaßt den Bezirk des Oberlandesgerichts. Außerdem umfaßt:

der Bezirk der Prüfungskommission zu Königsberg den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder,

der Bezirk der Prüfungskommission zu Breslau den Oberlandesgerichtsbezirk Posen,

der Bezirk der Prüfungskommission zu Cassel den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Die Prüfung ist abzulegen entweder

a) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirk die Beschäftigung des Rechtskandidaten als Referendar in Aussicht genommen ist oder nach Wahl des Rechtskandidaten,

b) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirk die Universität belegen ist, an welcher der Rechtskandidat das letzte und mindestens ein früheres Studienhalbjahr zugebracht hat.

Die Zulassung von Rechtskandidaten aus dem letzteren Gesichts-

punkt erleidet eine Einschränkung, wenn eine Überlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist.

§ 2. Zu Mitgliedern der Kommission werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, außerdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitglied übertragen.

Die Universitätslehrer ernennt der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten nach Anhörung des Justizministers, die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Justizminister nach Anhörung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Den Mitgliedern werden bei ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, im Bedürfnisfall auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten.

Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine einjährige. Die Kommission bleibt jedoch auch über den bei der Ernennung ihrer Mitglieder bezeichneten Zeitpunkt hinaus solange im Amte, bis die Ernennung für das folgende Jahr erfolgt ist.

§ 3. Die einzelnen Prüfungen sind von vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, abzunehmen. Unter den Mitgliedern sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife (Bekanntmachung des Justizministers und des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 1. Februar 1902 betr. die Zulassung zum Rechtsstudium, Just.-Min.-Bl. S. 30);
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen (vgl. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890 — U. I 1385 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 563, sowie allgemeine Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1897 und 13. Mai 1899, Just.-Min.-Bl. von 1897 S. 19 und von 1899 S. 150);
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine genügt hat.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. die Zeugnisse über den Besuch der Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechtes und des Anfängerkursus im Griechischen (vgl. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 19. August 1903 — U. I 2043 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 462).

Gesuch und Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 5. Auf das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu befinden; wird die Zulassung in Gemäßheit des § 1 Abs. 3 lit. 3 beantragt, so hat er das Gesuch vorher dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen, damit dieser sich — vor-

behaltlich der endgültigen Entscheidung in Gemäßheit des § 14 dieses Regulativs — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung des Rechtskandidaten im Bezirke des Oberlandesgerichts in Aussicht nimmt.

Wird das Gesuch wegen Unzuständigkeit der Prüfungskommission oder, weil der Vorsitzende den Fall des Schlußsatzes des § 1 als vorliegend erachtet, zurückgewiesen, so bleibt es dem Rechtskandidaten überlassen, sich an eine andere zuständige Prüfungskommission zu wenden.

Weist der Vorsitzende das Gesuch aus anderen Gründen zurück, so gilt die erfolgte Zurückweisung für sämtliche Prüfungskommissionen und ist auf den Zeugnissen zu vermerken.

Eine Zurückweisung mit letzterer Wirkung hat insbesondere zu erfolgen:

a) wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Justizministers;

b) wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dieses als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann."

2. Allgemeine Verfügung vom 30. März 1908 (Just.-Min.-Bl. S. 186), betreffend die juristischen Prüfungen.

„Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) bestimme ich:

I. An Stelle der §§ 6—11 der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904 und des § 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 treten folgende Bestimmungen:

§ 6. Bei der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten, davon drei unter Aufsicht, zu fertigen.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Die Mitglieder der Kommission haben dem Vorsitzenden auf Ersuchen geeignete Vorschläge zu machen.

§ 7. Dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erteilen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Schriften nicht bedient habe.

Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen.

Bei wiederholter Fristversäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7a. Nach der Ablieferung der rechtswissenschaftlichen Arbeit hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin zur Anfertigung der unter Aufsicht herzustellenden Arbeiten zu bestimmen.

Der Termin findet am Sitze der Kommission an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt.

An dem einen Tage ist eine Aufgabe aus dem bürgerlichen Rechte, an dem anderen Tage sind zwei Aufgaben, die eine aus dem Strafrechte, die andere aus einer sonstigen den Gegenstand der Prüfung bildenden Rechtsdisziplin zu bearbeiten.

Für die Arbeit aus dem bürgerlichen Rechte wird eine Frist von fünf Stunden, für die anderen Arbeiten eine Frist von je drei Stunden gewährt.

Den die Arbeiten gleichzeitig anfertigenden Rechtskandidaten sind die gleichen Aufgaben zu erteilen.

Bei den Arbeiten werden den Kandidaten die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Während der Bearbeitung der Aufgaben ist jeder Verkehr der Kandidaten untereinander und mit Dritten untersagt.

Die Kandidaten haben die mit ihrer Namensunterschrift versehenen Arbeiten, auch wenn sie unvollendet sind, bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist an den aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Dieser hat den Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken.

Ein Kandidat, der den Termin zur Anfertigung der Arbeiten versäumt, ist zu einem neuen Termine zu laden. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Bei wiederholter Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 b. In dem Termine zur Anfertigung der Arbeiten (§ 7 a) führt ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein der Kommission nicht angehörender höherer Justizbeamter die Aufsicht. Der Aufsichtsbeamte hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Rechtskandidaten die Arbeiten selbständig anfertigen und sich anderer als der ihnen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht bedienen. Jeder sachlichen Auskunftserteilung hat sich der Aufsichtsbeamte zu enthalten. Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann er von der weiteren Teilnahme an dem Termin ausschließen.

In dem aufzunehmenden Protokolle hat der Aufsichtsbeamte jede Unregelmäßigkeit unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken. Das von ihm vollzogene Protokoll sowie die Arbeiten sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verschlossen zu übermitteln.

Wird ein Kandidat von der weiteren Teilnahme an dem Termine wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung ausgeschlossen, so gilt der Termin als versäumt (§ 7 a Abs. 8); wird er aus diesem Grunde wiederholt ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des § 43 entsprechende Anwendung.

§ 8. Die schriftlichen Arbeiten werden von denjenigen Mitgliedern der Kommission begutachtet, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll; die Arbeiten sind mit den Zensuren zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Wenn die vier schriftlichen Arbeiten den Anforderungen nicht genügen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9. Die mündliche Prüfung findet tunlichst bald nach der Beendigung der schriftlichen Prüfung statt.

Zu einem Termine für die mündliche Prüfung sollen nicht mehr als fünf Rechtskandidaten geladen werden.

Den Gegenstand der mündlichen Befragung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Der Vorsitzende hat auf eine geeignete Fragestellung hinzuwirken; ob er sich an der mündlichen Befragung beteiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Zu der mündlichen Prüfung sollen als Zuhörer Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten in der Regel Zutritt erhalten, die näheren Anordnungen erläßt der Vorsitzende.

Ein Kandidat, der den Termin für die mündliche Prüfung versäumt, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden. Bei zweimaliger Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10. Die Frage, ob die Prüfung bestanden und im Bejahungsfalle ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden ist, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfungskommission hat zu den Akten außer dem Gesamtergebnisse der Prüfung zu vermerken:

a) das Ergebnis der Begutachtung der einzelnen schriftlichen Arbeiten,
b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
c) das Ergebnis der mündlichen Prüfung, und zwar gesondert, einerseits für die privatrechtlichen Disziplinen, die Rechtsgeschichte, das Strafrecht und das Prozeßrecht, andererseits für die übrigen öffentlich-rechtlichen Disziplinen sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Eine Prüfung, die in einem Zeitraume von zwei Jahren nach der Zulassung des Rechtskandidaten nicht erledigt ist, gilt als nicht bestanden.

§ 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraums auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Halbjahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität gewidmet hat. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, dem Rechtskandidaten diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird.

Die Prüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluß das weitere Rechtsstudium an einer Universität oder die rechtswissenschaftliche Arbeit oder die drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten oder die mündliche Prüfung erlassen. Sie kann mehrere dieser Vergünstigungen zugleich bewilligen.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 43. Ein Kandidat, der bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht oder die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§§ 7, 33) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von der Prüfungskommission je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen. Soll die Ausschließung für längere Zeit als ein Jahr oder für immer erfolgen, so bedarf der Beschluß der Kommission der Bestätigung des Justizministers.

II. Die Vorschriften zu I treten am 1. August 1908 in Kraft."

Königreich Bayern.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Das Studium der Rechtswissenschaft fordert in Bayern im Gegensatze zu anderen deutschen Bundesstaaten eine Gesamtdauer von vier Jahren. Enthalten ist hierin allerdings ein Jahr, welches den philosophischen Studien zu widmen ist. Immerhin sind aber die Studienpläne für Juristen in Bayern auf eine Studiendauer von $3^1/_2$ bis 4 Jahren eingerichtet.

Das Studium ist hier insofern anders eingerichtet, als der ersten juristischen Prüfung (Referendarprüfung) eine Zwischenprüfung vorausgeht, welch letztere nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters abgelegt werden kann und dieser Prüfung müssen wiederum mindestens drei juristische Semester folgen, bevor die Zulassung zum Referendarexamen gegeben wird. Nach der Verordnung vom 4. Juli 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 367 ff.) wird als schulwissenschaftliche Vorbildung das Gymnasialabsolutorium [1]) gefordert (§ 9). Es sind hier also für die Zulassung zum Rechtsstudium noch die Reifezeugnisse sowohl der Realgymnasien, wie auch der Oberrealschulen ausgeschaltet.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Allerhöchste Verordnung vom 4. Juli 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 367 ff.). Aufhebung der V.-O. vom 12. Juli 1893.

„§ 1. Die Fähigkeit zum Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes und zur Rechtsanwaltschaft wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt das Bestehen einer Zwischenprüfung voraus.

Erste Prüfung.

§ 2. Die Gegenstände der ersten Prüfung sind:

1. das deutsche bürgerliche Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
2. das Handels- und Wechselrecht,
3. die Rechtsentwicklung in Bayern,
4. das Zivilprozeßrecht,
5. das Strafrecht,
6. das Strafprozeßrecht,
7. das Staatsrecht und die Hauptgrundsätze des Völkerrechts,
8. das katholische und das protestantische Kirchenrecht,
9. das Verwaltungsrecht,
10. die Volkswirtschaftslehre einschließlich der Volkswirtschaftspolitik,
11. die Finanzwissenschaft.

§ 3. Gegenstände der Zwischenprüfung sind:

1. die römische Rechtsgeschichte und das System des römischen Privatrechts,

1) Nach § 26 der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen vom 6. Juli 1899 (Justiz-Min.-Bl. S. 194 ff.) Abs. 3 ist unter Gymnasialabsolutorium das Reifezeugnis eines bayerischen humanistischen Gymnasiums zu verstehen.

2. die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts.

§ 4. Die Zwischenprüfung kann der Kandidat nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters des akademischen Studiums ablegen. Von den drei Semestern müssen mindestens zwei dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet sein.

Zur ersten Prüfung wird nur zugelassen, wer nach dem Bestehen der Zwischenprüfung noch mindestens drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 5. Die Zwischenprüfung und die erste Prüfung werden an den Sitzen der Landes-Universitäten abgelegt. Zu diesem Zwecke wird alljährlich am Sitze einer jeden der drei Universitäten[1]) eine Prüfungskommission gebildet. Im Falle des Bedürfnisses können am Sitze einer Universität zwei Kommissionen gebildet werden.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht aus einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und Leiter des Prüfungsgeschäfts und der erforderlichen Zahl prüfender Mitglieder. Zu prüfenden Mitgliedern werden in der Regel Universitätslehrer bestellt; es können auch Justiz- und Verwaltungsbeamte dazu bestellt werden.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch Ministerialentschließung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

§ 7. Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei.

Im Falle übermäßigen Andrangs von Kandidaten an einem Prüfungsorte kann ein Teil zur Ablegung der Prüfung an einem anderen Prüfungsort verwiesen werden.

§ 8. Mit dem Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung ist zum Nachweise der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Dauer des Studiums das Kollegienbuch einzureichen.

§ 9. Mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung sind einzureichen:

1. das Gymnasialabsolutorium;
2. der Nachweis eines vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philosophischen Studium oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die übrigen drei Jahre dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen;
3. der Nachweis, daß der Kandidat während des Universitätsstudiums acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat;
4. der Nachweis über die Führung des Kandidaten;
5. der Nachweis, daß er die Zwischenprüfung bestanden und nach dieser noch drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat;
6. eine von dem Kandidaten verfaßte und geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufs, in der insbesondere auch der Gang seines Universitätsstudiums geschildert und angegeben ist, ob, wann und wo er seiner Militärpflicht genügt hat.

§ 10. Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung und zur ersten Prüfung sind an den Prüfungsausschuß des Prüfungsortes zu richten. Der Admissionsausschuß besteht aus dem Dekan und zwei von ihm berufenen Mitgliedern der juristischen Fakultät.

Der Ausschuß hat die eingereichten Gesuche zu verbescheiden und im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Kandidaten zur Prüfung einzuberufen.

---

1) München, Erlangen und Würzburg.

§ 11. Bei der Zwischenprüfung wird ein Kandidat 40 Minuten lang mündlich aus den in § 3 bezeichneten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß eine Prüfungskommission gleichzeitig mehrere Kandidaten prüft. In diesem Falle ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 12. Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung hat die Kommission über das Ergebnis zu beraten und zu beschließen.

Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende hat an der Abstimmung teilzunehmen.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird ausgedrückt, in der Erklärung der Kommission, daß der Kandidat die Zwischenprüfung

bestanden,

nicht bestanden

hat, und, falls er hervorragende Kenntnisse bewiesen hat, in der Erklärung, daß er die Prüfung „mit Auszeichnung" bestanden hat.

§ 14. Ein Kandidat, der die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung nur zugelassen werden, wenn er mindestens noch ein weiteres Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 15. Ein Kandidat, der ohne genügende Entschuldigung oder ohne das Gesuch um Zulassung zur Prüfung rechtzeitig zurückgenommen zu haben, der Einberufung zur Prüfung nicht Folge leistet, oder nach dem Beginne der Prüfung ohne genügenden Grund den Rücktritt von der Prüfung erklärt, ist einem Kandidaten gleich zu achten, der die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 16. Zeigt bei der Prüfung ein Kandidat in einem oder in mehreren der Prüfungsgegenstände einen solchen Mangel an Kenntnissen, daß er nach dem einstimmigen Urteile der Kommissionsglieder die Prüfung unter keinen Umständen bestehen wird, so kann, nachdem er hierauf aufmerksam gemacht wurde, mit seiner Zustimmung die Prüfung schon vor dem Ablaufe der vorgeschriebenen Dauer geschlossen werden.

§ 17. Die erste Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 18. Bei dem schriftlichen Teile der Prüfung wird den Kandidaten eine Anzahl von Aufgaben vorgelegt, die sie binnen einer bestimmten Frist unter Klausur und Aufsicht sogleich zu beantworten haben.

Die Aufgaben sind an den drei Prüfungsorten die gleichen.

Als Hilfsmittel dürfen nur Bücher gebraucht werden, deren Gebrauch ausdrücklich gestattet ist.

Die Zensur erfolgt durch Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 19. Ein Kandidat, der bei dem Gebrauch eines nicht zugelassenen Hilfsmittel betroffen wird oder sich fremder persönlicher Hilfe bedient, ist für das laufende Jahr von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 20. Bei dem mündlichen Teile der Prüfung wird der Kandidat 1½ Stunde lang aus den in § 2 bezeichneten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß eine Prüfungskommission gleichzeitig und ungetrennt oder gleichzeitig aber getrennt mehrere Kandidaten prüft. In dem ersten Falle ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 21. Unmittelbar nach Beendigung des mündlichen Teiles der Prüfung hat die Kommission über das Gesamtergebnis der Prüfung zu beraten und zu beschließen. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 und

in § 13 finden hierbei entsprechende Anwendung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

Für den mündlichen Teil der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15. 16.

§ 22. Ein Kandidat, der die erste Prüfung nicht bestanden hat, oder nach § 15 einem solchen Kandidaten gleichgeachtet ist, kann zur Wiederholung der Prüfung nur einmal und nur dann zugelassen werden, wenn er zwei weitere Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 23. Wenn bei der Zwischenprüfung oder bei der ersten Prüfung nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen Prüfungszeit das Ergebnis noch zweifelhaft sein sollte, kann der Vorsitzende ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Kommission auffordern, noch einige Fragen an den Kandidaten zu richten, oder eine förmliche Nachprüfung des Kandidaten anordnen. Bei der Nachprüfung zur Zwischenprüfung kann der Kandidat bis zur Dauer von 40 Minuten, bei der Nachprüfung zur ersten Prüfung kann er bis zur Dauer einer Stunde mündlich geprüft werden.

Bei der Nachprüfung zur ersten Prüfung können dem Kandidaten auch Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt werden. Die Bestimmungen im § 18 Abs. 1. 3 und im § 19 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 24. Die Zwischenprüfung und der mündliche Teil der ersten Prüfung werden öffentlich abgehalten.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Prüfungssaale liegt dem Vorsitzenden ob. Zuhörer, die seinen Anordnungen nicht gehorchen, kann er aus dem Prüfungssaale entfernen lassen. Im Falle einer erheblichen Störung oder Gefährdung der Ordnung kann er die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 25. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 26. Die Kandidaten haben für die Zwischenprüfung eine Gebühr von 15 ℳ, für die erste Prüfung eine Gebühr von 40 ℳ zu entrichten.

Die Gebühr ist bei der Einreichung des Gesuchs zu erlegen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

München, den 4. Juli 1899.

Luitpold

Prinz von Bayern. Des Königreichs Bayern Verweser."

Namen der Minister.

Königreich Sachsen.

Die Zulassung zum juristischen Studium betreffend.

1. Bekanntmachung vom 26. April 1905.

„Die unterzeichneten Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz haben mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Als geeignetste Anstalt zur Vorbildung für das juristische Studium ist auch in Zukunft das humanistische Gymnasium anzusehen.
2. Zum Rechtsstudium und zu der ersten juristischen Staatsprüfung werden außer den Studierenden, die das Zeugnis der Reife an

einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche zugelassen, die an einem deutschen Realgymnasium ein Reifezeugnis erworben haben, das im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut" aufweist.

3. Inhaber von sächsischen Realgymnasialreifezeugnissen, die nachträglich die Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte (vergl. Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 — Ges.- u. V.-Bl. S. 15 ff. — § 69 Abs. 2) an einem sächsischen humanistischen Gymnasium mit Erfolg abgelegt haben, werden den Inhabern von Gymnasialreifezeugnissen gleichgeachtet.

Dresden, den 26. April 1905.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.
gez.: v. Seydewitz. gez.: Dr. Otto."

Nach der neuesten Veröffentlichung der V.-O. vom 8. April 1908 sind auch die Abiturienten einer deutschen Oberrealschule zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen, wenn sie sich einer Ergänzungsprüfung an einem Realgymnasium unterziehen und in der lateinischen Sprache mindestens die Zensur „gut" erreichen.

2. Ausführungsverordnung zu der Königlichen Verordnung vom 8. April 1908.

„— — — — — — — — — — — — — — — —

Das Reifezeugnis einer Oberrealschule gewährt das Recht:

1. — — — — — —
2. a) — — — — — —
   b) zum Studium der Rechte und zur Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung, wenn neben dem Reifezeugnisse ein Zeugnis über die an einem Realgymnasium mit mindestens der Zensur „gut" bestandene Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache beigebracht wird.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Dresden, den 8. April 1908.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Dr. Beck."

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

3. Die Ordnung für die erste juristische Staatsprüfung im Königreich Sachsen,

datiert vom 23. November 1897 und 5. Februar 1898, und ist durch Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 19. Januar und von 21. Februar 1898 genehmigt.

I. Prüfungskommission. Prüfungszeit.

„§ 1. Die erste juristische Staatsprüfung für das Königreich Sachsen ist zu Leipzig vor einer Kommission abzulegen, welche das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu dem Zwecke einsetzt und der es einen Regierungskommissar beiordnet.

Die Prüfungen finden in jedem Studienhalbjahre statt.

§ 2. Der Juristenfakultät bleibt überlassen, die mit Erfolg bestandene Staatsprüfung als Baccalaureatsprüfung für diejenigen Kandidaten gelten zu lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, mit der Staats- die Baccalaureatsprüfung verbinden zu wollen.

II. Die Anmeldungen, ihre Voraussetzungen und ihre Behandlung.

§ 3. Wer sich zur ersten juristischen Staatsprüfung für das Königreich Sachsen melden will, muß Deutscher sein, mindestens sechs Semester, worauf das Militärjahr nicht anzurechnen ist, und von denen mindestens drei auf Universitäten des Deutschen Reiches verbracht sein müssen, die Rechtswissenschaft studiert und die in § 8 bezeichneten Vorlesungen gehört haben.

Ausländer können von der Prüfungskommission nur mit Genehmigung des Ministeriums zur Prüfung zugelassen werden. Die Kommission hat dem Ministerium über solche Gesuche zu berichten.

§ 4. Den Tag für die Anmeldung der Staatsprüfung gleichzeitig mit dem Tag des Beginns der schriftlichen Prüfung macht die Kommission durch Anschlag am schwarzen Brett der juristischen Fakultät im Augusteum, sowie durch Veröffentlichung in der Leipziger Zeitung und im Leipziger Tageblatt bekannt.

§ 5. Die Anmeldungen sind in Form eines Gesuchs um Zulassung zur Prüfung im verschlossenen Kuvert frankiert durch die Post an den Schriftführer der Kommission einzusenden.

Die Kuverts dürfen weder den Namen des Absenders noch besondere Merkzeichen tragen, sind aber mit der Aufschrift „Anmeldung zur juristischen Staatsprüfung" zu versehen.

Jeder Kandidat hat seinem Zulassungsgesuch einen Lebenslauf, der auch Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der Eltern sowie die nötige Auskunft über Ableistung oder Nichtableistung der Wehrpflicht enthalten soll, und die Zeugnisse über seinen Studiengang sowie über die von ihm gehörten Vorlesungen beizulegen (s. § 3 und § 8).

§ 6. In der Reihenfolge, in der die Sendungen am Tage der Anmeldung bei dem Schriftführer einlaufen — früher eingelaufene erhalten die letzten Nummern — und bei jeder Sendung, in der Reihenfolge, in welcher der Schriftführer die eingegangenen Meldungen, eine nach der andern, wie sie liegen, aufnimmt, werden die Kuverts der Anmeldungen mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die nachher auf die Anmeldung selbst zu übertragen und dem Kandidaten auf dessen Wunsch vom Schriftführer mitzuteilen ist.

§ 7. In der Reihenfolge dieser Numerierung werden die Kandidaten später zum mündlichen Examen geladen (s. unten § 17, 4).

Jeder Kandidat hat das Recht, zu verlangen, daß er nicht später angesetzt wird, als seine Nummer besagt.

Soweit dieses Recht bei der Anmeldung nicht geltend gemacht ist, steht der Kommission frei, die Kandidaten des Baccalaureats in Rücksicht auf ihr später noch abzulegendes Rigorosum den anderen Kandidaten zeitlich voranzustellen.

Jeder Kandidat muß sich gefallen lassen, in der mündlichen Prüfung früher angesetzt zu werden, als seine Nummer besagt, oder vorausgenommen zu werden, wenn ein Vordermann wegfällt. Doch kann er in letzterem Falle verlangen, spätestens am Morgen vor dem Prüfungstage von dieser Umstellung Kenntnis zu erhalten.

III. Die obligatorischen Vorlesungen.

§ 8. Die Kandidaten haben sich bei der Anmeldung durch Beifügung der Universitätsabgangszeugnisse über den Besuch folgender in deutscher Sprache gehaltener Vorlesungen auszuweisen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft; 2. a) Römische Rechtsgeschichte, b) System des römischen Privatrechts; 3. Grundlehren der Pandekten als romanistische Einführung in das heutige bürgerliche Recht; 4. Deutsche Rechtsgeschichte; 5. Grundzüge des deutschen Privatrechts; 6. Deutsches bürgerliches Recht (allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht); 7. Handels- und Wechselrecht; 8. Kirchenrecht; 9. Reichs- und Landesstaatsrecht; 10. Verwaltungsrecht; 11. Völkerrecht; 12. Strafrecht; 13. Strafprozeß; 14. Zivilprozeß; 15. Konkurs und besondere Prozeßarten; 16. Sächsisches Privatrecht 17. Sächsisches Staatsrecht; 18. Theoretische und praktische Nationalökonomie.

Es bleibt den Kandidaten anheimgestellt, Zeugnisse über besuchte Exegetika und Praktika anzuschließen.

IV. Die Entscheidung über die Zulassungsgesuche.

§ 9. 1. Gesuche ohne die in § 5 erforderten Beilagen weist der Vorsitzende der Kommission zurück. Alle zur Prüfung ordnungsgemäß Angemeldeten, bei denen die Erfordernisse des § 3 genügend nachgewiesen vorliegen, läßt er zu. Zweifelhafte Fälle und alle Anmeldungen von Ausländern (s. oben § 3) unterbreitet er zur Beschlußfassung der Kommission.

2. Die Kommission entscheidet a) über die Beschwerde eines Kandidaten gegen seine Zurückweisung durch den Vorsitzenden; b) über die Zurückweisung eines Kandidaten aus sachlichen Gründen (s. aber oben § 3). Mit ministerieller Genehmigung darf sie auch einen Kandidaten wegen bewiesener Unwürdigkeit zurückweisen; c) über Gesuche der Kandidaten um Dispens von dem Nachweise des Besuchs einer obligatorischen Vorlesung. Die Kommission dispensiert nur auf triftige Gründe hin. Dispensgesuche ohne Begründung bleiben unberücksichtigt.

3. Gegen die Entscheidung der Kommission (s. 2 a—c) hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

V. Einteilung der Prüfung.

§ 10. Die Prüfung zerfällt in zwei zeitlich getrennte Teile: die schriftliche und die mündliche Prüfung. Prüfungssprache ist allein die deutsche.

VI. Die schriftliche Prüfung.

§ 11. Die schriftliche Prüfung besteht in drei schriftlichen Arbeiten exegetischer oder praktischer Natur. Jedesmal wird mindestens *eine* Exegese und *ein* praktischer Fall gegeben.

Die exegetischen Arbeiten können ebensowohl dem Corpus juris civilis als den neueren deutschen Gesetzbüchern entnommen werden.

Die praktischen Fälle sollen dem Gebiete des deutschen oder sächsischen bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Zivilprozesses, des Handels- oder Wechselrechts angehören.

Eine Arbeit ist jedesmal dem Gebiete des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu entnehmen.

§ 12. 1. Die Arbeiten sind von allen Kandidaten gleichzeitig unter Klausur anzufertigen. Die Oberaufsicht über die Klausur führt der Schriftführer der Kommission.

2. Die Arbeitszeit läuft von morgens 8 bis nachmittags 1 Uhr.

3. Allein erlaubte Hilfsmittel sind das corpus juris civilis, sowie die Gesetze und Gesetzessammlungen, deren Gebrauch die Kommission ausdrücklich gestattet.

Das corpus juris civilis und zwar in reiner Textausgabe ohne Kommentar hat der Kandidat mitzubringen, die erwähnten Gesetze findet er im Prüfungslokal vor.

4. Wer nachgewiesenermaßen unerlaubte Hilfsmittel benutzt, ist in der schriftlichen Prüfung durchgefallen. Wem nur der Versuch der Benutzung nachgewiesen wird, der kann von der Kommission für durchgefallen erklärt werden.

5. Die Arbeiten sind mit breitem Rande zu versehen, leserlich zu schreiben, von ihrem Verfasser zu paginieren und mit seinem Namen zu zeichnen.

6. Vor dem Verlassen der Klausur liefert der Kandidat seine Arbeit an den Aufsichtsbeamten ab, der zu prüfen hat, ob sie den formellen Anforderungen genügt.

7. Wer seine Arbeit nicht rechtzeitig abliefert, wird zur Nachlieferung nicht zugelassen.

§ 13. Ist ein Kandidat durch schwerwiegende Gründe, insbesondere durch Krankheit, an der Mitarbeit bei der schriftlichen Prüfung überhaupt oder an der Bearbeitung oder Vollendung einer einzelnen Aufgabe gehindert worden, so kann ihn die Kommission, wenn er jene Abhaltungsgründe in Gewißheit gesetzt hat, und sie zu der Überzeugung gelangt ist, daß ihm bei der Versäumung keine Schuld trifft, zur Nachleistung zulassen.

Sie hat ihm dann für die von dem Hindernis betroffenen Arbeiten neue Aufgaben zu stellen, die er unter Klausur bearbeiten muß (s. oben § 12).

§ 14. Der Aufsichtsbeamte (s. § 12) hat die Arbeiten in der Reihenfolge ihrer Ablieferung zu ordnen, die Zahl der eingegangenen Arbeiten festzustellen, und dieselben alsbald verschlossen dem Referenten zu übersenden.

§ 15. Die Abstimmung über die schriftlichen Arbeiten erfolgt schriftlich. Wer alle drei Arbeiten ungenügend gefertigt hat oder nur zwei, während die dritte nur mit dem niedrigsten Prädikat bedacht ist, wird von der Kommission für durchgefallen erklärt.

Die endgültig festgestellten Gesamtzensuren seiner schriftlichen Arbeiten erhält der Kandidat alsbald nach ihrer Feststellung auf seinen Wunsch durch den Schriftführer der Kommission mitgeteilt.

§ 16. Wer die schriftliche mitmacht, kann nur, wenn er sie bestanden hat, von der weiteren Prüfung zurücktreten. Trotzdem muß der Zurücktretende später die schriftliche Prüfung wiederholen. Doch kann ihm die Kommission aus besonderen Billigkeitsgründen diese Wiederholung erlassen.

Dann gelten die früher erhaltenen Zensuren als die Zensuren der neuen Prüfung.

VII. Die mündliche Prüfung.

§ 17. 1. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie wird von je fünf Mitgliedern der Kommission abgenommen. Unter diesen soll sich, soweit es irgend angeht, je ein Vertreter des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und der Staatswissenschaften befinden.

2. Die Prüfungszeit läuft von Punkt 5 Uhr bis 8 Uhr abends. Innerhalb derselben ist den Kandidaten eine Pause von 10 Minuten zu gewähren.

3. Es werden mindestens drei Kandidaten gleichzeitig geprüft. Sind mehr als 60 Kandidaten zur mündlichen Prüfung zugelassen, so hat die Kommission das Recht, ohne Verlängerung der Prüfungszeit vier Kandidaten zu dem Prüfungstermin zu laden.

Sinkt ausnahmsweise die Zahl der Examinanden unter drei, so ist die Prüfungszeit entsprechend zu verkürzen.

4. Die Bildung der Prüfungskommissionen für die ganze Reihe der Prüfungstage und die Bestimmung der Reihenfolge der Examinanden für die mündliche Prüfung ist die Sache des Vorsitzenden der Kommission (s. aber oben §§ 6 und 7).

5. Jeder Kandidat ist zu dem Termine seiner mündlichen Prüfung durch den Schriftführer der Kommission schriftlich zu laden.

6. Wer ordnungsmäßig geladen ist und unentschuldigt ausbleibt, hat das ganze Examen zu wiederholen.

§ 18. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Römische Rechtsgeschichte.
2. Grundlehren der Pandekten (s. § 8, 3).
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts.
4. Deutsches bürgerliches Recht.
5. Handels- und Wechselrecht.
6. Kirchenrecht.
7. Deutsches und sächsisches Staatsrecht.
8. Verwaltungsrecht.
9. Strafrecht.
10. Strafprozeß.
11. Zivilprozeß mit Einschluß des Konkursprozesses.
12. Sächsisches Privatrecht.
13. Grundlehren der theoretischen und praktischen Nationalökonomie.

§ 19. Die Kommission der mündlichen Prüfung beschließt in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit, und zwar über das Gesamtergebnis der ganzen schriftlichen wie mündlichen Prüfung. Der Regierungskommissar, soweit er der Prüfung beigewohnt hat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der konkreten Prüfungskommission den Stichentscheid.

Das Protokoll führt der Schriftführer der Kommission.

§ 20. Die zu erteilenden Zensuren lauten:

mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

Sie werden den Kandidaten durch den Vorsitzenden der einzelnen Prüfung alsbald mündlich eröffnet. Das schriftliche Zeugnis über den Ausfall der Prüfung unterzeichnet der ernannte Vorsitzende der Kommission; es wird jedem Kandidaten baldmöglichst von dem Schriftführer zugestellt.

VIII. Behandlung der durchgefallenen Kandidaten.

§ 21. Der durchgefallene Kandidat (s. oben § 12, § 15 und § 20) hat das Recht, sich noch ein zweites Mal der Prüfung zu unterziehen.

Die Kommission kann ihn bei der Mitteilung der Kommission von der Teilnahme an der nächstfolgenden Staatsprüfung ausschließen.

In ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn nämlich ein zweimal Durchgefallener wahrscheinlich macht, daß wenigstens bei einer der beiden

Prüfungen außer seiner Macht liegende Umstände ihn wesentlich zu seinen Ungunsten beeinflußt haben, und wenn nicht die Wiederholung aussichtslos erscheint, kann ein schon zweimal Durchgefallener zum dritten Male zur Prüfung zugelassen werden. Die Entscheidung darüber steht bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

IX. Gebühren.

§ 22. Die Gebühr für die erste juristische Prüfung beträgt für jeden Teilnehmer 75 *M*.

Die Gebühren für das Bakkalaureatsexamen bestimmt die Juristenfakultät in ihrer Promotionsordnung. Ihr Betrag ist jederzeit bei dem Schriftführer der Kommission zu erfahren.

Beide Gebühren sind innerhalb zehn Tagen nach dem Anmeldungstage an den Schriftführer der Kommission zu entrichten.

Der Durchgefallene wie der im Termine der mündlichen Prüfung unentschuldigt Ausgebliebene hat bei Wiederholung der Prüfung die vollen Gebühren der Staats- (nicht der Bakkalaureats-) Prüfung zu entrichten, der in zulässiger Weise Zurückgetretene nur die halben Gebühren."

Königreich Württemberg.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Als schulwissenschaftliche Vorbildung für das Rechtsstudium fordert Württemberg das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines württembergischen Realgymnasiums. Das Reifezeugnis eines nichtwürttembergischen deutschen Realgymnasiums begründet jedoch den Anspruch auf Zulassung nur unter der Voraussetzung, daß dem Reifezeugnis eines württembergischen Realgymnasiums in dem Bundesstaat desjenigen Realgymnasiums, welches das Reifezeugnis ausgestellt hat, die gleichmäßige Berechtigung zuerkannt ist.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

„Königliche Verordnung betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst. Vom 7. Dezember 1903. (Reg.-Bl. Nr. 38 S. 583.)

§ 1. Die beiden höheren Justizdienstprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich vorgenommen.

Das Justizministerium erkennt über die Zulassung zur Prüfung und erläßt die Vorladung der Kandidaten.

Wegen unwürdigen Verhaltens kann einem Kandidaten die Zulassung zur Prüfung versagt werden. Die nicht zugelassenen Kandidaten werden von ihrer Zurückweisung unter Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 2. Die Prüfungen sind teils schriftlich, teils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei der ersten Prüfung sind jedoch die sämtlichen Lehrer der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät berechtigt, der mündlichen Prüfung sowie der Beratung und Beschlußfassung über die auszustellenden Zeugnisse anzuwohnen.

§ 3. Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, der sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so wird dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft einen Kandidaten, der während der Prüfung anderen zur Lösung der gestellten Arbeiten behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 4. Die bei der Prüfung für befähigt erklärten Kandidaten erhalten Zeugnisse, welche die zuerkannte Befähigungsstufe angeben.

In den Zeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen (1, 2 und 3), deren je in zwei Abteilungen a und b zerfällt, bezeichnet.

Die Namen der für befähigt erklärten Kandidaten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 5. Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleibt oder wer ohne solche Entschuldigung die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, wird erst nach Ablauf eines Jahres zu der Prüfung wieder zugelassen. Ist ein Kandidat mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei der Prüfung vor oder nach ihrem Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden.

Wer bei der Prüfung nicht für befähigt erkannt oder wer gemäß § 3 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden ist, bleibt ein Jahr lang von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen. Tritt bei der wiederholten Prüfung einer dieser Fälle bei demselben Kandidaten wieder ein, so wird er zu der Prüfung nicht weiter zugelassen.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb eines Jahres seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet. In diesem Falle wird das frühere Zeugnis durch das Ergebnis der neuen Prüfung, auch wenn das neue Zeugnis ungünstiger ist oder wenn auf Abweisung des Kandidaten erkannt wird, ersetzt. Tritt bei der wiederholten Prüfung der Fall des § 3 Abs. 2 oder 3 ein, so bleibt das frühere Zeugnis endgültig in Kraft. Wird auf Abweisung erkannt, so kann der Kandidat früheſtens nach Ablauf eines Jahres von neuem zur Prüfung zugelassen werden.

II. Erste höhere Justizdienstprüfung.

§ 6. Die erste höhere Justizdienstprüfung wird am Sitze der Landesuniversität vor einer Kommission abgelegt, die durch das Justizministerium gebildet wird. Die Prüfungskommission besteht aus einem höheren Beamten des Justizdepartements als Vorsitzenden und aus der erforderlichen Zahl von Lehrern der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät als Mitgliedern.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen können der Kommission einen höheren Beamten ihres Departements beiordnen.

§ 7. Der Meldung um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

1. ein Geburtsregisterauszug sowie eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten;
2. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit;
3. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums. Das Reifezeugnis eines nichtwürttembergischen deutschen Realgymnasiums begründet jedoch den Anspruch auf Zulassung nur unter der Voraussetzung, daß dem Reifezeugnis eines

württembergischen Realgymnasiums in dem Bundesstaat desjenigen Realgymnasiums, welches das Reifezeugnis ausgestellt hat, die gleichmäßige Berechtigung zuerkannt ist;

4. der Nachweis eines mindestens dreiundeinhalbjährigen Studiums der Rechtswissenschaft auf einer Universität, wovon mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet sein müssen;
5. die Militärpapiere des Kandidaten;
6. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Geburtsorts und des Aufenthaltsorts des Kandidaten oder statt des letzteren Zeugnisses, wenn der Kandidat zur Zeit der Meldung noch die Landesuniversität besucht, ein Sittenzeugnis des akademischen Rektoramts.

Von dem Erfordernis eines siebenten Halbjahrs des Universitätsstudiums der Rechtswissenschaft (Ziff. 4) kann das Justizministerium Befreiung bewilligen. Ob das Studium der Rechtswissenschaft auf einer dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Universität in das dreiundeinhalbjährige Studium (Ziff. 4) einzurechnen ist, steht im einzelnen Falle zur Entscheidung des Justizministeriums.

§ 8. Gegenstände der ersten Prüfung sind:

1. deutsches bürgerliches Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) und dessen geschichtliche Grundlagen;
2. Handels- und Wechselrecht;
3. Zivilprozeßrecht und Konkursrecht;
4. Strafrecht;
5. Strafprozeßrecht;
6. deutsches und württembergisches Staats- und Verwaltungsrecht;
7. Kirchenrecht;
8. Volkswirtschaftslehre.

— — — — — — — — — — — — — — —

Gegeben: Stuttgart, den 7. Dezember 1903.

Wilhelm."

Namen der Minister.

Großherzogtum Baden.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Großherzogtum Baden fordert für die Zulassung zum Rechtsstudium das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, d. i. eines Gymnasiums oder Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule (§ 4, 1 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht usw. vom 10. Mai 1908).

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

„Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1907. Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr.

(Gesetz- und V.-O.-Blatt S. 183.)

§ 1. Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz, oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, oder zur Rechtsanwaltschaft gelangen will, muß:

a) nach Erlangung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von § 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studiert haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
b) hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3 bis 7 bestehen;
c) nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung während dreiundeinhalb Jahren sich widmen;
d) endlich ein zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ 11 bis 14 bestehen.

§ 2. 1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:
a) Einführung in die Rechtswissenschaft;
b) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts;
c) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts;
d) Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
e) Handels- und Wechselrecht;
f) Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts;
g) Zivilprozeß;
h) Konkursrecht;
i) Strafrecht;
k) Strafverfahren;
l) Gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygiene;
m) Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht;
n) Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht;
o) Kirchenrecht;
p) Völkerrecht;
q) Volkswirtschaftslehre (theoretische und praktische);
r) Finanzwissenschaft.

2. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben sich außerdem mindestens an folgenden Übungen mit Erfolg zu beteiligen:
a) an einer exegetischen Übung im römischen Recht;
b) an einer Übung im deutschen bürgerlichen Recht;
c) an einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung;
d) an einer Übung in einem der Fächer Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht oder Volkswirtschaftslehre.

3. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben weiter in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

4. Die Studierenden der Rechtswissenschaft, welche ihr Zeugnis der Reife an einer Oberrealschule erworben haben, haben ferner in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen. Ihre Zulassung zum ersten Kursus erfolgt nur, wenn sie sich bei dem Leiter desselben darüber auszuweisen vermögen, daß sie sich lateinische Sprachkenntnisse in dem ungefähren Umfang angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. Die Zulassung zum zweiten Kursus setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

5. Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts“ und über „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts“ sollen vor der Vorlesung über „Deutsches bürgerliches Recht“ gehört werden; wird die letztere Vorlesung als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt, so sollen die beiden Teile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Teil nicht vor dem ersten gehört werden.

6. Die Übungen sind erst nach Absolvierung der betreffenden systematischen Vorlesungen zu besuchen. Die Teilnahme an einer Übung in demselben Semester, in dem die systematische Vorlesung gehört wird, ist nur dann gestattet, wenn die Übung im unmittelbaren Anschluß an die Vorlesung gehalten wird.

Erste Prüfung.

§ 3. 1. Erste juristische Prüfungen werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern zu Karlsruhe vorgenommen.

2. Die Rechtskandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

3. Nach Beginn der mündlichen Prüfung des einzelnen Kandidaten findet ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr statt. Wer wiederholt, ohne durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert zu sein, von der Prüfung zurücktritt, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

4. Für die Teilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 ℳ zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§ 4. — 1. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats September beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

a) einen Geburtsregisterauszug;
b) einen Nachweis darüber, welches Staatsbürgerrecht der Kandidat besitzt;
c) ein Zeugnis über die erlangte Reife zu akademischen Studien;
d) Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen über die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften einschließlich der Zeugnisse über den Besuch der belegten Übungen;
e) falls seit dem Verlassen der Hochschule über sechs Monate verflossen sind, ein behördliches Zeugnis über tadelfreies Verhalten während dieser Zeit;
f) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

2. Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.“

Großherzogtum Hessen.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Großherzogtum Hessen fordert hierfür das Reifezeugnis eines **deutschen Gymnasiums, eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule.** Studierende mit Reifezeugnissen eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule müssen außer anderen Arbeiten zur ersten juristischen Prüfung noch besondere vorlegen, welche sie innerhalb der beiden ersten Studiensemester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren Studiensemestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben. Das gleiche haben aber auch Gymnasialabiturienten zu leisten, deren Zensur im Lateinischen nicht mindestens genügend aufweist. Die Studiendauer beträgt 7 Semester.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 31. Januar 1907.

„§ 1. Die juristischen Prüfungen an der Landesuniversität finden am Anfang eines jeden Semesters statt.

§ 2. Die juristische Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

§ 3. Zur Prüfung werden alle Angehörigen des Deutschen Reiches zugelassen, welche:

1. die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer hessischen oder ihr gleichgestellten außerhessischen Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens sieben Semester auf einer Universität, und zwar hiervon mindestens vier Semester auf einer deutschen Universität, Rechts-, Staats- und Finanzwissenschaft studiert haben;
3. sittlich unbescholten sind.

Eine Anrechnung des militärischen Dienstjahres auf die Studienzeit findet nicht statt.

§ 4. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist während der am Schluß eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und einmaliger Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichenden Anmeldefrist bei dem Dekan der juristischen Fakultät einzureichen.

In dem Gesuch hat der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher ihn Mitteilungen erreichen können.

§ 5. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. das Reifezeugnis (§ 3 Ziffer 1);
2. die Abgangszeugnisse sämtlicher Universitäten, bei denen der Gesuchsteller immatrikuliert war. War der Gesuchsteller das letzte Semester vor seiner Anmeldung an der Landesuniversität immatrikuliert, so kann er das Abgangszeugnis von dieser bis zum Tag vor seiner mündlichen Prüfung nachliefern; dem Gesuch ist in diesem Fall ein Sittenzeugnis von der Landesuniversität beizufügen;

3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien unter Anführung der besuchten Vorlesungen und Übungen darzulegen, auch anzugeben hat, zu welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat;
4. Arbeiten, welche der Kandidat innerhalb der ersten drei Studiensemester in einer Übung im bürgerlichen Recht und innerhalb der späteren Studiensemester in einer Übung im bürgerlichen Recht und in einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung angefertigt hat. Kandidaten, die nur ein Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, oder deren Gymnasialreifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens die Note „genügend" aufweist, haben außerdem Arbeiten beizulegen, welche sie innerhalb der beiden ersten Studiensemester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren Studiensemestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben. Sämtliche Arbeiten müssen vom Lehrer oder dessen Assistenten mit einer schriftlichen Beurteilung versehen sein, aus der sich ergibt, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen worden sind. Auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen, welches dartut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat;
5. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 48 *M*.

Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, oder tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Ist seit der Ausstellung des letzten Abgangszeugnisses eine längere Zeit abgelaufen, so kann die Zulassung von der Beibringung eines besonderen Unbescholtenheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6. Kandidaten, deren Studium als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann, sind von der Prüfungskommission auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände: das bürgerliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen); die Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts; die Geschichte und Dogmatik des deutschen Privatrechts; Handels-, Wechsel- und Seerecht; allgemeines und deutsches Staatsrecht; Verwaltungsrecht; Kirchenrecht; Zivilprozeßrecht einschließlich des Konkursrechts; Strafrecht; Strafprozeßrecht; Völkerrecht; theoretische und praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft.

Die Prüfung soll nicht nur die positiven Kenntnisse des Kandidaten, sondern in gleicher Weise seine juristische Durchbildung dartun.

§ 8. Ort und Zeit beider Prüfungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht; zur mündlichen Prüfung erfolgt außerdem besondere Ladung."

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Mecklenburg-Schwerin fordert ebenso wie Bayern für die Zulassung zum Rechtsstudium das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Landesherrliche Verordnung vom 2. April 1879.
(Reg.-Bl. Nr. 9 S. 47.)

Die erste juristische Prüfung.

„§ 1. Das Gesuch zur ersten juristischen Prüfung ist an Unser Justizministerium zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das von einem deutschen Gymnasium ausgestellte Zeugnis der Reife zur Universität;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

§ 2. Durch die Universitätsabgangszeugnisse hat der Rechtskandidat nachzuweisen, daß er während dreier Jahre auf einer Universität und von diesem dreijährigen Zeitraum während dreier Halbjahre auf einer deutschen Universität Vorlesungen über die Disziplinen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts und der Rechtsgeschichte gehört hat." [1])

Zu dieser Bestimmung ist dann durch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1897 (Reg.-Bl. S. 248) folgender Zusatz gemacht worden:

„Im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingte Änderung des Rechtsstudiums wird für die Studierenden der Rechte, welche auf Grund der Zulassung durch das unterzeichnete Ministerium im Laufe der nächsten Jahre sich der ersten juristischen Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, das Nachstehende bekannt gegeben:

1. Als Voraussetzung der Zulassung hat der Rechtskandidat nach Maßgabe des § 2 der V.-O. vom 21. April 1879 betr. die juristischen Prüfungen usw. nachzuweisen, daß er an Vorlesungen über das bürgerliche Recht, abgesehen von Handels- und Wechselrecht, gehört hat:
   a) entweder die Vorlesungen über: Römische Rechtsgeschichte, Institutionen des römischen Rechts, Pandekten, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Mecklenburgisches Privatrecht;
   b) oder anstatt sämtlicher oder einzelner der unter a bezeichneten Vorlesungen die nunmehr an deren Stelle getretenen Vorlesungen über: Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts, Hauptlehren des Pandektenrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen).

— — — — — — — — — — — — — — —

Wie bisher, muß großer Wert darauf gelegt werden, daß der Studierende der Rechte auch an exegetischen und praktischen Übungen teilnimmt, der Nachweis der Beteiligung an bestimmten Übungen dieser Art soll jedoch als Voraussetzung der Zulassung für die Prüfung nicht gefordert werden.

2. — — — — — — — — — —

1) Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 793) haben die Rechtskandidaten für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung künftig nachzuweisen, daß sie eine Vorlesung über „Mecklenburgisches Staatsrecht" gehört haben.

3. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an hat der Rechtskandidat in erster Linie eine genügende Kenntnis des neuen Rechts darzutun, daneben muß er aber auch eine besondere Schulung in dem bisher in Geltung gewesenen gemeinen Recht, vor allem im römischen Recht, besitzen. Er wird deshalb außer dem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des bisherigen gemeinen Rechts und der Fähigkeit, dessen Quellen richtig zu behandeln, in der Prüfung nachzuweisen haben, daß er diejenigen Grundsätze des bisherigen Pandektenrechts im wesentlichen beherrscht, welche der neuen Gesetzgebung zugrunde liegen, oder neben ihr von Bestand geblieben sind."

„§ 3. Fällt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 4. Ergeben sich gegen die Zulassung zur ersten Prüfung keine Bedenken, so wird von Unserm Justizministerium der Prüfungsbehörde unter Mitteilung des Gesuches nebst Anlagen der Auftrag zur Vornahme der Prüfung erteilt.

§ 5 (in der Fassung der V.-O. vom 27. Februar 1899, Reg.-Bl. S. 33). Die erste juristische Prüfung wird vor einer von Uns bei dem Landgericht zu Rostock einzusetzenden Prüfungsbehörde abgelegt. In dieselbe werden berufen:

1. der Präsident oder einer der Direktoren des Landgerichts zu Rostock als Vorsitzender;
2. ein Mitglied des Landgerichts zu Güstrow;
3. ein Mitglied des Landgerichts zu Schwerin;
4. die ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität zu Rostock.

Der Vorsitz geht, wenn der Vorsitzende verhindert ist, auf das in der Prüfungsbehörde nach dem Alter nächstfolgende richterliche Mitglied über. An den einzelnen Prüfungen nehmen außer den richterlichen Mitgliedern je zwei Professoren teil. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Professoren zur Prüfung herangezogen werden, bestimmt der Vorsitzende.

§ 6. Die erste Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 7. Den Gegenstand der ersten Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen, des Privatrechts und der Rechtsgeschichte.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsinstitute sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche rechtswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8. Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist auf Antrag eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zu übergeben.

§ 9. Für die Bearbeitung der Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungsbehörde bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann. Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat an Eidesstatt zu versichern, „daß dieselbe ohne fremde Beihilfe von ihm ausgearbeitet und von niemandem verbessert sei."

§ 10. Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht oder die Verzögerung genügend entschuldigt ist, so hat der Vorsitzende der Prüfungsbehörde dem Rechtskandidaten zu eröffnen, daß die Aufgabe zurückgenommen sei.

Eine anderweitige wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung ist dem Rechtskandidaten auf Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verfügung, durch welche die Zurücknahme der Aufgabe ausgesprochen ist, durch den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zu übergeben.

§ 11 (in der Fassung der V.-O. vom 27. Februar 1899; Reg.-Bl. S. 34). Die Bearbeitung der Aufgabe, welche rechtzeitig eingereicht ist, oder nach Erklärung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde als rechtzeitig eingereicht angesehen werden muß, wird von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde, vor welchen der Rechtskandidat die mündliche Prüfung ablegen soll, begutachtet.

§ 12. Zur Vornahme der mündlichen Prüfung versammelt sich die Prüfungsbehörde zweimal im Jahre — um Ostern und Michaelis — in Rostock.

Bei der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 13. Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung ist dem Rechtskandidaten sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung oder spätestens am nächstfolgenden Tage mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 15. Ist die Prüfung bestanden, so hat über den Ausfall derselben die Prüfungsbehörde unter Anschluß der Prüfungsakten an Unser Justizministerium zu berichten.

§ 16. Ist die Prüfung nicht bestanden, so unterliegen die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf der Rechtskandidat die Erneuerung der Prüfung beantragen darf, und die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung beschränken kann, dem Ermessen der Prüfungsbehörde.

Mit dem Antrage auf Erneuerung der Prüfung hat der Rechtskandidat ein Zeugnis der Ortsobrigkeit seines Aufenthaltsorts über seine vorwurfsfreie Führung während der Zwischenzeit vorzulegen.

§ 17. Besteht der Rechtskandidat auch in der erneuerten Prüfung nicht, so kann er zu einer weiteren Prüfung nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung Unseres Justizministeriums zugelassen werden.

§ 18. Für die erste Prüfung werden an Gebühren 60 ℳ erhoben."

Die thüringischen Staaten.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

An der Universität Jena wird z. B. für Angehörige der thüringischen Staaten (Großherzogtum Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer) für die Zulassung zum Rechtsstudium noch das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums gefordert.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Die bei dem Oberlandesgericht Jena bestehende Kommission für die erste juristische Prüfung (Referendarexamen) ist zuständig für die Kandidaten aus Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, sowie für diejenigen aus Preußen, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Für Kandidaten aus Preußen ist die Zulassung zu dieser Prüfung dadurch bedingt, daß sie das letzte und außerdem mindestens noch ein früheres Semester in Jena studiert haben.

Als schulwissenschaftliche Vorbildung für die Zulassung zur Prüfung wird bis jetzt das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium gefordert, aber auch hier stehen Änderungen in der Richtung wohl zu erwarten, wie sie in Preußen bezüglich der Zulassung realistischer Reifezeugnisse getroffen sind.

Die am Oberlandesgericht Jena beteiligten oben genannten Regierungen haben neuerdings folgende Bestimmungen über die erste juristische Prüfung und ihre Voraussetzungen vereinbart:

„1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzeit an exegetischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen, und zwar

a) im deutschen bürgerlichen Recht,

b) im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht mitumfassend.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

2. Von den Übungen unter 1 a muß mindestens eine in die erste Hälfte und eine in die zweite Hälfte der Studienzeit, von den Übungen unter 1 b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen.

3. Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist über jede vom Kandidaten besuchte Übung ein Gesamtzeugnis beizufügen, welches dartut, ob der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

4. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben den Übungen unter Nr. 1 auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

5. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

6. Als genügend entschuldigt ist die Nichtteilnahme an einer Übung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen."

Regulativ für die Ablegung der juristischen Prüfungen vom 10. August 1892.

(Reg.-Bl. des Großherzogtums Sachsen-Weimar S. 183.)

„§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zur Universität;[1])
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder besonders ausgestellten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, auch die Disziplinen bezeichnet werden mögen, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewendet hat.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2. Liegt zwischen dem Abgang von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Die erste juristische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

Die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen.

§ 7. Den Gegenstand der Prüfungen bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

§ 8. — — — — — — — — — — — — — — —

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe (die schriftliche Arbeit) dem gemeinen Zivilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Zivilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 9. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 10. — — — — — — — — — — — — — — —

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 16. Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten 30 ℳ erhoben.“

---

1) Bis jetzt von einem humanistischen Gymnasium.

Elsaß-Lothringen.

Die Zulassung zum Rechtsstudium betreffend.

Für das Studium der Rechtswissenschaft fordern die Reichslande Elsaß-Lothringen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

Die Ablegung der ersten juristischen Prüfung betreffend.

Die während des Rechtsstudiums zu hörenden Vorlesungen bestimmt

1. die Verordnung vom 14. April 1898 (Gesetzbl. S. 43).

„Aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für die Studierenden, welche sich nach beendeter Studienzeit der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, bis auf weiteres die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

I. An Stelle der Vorlesungen über
Juristische Enzyklopädie,
Römische Rechtsgeschichte,
Institutionen des römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Französisches Zivilrecht,
treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung.

II. Während der Studienzeit muß der Studierende mindestens an einer exegetischen Übung in den Quellen des römischen Rechts, an zwei Übungen im deutschen bürgerlichen Rechte und an einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung teilnehmen.

Von den beiden Übungen im bürgerlichen Recht kann eine sich auf das Handelsrecht beschränken. Mindestens eine der vier Übungen muß in die erste Hälfte der Studienzeit fallen."

2. „Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst

vom 24. März 1900 (Gesetzbl. S. 77), mit den Abänderungen vom 22. Dezember 1905 (Gesetzbl. 1906 S. 1).

Auf Grund der §§ 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 165), betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, wird über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst bestimmt, was folgt:

1. Erste Prüfung.

§ 1. Die erste Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Vorsitzender und Mitglieder von dem Ministerium für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden berufen aus der Zahl der Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums, der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, sowie aus

den der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angehörigen Lehrern der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg.

Eines der Mitglieder wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.

§ 2. Die einzelnen Prüfungen sind von mindestens vier Mitgliedern der Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden derselben, vorzunehmen.

Dem Vorsitzenden steht die Bezeichnung der zur Teilnahme berufenen Mitglieder zu. Bei der Bezeichnung ist auf eine möglichst gleichmäßige Beteiligung derselben Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Prüfung sollen in der Regel mindestens zwei Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mitwirken.

Der Vorsitzende hat, sofern nicht erhebliche Hinderungsgründe obwalten, an jeder Prüfung teilzunehmen und bei der Beurteilung ihres Ergebnisses mitzuwirken.

§ 3. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des Privatrechts, der Rechtsgeschichte, des öffentlichen Rechts (insbesondere Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht) sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob sich der Kandidat die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben hat.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule ausgestellte Zeugnis der Reife und wenn gemäß der V.-O. vom 10. Januar 1905 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 9) eine Sonderprüfung abzulegen war, ein Zeugnis darüber;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den Zeugnissen über die tätige Teilnahme an den in Ziffer 2 des Erlasses vom 14. April 1898 bezeichneten Übungen sowie aus jeder dieser Übungen, mit Ausnahme der exegetischen, mindestens eine mit der Zensur des Dozenten versehene schriftliche Arbeit;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, worin insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. Zeugnisse über die Teilnahme an anderen als den unter Ziffer 3 erwähnten, insbesondere strafrechtlichen Übungen und sonstige von dem Rechtskandidaten bei seminaristischen oder anderen Übungsvorlesungen verfaßten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind.

Das Gesuch und der dem Gesuche beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

Die Bestimmungen über die Sonderprüfung Abs. 2, 1 finden auf elsaß-lothringische Studierende auch dann Anwendung, wenn diese das Reifezeugnis in Elsaß-Lothringen nicht erlangt haben.

Studierende, die einem anderen deutschen Staate angehören und nicht in den elsaß-lothringischen Justizvorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben den Nachweis der Reife nach Maßgabe der in ihrem Heimatsstaate geltenden Vorschriften zu erbringen.

§ 5. Nach Prüfung des Gesuchs ist die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Insbesondere ist zu erwägen, ob nach den Universitätsabgangszeugnissen und den sonst vorgelegten Zeugnissen und Arbeiten das Vorhandensein eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums (§§ 3, 4 dieses Regulativs in Verbindung mit § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziffer I, II des Erlasses vom 14. April 1898) anzunehmen ist. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 6. Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine rechtswissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Kandidat kann wählen, welcher Disziplin, ausgenommen die Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft, die Arbeit angehören soll.

§ 7. Für die Bearbeitung ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Eine den Gedankengang anzeigende Einteilung muß der Arbeit vorausgeschickt werden. Am Schlusse der letzteren ist vom Kandidaten, unter Angabe der benutzten Quellen, zu bezeugen, daß er die Arbeit selbständig angefertigt habe.

§ 8. Nach Begutachtung der Arbeit durch diejenigen Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, wird der Kandidat zu dieser Prüfung berufen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über vier Rechtskandidaten berufen werden.

Die Dauer der Prüfung ist so zu bemessen, daß auf jeden Kandidaten mindestens eine Stunde trifft.

§ 9. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und gegebenenfalls ob sie ausreichend, „gut“ oder „sehr gut“ bestanden sei, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. An Stelle der Note „sehr gut“ kann bei besonders hervorragenden Leistungen die Note: „mit Auszeichnung“ verliehen werden.

3. Buch.

Die medizinische Doktorwürde.

Mit einem Anhang

enthaltend

Die Vorschriften für die ärztliche Vor- und Hauptprüfung.

Grundsätze für die Erlangung der medizinischen Doktorwürde.

Die Erlangung der Würde eines Doctoris medicinae universae setzt auch, wie wir vorhin schon allgemein bemerkten, im Prinzip zwei besondere Leistungen seitens des Bewerbers voraus. Das sind die Anfertigung einer wissenschaftlichen druckfähigen Abhandlung und die mündliche Prüfung.

Die erstere hat ein Thema aus der praktischen oder theoretischen Medizin zu behandeln, die mündliche Prüfung aber erstreckt sich je nach Lage des Promotionsfalles auf einen größeren oder kleineren Teil der medizinischen Wissenschaften. Die Ausdehnung der mündlichen Prüfung hängt hier im wesentlichen von den vom Kandidaten zu erfüllenden Vorbedingungen ab.

Grundbedingung für die Zulassung zur Promotion überhaupt ist die Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung und die Erlangung der Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches. Nur solche Bewerber, welche gesetzlich approbierte Ärzte sind, dürfen die medizinische Doktorwürde erwerben. Die Erlangung dieser Approbation ist aber wiederum an gesetzlich festgelegte Forderungen geknüpft. Diese reichsgesetzlichen Forderungen bestehen nach der Ordnung für die Zulassung zum medizinischen Studium und zu den betreffenden Prüfungen

1. in der Vorbildung,
2. in dem Studiengange.

Die Verordnung vom 28. Mai 1901 bezw. der dazu nachträglich erlassene Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 schreibt als Vorbildung das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt vor, d. i. eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, letzteres mit Nacherwerb der lateinischen-Sprachkenntnisse in dem Umfange, wie er für die Obersekunda eines Realgymnasiums gefordert wird. Als Studiendauer werden 10 Semester verlangt. Mit Abschluß des fünften Semesters ist die ärztliche Vorprüfung (das sogenannte Physikum) abzulegen und dann das Studium noch bis auf 10 Semester fortzusetzen. Mindestens 4 dieser letzten Semester müssen klinische Semester sein. Kein Studierender der Medizin darf vor gänzlichem Bestehen der Vorprüfung zum Besuch der Kliniken zugelassen werden. Mit Schluß des 10. Semesters darf die ärztliche Staatsprüfung abgelegt werden. Nach völliger Absolvierung dieser sehr umfänglichen Prüfung hat der nun-

mehrige Medizinalpraktikant noch das sogenannte praktische Jahr abzuleisten, und erst, wenn er den an dieses Jahr zu stellenden Anforderungen genügt hat, darf ihm die Approbation als Arzt erteilt werden. Demgemäß gilt also für die Promotion zum Doktor der Medizin sowohl jene Vorbildung als auch die 10 semestrige Studiendauer usw.

Um nun die Zeit des geforderten praktischen Jahres nicht zu verlieren, haben die Promotionsordnungen der medizinischen Fakultäten insoferne eine Erleichterung vorgesehen, als diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Staatsprüfung bestanden haben, schon vor der Approbation — die also erst nach einem Jahre erteilt wird — wenigstens zu den Promotionsleistungen, das ist Anfertigung der Dissertation und Ablegung der mündlichen Prüfung, zugelassen werden. — Freilich erhalten sie das Diplom ihrer Doktorwürde erst, wenn sie die Approbationsurkunde vorgelegt haben, so daß damit der Promotionsakt erst nach der Erlangung der Approbation vollzogen wird.

Unter gewissen Umständen kann jedoch nach den Promotionsordnungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden auch eine Entfreiung von dieser grundleglichen Forderung der Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung und Vorlage der Approbation eintreten, und zwar in denjenigen Fällen, in denen der Kandidat kein Interesse an der Ausübung des ärztlichen Berufes im deutschen Gebiete hat, sondern lediglich aus einem wissenschaftlichen Grunde sich mit der Medizin befaßt bezw. im Auslande etwa als Ausländer selbst nach dortigen Vorschriften praktizieren will und dennoch den Wunsch hat, die Doktorwürde an einer deutschen Universität zu erwerben. Die Forderungen an die Vorbildung und Studiengang bleiben auch in diesem Falle dieselben, ja statt der sonst bei approbierten Bewerbern üblichen abgekürzten Form der Prüfung tritt hier noch eine bedeutend schärfere mündliche Doktorprüfung ein.

Während von approbierten Doktoranden nur das sogenannte Kolloquium gefordert wird, das von dem Dekan und zwei weiteren Examinatoren abgehalten wird, muß der nicht approbierte Bewerber das sogenannte Rigorosum bestehen, welches vor dem Dekan der Fakultät und mindestens sieben Examinatoren abgelegt wird.

Dieses examen rigorosum zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch klinischen Teil. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und der Entwicklungsgeschichte).
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie (einschließlich der allgemeinen Pathologie).
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat

mindestens eine Stunde geprüft, in jedem der zu 3 und 4 genannten Fächer mindestens eine halbe Stunde.

Eine Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder zweier Diagnosen, an welche sich eine weitere Prüfung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt. Einige Fakultäten dehnen die theoretische Prüfung sogar noch auf Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie, auf Ophthalmologie und auf Psychiatrie aus (siehe Gießen), andere nehmen in den praktischen Teil noch Augenheilkunde, Ohrenheilkunde und Psychiatrie (siehe Rostock) mit hinein.

Aus allem diesen sieht man aber, daß diese mündliche Prüfung eine umfängliche und wohl geeignet ist, einen Ersatz für das erlassene Staatsexamen zu bieten.

Wir haben den einzelnen Promotionsordnungen, deren Abdruck sich hieran schließt, entsprechende Anmerkungen und Hinweise, die von Interesse sind, hinzugefügt, doch haben wir vorher noch auf Tafel I die gesamten Forderungen für die Promotion zusammengestellt, um ein Gesamtbild darüber zu geben, ebenso auf Tafel II einen Überblick über die während eines Jahres vollzogenen medizinischen Promotionen geschaffen.

Aus Tafel I geht hervor, daß auf diesem Gebiete eine erfreuliche Einheitlichkeit bezüglich der wissenschaftlichen Forderungen unter den medizinischen Fakultäten besteht. Sehr verschieden ist allerdings der Gebührensatz für die Promotionen.

Aus Tafel II ersieht man, daß die Zahl der vollzogenen medizinischen Promotionen auf den einzelnen Universitäten ziemlich im Verhältnis zu der sonstigen Frequenz medizinischer Hörer steht und dort nicht eine solche auffallende Abweichung zwischen den einzelnen Universitäten besteht, wie es bei den juristischen und philosophischen Promotionen der Fall ist.

Übersicht über die Erfordernisse für die Promotion in den medizinischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands.

Universitäten	Vorbildung: Gymnasium	Vorbildung: Realgymn.	Vorbildung: Oberrealschule	Studiendauer	Ist Ablegung der Staatsprüfung erforderlich?	Dissertation: Expl.	Umfang: Bog.	Gebühren bei Colloquium ℳ	Gebühren bei Rigorosum ℳ	Ist Wiederholung der Prüfung gestattet?
	Reifezeugnis									
Berlin	1	—	—	8 / 10	ja	315	2	440	660	ja
Bonn	1	1	—	10	„	240	2	400	600	„
Breslau	1	1	1	10	„	213	—	300	450	„
Erlangen	1	1	1	10	„	240	—	301	451	„
Freiburg	1	1	1	10	„	150	—	300	450	„
Gießen (Dr. med.)	1	1	1	10	„	200	—	320	470	„
„ (Dr. med. vet.)	1	1	1	7	„	200	—	320	470	„
Göttingen	1	1	1	10	„	240	—	370	550	„
Greifswald	1	1	1	10	„	197	2	425	650	„
Halle-Wittenberg	1	1	1	10	„	230	1	360	540	„
Heidelberg	1	1	1	10	„	200	—	370	550	„
Jena	1	1	1	10	„	260	—	313	470	„
Kiel	1	1	1	10	„	300	—	360	600	„
Königsberg	1	1	1	10	„	260	2	425	637,50	„
Leipzig	1	1	1	10	„	120	—	320	470	„
Marburg	1	1	1	10	„	250	—	350	525	„
München	1	1	1	10	„	110	—	300	450	„
Münster[1])										
Rostock	1	1	1	10	„	200	—	350	550	„
Straßburg i. E.	1	1	1	10	„	170	—	300	450	„
Tübingen	1	1	1	10	„	200	—	305	455	„
Würzburg	1	1	1	10	„	160	—	300	450	„

1) In Münster gibt es keine medizinische Fakultät, sondern dort kann das Studium der Medizin nur bis zur ärztlichen Vorprüfung einschließlich zurückgelegt werden.

Übersicht über die vollzogenen Promotionen in den medizinischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Gesamtzahl	Vorbildung deutsch: human. Gymnasium	Vorbildung deutsch: Realgymnasium	Vorbildung deutsch: Oberrealschule	Ausland	Prüfung: Colloquium	Prüfung: Rigorosum	Approbation als Arzt	
Berlin	69	30	—	—	39	30	39	30	
Bonn	50	47	3	—	—	50	—	50	
Breslau	34	23	3	—	8	26	8	26	
Erlangen	24	24	—	—	—	24	—	24	
Freiburg i. B.	62	51	3	—	8	54	8	40	
Gießen (Dr. med.)	18	15	1	—	2	16	2	16	Tierärzte.
„	34	15	14	3	—	—	34	—	
(Dr. med. vet.)		2 Primareife							
Göttingen	19	17	2	—	—	19	—	19	(2 Ausländer machten zwar die Staatsprüfung, erhielten aber keine Approbation.)
Greifswald	24	22	—	—	2	22	2	22	
Halle-Wittenberg	31	27	2	—	2	29 2	—	29	
Heidelberg	24	19	3	—	2	22	2	20	
Jena	21	21	—	—	—	21	—	21	
Kiel	46	41	4	—	1	45	1	45	
Königsberg	27	22	1	—	4	23	4	23	
Leipzig	116	114	2	—	—	116	—	115	
Marburg	22	20	—	—	2	22	—	22	
München	109	93	2	—	14	96	13	96	
Münster[1]									
Rostock	47	44	2	—	1	46	1	47	
Straßburg i. E.	20	19	—	—	1	19	1	19	
Tübingen	27	21	3	—	3	24	3	24	
Würzburg	41	39	—	—	2	39	2	39	
Zusammen	865	726	45	3	91	745	119	725	

1) In Münster ist keine medizinische Fakultät, sondern dort kann das Studium der Medizin nur bis zur ärztlichen Vorprüfung einschließlich in der naturwissenschaftlichen Fakultät zurückgelegt werden.

Die Promotionssatzungen.

Friedrich Wilhelms-Universität Berlin (1809).

Promotionsbestimmungen der medizinischen Fakultät.

I. Allgemeines:

Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle entweder in einem Kolloquium oder in einem Examen rigorsum (Rigorosum).[1])

II. Promotion von Inländern (Angehörigen des Deutschen Reiches):

Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel[2]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben. Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen, wo die Erfüllung dieser Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, auf einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden.

Bei der Meldung ist vorzulegen:

1. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums,[3])
2. in der Regel die Approbation,[4]), in den Ausnahmefällen ein motiviertes Gesuch um Dispensation von der Vorlegung der Approbation,
3. in den Ausnahmefällen wenn der Kandidat noch an der hiesigen Universität immatrikuliert ist, der Anmeldeschein zum Abgangszeugnis von der hiesigen Universität.

   Kandidaten, die nicht hier immatrikuliert sind, müssen sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren lassen. Diese Immatrikulation erfolgt jedoch, wenn der Kandidat früher die hiesige Universität besucht hat und der Immatrikulationskommission nachweist, daß er sich zur Doktorprüfung gemeldet, unentgeltlich,
4. der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen[5]) geordneten medizinischen Studiums. Dieser Nachweis wird geführt durch Ab-

---

1) Das Kolloquium ist eine leichtere Art der Prüfung und kommt bei denjenigen Bewerbern in Anwendung, welche die medizinische Staatsprüfung in Deutschland absolviert haben, das Examen rigorosum dagegen bei denjenigen Bewerbern, welche Ausländer sind und daher zur hiesigen Staatsprüfung nicht zugelassen werden, bezw. bei solchen Inländern, welchen aus gewichtigen Gründen die Ablegung der Staatsprüfung nicht zuzumuten ist.

2) Eine Ausnahme davon ist sehr selten.

3) Seit 1901 haben auch die Abiturienten von deutschen Realgymnasien und seit 1907 auch diejenigen von deutschen Oberrealschulen Zugang zum medizinischen Studium. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die medizinische Fakultät in Berlin 69 Bewerber, darunter 30 reichsdeutsche mit dem Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums und dem Nachweise der Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung auf Grund einer Dissertation und eines Kolloquiums, 39 Reichsausländer, von denen 38 eine humanistische und einer eine realistische Vorbildung mit Nachprüfung in der lateinischen Sprache hatten, auf Grund einer Dissertation und des Examen rigorosum.

4) Ist seit Erlangung der Approbation ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verflossen, außerdem ein Führungszeugnis.

5) Die Ordnung für die ärztlichen Prüfungen vom 6. Juni 1901 schreibt 10 Studiensemester vor, die frühere nur 9 Semester.

gangszeugnisse deutscher oder als anerkannt geltender Universitäten [Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Bern, Basel, Genf und Zürich]. Wer den Anmeldeschein zum Abgangszeugnis vorlegt, hat zugleich sein Anmeldebuch einzureichen,

5. eine in deutscher Sprache abgefaßte, gut lesbar geschriebene Dissertation, welcher am Schluß der Lebenslauf des Kandidaten angefügt ist, in dem die Angabe der Konfession des Verfassers und des Standes seines Vaters nicht fehlen darf,
6. eine schriftliche Angabe ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt die Dissertation ausgearbeitet ist und inwieweit sich der Verfasser bei der Ausarbeitung derselben etwa noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe,
7. die erste Rate der Gebühren (220 ℳ).

Sind diese Bedingungen erfüllt und ist die eingereichte Dissertation von der Fakultät angenommen, so erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung (in der Regel Kolloquium, in den Ausnahmefällen Rigorosum). Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren 220 ℳ (für das Kolloquium) oder 440 ℳ (für das Rigorosum) an den Dekan[1]) einzuzahlen.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahr nicht eingehalten, so sind die gezahlten Gebühren verfallen.

Bestimmte Zeiten für die Abhaltung der mündlichen Prüfung gibt es nicht. Der Dekan setzt die Termine hierzu in jedem Falle fest und können besondere Wünsche des Kandidaten nur soweit berücksichtigt werden, als es die Geschäfte der Fakultät erlauben. Während der Ferien, d. h. während der Monate April, August, September und Oktober werden keine Prüfungen abgehalten.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen[2]) auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

In den Ausnahmefällen ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte).
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie einschließlich der allgemeinen Pathologie.
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat min-

1) Das Dekanat wechselt in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Die regelmäßigen Fälle sind also Promotionsprüfungen solcher Bewerber, welche bereits die ärztliche Staatsprüfung abgelegt haben.

bestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde im Beisein des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters geprüft. Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter so bald einzureichen, daß sie ihm bei dem Termine der theoretischen Prüfung bekannt sind.

Aus der Zensur über den Ausfall der mündlichen Prüfung und der Zensur der Dissertation ergibt sich das auf dem Diplom zu druckende Prädikat, welches anzeigt, in welchem Grade der Kandidat sich den Beifall der Fakultät erworben hat.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz [1]) wiederholen. Dies kann frühestens nach drei Monaten beim Kolloquium oder nach sechs Monaten beim Rigorosum geschehen. Der Kandidat hat dann vor der Wiederholungsprüfung beim Kolloquium 220 ℳ, beim Rigorosum 440 ℳ an den Dekan zu entrichten.

Um nach bestandenem Kolloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat 315 Druckexemplare seiner Dissertation an den mit der Annahme derselben beauftragten Oberpedell abzugeben.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten bei dem ihm von dem Dekan bezeichneten Drucker zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Referent: Professor Dr. . . . . .

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem weißem Papier in passender Ausstattung zu drucken, und haben auf dem Titelblatt zu enthalten: Titel der Dissertation, Angabe der Universität, der Fakultät, des Tages der Promotion, der Opponenten, des Druckortes, des Druckjahres und des Druckers, gegebenen Falles auch des Verlegers.[2]) Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskripte beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen; doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt. Auf Wunsch des Promovenden können eine Anzahl Thesen — bis fünf —, deren Wortlaut von dem Dekan zu genehmigen ist, zur Dissertation hinzugedruckt werden; obligatorisch sind solche Thesen nicht.[3])

Dem Promotionsakt geht unmittelbar die öffentliche Disputation [4])

1) Bei der ärztlichen Staatsprüfung braucht der Kandidat immer nur eine Wiederholungsprüfung in demjenigen Prüfungsabschnitt abzulegen, welcher nicht bestanden wurde. Das ist hier also anders.

2) Daß heißt, wenn die Dissertation entweder besonders in Verlag gegeben oder in einer Zeitschrift abgedruckt ist.

3) In anderen Fakultäten sind diese Thesen noch Pflicht.

4) Einige wenige Fakultäten bezw. Universitäten haben sich die altgebräuchlichen Disputation erhalten, dazu gehört auch Berlin.

in der Aula der Universität voraus. Den Termin zu dieser und zur Promotion setzt der Dekan fest. Zwischen Kolloquium bezw. Rigorosum und Promotion kann übrigens ein längerer Zeitraum, jedoch von höchstens drei Jahren,[1]) bleiben. Falls zwischen Kolloquium bezw. Rigorosum und Promotion mehr als sechs Monate verflossen sind, ist ein Führungszeugnis von dem Promovenden vorzulegen. Die Disputation bezieht sich sowohl auf die Dissertation als auf die etwa aufgestellten Thesen. Zunächst beteiligen sich daran die von dem Doktoranden gewählten Opponenten, deren mindestens drei sein müssen und deren Namen auf dem Titelblatt der Dissertation anzuführen sind. Nächstdem steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer der Ordnung (e corona) zu opponieren. Sowohl der Doktorand wie die Opponenten erscheinen bei diesem Akt im Gesellschaftsanzug.

Die Disputation geschieht in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache. Dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten steht es jedoch zu, den Gebrauch einer anderen Sprache zu gestatten, wie auch von der Disputation zu dispensieren.

Nach beendigter Disputation geschieht die Vereidigung und feierliche Promotion des Doktoranden zum Doktor der Medizin und Chirurgie durch den Dekan oder durch dessen Stellvertreter. Nach vollzogener Promotion überreicht der Dekan dem neu kreierten Doktor das Diplom, und dieser schreibt sich eigenhändig in das Fakultätsalbum ein.

Den Druck des Diploms hat der Doktorand bei dem ihm von dem Dekan zu bezeichnenden Drucker zu bestellen, von welchem es dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt wird.[2]) Die Kosten der Herstellung des Diploms (15 Reichsmark) hat der Doktorand zu tragen. Ein Exemplar desselben wird an das schwarze Brett der Fakultät geheftet, 115 Exemplare sind an den mit der Annahme beauftragten Oberpedell abzuliefern.

III. Promotion von Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches).

a) Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben,[3]) finden bezüglich der Promotion dieselben Bestimmungen Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

b) Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben die unter II. 3. angegebenen Erfordernisse zu erfüllen und müssen sich bei der Fakultät behufs Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte

1) Bei den Medizinern wird der Zeitraum zwischen Kolloquium und Promotion meistens ein größerer sein als bei anderen Fakultäten, da die Mediziner nicht früher förmlich promoviert werden können, als nach Empfang der Approbation und diese wird bekanntlich erst nach Zurücklegung des praktischen Jahres ausgehändigt, während die mündliche Promotionsprüfung oftmals bald nach der Staatsprüfung abgenommen wird.

2) Das Doktordiplom wird in der Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke), Linienstraße 158, vorschriftsmäßig angefertigt, der die Examenkarte und das Titelblatt der Dissertation zu übergeben ist.

3) Ausländer werden nur ganz ausnahmsweise zur ärztlichen Staatsprüfung zugelassen und gelangen als solche nicht in den Besitz der Approbation.

Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Zeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;[1])

2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung ein neunsemestriges geordnetes medizinisches Studium an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät, ähnlich wie es in Deutschland üblich, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen Medizinischen Fakultät studiert haben.

Die unter III b bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die in Ausnahmefällen zugelassenen Inländer gelten, haben also ein Rigorosum zu bestehen und bei der Meldung zum Rigorosum als zweite Gebührenrate 440 ℳ an den Dekan zu entrichten.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818).

Von den Promotionen.

(Auszug aus den Fakultätssatzungen.)

§ 45. Der medizinische Doktorgrad wird verliehen entweder nach vorschriftsmäßigen Leistungen: ordentliche Promotion, oder als eine Ehrenerweisung durch freies Zugeständnis der Fakultät: Ehrenpromotion.

Eine Form der letzteren ist auch die Erneuerung des Doktordiploms

§ 46. Die ordentliche Promotion erfolgt nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine „Promotio in absentia" findet unter keinen Umständen statt.[2])

§ 47. Durch die Dissertation soll der Kandidat seine Befähigung, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, bekunden.

§ 48. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. §§ 52—54) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.[3])

Inländer (Deutsche Reichsangehörige).

§ 49. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel[4]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation[5]) als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

---

1) Da seit 1907 für die Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit Nacherwerb der lateinischen Sprachkenntnisse für die Obersekunda eines Realgymnasiums genügt, so dürfte nach allem vorher Gesagten gegebenen Falles auch die einer solchen Vorbildung gleiche entsprechende Berücksichtigung finden.

2) Die promotiones in absentia sind seit langem an allen deutschen Universitäten abgeschafft.

3) Kolloquium ist die leichtere Art der Prüfung vor dem Dekan und zwei ordentlichen Mitgliedern der Fakultät, für solche Bewerber, welche die ärztliche Staatsprüfung bereits abgelegt haben, das Rigorosum dagegen ist eine Art Ersatz für das Staatsexamen, welches diese Kandidaten nicht abgelegt haben.

4) Meistihin wird gestattet, die mündliche Prüfung alsbald nach dem Bestehen der Staatsprüfung abzulegen. Die ordentliche Promotion erfolgt aber erst nach Erledigung der übrigen Leistung und nach Aushändigung der Approbation, nach dem das praktische Jahr der Mediziner absolviert ist.

5) Die Approbation ist also Grundlage für die Zulassung zur Promotion und da im Deutschen Reiche alle diejenigen Kandidaten nach erfolgter Staatsprüfung approbiert werden, welche das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, so gilt dies auch für die Promotion. Bonn promovierte nach der letzten Veröffentlichung 50 Bewerber, davon besaßen 47 das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 3 eines Realgymnasiums.

Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § 54 Abs. 2, Ziffer 2 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.[1])

§ 50. Die Dissertation ist bei der Meldung einzureichen,[2]) sie muß lesbar geschrieben sein. Jedoch kann auch eine gedruckte Abhandlung als Dissertation Verwendung finden, wenn sie den sonstigen Anforderungen genügt.

Der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.

Letzterer hat bei der Vorlage zu erklären, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet, ob und welches fremden Rates er sich bedient, und eidesstattlich zu versichern, daß keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmsweise kann die Fakultät eine fremde Sprache zulassen.

Sie wird vom Dekan,[3]) einem oder je nach dem Inhalt auch mehreren Referenten zur schriftlichen Begutachtung und Bewertung durch die Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" überwiesen und sodann der Fakultät zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt.

Referenten sind in erster Linie die ordentlichen Mitglieder der Fakultät, jedoch können auch ordentliche Honorar- oder außerordentliche Professoren zu Referenten neben einem Ordinarius ernannt werden.

Die Abstimmung über Annahme der Dissertation geschieht durch einfache Stimmenmehrheit mit entscheidender Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit.

Wird die Dissertation zurückgewiesen, so kann der Kandidat innerhalb eines Jahres ohne Zahlung weiterer Gebühren eine neue einreichen. Wird auch diese abgelehnt oder läßt der Kandidat die Frist verstreichen, so sind die eingezahlten Gebühren verfallen.

§ 51. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Rigorosum)[4]) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 52. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen (vergl. § 49 Abs. 1) auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen und das Ergebnis in ein Formular einzutragen. Bei der Prüfung soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

---

1) Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch die Reife einer deutschen Oberrealschule zur Erlangung der ärztlichen Approbation im Deutschen Reiche genügt, wird in diesem hier angegebenen Falle auch dies Reifezeugnis genügen.

2) Nebst 50 ℳ Gebühren (§ 58).

3) Die Einreichung derselben mit einem Gesuch um Zulassung und der erforderlichen Vorlagen hat an den Dekan der Fakultät, welcher die Geschäfte derselben führt, zu geschehen. Das Dekanat wechselt in der medizinischen Fakultät in Bonn alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) An Gebühren sind 200 ℳ bezw. beim Rigorosum 400 ℳ zu zahlen.

Bei der Abstimmung genügt es, wenn der Kandidat bei zwei Examinatoren[1]) das Prädikat: „bestanden" erhalten hat. Besteht der Kandidat nicht, so hat er die Prüfung ganz zu wiederholen.[2]) Dies kann frühestens nach drei Monaten geschehen.

Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb Jahresfrist zur Wiederholung, so sind die Gebühren verfallen.

Die Kommissionen für das Kolloquium werden von der Fakultät zu Beginn jedes Dekanatsjahres zusammengesetzt mit der Maßgabe, daß in jeder Kommission wenigstens ein Vertreter der theoretischen und ein Vertreter der klinischen Wissenschaften zu prüfen hat.[3])

§ 53. In den Ausnahmefällen (vergl. § 49 Abs. 2 und 3) ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen[4]) und einen theoretischen Teil.[5])

Im praktisch-klinischen Teil wird der Kandidat in Gegenwart des Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle eines anderen Mitgliedes der Prüfungskommission am Krankenbette in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie von den drei Fachklinikern geprüft.

An Stelle des Klinikers für Innere Medizin kann der Vertreter der Psychiatrie oder eines anderen der inneren Medizin nahe stehenden Faches, an Stelle des chirurgischen Klinikers der Vertreter der Augenheilkunde treten, sofern diese Ordinarien sind.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen und ein sich daran anschließendes mündliches Examen ähnlich demjenigen der ärztlichen Approbationsprüfung.

Hat der Kandidat sämtliche drei Fächer bestanden, so folgt in der Regel in der Woche nachher die theoretische Prüfung, welche sich auf Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und auf Hygiene erstreckt. In jedem der beiden ersten Fächer wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der beiden letzteren Fächer mindestens eine halbe Stunde geprüft.

Die Prüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle eines anderen Mitgliedes der Prüfungskommission statt. Sie ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt der Zutritt frei steht.[6])

In jedem der beiden Teile der Prüfung haben die Examinatoren das Ergebnis derselben sofort in ein Formular einzutragen.

Die Prüfung gilt als „bestanden" wenn der Kandidat mindestens drei Viertel der Stimmenzahl und darunter die sämtlichen drei klinischen Stimmen für sich hat.

---

1) Die Stimme des Vorsitzenden kommt, wenn er nicht Examinator ist, hier also nicht in Betracht.

2) Und die Gebühren mit 200 ℳ zum zweiten Male bei der Wiederholung einzuzahlen.

3) Es ist daher für den Kandidaten von Belang, die Namen und das Fach der Mitglieder dieser Kommission zu kennen.

4) Der praktisch-klinische Teil umfaßt: innere Medizin, Chirurgie sowie Geburtshilfe und Frauenkrankheiten.

5) Der theoretische Teil umfaßt: Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie einschließlich der allgemeinen Pathologie sowie Hygiene.

6) Studierende haben also keinen Zutritt zur Promotionsprüfung. Bei der ärztlichen Vorprüfung haben die Studierenden nach altem Brauche allerdings Zutritt.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen.[1]) Dies kann frühestens nach sechs Monaten und zwar nach erneuter Gebührenzahlung geschehen.[2])

Die Kommissionen für das Examen rigorosum werden zu Beginn des Dekanatsjahres von der Fakultät zusammengesetzt.

Ausländer.

§ 54. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben,[3]) finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

Ausländer, welche die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich behufs Erlangung des Doktortitels bei der Fakultät darüber auszuweisen:

1. daß sie diejenige Vorbildung erworben haben, welche in ihrem Heimatsstaate für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Zulassung zur ärztlichen Prüfung verlangt wird. Fehlt es in dem Heimatsstaate an solchen Bestimmungen, so müssen sie mindestens, nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse, eine Vorbildung nachweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis an deutschen Realgymnasien entspricht;[4])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviel Semester an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium ähnlich demjenigen der Inländer, absolviert haben, als in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung gefordert werden.[5]) Mindestens eines dieser Semester muß an der Universität Bonn zurückgelegt sein. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von § 49 Abs. 2 und 3 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

§ 55. Als Schlußzensur sämtlicher Promotionsleistungen darf eine höhere Zensur als „bestanden" (rite) und zwar „gut" (cum laude) oder „sehr gut" (magna cum laude), nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise kann auf einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet" erteilt werden.[6])

§ 56. Die Promotion findet erst nach vollständig bestandener

---

1) In der ärztlichen Staatsprüfung braucht der Kandidat nur denjenigen Teil zu wiederholen, in welchem er nicht bestanden ist; diese Bestimmung ist also strenger.

2) Die erneute Gebührenzahlung bezieht sich nur auf den mündlichen Prüfungsteil, also beim Rigorosum 400 ℳ.

3) Siehe Vermerk bei Berlin.

4) Da seit 1907 für deutsche Reichsangehörige auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit Nachweis der lateinischen Sprachkenntnis in dem Umfange genügt, wie er für die Obersekunda eines Realgymnasiums gefordert wird, so dürfte dieser Umstand auch hier billige Berücksichtigung erfahren.

5) Das sind 10 Semester.

6) Die Zensierung der Promotionsleistungen ist sonst bei den medizinischen Fakultäten nur sehr wenig üblich.

Prüfung (Kolloquium oder Rigorosum) und nach erfolgtem Druck der Dissertation statt.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen und 240 Pflichtexemplare der Dissertation an das Sekretariat der Universität abzuliefern.

Die Dissertation soll in ihrem Umfange nicht unter zwei Bogen Oktav im Druck herabsinken. Bei besonderem Werte derselben oder bei Ausstattung mit Abbildungen im Text oder auf Tafeln kann jedoch auch ein geringerer Umfang zugelassen werden.

Zum Druck darf nur sauberes und haltbares Papier verwendet werden.

Der Titel muß enthalten: Vor- und Zunamen des Promovenden, Heimatsort desselben, Fakultät und Universität, Tag der Promotion, Druck- oder Verlagsort, Druck- oder Verlegerfirma und Jahr.

Die Angabe des wissenschaftlichen Instituts oder der Krankenanstalt, aus welcher die Dissertation hervorgegangen ist, am Kopfe oder Fuße des Titelblattes, ist gestattet.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu drucken: „Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn. Referent: Professor Dr. . . . . .“

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten abzudrucken.

Dissertationen, welche schon gedruckt vorgelegt wurden, müssen nachträglich die in Vorstehendem angeordnete Ausstattung und Ergänzung erfahren.

Kostspielige Tafeln dürfen nur dann bei den Pflichtexemplaren wegfallen, wenn der Inhalt ohne dieselben völlig verständlich ist.

§ 57. Die Promotion vollzieht der Dekan oder im Behinderungsfalle der Prodekan.

Nach derselben trägt er den Namen und einen kurzen Auszug aus dem Lebenslauf des Promovierten in das Album der Fakultät ein und füllt die tabellarische Übersicht der Promotionen behufs Veröffentlichung im Reichsanzeiger aus.

Diese tabellarische Übersicht ist für das Winterhalbjahr bis zum 1. Mai, für das Sommerhalbjahr bis zum 1. November dem vorgesetzten Ministerium einzureichen.[1])

Das Diplom und die erforderlichen Abdrücke desselben werden auf Kosten des Kandidaten und ohne dessen Mitwirkung hergestellt.[2])

Die Kosten dafür hat der Kandidat bei der Entrichtung der Promotionsgebühren auf der Universitätskasse zu hinterlegen.

Duplikate der Diplome werden nur ausgestellt, wenn die Angabe über den Verlust des Originals nicht zu bezweifeln ist, sie müssen jedoch ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Die Kosten dafür hat der Nachsuchende zu bestreiten.

§ 58. Die Gebühren für die Promotion betragen für diejenigen, welche das Kolloquium zu bestehen haben, 400 ℳ, für diejenigen, welche das Examen rigorosum ablegen müssen, 600 ℳ.

Hiervon sind bei der Einreichung der Dissertation 50 ℳ, vor dem Kolloquium 200 ℳ, vor dem Rigorosum 400 ℳ und vor der Promotion 150 ℳ bei der Universitätskasse einzuzahlen. Gleichzeitig mit dem letzten Betrage sind auch 18 ℳ für den Druck des Diploms zu entrichten.

§ 59. — — — — — — — — — — — —

1) Die Übersichten über die Promotionen gehen jetzt für den Jahreszeitraum 15. August zum 15. August an die Zentralstelle zu Berlin.

2) Die Kosten betragen 18 ℳ (§ 58).

§ 60. Die außerhalb der Fakultät fallenden Anteile kann die Fakultät nicht ermäßigen oder erlassen. Die den Fakultätsmitgliedern zukommenden Anteile zu erlassen, ist Sache der einzelnen Beteiligten.

Bei unzweifelhaft bedürftigen und würdigen Kandidaten kann die Fakultät den gänzlichen Erlaß der Kosten beschließen. Sie hat hiervon dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

§ 61. Die Ehrenpromotion ist eine öffentliche Auszeichnung für bewährte Verdienste um Theorie und Praxis der Medizin. Sie erfolgt nur auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes der Fakultät und auf einstimmigen Beschluß der letzteren. Sie geschieht unentgeltlich und in kostenfreier Ausfertigung und Zustellung des Diploms.

Die Erneuerung des Doktordiploms bei außerordentlichen Gelegenheiten wird nur denjenigen Doktoren der Bonner Fakultät zuteil, welche sich seit der Erlangung des Titels sowohl durch wissenschaftliche oder praktische Betätigung im Berufe als durch tadelloses Verhalten außerhalb desselben einer besonderen Ehrung für würdig erwiesen haben.

Sie geschieht nur auf Antrag und nach einstimmigem Beschluß der Fakultät.

§ 62. Die Doktorwürde geht dauernd verloren:

1. wenn die nach § 50 gegebene eidesstattliche Versicherung sich nachträglich als unrichtig erweist;
2. wenn dem Besitzer durch rechtskräftig gewordene Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

In beiden Fällen zieht die Fakultät durch öffentliche Bekanntmachung am schwarzen Brett der Universität das Diplom zurück.

Universität Breslau (1811).

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät.

A. Allgemeines.

I. Abgesehen von Ehrenpromotionen darf der medizinische Doktorgrad nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. B. X, XI und C. I und III) entweder in einem Kolloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).[1])

B. Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

I. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel[2]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

1) D. h. im Falle der bereits bestandenen ärztlichen Staatsprüfung hat der Bewerber für die Promotion nur ein Kolloquium als mündliche Prüfung zu bestehen, und in dem Falle, daß die Staatsprüfung nicht absolviert wurde, muß er sich dem Rigorosum unterziehen.

2) Die Promotion wird allerdings erst vollzogen, nachdem die Approbation, die jetzt erst nach Ableistung des sog. praktischen Jahres ausgehändigt wird, vorgelegt ist; doch kann von der Regel insofern eine Ausnahme gemacht werden, als

II. Bei der Meldung ist die Approbation vorzulegen.[1])

III. Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder, gegebenen Falles, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen. Ein solches Führungszeugnis ist auch der Meldung zur Promotion beizugeben, falls seit dem Kolloquium bezw. Rigorosum mehr als sechs Monate verflossen sind.

IV. In Abweichung von der Bestimmung zu B. I kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst erst nach Erteilung der Approbation erfolgen.

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden.[2]) Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. II 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.

V. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muß in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. Am Schlusse derselben ist in der bisher üblichen Weise der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die eine Rate der Gebühren einzuzahlen.[3]) (Siehe Abschnitt D.)

VI. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bezw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen. Das Referat kann auch einem ordentlichen Honorarprofessor oder einem außerordentlichen

---

die Promotionsleistungen dem Kandidaten abgenommen werden, wenn er nachweist, daß er die ärztliche Staatsprüfung bestanden hat. (Siehe IV.) Breslau promovierte nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands 34 Bewerber, davon besaßen 23 das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, 3 eines deutschen Realgymnasiums, 8 einer ausländischen Schule. 26 legten das Kolloquium, 8 das Rigorosum ab.

1) Siehe die vorige Anmerkung.

2) Das sind jetzt als Vorbildung das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule), letzteres mit Nacherwerb der lateinischen Sprachkenntnisse in dem Umfange, wie solcher für die Obersekunda eines Realgymnasiums gefordert wird. — Die Studiendauer beträgt 10 Semester. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Geh. 2,50 ℳ.

3) Das sind 150 ℳ.

Professor der Medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder ihre Annahme oder Ablehnung. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen.

VII. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend" kann nur (durch Abstimmung) erteilt werden, wenn nicht mehr als eine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat.

Die Note „sehr gut" wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

VIII. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen, oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

IX. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen. (Siehe Abschnitt D.)[1])

X. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den Fällen zu B. I und D. IV Absatz 1 auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

XI. In den Ausnahmefällen von B. IV Absatz 2 ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte).
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie (einschließlich der allgemeinen Pathologie).
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist soweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt frei steht.[2])

1) Das sind im Falle der Ablegung des Kolloquiums 150 ℳ, des Rigorosums 300 ℳ.

2) Die Studierenden der Universität haben also keinen Zutritt. Beim medizinischen Physikum dürfen die Studierenden als Zuhörer nämlich zugegen sein.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbett statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer, oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Dekan, gegebenenfalls dessen Stellvertreter, alsbald einzureichen, so daß sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

XII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Beim Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die sämtlichen drei Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

XIII. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.[1])

XIV. Die in das Diplom aufzunehmende Gesamtzensur wird in folgender Weise bestimmt:

Eine höhere Zensur als („bestanden" oder) rite, nämlich („gut" oder) cum laude, („sehr gut" oder) magna cum laude wird erteilt, wenn sich dieselbe aus der vorausgegangenen Abstimmung über die Dissertation ergibt. (Siehe zu VII.)

Ist jedoch das Ergebnis des Kolloquiums durch Stimmeneinheit als nur eben noch genügend bezeichnet, so kann die der Dissertation erteilte bessere Zensur gestrichen werden.[2])

Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission und nur dann, wenn für die Dissertation die Zensur „sehr gut" erteilt ist, die Gesamtzensur („ausgezeichnet") summa cum laude gegeben werden.

XV. Die Fakultät wählt in jedem Jahre gegen Ende des Sommersemesters aus der Zahl ihrer sämtlichen Mitglieder so viele Kommissionen für das Kolloquium, als zur Erledigung der einlaufenden Promotionsgesuche erforderlich erscheint.

In jeder Kommission muß mindestens ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und mindestens ein Kliniker sein.

Die Kommissionen werden durch den Dekan zur Prüfung einberufen und zwar so, daß in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt.

Der Dekan stellt das Ergebnis jeder Prüfung zusammen und macht nach Abschluß derselben den Kandidaten davon Mitteilung.

XVI. Für das Rigorosum wird in jedem Jahre gegen Ende des Sommersemesters eine Kommission gewählt, welche die in dem Jahre vorkommenden Rigorosa abzuhalten hat.

Bei der Zusammensetzung dieser Kommission wird der Vertreter der Augenheilkunde dem der Chirurgie gleich geachtet, ebenso der ordentliche Professor der Psychiatrie dem Vertreter der inneren Medizin; der

1) In der ärztlichen Staatsprüfung braucht der Kandidat nur denjenigen Teil der Prüfung zu wiederholen, den er nicht bestand, darf allerdings die folgenden Prüfungsabschnitte event. nicht früher fortsetzen, als bis der nicht bestandene nachgeholt ist.

2) In diesem Falle also kann das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit demjenigen der mündlichen zusammengezogen werden.

ordentliche Professor der Pharmakologie kann nach Bedarf den Vertreter der Physiologie oder den der inneren Medizin ersetzen.

XVII. Fakultätsmitglieder, welche die Wahl als Referenten über Dissertationen oder als Mitglieder der Kommission für das Kolloquium oder für das Rigorosum nicht annehmen, verzichten damit auf die Dauer ihrer Enthaltung von den Prüfungen auf ihren Anteil an den Promotionsgebühren.

Auf Fälle von Verhinderung durch Krankheit findet die Bestimmung keine Anwendung.

XVIII. Um nach bestandenem Kolloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der vorschriftsmäßigen Zahl[1]) (vergl. XX) gedruckt dem Dekan einzureichen. Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen: Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Breslau. Referent: Professor Dr.

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem, weißem Papier in passender Ausstattung zu drucken, und haben den bisher üblichen Titel mit Angabe des Promotionstages, der Universität und Fakultät, des Druckortes, des Druckjahres und Druckers, gegebenen Falles auch des Verlegers, aufzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskripte beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen; doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt. Auf Wunsch des Promovenden können eine Anzahl Thesen — bis zu fünf —, deren Wortlaut vom Dekan zu genehmigen ist, zur Dissertation hinzugedruckt werden; obligatorisch sind solche Thesen nicht. Der Dekan hat dafür zu sorgen, daß die Ausstattung der Dissertation vorschriftsmäßig gehalten sei.

XIX. Der Promotionsakt geschieht nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung durch Aushändigung des Diploms von seiten des Dekans an den Kandidaten, sei es persönlich oder schriftlich.[2])

XX. Hinsichtlich der Zeiten, innerhalb deren die Doktorenprüfungen und Promotionen vorgenommen werden, ferner hinsichtlich der Zahl und der Verteilung der zu druckenden Diplome und Dissertationsexemplare (zurzeit 213) bleiben die früheren Bestimmungen (siehe Reglement der Medizinischen Fakultät. Promotionsbedingungen) in Kraft.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

I. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. Auch gilt hier in gleicher Weise die Bestimmung in B. IV Absatz 1.[3])

II. Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation nicht in Frage kommt, müssen sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1) Das sind zurzeit 213 Exemplare.
2) Die früher üblichen feierlichen Promotionen finden nicht mehr statt.
3) Das ist der Fall, wenn der Ausländer zur Ablegung der hiesigen ärztlichen Staatsprüfung mit besonderer Erlaubnis der Behörde zugelassen ist.

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Bewerbung um den medizinischen Doktorgrad und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;[1])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[2]) an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau studiert haben.

III. Die zu II bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. IV Absatz 2, XI zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum).

D. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Kolloquium stattfindet (B. I) 300 ℳ, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 50% mehr, also 450 ℳ. In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 150 ℳ, bei der Meldung zum Kolloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag von 150 ℳ oder 300 ℳ einzuzahlen.

Muß das Kolloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals einzuzahlen.

Von den bei einem Rigorosum zu den bisherigen Gebühren hinzukommenden 150 ℳ erhält der Dekan, außer seiner Gebühr als Fakultätsmitglied, noch 20 ℳ und jeder der Examinatoren in den praktisch-klinischen Fächern noch 10 ℳ. Der verbleibende Rest fällt zu gleichen Teilen auf sämtliche Fakultätsmitglieder.

Im übrigen verbleibt es bei der Verteilung der Gebühren bei den bisherigen Bestimmungen.

E. Ehrenpromotion.

Bezüglich derselben bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.[3])

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen (1742).

Bedingungen für die Erlangung des Doktorgrades von seiten der medizinischen Fakultät.

Die Erteilung des Doktorgrades seitens der medizinischen Fakultät erfolgt nur auf Grund eines Ausweises hinreichender allgemeiner und medizinischer Bildung, einer vom Kandidaten selbständig ausgearbeiteten, durch den Druck veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung, sowie einer mündlichen Prüfung.

1) Nachdem seit 1907 auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit Nacherwerb der erforderlichen Lateinkenntnis (Obersekunda eines Realgymnasiums) zur Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung ausreicht, dürfte eine dieser ähnlichen Vorbildung Berücksichtigung finden.

2) Das sind 10 Semester.

3) Die Ehrenpromotionen finden als Auszeichnung für Verdienste auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften usw. statt.

A. Vorschriften für Inländer.

(Deutsche Reichsangehörige.)

§ 1. Die Kandidaten für den Doktorgrad haben sich bei dem jedesmaligen Dekan[1]) zu melden unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. des ärztlichen Approbationsscheins für das Deutsche Reich,[2])
2. einer von dem Kandidaten selbst verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung über ein medizinisch-naturwissenschaftliches Thema,
3. eines dieser Arbeit angefügten Curriculum vitae,
4. einer schriftlichen Erklärung darüber, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt, oder unter welchen Verhältnissen sonst er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung derselben fremden Rates bedient hat. Dieser Erklärung ist die eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß irgendwelche andere Beihilfe nicht stattgefunden hat.

Kandidaten, welche nicht im Besitze eines Approbationsscheins sind, da sie das praktische Jahr noch nicht absolviert haben,[3]) müssen statt des Approbationsscheines ein sogenanntes Interimszeugnis einreichen, durch welches sie den Ausweis über die bestandene ärztliche Prüfung erbringen.

§ 2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die von dem Kandidaten eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem Referenten, welcher womöglich Fachmann in dem Gebiete, in welches die Abhandlung fällt, sein soll, zur Prüfung zugewiesen. Das Referat muß von einem Mitglied der Fakultät abgegeben werden oder, falls es von einem nicht zur Fakultät gehörigen Fachmann herrührt, von einem Fakultätsmitglied bestätigt sein. Auf Grund des Votums des Referenten entscheidet die Fakultät, ob die Dissertation als genügend anerkannt werden soll. Der Dekan kann selbst Referent sein.

§ 3. Ist die Dissertation als genügend anerkannt, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 4. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen, d. h. bei approbierten Ärzten des Deutschen Reiches, auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät; unter letzteren soll sich der jeweilige Referent der Dissertation befinden. Jeder der drei Examinatoren hat den Kandidaten in der Regel 15 Minuten zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 5. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt die Entscheidung über den Ausfall derselben durch Beschluß der Prüfenden. Die zu erteilenden Zensuren sind: a) ausgezeichnet (summa cum laude), b) sehr gut

1) Das Dekanat in der medizinischen Fakultät zu Erlangen wechselt alljährlich unter den ordentlichen Professoren derselben zum Herbst.

2) Bezw. eines Zwischenscheines. Siehe § 1 am Ende. Hierin liegt ferner, daß Bewerber zur Promotion zugelassen werden, wenn sie das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule) besitzen, da jedes dieser Reifezeugnisse zur Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung jetzt berechtigt.

3) Der Approbationsschein wird den Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem sie nach Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung ein Jahr hindurch in einem Krankenhause usw. praktisch tätig gewesen und den an das praktische Jahr der Mediziner gestellten Forderungen genügt haben.

(magna cum laude), c) gut (cum laude), d) bestanden (rite), e) nicht bestanden. Letztere Note schließt die Promotion aus.

Die Zensuren gut (cum laude) und sehr gut (magna cum laude) dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation vom Referenten als eine besonders tüchtige Leistung bezeichnet worden ist. Die Zensur ausgezeichnet (summa cum laude) kann nur ausnahmsweise auf Grund einstimmigen Beschlusses der Prüfungskommission erteilt werden und bedarf außerdem noch der besonderen Zustimmung der Fakultät. Die nicht zur Prüfungskommission gehörigen Mitglieder der Fakultät entscheiden durch Majoritätsbeschluß.[1])

§ 6. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung (Kolloquium) nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten geschehen, jedoch ist die Wiederholung nur einmal gestattet.[2])

§ 7. Der Kandidat ist verpflichtet, die als Promotionsleistung angenommene Dissertation unter Anfügung des Curriculum vitae auf seine Kosten drucken zu lassen und 240 Exemplare an das kgl. Universitätssekretariat abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes soll bemerkt werden, daß die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät gedruckt ist, auch soll der Name des derzeitigen Dekans, des Referenten und der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung angegeben werden.

§ 8. Die Promotion erfolgt durch Zustellung des Diploms,[3]) dessen Ausfertigung nach bestandener mündlicher Prüfung und nach Ablieferung der gedruckten Dissertationsexemplare erfolgt. Diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Meldung zur Promotion ein Interimszeugnis einreichten, erhalten ihr Diplom erst dann, wenn außer den 240 gedruckten Dissertationsexemplaren auch ihr Approbationsschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben der Fakultät zugegangen ist. Der Kandidat ist vor Aushändigung des Diploms nicht berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 9. Die Gebühr für die Promotion, welche vor der mündlichen Prüfung zu entrichten ist, beträgt 301 *M*.

Ausnahmen.

§ 10. In besonderen Fällen, wenn der Kandidat aus gewichtigen Gründen der Approbationsprüfung sich nicht zu unterziehen beabsichtigt und ihm mithin die Erfüllung dieser Vorbedingung nicht zuzumuten ist, kann die Promotion von Inländern auch ohne erlangte Approbation erfolgen; jedoch ist in solchen Fällen die Zulassung zur Promotionsprüfung abhängig von dem einstimmigen Beschluß der Fakultät und der besonderen Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums.

§ 11. Derartige Kandidaten haben außer den in § 1, 2, 3, 4 aufgeführten Schriftstücken folgende Schriftstücke vorzulegen:

1. eine ausführliche Begründung, weshalb die Approbation nicht erlangt werden konnte,
2. ein Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium oder Real-

1) Die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die gesamte Fakultät, also auch die an der Prüfung nicht beteiligten Mitglieder abstimmt, ist anderswo nicht üblich, wohl aber einstimmiger Beschluß der Mitglieder der Prüfungskommission.

2) Welche Gebühren bei der Wiederholung zu zahlen sind, ist nicht gesagt, doch siehe § 12 letzter Absatz.

3) Die Form der früher üblichen feierlichen Promotionen ist in Wegfall gekommen.

gymnasium oder den Nachweis einer dementsprechenden allgemeinen Bildung,[1])

3. den Nachweis eines regelmäßigen, nicht unterbrochenen medizinischen Studiums an deutschen Universitäten von mindestens so viel Semestern als zur Zulassung zur Approbationsprüfung erforderlich sind.[2])

Von dieser Studienzeit müssen mindestens 3 Semester auf Erlangen entfallen.[3])

§ 12. Die Kandidaten ohne Approbationsschein haben sich stets statt einem Kolloquium dem Examen rigorosum zu unterziehen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfall ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.[4])

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbett statt.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen, was frühestens nach sechs Monaten geschehen kann. Jedoch ist die Wiederholung nur einmal gestattet. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Kandidat die Hälfte der eingezahlten Gebühren wieder zurück.[5])

§ 13. Die Gebühren betragen in den Ausnahmefällen für Inländer 451 ℳ.

§ 14. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Kandidaten mit ärztlichem Approbationsschein aufgeführt sind.

---

1) Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch die Abiturienten deutscher Oberrealschulen bei Nacherwerb der lateinischen Sprachkenntnisse für die Obersekunda eines Realgymnasiums zum Studium der Medizin zugelassen sind, wird auch eine dieser ähnliche Vorbildung billige Rücksicht finden.

2) Das sind 10 Semester.

3) An anderen Universitäten wird nur das Verbringen eines Studiensemesters an derjenigen Universität gefordert, wo die Promotion stattfinden soll.

4) Die Studierenden haben zu dieser Prüfung also keinen Zutritt.

5) So daß, wenn er auch für die Wiederholungsprüfung den ganzen Betrag von 451 ℳ nochmals einzahlen muß, er danach für die zweitmalige Prüfung nur die Hälfte der Gebühr also zu zahlen hat.

B. Vorschriften für Ausländer.

§ 15. Für Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben,[1]) gelten die §§ 1—9.

§ 16. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Gymnasien[2]) entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[3]) an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens drei dieser Semester an der Universität Erlangen studiert haben.[4])

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von § 10 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (1457).

A. Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät im engeren Sinne.

Verleihung der medizinischen Doktorwürde.

Der Grad eines „Doctor Medicinae universae" wird auf Beschluß der medizinischen Fakultät verliehen. Die Verleihung geschieht entweder auf Grund einer bestandenen Prüfung (ordentliche Promotion) oder ohne solche aus freier Initiative der Fakultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.[5])

1) Reichsausländer können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung zugelassen werden.
2) Siehe Anmerkung 1 zu § 11, 2 auf S. 187.
3) 10 Semester.
4) Siehe Anmerkung zu § 11 am Schluß auf S. 187.
5) Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands wurden in Freiburg 62 medizinische Promotionen vollzogen. Von den Kandidaten besaßen 51 als Vorbildung das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 3 eines Realgymnasiums, 8 ausländische Reifezeugnisse; 54 unterzogen sich dem Kolloquium, 8 dem Rigorosum, die ärztliche Approbation legten 40 vor.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Dekans und des Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br."

Dekan: . . . . Referent: . . . .

III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten VI, VII, XII, XIII) entweder in einem einfachen Kolloquium oder einem Examen rigorosum.[1])

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.[2])

V. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium,[3]) hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII 2 festgesetzte Maß (vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV auf ein Kolloquium in einer Sitzung der Fakultät vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden.

Der Kandidat wird wenigstens in drei verschiedenen Fächern je eine Viertelstunde geprüft. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum[4]) abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan

1) Das einfache Kolloquium brauchen nur diejenigen Bewerber zu bestehen, welche die ärztliche Staatsprüfung in Deutschland abgelegt haben, die übrigen müssen das Rigorosum, eine Art Ersatzprüfung für die Staatsprüfung ablegen.

2) Bezw. nachgewiesen haben, daß sie die ärztliche Staatsprüfung bereits abgelegt haben, denn der ärztliche Approbationsschein wird erst verabfolgt nach Ablegung des von den Medizinern geforderten praktischen Jahres.

3) Nachdem seit 1907 auch die Oberrealschulabiturienten zur ärztlichen Staatsprüfung zugelassen sind, dürfte auf solche Bewerber billige Rücksicht genommen werden.

4) Eine Art Ersatz für die nicht abgelegte ärztliche Staatsprüfung.

oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie.
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie.
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der innern Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

VIII. Sowohl bei dem Kolloquium, wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII Absatz 4 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Fakultät entscheidet darüber mit einfacher Majorität nach Vortrag der Examinatoren sowie des Referenten. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen Beschluß der Fakultät, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der Prüfung nur auf besonderen Beschluß der Fakultät frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) zulässig. War in der ersten Prüfung die Dissertation für genügend erachtet worden, so ist die Vorlage einer neuen Dissertation nicht erforderlich; die mündliche Prüfung muß ganz wiederholt werden.

X. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten gedruckt. Die Aushändigung desselben erfolgt nach Einreichung von 150 Pflichtexemplaren der Dissertation. Durch den Empfang des Diploms erhält der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Doktortitels.

XI. Die Gebühren betragen in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV 300 ℳ; in denjenigen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 ℳ. Davon werden, falls der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird: zwei Drittel, falls er die Prüfung nicht besteht, ein Drittel zurückerstattet.

Bei einer Wiederholung der Prüfung ist nur die nach der ersten Prüfung zurückerstattete Quote nachzuzahlen.

Ist eine von der Fakultät gekrönte Preisarbeit als Dissertation angenommen worden, so tritt Befreiung von den Gebühren ein.[1])

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie die in gleicher Lage befindlichen Inländer.[2])

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;[3])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[4]) an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an der Universität Freiburg i. Br. studiert haben.[5])

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden. Im übrigen und abgesehen von Nr. V finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlußbestimmungen.

XIV. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu II finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

II. Ehrenpromotion.

XV. In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die medizinische Wissenschaft oder Praxis kann die medizinische Fakultät die

---

1) Diese Gebührenbefreiung findet man an anderen Universitäten selten.
2) Sie haben u. a. auch das Kolloquium (Abschnitt VI) abzulegen.
3) Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule für das Studium der Medizin als Vorbildung ausreicht, wird auch eine dementsprechende Vorbildung in diesem Falle Berücksichtigung finden.
4) 10 Semester.
5) Erlangen fordert in diesem Falle 3 Semester. Siehe dort § 11 letzter Absatz..

Doktorwürde ehrenhalber verleihen. Dies geschieht durch Überreichung eines Ehrendiploms.

Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Hessische Ludwigsuniversität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn.

(Promotion zum Dr. med.)

§ 1. Der medizinische Doktorgrad wird an Reichsinländer auf Bewerbung nur verliehen, wenn sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich besitzen. Die Zulassung zum Promotionsverfahren darf jedoch schon erfolgen, wenn der Bewerber die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Deutschen Reichs vollständig bestanden hat.[1])

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät.[2]) Mit dem Gesuch ist zu überreichen:

1. der Approbationsschein oder ein Zeugnis über das vollständige Bestehen der ärztlichen Prüfung;[3])
2. eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
3. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe der Studienorte und -Zeiten;
4. ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Medizin vorzulegen.

Eine schon durch den Druck veröffentlichte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung kann als Dissertation eingereicht werden. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa noch fremden Rates bedient hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihilfe nach bestem Wissen gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift[4]) zu versehen.

---

1) Dieser Modus ist dadurch veranlaßt, daß von den Medizinern jetzt nach bestandenem Staatsexamen noch die Ableistung des sog. praktischen Jahres verlangt und die Approbation nicht früher ausgehändigt wird, als bis dieser Nachweis erbracht ist.

2) Zu Händen des Dekans. Das Dekanat in der med. Fakultät wechselt in Gießen alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarken für 1,50 ℳ zu versehen.

3) Die Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung setzt als Vorbildung das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule und eine Studiendauer von 10 Semestern voraus. — Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die medizinische Fakultät in Gießen 18 Bewerber; davon besaßen 15 das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 1 dasjenige eines Realgymnasiums und 2 hatten ihre Vorbildung im Auslande erworben; 16 legten das Kolloquium und 2 das Rigorosum ab.

4) Daß die Namensunterschrift beglaubigt wird, ist nicht verlangt.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

§ 3. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt.[1]) Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren[2]) gelten besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium.[3]) Dazu wird ein Prüfungskollegium aus dem Dekan als Vorsitzenden und zwei von dem Dekan ernannten Mitgliedern der Fakultät gebildet. Der Dekan kann durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Die Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Examinatoren sich dafür erklären.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

---

1) Daß der Rektor als solcher Einspruch gegen die Promotion erheben kann, ist eine an Universitäten sonst nicht übliche Bestimmung. Nach § 8 der Universitätssatzungen ist in Gießen der Rektor Mitglied sämtlicher Promotionskommissionen. Das Recht des Kanzlers, der vom Großherzog aus der Zahl der ordentlichen Professoren als Vertreter der Regierung ernannt wird, ruht in § 12 der gen. Satzungen: „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi.“ Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 vom Rektor mitbesorgt.

2) Das sind 300 ℳ für geprüfte Medizinalpraktikanten und 470 ℳ für noch nicht geprüfte Mediziner. Siehe Anhang.

3) Nicht approbierte Mediziner haben das Rigorosum abzulegen (§ 14 u. 15).

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude).

Die Noten „gut" und „sehr gut" werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note

ausgezeichnet (summa cum laude)

erteilt werden.

§ 8. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 10. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen und Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl [1]) an das Universitätssekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät zu Gießen. Referent: Professor . . . ." Am Schluß der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Teile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.[2])

§ 11 a. Wer zum Promotionsverfahren zugelassen war, ohne die Approbation zu besitzen, hat dem Dekan den Approbationsschein nachträglich einzureichen. Der Dekan vermerkt in den Akten, daß der Approbationsschein ihm vorgelegen hat, und an welchem Tag er ausgestellt ist. Erst dann darf die venia promovendi (§ 12) beantragt werden.

§ 12. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts [3]) bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird vom Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

---

1) Die Zahl der Abdrücke beträgt 200. Siehe Anhang S. 197.
2) Siehe Anhang S. 197.
3) Nach § 12 der Universitätssatzungen hat der Kanzler (die Geschäfte führt seit langer Zeit der Rektor) die venia promovendi zu erteilen. (Siehe auch vorher.)

§ 13. Auf Reichsausländer, welche die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich besitzen, oder die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Deutschen Reichs vollständig bestanden haben und zur Ableistung des praktischen Jahres zugelassen sind, finden die für Reichsinländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14. Ein Reichsausländer, bei dem die Voraussetzungen des § 13 nicht zutreffen, muß sich behufs seiner Zulassung zum Promotionsverfahren darüber ausweisen:

1. daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und für die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in dem Heimatstaat an bestimmten Festsetzungen, so hat er durch Vorlegung eines Reifezeugnisses und nötigenfalls eines inländischen Ergänzungszeugnisses mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen bei der Reifeprüfung an deutschen Realgymnasien entspricht;[1])

2. daß er nach Erlangung dieser Vorbildung zehn Semester an einer deutschen medizinischen Fakultät studiert oder an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät des Auslands ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert hat, und zwar muß er mindestens zwei Semester in Gießen[2]) studiert haben.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen.

Im übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1—5.

§ 15. Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers (examen rigorosum) zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der theoretische Teil ist in der Woche nach dem praktisch-klinischen abzuhalten.

1. Der praktisch-klinische Teil besteht in einer Prüfung am Krankenbett in der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik. In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte sind eine oder zwei Diagnosen zu stellen, an welche sich eine weitere Prüfung, wie bei der ärztlichen Approbationsprüfung, anschließt.

2. Der theoretische Teil umfaßt folgende Fächer:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
d) Hygiene,
e) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie,
f) Ophthalmologie,
g) Psychiatrie.[3])

§ 16. Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note schriftlich an.

---

1) Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch die Oberrealschulabiturienten hier zum medizinischen Studium und zur Ablegung der Staatsprüfung zugelassen werden, dürfte eine dieser ähnliche Vorbildung billige Berücksichtigung finden.

2) Gießen verlangt hier 2 Semester. Erlangen verlangt, wie wir sahen, sogar 3 Semester. An den übrigen Universitäten wird meistens nur 1 Semester in diesem Falle verlangt, ja im Falle daß der Kandidat der fragl. Fakultät genauer bekannt ist, kann auch von dieser Bestimmung ganz abgesehen werden.

3) Siehe Anmerkung 1 zu § 17, Abs. 3 auf S. 196.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil des examen rigorosum nicht in allen drei Abschnitten bestanden, so ist er zum theoretischen Teile nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 17. Der theoretische Teil des examen rigorosum wird von sieben Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz und kann zugleich Examinator sein. Er kann im Vorsitz durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In Anatomie und Physiologie wird der einzelne Bewerber je eine Stunde, in pathologischer Anatomie und Hygiene je eine halbe Stunde, in den übrigen Fächern je eine Viertelstunde geprüft.[1])

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskollegiums oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 18. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur dann bestanden ist, wenn von den zehn abgegebenen Stimmen mindestens sieben, darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16 Absatz 1), dafür sind.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8—12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Zulassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

Ehrenpromotion.

§ 19. Einem an die medizinische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der den medizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden (promotio honoris causa), so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

---

1) Daß der Kandidat auch in Pharmakologie mit Einschluß der Therapie und in Ophthalmologie und Psychiatrie geprüft wird, ist in Gießen eine Sonderbestimmung, die allgemein in diesem Falle nicht üblich ist.

§ 22. Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle[1]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

§ 23. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[2])

§ 24. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn.

(Promotion zum Dr. med.)

Zu § 4. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 ℳ für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, 470 ℳ für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bezw. 320 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bezw. 245 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bezw. 245 ℳ Gebühren zu entrichten.[3])

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 11. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

B. Promotionsordnung für die vereinigte medizinische Fakultät.

(Promotion zum Dr. med. vet.)

§ 1. Zur Bewerbung um den veterinärmedizinischen Doktorgrad werden Inländer (Angehörige des Deutschen Reichs) nur zugelassen, wenn sie die Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet erlangt haben.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die vereinigte medizinische Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen:

1. das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, oder einer Oberrealschule;[4])

---

1) Die Zentralstelle ist die königliche Universitätsbibliothek in Berlin, welche das Material bearbeitet und im Verlag von Behrend u. Co. das „Jahresverzeichnis der an den deutschen Universitäten erschienenen Schriften" herausgibt, in welchem die Namen der Promoti und deren sonstigen Personalien sowie die Titel der Inauguraldissertationen angegeben sind.

2) Diese Veröffentlichung in dem Regierungsblatt des betr. Staates ist sonst nicht üblich.

3) Danach ist also die Wiederholungsprüfung gebührenfrei.

4) Auch die Prüfungsordnung für Tierärzte im Deutschen Reich schreibt für dies Studium diese Vorbildung vor. Die Studiendauer beträgt gesetzlich mindestens sieben Semester.

2. der Approbationsschein als Tierarzt;
3. eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
4. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Veterinärmedizin oder vergleichenden Medizin vorzulegen.

Als Dissertation kann auch eine schon durch den Druck veröffentlichte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung eingereicht werden. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen Anstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob und wo er dieselbe schon zur Beurteilung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht, und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihilfe, sowie über eine frühere Beurteilung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.[1])

§ 3. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt.[2]) Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.[3])

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6. Ist die Dissertation genehmigt, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

1) Eine amtliche Beglaubigung der Namensunterschrift ist hiernach nicht erforderlich.
2) Siehe Vermerk 1 auf S. 193.
3) Die Gebühren betragen 320 ℳ bezw. 470 ℳ. Siehe Anhang S. 202.

Das Prüfungskollegium besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, den Mitgliedern des veterinärmedizinischen Kollegiums und denjenigen Mitgliedern der medizinischen Fakultät im engeren Sinn, welche der Prüfungskommission für Tierärzte angehören. Die Prüfung muß von mindestens vier Mitgliedern des Prüfungskollegiums vorgenommen werden. Der Dekan kann zugleich Examinator sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt; dabei müssen außer dem Dekan mindestens noch zwei Mitglieder des Prüfungskollegiums anwesend sein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Examinatoren sich dafür erklärt.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude).

Die Noten „gut" und „sehr gut" werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung erkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der vereinigten medizinischen Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note

ausgezeichnet (summa cum laude)

erteilt werden.

§ 8. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 10. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen und Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl[1]) an das Universitätssekretariat abzuliefern. Halte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken: „Gedruckt mit Genehmigung der vereinigten medizinischen Fakultät zu Gießen. Referent: Professor ....." Am Schluß der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Teile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 12. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan,

1) Die Zahl beträgt 200.

gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi.[1]) Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 13. Auf Ausländer, welche die tierärztliche Fachprüfung vor einer Prüfungskommission für Tierärzte in Deutschland bestanden und das in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geforderte Schulzeugnis aufzuweisen haben, finden die für Inländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14. Ein Ausländer, auf welchen der § 13 keine Anwendung findet, muß sich behufs seiner Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche nach dem Ermessen der Fakultät der in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geforderten gleichwertig ist;
2. daß er nach Erlangung dieser Vorbildung an einer gut eingerichteten tierärztlichen Lehranstalt des Auslandes ein geordnetes tierärztliches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert und mindestens zwei Semester in Gießen studiert hat.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen.

Im übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1 bis 5.

§ 15. Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.[2]) Ersterer hat dem letzteren vorauszugehen.

1. In dem praktisch-klinischen Teil hat der Bewerber

a) einen Patienten in der medizinischen Klinik zu untersuchen,
b) einen Patienten in der chirurgischen Klinik zu untersuchen und drei Operationen auszuführen,
c) eine Sektion vorzunehmen und ein bakteriologisch-mikroskopisches Präparat anzufertigen.

In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte ist eine weitere Prüfung wie bei der tierärztlichen Fachprüfung anzuschließen.

2. Der theoretische Teil umfaßt folgende Fächer:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
d) Pharmakologie,
e) Fleischbeschau,
f) Seuchenlehre,
g) Geburtshilfe,
h) gerichtliche Veterinärmedizin,
i) Theorie des Hufbeschlags.

---

1) Siehe Anmerkung 1 auf S. 193.

2) Diese Prüfung soll also gewissermaßen die Staatsprüfung ersetzen. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die vet. med. Fakultät zu Gießen 34 Bewerber. Davon besaßen 14 das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 14 dasjenige eines Realgymnasiums und 3 dasjenige einer Oberrealschule, 2 hatten Primareife. Alle 34 hatten die Approbation als Tierarzt erworben.

§ 16. Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note schriftlich an.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil nicht in allen Abschnitten bestanden, so ist er zum theoretischen Teil nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 17. Der theoretische Teil der mündlichen Prüfung wird von sechs Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz und kann zugleich Examinator sein.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und an einer tierärztlichen Hochschule und jedem für das Deutsche Reich approbierten Tierarzt steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In jedem der Fächer wird der einzelne Bewerber mindestens eine Viertelstunde geprüft.

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskollegiums oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 18. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach dem Schluß der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur dann bestanden ist, wenn von den neun abgegebenen Stimmen mindestens sechs, darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16 Absatz 1) dafür sind.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Zulassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

Ehrenpromotion.

§ 19. Einem an das veterinärmedizinische Kollegium der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der den veterinärmedizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät diesen verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der veterinärmedizinische Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden (promotio honoris causa), so ist einstimmiger Beschluß der vereinigten medizinischen Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22. Der Rektor hat beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 23. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur Promotionsordnung für die vereinigte medizinische Fakultät.

Zu § 4. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 ℳ für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, 470 ℳ für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bezw. 320 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bezw. 245 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bezw. 245 ℳ Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 11. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Georg-Augusts-Universität Göttingen (1734).

Promotionsordnung der medizinischen Fakultät.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten B. IV, V, C. I, II) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.[1])

B. Promotion von Inländern.
(Angehörigen des Deutschen Reiches.)

I. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.[2])

---

1) Das Kolloquium ist die leichtere Art der mündlichen Prüfung und wird von solchen Bewerbern verlangt, welche die ärztliche Staatsprüfung abgelegt haben; das Rigorosum ist von denjenigen Kandidaten abzulegen, welche aus gewichtigen Gründen die Staatsprüfung nicht ablegen konnten; es soll daher gewissermaßen ein Ersatz für die Staatsprüfung sein.

2) Die Zulassung kann auch schon erfolgen, wenn der Nachweis der bestandenen Staatsprüfung vorliegt; die Promotion wird allerdings erst vollzogen, wenn die Approbation, die nur nach Absolvierung des praktischen Jahres für Mediziner ausgehändigt wird, beigebracht ist. Siehe II.

Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan [1]) einzureichen unter Beifügung der Approbation, der Dissertation und eines Lebenslaufes mit Angaben über den Gang der Ausbildung.

II. In Abweichung von der Bestimmung zu B. I kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst erst nach Erteilung der Approbation erfolgen.

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden.[2]) Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das C. II 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.[3])

III. Die Dissertation muß in deutscher Sprache geschrieben, in leserliche Reinschrift gebracht und druckfertig sein. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat schriftlich anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat.

Diesen Angaben ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.[4])

Falls die Arbeit in einem auswärtigen Institut oder Krankenhause entstanden ist, hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß nichts im Wege steht, dieselbe in Göttingen als Dissertation zu verwerten.

Von der Dissertation sind innerhalb zwei Monaten nach bestandener Prüfung der Fakultät 240 gedruckte Exemplare (geheftet) einzuliefern. Die Drucklegung hat der Doktorand zu veranlassen und auf eigene Kosten zu bewirken. Für dieselbe sind die in der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei [5]) hergestellten Dissertationen nach Schriftsatz, Format und Papier als Muster anzunehmen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu drucken:

„Der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen vorgelegt am . . . . .

Referent: . . . . . ."

„Die Drucklegung ist seitens der Fakultät genehmigt."

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation

1) Das Dekanat in der medizinischen Fakultät in Göttingen wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 und Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 ist die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule vorgeschrieben.

3) Das ist die Studiendauer von 10 Semestern und die geschärfte Prüfung (Rigorosum).

4) Eine amtliche oder notarielle Beglaubigung dieser eidesstattlichen Versicherung, wie sie bisweilen verlangt wird, ist hiernach nicht vorgeschrieben.

5) Das ist zu beachten!

kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu A. II und B. III finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

IV. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den Fällen zu B. I und B. II Abs. 1 auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei [1]) Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

V. In den Ausnahmefällen von B. II Abs. 2 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht hierbei aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.[2])

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.[3])

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

In der Zusammensetzung dieser Kommission werden, falls sie Ordinarien sind, die Vertreter der Pharmakologie denen der Physiologie, die Vertreter der Augenheilkunde denen der Chirurgie, die Vertreter der Psychiatrie den Vertretern der inneren Medizin gleich erachtet.

VI. Sowohl bei dem Kolloquium, wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu B. V Abs. 4 genannten Fächern für sich haben.[4])

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die

1) Danach prüft der Dekan stets mit.

2) Die medizinische Fakultät der Universität Gießen hat hier noch Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie, Ophthalmologie und Psychiaterie als Prüfungsfächer eingeschoben.

3) Studierende haben keinen Zutritt zu diesem Prüfungsakt.

4) Man sieht hieraus, daß das Rigorosum ganz besondere Anforderungen an den Kandidaten stellt.

Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

VII. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.[1])

VIII. Die Verleihung des Doktorgrades (Promotionsakt) nach bestandener Prüfung erfolgt mit der Ausfertigung des Doktordiploms an den Kandidaten. Diese geschieht, sobald die 240 gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. Die Fakultät behält sich vor, das Doktorexamen für ungültig zu erklären für den Fall, daß die bezüglich des Druckes der Dissertation gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.

IX. Die Gebühren für Doktorexamen und Promotion (einschließlich der Druckkosten des Diploms) betragen 370 ℳ, in allen Fällen indessen, in welchen das Examen rigorosum stattgefunden hat, 50 % mehr, d. h. 555 ℳ.

C. Die Promotion von Ausländern.
(Nichtangehörigen des Deutschen Reiches.)

I. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben,[2]) finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. Auch gilt hier in gleicher Weise die Bestimmung in B. II Abs. 1.

II. Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation nicht in Frage kommt, haben sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:

1. Daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche von dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an den deutschen Realgymnasien[3]) entspricht.
2. Daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines[4]) dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben.

1) Bei den sonstigen medizinischen Prüfungen (Physikum und Staatsprüfung) ist nur der nicht bestandene Teil der Prüfung zu wiederholen.

2) Das kann nur im Wege des Dispenses geschehen, da Ausländer an sich nicht das Recht zur Ablegung unserer ärztlichen Staatsprüfung haben.

3) Nachdem durch Bundesratsbeschluß von 31. Januar 1907 nunmehr auch Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung zugelassen werden, dürfte auch eine dieser ähnliche Vorbildung billige Rücksicht finden.

4) Erlangen verlangt hier 3, Freiburg i. B. 2 Semester. Ein Semester ist das allgemein übliche Erfordernis.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von B. II Abs. 2 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Ehrenpromotionen.

Die Ehrenpromotionen (promotio honoris causa) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Universität Greifswald (1456).

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. B. X, XI und C. I und III) entweder in einem Kolloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).[1])

B. Promotion von Inländern.
(Angehörigen des Deutschen Reiches.)

I. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt[2]) für das Reichsgebiet beigebracht haben.

II. Die Meldung hat schriftlich beim Dekan[3]) zu geschehen.

Zugleich ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen[4]) (s. Abschn. D).

III. Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts, oder, gegebenen Falles, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten

---

1) Das Kolloquium, die leichtere Art der mündlichen Doktorprüfung, haben Bewerber abzulegen, welche die medizinische Staatsprüfung bereits bestanden haben, das Rigorosum, die schärfere Prüfung, diejenigen, die ausnahmsweise ohne Erlangung der Approbationsprüfung zur Promotion zugelassen werden.

2) Die Approbation ist also Voraussetzung für die Zulassung und damit eine Vorbildung, wie sie für das medizinische Studium und die Erlangung der Promotion gefordert wird, d. h. das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, ein 10semestriges medizinisches Studium und die Ablegung der ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der Ordnung vom 28. Mai 1901.

In der medizinischen Fakultät in Greifswald promovierten nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands 24 Bewerber. Davon besaßen 22 das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium, 2 waren im Auslande vorgebildet. 22 promovierten mit der Approbation auf Grund eines Kolloquiums, 2 als Ausländer mit dem Rigorosum.

3) Das Dekanat in der medizinischen Fakultät zu Greifswald wechselt alljährlich zum 15. Mai unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Das sind bei approbierten Ärzten bezw. Medizinalpraktikanten 225 ℳ, bei anderen 450 ℳ.

beizufügen. Ein solches Führungszeugnis ist auch der Meldung zur Promotion beizufügen, falls seit dem Kolloquium bezw. Rigorosum mehr als sechs Monate verflossen sind.

IV. In Abweichung von der Bestimmung zu B I kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst erst nach der Erteilung der Approbation erfolgen.[1])

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden.[2]) Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. II 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.[2])

V. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist, und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muß in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. Am Schlusse derselben ist in der bisher üblichen Weise der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.[3])

VI. Die geschriebene Dissertation wird von einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat übernommen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen.

VII. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine höhere Zensur („gut" oder „cum laude", — „sehr gut" oder „magna cum laude") kann nur durch Abstimmung erteilt werden, wenn keine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat.

Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen Beschluß der Fakultät, die Gesamtzensur „ausgezeichnet" („summa cum laude") gegeben werden.

---

1) Diese Abweichung wird sehr viel in Anspruch genommen, weil die Approbation erst nach Ablegung eines praktischen Jahres nach der Staatsprüfung ausgehändigt werden darf.

2) Siehe Anmerkung 2 auf S. 206 vorher.

3) Zu demselben sind, wie bisher üblich, namentlich auch die Lehrer des Doktoranden an den verschiedenen Hochschulen anzugeben.

VIII. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

IX. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen (s. Abschnitt D.).[1])

X. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den Fällen zu B I und B IV Absatz 1 auf ein Kolloquium[2]) vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser[3]) Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

XI. In den Ausnahmefällen[4]) — (s. B IV Absatz 2) — ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte),
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie einschließlich der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.[5])

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt frei steht.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer, oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, gegebenenfalls dessen Stellvertreter alsbald einzureichen, so daß sie ihm bei der mündlichen Prüfung bekannt sind.

XII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Ab-

---

1) Die zweite Rate beträgt 200 ℳ, mithin die Gesamtgebühren 425 ℳ bezw. 650 ℳ.

2) Siehe Anmerkung 1 auf S. 206.

3) Da der Dekan mit prüft gleich 3 Examinatoren.

4) Das sind die Fälle, in denen der Bewerber die ärztliche Staatsprüfung nicht abgelegt hat.

5) Gießen verlangt hier als weitere Prüfungsfächer noch Pharmakologie mit allgemeiner Therapie, Ophthalmologie und Psychiatrie.

stimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Beim Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" („rite") zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die sämtlichen drei Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Die Zensuren „gut" oder „cum laude" und „sehr gut" oder „magna cum laude" dürfen nur erteilt werden, wenn sich das aus der vorausgegangenen Abstimmung über die Dissertation ergibt (s. zu VII).

Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen Beschluß der Fakultät, die Gesamtzensur „ausgezeichnet („summa cum laude") gegeben werden.

XIII. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen.[1]) Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.

XIV. Die Fakultät wählt in jedem Jahre gegen Ende des Sommersemesters so viele Kommissionen für das Kolloquium, als zur Erledigung der einlaufenden Promotionsgesuche erforderlich erscheinen.

In jeder Kommission muß mindestens ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und mindestens ein Kliniker sein.

Die Kommissionen werden durch den Dekan zur Prüfung einberufen und zwar so, daß in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt.

Der Dekan stellt das Ergebnis jeder Prüfung zusammen und macht nach Abschluß derselben dem Kandidaten davon Mitteilung.

XV. Für das Rigorosum wird in jedem Jahr gegen Ende des Sommersemesters eine Kommission gewählt, welche die in dem Jahre vorkommenden Rigorosa abzuhalten hat.

Bei der Zusammensetzung dieser Kommission werden die Vertreter der Augenheilkunde, falls sie Ordinarien sind, denen der Chirurgie gleich erachtet, ebenso, unter derselben Voraussetzung, die Vertreter der Kinderheilkunde und der Psychiatrie den Vertretern der inneren Medizin.

XVI. Fakultätsmitglieder, welche die Wahl als Referenten über Dissertation oder als Mitglieder der Kommission für das Kolloquium oder für das Rigorosum nicht annehmen, verzichten damit auf die Dauer ihrer Enthaltung von den Prüfungen auf ihren Anteil an den Promotionsgebühren.

Auf Fälle von Verhinderung durch Krankheit findet diese Bestimmung keine Anwendung.

XVII. Um nach bestandenem Kolloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der Zahl von 197 Exemplaren gedruckt dem Oberpedell einzureichen.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

Referent: Professor Dr. . . . .

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem weißem

1) Bei den sonstigen medizinischen Prüfungen (Physikum bezw. Staatsprüfung) hat der Kandidat nur denjenigen Abschnitt zu wiederholen, den er nicht bestanden hat, nicht die ganze Prüfung.

Papier in passender Ausstattung zu drucken, und haben den bisher üblichen Titel mit Angabe des Einreichungstages, der Universität und Fakultät, des Druckortes, des Druckjahres und Druckers, gegebenenfalls auch des Verlegers, aufzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskript beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen; doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt. Der Dekan hat dafür zu sorgen, daß die Ausstattung der Dissertation vorschriftsmäßig gehalten sei.

XVIII. Ein besonderer Promotionsakt findet nicht statt.[1]) Die Promotion erfolgt vielmehr durch Aushändigung des Doktordiploms; letztere darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

C. Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörigen des Deutschen Reiches.)

I. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. Auch gilt hier in gleicher Weise die Bestimmung in B IV Absatz 1.[2])

II. Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation nicht in Frage kommt, müssen sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife in deutschen Realgymnasien[3]) entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[4]) an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen medizinischen Fakultät studiert haben.

III. Die zu II bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B IV Absatz 2 zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum).

D. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Kolloquium stattfindet (B I), 425 ℳ, — in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 650 ℳ.

1) Der früher übliche feierliche Promotionsakt ist aufgehoben.

2) Das ist die Zulassung des Bewerbers zu den Promotionsleistungen, wenn er zwar die Staatsprüfung bestanden, aber die Approbation noch nicht in seinem Besitz hat.

3) Nachdem auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. Januar 1907 auch Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur Approbation zugelassen werden, dürfte eine dieser Vorbildung ähnliche billige Rücksicht finden.

4) Das sind 10 Studiensemester.

Im ersten Falle ist bei der Einreichung der Dissertation die Summe von 225 ℳ, im zweiten Falle von 450 ℳ, der Restbetrag von 200 ℳ bei der Meldung zum Kolloquium beziehungsweise Rigorosum einzuzahlen.

Muß das Kolloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals einzuzahlen.

Von den bei einem Rigorosum zu den bisherigen Gebühren hinzukommenden 225 ℳ erhält der Dekan, außer seiner Gebühr als Fakultätsmitglied noch 20 ℳ und jeder der Examinatoren in den praktisch-klinischen Fächern noch 10 ℳ. Der verbleibende Rest fällt zu gleichen Teilen auf sämtliche Fakultätsmitglieder.

Im übrigen verbleibt es bei der Verteilung der Gebühren bei den bisherigen Bestimmungen.[1])

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

Promotionsordnung der medizinischen Fakultät.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vgl. B. X. XI. und C. I und III.) entweder in einem Kolloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).[2])

B. Promotion von Inländern.

I. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel[3]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation[4]) als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

---

1) Nach den bisherigen Bestimmungen erhält von der, dem Kolloquium entsprechenden, mündlichen Doktorprüfung jeder Ordinarius 20 ℳ, den Rest (von den eingezahlten 225 ℳ) die Fakultätskasse.

Von den bei der Promotion zu zahlenden 200 ℳ erhält der Rektor der Universität 17 ℳ, — die Universitätskasse 20,40 ℳ, — die Universitätsbibliothek 3,40 ℳ, — die Witwenkasse der Universität 6,80 ℳ, — die beiden Pedelle 20,40 ℳ, — die Fakultätskasse 40,73 ℳ, — den Rest der Dekan der medizinischen Fakultät.

2) Das Kolloquium, die abgekürzte mündliche Prüfung brauchen nur diejenigen Bewerber zu bestehen, welche die ärztliche Staatsprüfung bereits absolviert haben, das Rigorosum, die schärfere eingehendere Prüfung müssen alle diejenigen Kandidaten ablegen, welche ohne ärztliche Staatsprüfung zur Promotion zugelassen werden.

3) Siehe IV, 1.

4) Die Zulassung zur Approbation ist nach der Verordnung vom 18. Mai 1901 bezw. dem Zusatz vom 31. Januar 1907 durch ein mindestens 10semestriges medizinisches Studium, Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, desgleichen der Staatsprüfung und des praktischen Jahres bedingt. Als Vorbildung für das medizinische Studium wird die Reife einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt verlangt.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die medizinische Fakultät in Halle 31 Bewerber. Von diesen besaßen 27 das Gymnasialreifezeugnis, 2 dasjenige eines Realgymnasiums, 2 waren im Auslande vorgebildet, alle hatten die ärztliche Prüfung bestanden.

II. Bei der Meldung ist eine Bescheinigung des vollständig bestandenen Staatsexamens durch das Interimszeugnis, oder die Approbation vorzulegen.

III. Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder, gegebenen Falles, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen. Ein solches Führungszeugnis ist auch der Meldung zur Promotion beizugeben, falls seit dem Kolloquium bezw. Rigorosum mehr als sechs Monate verflossen sind.

IV. In Abweichung von der Bestimmung zu B. I. kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst erst nach Erteilung der Approbation erfolgen.

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden.[1]) Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. II. 2. festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.[2])

V. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muß in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. Doch ist mit Genehmigung der Fakultät eine andere Sprache zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist in bisher üblicher Weise der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann auch eine bereits durch Druck veröffentlichte Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu A. II (und zu B. XIII) finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.[3])

Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen (s. Abschnitt D).[4])

VI. Die Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bezw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen. Das Referat kann auch einem ordentlichen Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der

1) Das ist das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule).

2) Das ist ein 10semestriges geordnetes medizinisches Studium, wozu evt. auch die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung gehört.

3) Das betrifft die wissenschaftlich selbständige Arbeit und den Druck der Dissertation.

4) 180 ℳ. Die ganzen Promotionskosten betragen beim Kolloquium 360 ℳ, beim Rigorosum 540 ℳ.

medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen.[1])

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen.

VII. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät umgehen. Dieselben stimmen über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Die Note „sehr gut" wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

VIII. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre, ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder erfolgt nach Einlieferung der Dissertation das Kolloquium oder Rigorosum nicht innerhalb eines Jahres, so verfällt die ganze Rate, falls nicht besondere durch die Fakultät anzuerkennende Gründe für die Verzögerung vorliegen.

IX. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen (s. Abschnitt D).[2])

X. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den Fällen zu B. I. und B. IV. Abs. 1 auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens drei vom Dekan als Examinatoren berufenen Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

XI. In den Ausnahmefällen von B. IV. Abs. 2 ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus neun[3]) von der Fakultät gewählten Examinatoren unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters. Die klinische Prüfung in der inneren Medizin wird entweder von einem ordentlichen Professor dieses Faches oder von dem ordentlichen Professor für Nerven- und Geisteskrankheiten abgehalten.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte),
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie (einschließlich der allgemeinen Pathologie),

---

1) Die Referentengebühr wird in diesem Falle halbiert.

2) Das sind im Falle des Kolloquiums wiederum 180 ℳ, im Falle des Rigorosums 360 ℳ.

3) In den meisten Fällen schreiben die anderen Promotionssatzungen nur sieben Examinatoren vor.

4. Hygiene,
5. Pharmakologie,
6. Augenheilkunde.[1])

In jedem der Fächer zu 1. und 2. wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 bis 6 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer von einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt der Zutritt frei steht.[2])

Vor der mündlich-theoretischen findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder nach Befinden des Examinators zweier Diagnosen, an die sich ein weiteres Examen, wie es bei der Staatsprüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren der praktisch-klinischen Prüfung sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter so frühzeitig einzureichen, daß sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

XII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Beim Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die sämtlichen drei Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Eine höhere Zensur (gut oder cum laude, sehr gut oder magna cum laude) wird erteilt, wenn die Dissertation eine entsprechende höhere Zensur erhalten hat.

Ist jedoch das Ergebnis des Kolloquiums ein eben noch genügendes, so kann durch Stimmenmehrheit der drei Mitglieder die bessere Zensur gestrichen werden.

Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen, von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission und nur dann, wenn für die Dissertation bereits die Zensur „sehr gut" erteilt war, die Gesamtzensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) gegeben werden.

XIII. Für die Zulassung der Promotion ist die pflichtmäßige Zahl von Abdrücken der Dissertation vorzulegen.[3])

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Halle.

Referent: Professor Dr. . . . ."

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens einen Druckbogen betragen soll, auf gutem weißen Papier in passender Ausstattung zu drucken und haben den bisher üblichen Titel mit Angabe des Promotionstages, der Universität und

1) Es fehlen bei anderen Universitäten meistens Pharmakologie und Augenheilkunde.

2) Diese Art der Öffentlichkeit besteht fast überall, nur Leipzig macht gar keine Einschränkung.

3) Das sind zurzeit 360 M.

Fakultät, des Druckjahres und Druckers, gegebenen Falles auch des Verlegers, aufzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskripte beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen, doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt.

XIV. Der Promotionsakt, über den auf die näheren Bestimmungen verwiesen wird, darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

C. Die Promotion von Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches).

I. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben,[1]) finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. Auch gilt hier in gleicher Weise die Bestimmung in B. IV. Abs. I.

II. Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation für das Deutsche Reich nicht in Frage kommt, müssen sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien[2]) entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der medizinischen Fakultät der Universität, an der sie promovieren wollen, studiert haben.

III. Die zu C. II. bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. IV. Abs. 2. zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum).

D. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Kolloquium stattfindet (B. I.) 360 ℳ, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 50 p. Ct. mehr also 540 ℳ.

In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 180 ℳ, bei der Meldung zum Kolloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag von 180 ℳ oder 360 ℳ einzuzahlen.

Muß das Kolloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals einzuzahlen.

Im übrigen verbleibt es bei der Verteilung der Gebühren bei den bisherigen Bestimmungen, die, soweit die Fakultät in Frage kommt, auf das Rigorosum entsprechende Anwendung finden.

---

1) Für Ausländer ist zur Zulassung zur hiesigen deutschen Staatsprüfung höhere Genehmigung erforderlich.

2) Da durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 nunmehr auch die Oberrealschulabiturienten bei uns zum medizinischen Studium und zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen zugelassen sind, so dürfte eine dieser ähnliche Vorbildung jedenfalls billige Rücksicht finden.

E. Ehrenpromotion.

Bezüglich derselben bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

F. Schlußbestimmungen.

Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Vorstehende Bestimmungen haben auch für Kandidaten weiblichen Geschlechts Geltung.[1])

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386).

Prüfungsordnung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde.

1. Die medizinische Doktorwürde wird verliehen

a) aus freier Entschließung der Fakultät, als Ehrentitel, ausschließlich zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Medizin;

b) nach Antrag eines Kandidaten auf Grund einer Dissertation, durch welche der Kandidat sich darüber ausweist, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann, und nach Bestehen einer mündlichen Prüfung. Eine Promotio in absentia findet in diesem Falle unter keinen Umständen statt.

2. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer andern Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse derselben ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.[2])

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat zutreffenden Falles anzugeben, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet und inwieweit er sich dabei etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.[3])

An die Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Der Dekan übergibt die eingelieferte Dissertation oder die an deren Stelle übergebene wissenschaftliche Publikation einem Referenten zur Begutachtung. Der Referent ist berechtigt, über das in der Arbeit behandelte Thema mit dem Doktoranden ein Kolloquium vorzunehmen.[4])

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Kandidat die Dissertation auf eigene Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an das Sekretariat der Universität längstens binnen Jahresfrist einzureichen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Dekans und des Referenten in folgender Form anzuführen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

Dekan (Name) — Referent (Name)

(Jahreszahl)"

---

1) Bei den anderen Universitäten ist das nicht ausdrücklich hervorgehoben, doch werden dort die weiblichen Studierenden zur Promotion auch zugelassen.

2) Die Einreichung geschieht bei dem Dekan der Fakultät. Das Dekanat wechselt in der medizinischen Fakultät zu Heidelberg alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Eine amtliche Beglaubigung des Vollzugs der eidesstattlichen Versicherung ist hiernach nicht erforderlich.

4) Diese Bestimmung findet sich an anderen Universitäten nicht.

3. Die Zulassung zur medizinischen Doktorprüfung darf in der Regel [1]) erst erfolgen, wenn der Kandidat die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt hat.

Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen, namentlich bei Ausländern, durch einstimmigen Beschluß der Fakultät, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, wenn dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen das Bestehen der deutschen Approbationsprüfung nicht zuzumuten ist.

4. Die Anmeldung geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Fakultät, welchem die Dissertation nebst der unter 2 bezeichneten eidesstattlichen Versicherung, die Approbationsurkunde oder in Ermangelung derselben die unter 5 angegebenen Nachweise, sowie der Lebenslauf beizufügen sind.

5. Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Staatsprüfung nicht bestanden, so hat er unter Darlegung seiner Gründe um Dispens von derselben bei der Fakultät nachzusuchen.

Für die Zulassung ist dann jedenfalls erforderlich

a) der Nachweis, daß der Kandidat das in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Maturitätsexamen bestanden hat.[2]) Ausländer haben in Ermangelung dessen den Nachweis einer Vorbildung zu erbringen, welche in ihrem Heimatsstaate für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums [3]) entspricht.

b) der Nachweis eines regelmäßigen naturwissenschaftlich-medizinischen Studiums von derselben Dauer, welche für die Zulassung zur deutschen ärztlichen Staatsprüfung vorgeschrieben ist,[4]) an einer deutschen medizinischen Fakultät oder — für Ausländer — an einer gut eingerichteten fremden medizinischen Fakultät. Von dieser Zeit muß der Kandidat mindestens ein Semester an der Universität Heidelberg studiert haben. Ist der Kandidat der Fakultät genau bekannt, so kann von letzterer Bedingung ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

6. Hat die Fakultät nach erstattetem Gutachten des Referenten die vorgelegte Arbeit angenommen, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe wird in deutscher Sprache abgehalten und gestaltet sich verschieden, je nachdem der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden hat oder nicht.[5])

---

1) Wenn der Kandidat nachweist, daß er die zur Erlangung der Approbation erforderliche Staatsprüfung bereits vollständig bestanden hat, darf von der Regel abgewichen werden. Die medizinische Fakultät zu Heidelberg promovierte nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands 31 Bewerber; davon besaßen 27 das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, 2 dasjenige eines Realgymnasiums, 2 waren im Auslande vorgebildet. Alle 31 Kandidaten hatten die ärztliche Staatsprüfung hier abgelegt.

2) Nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 gilt das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums und nach Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 jetzt auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule.

3) Nach Anmerkung 2 dürfte jetzt auch eine ähnliche Vorbildung wie diejenige auf einer Oberrealschule billigerweise Rücksicht finden.

4) Das sind 10 Semester.

5) In ersterem Falle Kolloquium, im anderen ein Examen rigorosum.

7. Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden, so hat er — in einem Termin — eine mündliche Prüfung in einem Hauptfach und in drei Nebenfächern zu bestehen, deren Wahl ihm freisteht.[1])

Die Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Innere Medizin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshilfe,
8. Augenheilkunde,
9. Psychiatrie,
10. Hygiene.

In dem Hauptfach wird 30 Minuten, in jedem Nebenfach 15—20 Minuten geprüft, und ist dabei die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin zu betonen.

8. Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung nicht bestanden, so hat er das sog. Examen rigorosum abzulegen.

Die Kommission für dieses Examen besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und mindestens 7 weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Das Examen zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Im theoretischen Teil sind die Examensfächer

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.[2])

Jeder Kandidat wird in den Fächern 1 und 2 mindestens eine Stunde, in den Fächern 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft. Es muß dabei noch der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Examenskommission zugegen sein. Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzt steht der Zutritt zu dem Examen frei.

Im praktisch-klinischen Teil wird in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette geprüft.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

9. Bei der gewöhnlichen Prüfung wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch schriftliche Abstimmung. Die Prüfungsnoten sind summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut) und rite (bestanden). Um die Gesamtzensur „bestanden" zu erhalten, genügt bei der gewöhnlichen Prüfung die einfache Majorität; bei dem Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der drei praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Die Gesamtzensur ergibt sich als Mittel der von den verschiedenen Examinatoren erteilten Einzelzensuren; die Zensur magna cum laude

1) Nach den Promotionsordnungen für die medizinische Doktorwürde ist an den anderen Universitäten diese Wahl nicht frei.

2) Gießen verlangt als weitere Prüfungsfächer hier noch Pharmakologie einschließlich allgemeiner Therapie, Ophthalmologie und Psychiatrie.

(sehr gut) darf aber nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist, worüber die Kommission mit einfacher Majorität entscheidet. Die Zensur summa cum laude (ausgezeichnet) soll nur ausnahmsweise und nur durch einstimmigen Beschluß der Kommission[1]) erteilt werden.

10. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen, wozu er bei der gewöhnlichen Prüfung erst nach drei Monaten, bei dem Examen rigorosum erst nach sechs Monaten zuzulassen ist.[2])

11. Das von dem Dekan und dem Senior[3]) der Fakultät zu unterschreibende Diplom enthält die Bezeichnung des Hauptfaches, die Note für das ganze Examen und die Beurteilung der Dissertation.

12. Das Diplom wird erst nach Einlieferung der 200 Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben. Bei Überreichung desselben durch den Dekan hat der Kandidat durch Handschlag zu versprechen, seine akademische Würde mit Ehren zu führen, oder, wenn ihm das Diplom übersendet wird, einen entsprechenden Revers zu unterschreiben.

13. Die Kosten der Doktorprüfung, ausschließlich der Kosten für das Diplom und den Druck der Dissertation, betragen in den gewöhnlichen Fällen im ganzen 370 ℳ, bei dem Examen rigorosum 550 ℳ.

Bei nicht bestandenem mündlichen Examen erhält der Kandidat 100 ℳ zurück.

Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität Jena (1558).

A. Promotionsbedingungen für im Inlande approbierte Ärzte.

Wer sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan[4]) ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) haben diesem Gesuche beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, anderenfalls durch ein Zeugnis der zuständigen Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
3. den Nachweis über die bei einer Prüfungskommission des Deutschen Reiches vollständig bestandene ärztliche Prüfung;[5])

---

1) Die Zustimmung der ganzen Fakultät wie bei anderen Universitäten ist in Heidelberg nicht Bedingung, sondern nur einstimmiger Beschluß der Kommission.

2) Bei den sonstigen medizinischen Prüfungen (Physikum und Staatsprüfung) braucht der Kandidat nur denjenigen Prüfungsabschnitt zu wiederholen, den er nicht bestanden hat, also nicht die ganze Prüfung.

3) Die Bestimmung, daß der Senior der Fakultät das Diplom mit unterschreibt, fehlt in den Promotionsbestimmungen der anderen Universitäten.

4) Das Dekanat der medizinischen Fakultät in Jena wechselt halbjährlich unter den ordentlichen Professoren derselben.

5) Da die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung nach der Verordnung vom 28. Mai 1901 bezw. nach den Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule als Vorbildung bedingt, und ein Studium von 10 Semestern fordert, so sind dies auch die Voraussetzungen für die Promotion. — Nach der allgemeinen letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die medizinische Fakultät in Jena 21 Bewerber, die sämtliche das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums besaßen und die ärztliche Staatsprüfung abgelegt hatten.

4. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis darüber;
5. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
6. die Quittung des Kassenführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren im Betrage von 313 ℳ.

Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde ist allemal eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.[1])

Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Arbeit annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung[2]) hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung dazu beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreiche.[3])

Bewerber, welche die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches erlangt haben, haben die abgekürzte mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen.

Die Prüfungskommission für die abgekürzte mündliche Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr berücksichtigt werden, als die praktische.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufes, und zwar innerhalb drei Monaten auf eigene Kosten zu besorgen. Die letzte Revision ist dem Dekan einzureichen, und darf die Vervielfältigung nicht eher erfolgen, bis das Imprimatur seitens des Dekans erteilt worden ist.

Nach Ablieferung der 260 Pflichtexemplare und nach Vorlegung der vollständig erlangten Approbation als Arzt erfolgt die Promotion durch Übergabe des Diploms und Aushängung am schwarzen Brett. Erst die Aushändigung des Diploms verleiht das Recht zur Führung des Doktortitels.

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist, falls der Kandidat nochmals zugelassen wird, die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen, was frühestens nach drei Monaten geschehen kann.

Wenn ein Bewerber vor Prüfung der Abhandlung bereits zurückgewiesen wird, so werden von den eingezahlten Gebühren 310 ℳ, wenn

1) Das ist die Dissertation.

2) Daß der Vollzug der eidesstattlichen Versicherung wie hie und da üblich, amtlich beglaubigt sein muß, ist hiernach nicht vorgeschrieben.

3) Diese überaus vorsichtige Vorschrift findet sich in den Promotionsvorschriften der anderen med. Fakultäten nicht. Doch siehe Leipzig S. 233.

er nach Prüfung der Arbeit zurückgewiesen wird, 282 ℳ, wenn er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, 80 ℳ zurück erstattet. Bei Wiederholung der Prüfung sind 135 ℳ zu entrichten.

B. Promotionsbedingungen für nicht als Ärzte approbierte Inländer.

Grundsätzlich werden nur approbierte Ärzte zur Doktorprüfung zugelassen.

Es können jedoch Inländer (d. h. Angehörige des Deutschen Reiches) von dem Erfordernis der Approbation als Arzt ausnahmsweise befreit werden, wenn ihnen die Erfüllung dieses Erfordernisses aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Die Befreiung setzt voraus:

a) die einstimmige Befürwortung der Fakultät;
b) hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer die Genehmigung des betreffenden Herzoglich Sächsischen Ministeriums;
c) hinsichtlich der Angehörigen des Großherzogtums Sachsen oder anderer deutscher Bundesstaaten die Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement des Kultus, zu Weimar.

Inländische Bewerber, welche um diese Befreiung nachsuchen, haben an den Dekan der medizinischen Fakultät ein Gesuch einzureichen und diesem Gesuch beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. der Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
3. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis darüber;
4. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
5. die Quittung des Kassenführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren im Betrage von 470 ℳ;
6. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums; [1])
7. die Nachweise darüber, daß sie nach Erlangung der zu 6 erforderten Vorbildung soviel Semester, wie im Deutschen Reiche für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[2]) an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium erledigt, sofern sie der medizinischen Fakultät in Jena nicht sonst genauer bekannt sind, mindestens ein [3]) Semester in Jena studiert haben.

Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde ist allemal eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.

Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Arbeit annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

---

1) Nach dem jetzt durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur Staatsprüfung bezw. Approbation zugelassen werden, dürfte auch eine solche Vorbildung billigerweise Berücksichtigung finden.

2) Das sind 10 Semester.

3) Erlangen verlangt hier drei Semester, Gießen 2, die übrigen Universitäten wie Jena nur 1 Semester.

Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung[1]) hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung dazu beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreiche.

Wenn die Zulassung zur Prüfung gewährt worden ist, so haben die Kandidaten eine eingehende mündliche Prüfung (examen rigorosum) abzulegen.[2]) Dieselbe zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung umfaßt:

1. die innere Medizin,
2. die Chirurgie,
3. die Geburtshilfe und Gynäkologie,

und findet am Krankenbette statt. Der Bewerber hat in jedem Fache eine oder nach Befinden des Prüfenden zwei Diagnosen zu stellen. Daran schließt sich eine weitere Befragung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Besteht der Bewerber in einem dieser Fächer nicht, so ist die Prüfung nicht weiter fortzusetzen.[3])

Hat der Bewerber in diesen Fächern bestanden, so ist zur theoretischen Prüfung zu schreiten. Diese umfaßt folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.[4])

In Anatomie und Physiologie ist der Bewerber mindestens je eine Stunde, in der pathologischen Anatomie und Hygiene mindestens je eine halbe Stunde zu prüfen.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufes, und zwar innerhalb drei Monaten auf eigene Kosten zu besorgen. Die letzte Revision ist dem Dekan einzureichen, und darf die Vervielfältigung nicht eher erfolgen, bis das Imprimatur seitens des Dekans erteilt worden ist.

Nach Ablieferung der 260 Pflichtexemplare und nach Vorlegung der vollständig erlangten Approbation als Arzt erfolgt die Promotion durch Übergabe des Diploms und Aushängung am schwarzen Brett. Erst die Aushändigung des Diploms verleiht das Recht zur Führung des Doktortitels.

---

1) Dieselbe braucht hiernach, wie sonst bei Promotionen üblich, nicht amtlich beglaubigt zu sein.

2) Dasselbe bildet eine Art Ersatzprüfung für die ärztliche Staatsprüfung.

3) Gilt also als nicht bestanden.

4) Gießen verlangt hier noch Pharmakologie mit allgemeiner Therapie, Ophthalmologie und Psychiatrie.

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist, falls der Kandidat nochmals zugelassen wird, die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen, was frühestens nach sechs Monaten geschehen kann.

Wenn ein Bewerber vor Prüfung der Abhandlung bereits zurückgewiesen wird, so werden von den eingezahlten Gebühren 467 ℳ, wenn er nach Prüfung der Arbeit zurückgewiesen wird, 439 ℳ, wenn er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, 174 ℳ zurückerstattet. Bei Wiederholung der Prüfung sind 203 ℳ zu entrichten.

C Promotionsbedingungen für Ausländer.

Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches), welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, können unter gewissen Bedingungen zur Promotionsprüfung zugelassen werden.

Die Zulassung ist geknüpft an die Vorlage von Ausweisen darüber:

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife eines deutschen Realgymnasiums entspricht;[1])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) soviel Semester, wie im Deutschen Reiche für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[2]) an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, erledigt und
   b) mindestens eines dieser Semester in Jena studiert haben.[3])

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Kultusdepartements des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ausnahmsweise abgesehen werden.

Können die vorstehend angeführten Ausweise erbracht werden, so sind dieselben dem Dekan[4]) der medizinischen Fakultät unter Einreichung eines schriftlichen Gesuches um Zulassung zur Bewerbung um die medizinische Doktorwürde zu übergeben und sind diesem Gesuch noch beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. der Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
3. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis darüber;
4. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
5. die Quittung des Kassenführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren im Betrage von 470 ℳ.

1) Siehe Vermerk 1 auf Seite 221 wegen der Oberrealschulvorbildung.
2) Das sind 10 Semester.
3) Eine Vorschrift, wie sie allgemein üblich ist, mit Ausnahme von Erlangen und Gießen.
4) Das Dekanat wechselt in Jena in der medizinischen Fakultät alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde ist allemal eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.

Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Arbeit annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine fremde Beihilfe stattgefunden hat.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung dazu beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreiche.[1])

Ist die Abhandlung als ausreichend befunden worden, so haben die Bewerber eine eingehende mündliche Prüfung (examen rigorosum)[2]) abzulegen.

Dieselbe zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung umfaßt:

1. die innere Medizin,
2. die Chirurgie,
3. die Geburtshilfe und Gynäkologie,

und findet am Krankenbette statt. Der Bewerber hat in jedem Fache eine oder nach Befinden des Prüfenden zwei Diagnosen zu stellen. Daran schließt sich eine weitere Befragung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Besteht der Bewerber in einem dieser Fächer nicht, so ist die Prüfung nicht weiter fortzusetzen.

Hat der Bewerber in diesen Fächern bestanden, so ist zur theoretischen Prüfung zu schreiten. Diese umfaßt folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In Anatomie und Physiologie ist der Bewerber mindestens je eine Stunde, in der pathologischen Anatomie und Hygiene mindestens je eine halbe Stunde zu prüfen.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufes, und zwar innerhalb drei Monaten, auf eigene Kosten zu besorgen. Die letzte Revision ist dem Dekan einzureichen, und darf die Vervielfältigung nicht eher erfolgen, bis das Imprimatur seitens des Dekans erteilt worden ist.

Nach Ablieferung der 260 Pflichtexemplare erfolgt die Promotion durch Übergabe des Diploms und Aushängung am schwarzen Brett. Erst die Aushändigung des Diploms verleiht das Recht zur Führung des Doktortitels.

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist, falls der Kandidat

1) Siehe vorhin zu A und B.
2) Als Ersatz für die mangelnde Staatsprüfung.

nochmals zugelassen wird, die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen, was frühestens nach sechs Monaten geschehen kann.

Wenn ein Bewerber vor Prüfung der Abhandlung bereits zurückgewiesen wird, so werden von den eingezahlten Gebühren 467 ℳ, wenn er nach Prüfung der Arbeit zurückgewiesen wird, 439 ℳ, wenn er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, 174 ℳ zurückerstattet. Bei Wiederholung der Prüfung sind 203 ℳ zu entrichten.

Christian Albrechts-Universität Kiel (1665).

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät.

§ 1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Angehörige des Deutschen Reiches haben bei der Meldung vorzulegen:

a) die Approbation als Arzt nach der jetzt geltenden Vorschrift[1]) (betreffs Abweichung hiervon s. § 11),[2])
b) ein curriculum vitae mit einer Angabe über die Konfession des Bewerbers,
c) die Dissertation (§ 3).[3])

§ 3. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen, die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. In der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Bei der Einreichung der Arbeit hat der Kandidat die eidesstattliche Versicherung[4]) abzugeben, daß außer der von ihm in der Dissertation bezeichneten eine weitere Beihilfe nicht stattgefunden habe.

---

1) Die Zulassung zum medizinischen Studium und zur Erlangung der Approbation als Arzt ist nach der Verordnung vom 28. Mai 1901 bezw. dem Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 abhängig von dem Nachweise der Reife eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule, sodann eines geordneten medizinischen Studiums von 10 Semestern und der Ablegung der ärztlichen Vorprüfung.

Zu § 2 Anm. 1. Nach der amtlichen letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die medizinische Fakultät zu Kiel 46 Bewerber, davon hatten 41 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 4 dasjenige eines Realgymnasiums, 1 Kandidat war im Auslande vorgebildet; 45 hatten die ärztliche Prüfung abgelegt und bestanden das Kolloquium, der Ausländer das Rigorosum.

2) Die Zulassung zu den Promotionsleistungen kann auch ausnahmsweise schon erfolgen, wenn der Bewerber nachweist, daß er die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat, da die Approbation erst nach Endigung des der Staatsprüfung folgenden sog. praktischen Jahres ausgehändigt wird. Die eigentliche Promotion muß allerdings bis zu diesem Zeitpunkt verschoben werden. (Siehe § 11.)

3) Und die Gebühren mit 360 ℳ.

4) Die bisweilen übliche amtliche Beglaubigung dieser Versicherung wird hiernach nicht verlangt.

Über die Annahme der Dissertation entscheidet die Fakultät nach Begutachtung durch einen Referenten, welcher von ihr auf Antrag des Dekans ernannt wird und welcher neben der namens der Fakultät vom Dekane zu erteilenden Druckgenehmigung auf dem Titelblatte der Dissertation zu nennen ist.

Der Kandidat hat die Dissertation auf eigene Kosten in dem für die Druckschriften der Kieler Universität vorgeschriebenen Formate mit lateinischer Schrift, gutem Satze und auf gutem Papiere drucken zu lassen und 300 Exemplare an die Universitätskanzlei abzuliefern.

Auf Wunsch des Promovenden kann mit Genehmigung der Fakultät die Publikation der Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen. Es müssen dann die als Dissertation abzuliefernden Abdrücke mit Titelblatt, Umschlag und Lebenslauf versehen sein. Unter der gleichen Bedingung kann auch an Stelle der ungedruckt vorzulegenden Dissertation nach Ermessen der Fakultät eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu Absatz 1 bis 4 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium[1]) vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Nach dem Kolloquium erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Die Prüfung gilt für bestanden, wenn sich zwei oder drei Mitglieder der Kommision dafür erklären.

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität nach Anhörung des Referenten für die Dissertation. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

Hat der Kandidat im Kolloquium nicht bestanden, so kann ihm die Wiederholung nach frühestens drei Monaten durch Beschluß der Fakultät ausnahmsweise gestattet werden.

Der Kandidat erhält, wenn er die Prüfung nicht bestanden, die Hälfte der Gebühren zurück. Wird die Wiederholung gestattet, so ist der volle Betrag der Gebühren von neuem zu entrichten.[2])

§ 5. Nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandenem Kolloquium findet in Anwesenheit des Kandidaten der Promotionsakt nach üblichem Ritus statt.

§ 6. Die vollen Gebühren betragen 360 ℳ und sind bei der Meldung einzuzahlen. Von den Gebühren erhalten: die Bibliothek 30 ℳ, der Dekan 30 ℳ, jeder Examinator im Kolloquium sowie der Referent 20 ℳ. Das übrige wird unter die Fakultätsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

---

1) Bewerber, welche die ärztliche Staatsprüfung aus gewichtigen Gründen nicht machen und von dieser Vorschrift im Ausnahmewege entfreiet werden, müssen die schärfere Promotionsprüfung, das Rigorosum ablegen. (Siehe § 9 ff.)

2) So daß in Wirklichkeit bei der Wiederholung nur die Hälfte der Gebühren noch einmal gezahlt werden muß.

§ 7. Auf Ausländer, welche die Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben,[1]) finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

Auch gilt hier in gleicher Weise die Ausnahmebestimmung des § 11 Absatz 1.

§ 8. Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation nicht in Frage kommt, haben sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;[2])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) so viele Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[3]) an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

§ 9. Ausländer, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, haben an Stelle des Kolloquium vor einer besonderen Prüfungskommission ein Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht[4]) weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung findet in der inneren Medizin, der Chirurgie, der Ophthalmologie[5]) und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

In der dem Abschlusse dieser Prüfung folgenden Woche findet die theoretische Prüfung statt. Dieselbe hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

---

1) Ausländer können nur mit besonderer Genehmigung zu unserer Staatsprüfung zugelassen werden.

2) Nachdem jetzt durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch die Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur ärztlichen Prüfung und damit zur Approbation zugelassen werden, ist eine dieser ähnliche Vorbildung in billige Rücksicht zu ziehen.

3) Das sind 10 Semester.

4) Im allgemeinen verlangen die anderen Promotionsvorschriften hier 7 Examinatoren.

5) Die Ophthalmologie findet sich nicht überall unter diesen Prüfungsgegenständen.

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Hinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.[1])

Um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, muß der Kandidat mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den oben genannten vier Fächern für sich haben. Bezüglich der Erlangung einer höheren Zensur gilt das § 4 Absatz 3 gesagte.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz[2]) wiederholen. Die Dauer der Wiederholungsfrist, welche mindestens 6 Monate zu betragen hat, setzt der Dekan nach Anhörung der Prüfungskommission fest.

§ 10. Die Gebühren betragen in den Fällen, wo ein examen rigorosum stattzufinden hat, 600 ℳ. Davon erhalten: die Bibliothek 30 ℳ, der Dekan 60 ℳ, der Referent 25 ℳ, die vier Examinatoren in den praktisch-klinischen Fächern je 25 ℳ, die vier Examinatoren in den theoretischen Fächern je 20 ℳ. Das übrige wird zu gleichen Teilen unter die Fakultätsmitglieder verteilt.

§ 11. In Abweichung von § 2 lit. a kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst erst nach Erteilung der Approbation erfolgen.

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden.[3]) Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § 8[2] festgesetzte Maß[4]) — vorbehältlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

In den Ausnahmefällen des Absatzes 2 ist an Stelle des Kolloquiums das examen rigorosum abzulegen. Auch bezüglich der Gebühren und Wiederholungen gelten für diese Kandidaten die gleichen Bestimmungen wie für Ausländer (§§ 8 und 9).

§ 12. Bezüglich der Ehrenpromotion bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

---

1) Studierende haben also, wie es sonst beim Physikum erlaubt ist, hier keinen Zutritt zum Prüfungsakt.

2) Bei sonstigen medizinischen Prüfungen (Physikum, ärztliche Staatsprüfung) braucht der Kandidat nur den nicht bestandenen Prüfungsabschnitt zu wiederholen.

3) Das ist jetzt das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt.

4) Das ist ein Studium von 10 Semestern, einschließlich der Ablegung des Physikums (ärztlichen Vorprüfung).

Albertus-Universität Königsberg (1544).

Die Promotionsordnung der medizinischen Fakultät.

A. Allgemeines.

§ 1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vgl. §§ 12, 13, 18, 20) entweder in einem Kolloquium oder in einem examen rigorosum (Rigorosum).[1])

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörigen des Deutschen Reiches.)

§ 4. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel[2]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

§ 5. Dieselbe kann versagt werden, wenn ehrenrührige Handlungen des sich Meldenden festgestellt sind.

§ 6. In Abweichung von der Bestimmung in § 4 kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst erst nach Erteilung der Approbation erfolgen. Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § 19 Nr. 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.

§ 7. Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation oder auch eine bereits gedruckte Abhandlung, welche der Kandidat als Dissertation zu benutzen wünscht, einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

---

1) Das Kolloquium, die leichtere Form der mündlichen Prüfung haben Bewerber zu bestehen, welche die ärztliche Staatsprüfung bereits abgelegt haben; das Rigorosum, die schärfere Prüfung ist für Kandidaten bestimmt, die aus besonderen Gründen von der Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung und Nachweis der Approbation ausnahmsweise befreit werden.

2) Es kann aber ein solcher Bewerber auch schon zu den Promotionsleistungen zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er die zur Approbation erforderliche ärztliche Prüfung bereits vollständig bestanden hat. (§ 6.)

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten mitzuteilen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen.[1]) (Siehe Abschnitt E.)

§ 8. Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen, bezw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen.

§ 9. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend" kann nur (durch Abstimmung) erteilt werden, wenn keine Stimme sich gegen Annahme der Dissertation erklärt hat.

Die Note „sehr gut" (magna cum laude) wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

§ 10. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

§ 11. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist eine zweite Rate[2]) der Gebühren einzuzahlen. (Siehe Abschnitt E.)

§ 12. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den Fällen des § 4 und § 6 Abs. 1 auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei in jedem Einzelfalle zu wählenden Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

§ 13. In den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Ausnahmefällen ist das examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie, einschließlich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie, einschließlich der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene,
5. Pharmakologie.[3])

1) Das sind 212,50 ℳ.
2) Das sind 212,50 ℳ bei Kolloquium und 425 ℳ beim Rigorosum.
3) Pharmakologie fehlt sonst bei den meisten Promotionsordnungen.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3, 4 und 5 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie, in der Augenheilkunde und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer, oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Zensuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, gegebenenfalls dessen Stellvertreter, alsbald einzureichen, so daß sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

§ 14. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Beim Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die sämtlichen vier Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Nach Beendigung der Prüfung wird durch Beschluß der Examinatoren die auf das Diplom zu setzende Zensur festgestellt. Eine höhere als die für die Dissertation erteilte Zensur kann jedoch auf Grund der Prüfung nicht gegeben werden.

Ausnahmsweise kann jedoch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, und nur dann, wenn für die Dissertation bereits die Zensur „sehr gut" erteilt war, die Gesamtzensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) gegeben werden.

§ 15. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann beim Kolloquium frühestens nach drei Monaten, beim Rigorosum frühestens nach sechs Monaten geschehen.

§ 16. Um nach bestandenem Kolloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der Zahl von 260 Exemplaren gedruckt dem Dekan einzureichen.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der
Universität Königsberg i. Pr.
Referent: Professor Dr. . . .

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem weißen Papier in passender Ausstattung zu drucken.

§ 17. Der Promotionsakt darf erst nach der Drucklegung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörigen des Deutschen Reiches.)

§ 18. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. Auch gilt hier in gleicher Weise die Bestimmung des § 6 Abs. 1.

§ 19. Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation nicht in Frage kommt, müssen sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen oder kann sich die Fakultät über dieselben nicht sicher unterrichten, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse, nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse, mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien[1]) entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung zehn Semester an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist,[2]) geführt und mindestens ein Semester an der hiesigen medizinischen Fakultät studiert haben.

§ 20. Die in § 19 bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Inländer gelten; dieselben haben also das Rigorosum abzulegen.

D. Der Promotionsakt.

§ 21. Nach Erfüllung aller im Vorstehenden enthaltenen Bedingungen erfolgt die Promotion zum Doktor der Medizin und Chirurgie durch Aushängung eines mit dem großen Fakultätssiegel versehenen und vom Dekan oder dessen Vertreter unterzeichneten Diploms.

E. Gebühren.

§ 22. Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Kolloquium stattfindet, 425 ℳ, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 637,50 ℳ.

In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 212,50 ℳ, bei der Meldung zum Kolloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag einzuzahlen.

Muß das Kolloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so wird diese zweite Zahlung nochmals erhoben.

---

1) Nachdem durch Beschluß des Bundesrats vom 31. Januar 1907 auch die Oberrealschulabiturienten bei uns Zutritt zum ärztlichen Studium und zur Erlangung der Approbation erhalten haben, darf eine dieser ähnliche Vorbildung billigerweise für die Promotion Berücksichtigung finden.

2) Die Studiendauer beträgt hier im ganzen 10 Semester.

Universität Leipzig (1409).

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät.

I. Prüfungsordnung nach bestandener ärztlicher Staatsprüfung.

§ 1. Angehörige des Deutschen Reiches werden zur Doktorprüfung zugelassen, wenn sie im Besitz der ärztlichen Approbation oder einer Bescheinigung über die bestandene ärztliche Staatsprüfung nach § 55 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. Mai 1901 sind.[1])

§ 2. Der Kandidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefaßte medizinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung, sowie die Befähigung zu selbständiger Arbeit auf medizinischem Gebiete liefern muß, an die Kanzlei der medizinischen Fakultät einzureichen. Die Abfassung der Arbeit in einer fremden Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Die Arbeit muß sorgfältige literarische Nachweise geben und die Zitate fremder Autoren durch Anführungszeichen bemerkbar machen.

Der Dekan[2]) der medizinischen Fakultät übergibt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Korreferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich. Ist das Urteil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen. Sollten dagegen die beiden Referenten entgegengesetzter Meinung sein, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die eingereichte Abhandlungg sämtlichen Mitgliedern der Fakultät vorgelegt.[3]) Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit der Abhandlung.

Der Abhandlung ist beizulegen:

a) der Approbationsschein oder die Bescheinigung über die bestandene ärztliche Staatsprüfung[4]) für das Deutsche Reich (im Original oder in beglaubigter Abschrift),
b) eine Beschreibung des Lebenslaufes des Kandidaten,
c) ein Revers, in welchem der Kandidat auf Ehrenwort versichert, daß er der Verfasser der eingereichten Abhandlung ist. Bei Arbeiten, deren Material aus einem Universitätsinstitut oder aus einem Krankenhause stammt, muß die Erlaubnis des betreffenden Vorstandes nachgewiesen werden, das Material zur Inauguraldissertation zu benutzen. Dasselbe gilt für Arbeiten, die Fälle aus der Praxis eines anderen Arztes besprechen.[5])

---

1) Zu dem medizinischen Studium mit Ablegung der ärztlichen Prüfung werden nach jener Bekanntmachung und einem neuen Beschluß des Bundesrats vom 31. Januar 1907 außer den Abiturienten der Gymnasien und Realgymnasien auch solche der Oberrealschulen zugelassen, so daß auf Grund der Approbation also diese Vorbildung auch für die Promotion ausreicht. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die medizinische Fakultät zu Leipzig 116 Bewerber, davon 114 mit Gymnasialreifezeugnis, 2 mit Realgymnasialreifezeugnis, 115 mit einem Kolloquium auf Grund der ärztlichen Approbation und 1 ohne Approbation.

2) Das Dekanat in der med. Fakultät in Leipzig wechselt alljährlich zum 31. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Dieser Modus, daß die Entscheidung auf die Fakultät im Falle abweichender Ansicht zwischen Referent und Korreferent übergeht, ist in sonstigen Promotionssatzungen selten; meistthin entscheidet bei der Zulassung der Dissertation von vornherein die Fakultät auf ein Gutachten des Referenten.

4) Für die Promotion ist die die Erlangung der Approbation Voraussetzung. Da aber eine solche jetzt erst nach Ableistung des sog. praktischen Jahres erfolgen kann, so können die Promotionsleistungen schon nach Ablegung der Staatsprüfungen erledigt werden; doch bleibt der eigentliche Promotionsakt bis zur Vorlage der Approbation suspendiert.

5) Diese Bestimmungen finden sich in den Promotionssatzungen der anderen med. Fakultäten nicht; nur Jena hat eine ähnliche Vorschrift. Siehe Anmerk. 3 auf S. 220.

§ 3. Die von den Referenten, bez. von der Fakultät für zulässig erklärte Abhandlung nebst dem Lebenslauf läßt der Verfasser mit der Bezeichnung als Inauguraldissertation drucken. Auf der Rückseite des Titelblattes sollen die Genehmigung der Fakultät und der Name des Referenten angegeben sein („gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät zu Leipzig. Referent Herr . . . .").

Unter Zustimmung der Fakultät kann auch eine bereits durch Druck veröffentlichte Arbeit des Kandidaten zugelassen werden. Die Vorschriften in § 2, § 3 und § 6 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4. Nach erfolgtem Druck der Abhandlung hat der Kandidat eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vor drei Mitgliedern der Fakultät zu bestehen, wobei jeder Examinator eine Viertelstunde zu prüfen hat. Es soll dabei mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont und der Gegenstand der Abhandlung besonders berücksichtigt werden.

Das eine der drei Mitglieder vertritt eventuell den Dekan und führt alsdann den Vorsitz.

Die Prüfung ist öffentlich.[1]) Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

Die drei Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Prüfung gegenwärtig zu sein.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt und von allen drei Examinatoren unterschrieben.

Eine Zensur wird nicht erteilt, sondern nur die Zulassung bestimmt; dazu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Im Anschluß an die bestandene Prüfung werden die bereits approbierten Kandidaten vom Vorsitzenden zu Doktoren der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe ernannt.

Den noch nicht approbierten Kandidaten wird der Ausfall der Prüfung gleichfalls mündlich mitgeteilt. Das Diplom, das ihnen das Recht zur Führung des Doktortitels verleiht, erhalten sie jedoch erst nach Erlangung der Approbation.

Sämtliche Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, versprechen dem Vorsitzenden durch Handschlag die Doktorwürde mit Ehren führen zu wollen.

§ 5. Die Kosten für die Promotion mit Einschluß derjenigen für das Diplom und die Kanzleigebühren betragen 320 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Sekretär einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend abgelehnt werden, so werden dem Kandidaten 245 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so erhält er von den eingezahlten 320 Reichsmark die Hälfte zurück.

Die Wiederholung des Kolloquiums kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen.

Wer auch beim zweiten Male nicht besteht, wird zu fernerer Wiederholung nicht mehr zugelassen.

§ 6. Von der gedruckten Inauguraldissertation sind vor der Aushändigung des Diploms der Fakultätskanzlei 120 Pflichtexemplare zu übergeben.

1) An den anderen Universitäten ist die Prüfung nur insofern öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem im Gebiete des Deutschen Reiches approbierten Arzte der Zutritt gestattet ist. In Leipzig ist die Prüfung allgemein öffentlich, also auch Studierende haben Zutritt.

§ 7. Die Bestimmungen §§ 2—6 gelten auch für solche Ausländer, die die ärztliche Staatsprüfung für das Deutsche Reich bestanden haben.

II. Prüfungsordnung bei fehlender ärztlicher Staatsprüfung.

§ 8. Bei fehlender ärztlicher Staatsprüfung können aus besonderen Gründen und auf einstimmigen Beschluß der Gesamtfakultät zur Doktorprüfung zugelassen werden:

a) Angehörige des Deutschen Reiches, und zwar nur mit Zustimmung des Kgl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts,

b) Angehörige außerdeutscher Staaten.[1])

§ 9. Kandidaten, welche einer dieser beiden Gruppen angehören, haben bei ihrer Meldung vorzulegen:

den Nachweis der erlangten Gymnasialmaturität;[2])

den Nachweis des durch 10 Semester durchgeführten, geordneten theoretischen und praktischen Studiums an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät;

eine Erklärung auf Ehrenwort, daß sie ohne vorherige Erlangung der Approbation die ärztliche Praxis im Deutschen Reich nicht ausüben werden.

Hinsichtlich der einzureichenden Abhandlung, der Beschreibung des Lebenslaufes und des die Abhandlung begleitenden Reverses gelten die Bestimmungen von § 2.

Ausländer haben überdies ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen und den Nachweis, daß sie mindestens ein Semester in Leipzig studiert haben.

Bei Ausländern, die kein gymnasiales[3]) Maturitätszeugnis besitzen, kann dieses durch den Nachweis ersetzt werden, daß sie die Vorbildung besitzen, die in ihrem Heimatsstaat für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Die Entscheidung hierüber steht dem Kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 10. Die Schriftstücke, welche von den unter II. fallenden Kandidaten eingereicht werden, zirkulieren bei der gesamten Fakultät und müssen einstimmig für genügend befunden werden.

Nach erfolgter Zulassung übergibt der Dekan der medizinischen Fakultät die eingereichte Abhandlung einem Mitgliede zum Referat und einem zweiten zum Korreferat. Die Begutachtung erfolgt schriftlich und wird nebst der Arbeit sämtlichen Mitgliedern der Fakultät vorgelegt.

Ist das Urteil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen. Abhandlung und Lebenslauf werden gedruckt nach den in § 3 und S. 7 festgesetzten Bestimmungen.

§ 11. Die Prüfung (Examen rigorosum) ist mündlich und besteht aus einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teile. Der praktische Teil geht dem theoretischen Teil voraus.

Der praktische Teil besteht aus einer Prüfung am Krankenbette in der medizinischen, der chirurgischen und der gynäkologischen Klinik. Den Tag der praktischen Prüfung bestimmt der Dekan, die Stunde für den einzelnen klinischen Abschnitt der Examinator. Der Kandidat muß alle drei Abschnitte der praktischen Prüfung bestanden haben, um zur theore-

1) Bei Angehörigen außerdeutscher Staaten ist in Sachsen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie in anderen Bundesstaaten nicht vorgeschrieben.

2) Nachdem jetzt durch die Verord. vom 28. Mai 1901 und den Zusatz vom 31. Januar 1907 sowohl auch die Realgymnasialabiturienten als die Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur Approbation als Arzt zugelassen werden, wird auch eine derartige Vorbildung billige Rücksicht finden.

3) Siehe Anmerkung 2 vorher.

tischen Prüfung zugelassen zu werden. Das Zeugnis wird schriftlich erteilt und dem Dekan gleich nach der Prüfung zugeschickt; in dem Zeugnisse wird nur die Zulassung ausgesprochen.

Am theoretischen Teil der Prüfung nehmen 5 Examinatoren teil. Der Dekan führt den Vorsitz und kann gleichzeitig Examinator sein. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie,[1])
5. Hygiene.

Die Prüfung in Anatomie und Physiologie ist auf mindestens je eine Stunde, die Prüfung in allen übrigen Fächern mindestens auf je eine halbe Stunde festgesetzt, wobei die Prüfung in allen Fächern so viel als möglich mit Demonstrationen zu verbinden ist.

Das Mitglied, welches die Abhandlung begutachtet hat, oder im Verhinderungsfalle desselben der Korreferent, erstreckt seine Prüfung auch auf den Inhalt der Abhandlung.

Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Die Prüfung ist öffentlich.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt und von sämtlichen Examinatoren unterschrieben.

Die Examinatoren sind verpflichtet, womöglich während der ganzen theoretischen Prüfungszeit zugegen zu sein, mindestens aber müssen am Schlusse der theoretischen Prüfung 3 Mitglieder anwesend sein.

§ 12. Ist die Prüfung einstimmig als bestanden erklärt, so erfolgt die Erteilung des Doktorgrades durch den Dekan.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache nicht bestanden, so muß er sie ganz [2]) wiederholen, was frühestens nach 6 Monaten geschehen kann.

Wer auch beim zweiten Male nicht besteht, wird zu ferneren Wiederholungen nicht zugelassen.

§ 13. Die Kosten für die Promotion mit Einschluß derjenigen für das Diplom und die Kanzleigebühren betragen 470 ℳ.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Sekretär der medizinischen Fakultät einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend zurückgegeben werden, so werden dem Kandidaten 375 ℳ zurückerstattet.

Sollte der Kandidat in der Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so erhält er von den eingezahlten 470 ℳ die Hälfte zurück.

In bezug auf Form und Druck der Dissertationen ist noch folgendes zu beachten:

1. Die Literaturangaben sind stets als Fußnoten unter dem Text der Arbeit anzubringen, mit genauer Angabe von Band, Seite und Auflage des Werkes.
   Ein Literaturverzeichnis ist entweder alphabetisch oder chronologisch zu ordnen oder mit entsprechenden Ziffern zu bezeichnen.
2. Auf die Korrektur des Druckes, mit Berücksichtigung etwaiger Ausstellung des Referenten, ist besondere Sorgfalt zu verwenden.
3. Schreibmaschinenschrift ist zulässig.

1) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie wird an anderen Universitäten nur selten verlangt.

2) Bei sonstigen medizinischen Prüfungen (ärztlicher Vorprüfung und Staatsprüfung) hat der Kandidat nur den nicht bestandenen Prüfungsabschnitt zu wiederholen.

4. Abbildungen, die dem Manuskript beigegeben waren, sind der gedruckten Arbeit ebenfalls beizufügen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vom Dekan genehmigt worden ist.
5. Wird die als Dissertation eingereichte Arbeit in einer Zeitschrift gedruckt, so werden Sonderabdrücke als Pflichtexemplare nur dann angenommen, wenn ihre äußere Ausstattung (auch besonderes Titelblatt) den für die Dissertation geltenden Bestimmungen entspricht.
6. Drahtheftung der Druckexemplare ist unzulässig.

Die Promotionen finden Augustusplatz 5 in der Universität rechts zwei Treppen in den Prüfungssälen der medizinischen Fakultät statt.

Briefe und sonstige Schriftstücke sind an die Kanzlei der medizinischen Fakultät (s. oben) einzusenden.

Universität Marburg (1527).

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät.

A. Allgemeines.

1. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

2. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium, in Ausnahmefällen (siehe B 5 und C) in einem examen rigorosum.[1])

B. Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

1. Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel[2]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

2. Bei der schriftlichen Meldung sind dem Dekan[3]) einzureichen:

a) ein deutsch geschriebener Lebenslauf, der enthalten muß den vollständigen Vor- und Zunamen des Kandidaten, Ort und Datum der Geburt, der Religion, die Namen der Eltern mit dem Geburtsnamen der Mutter, den Stand des Vaters, eine kurze Angabe über den Schulunterricht und die akademische Ausbildung nebst den Namen der akademischen Lehrer, Ort und Datum der Absolvierung der ärztlichen Vorprüfung und der Staatsprüfung, eventuell noch Angaben über bereits ausgeübte praktische Tätigkeit;
b) das Maturitätszeugnis;[4])
c) die Approbation als Arzt;[4])

---

1) Das Kolloquium ist die abgekürzte mündliche Prüfung und kommt für Kandidaten in Frage, welche die ärztliche Staatsprüfung bestanden haben bezw. approbiert sind; das Rigorosum, die eingehendere Prüfung als Ersatz für das von den Bewerbern nicht abgelegte Staatsexamen.

2) Hiervon wird vielfach eine Ausnahme gemacht, weil die Approbation erst ein Jahr nach Ablegung der Staatsprüfung infolge des im Anschluß daran geforderten praktischen Jahres ausgehändigt wird. Es genügt dann der Nachweis, daß der Kandidat die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

3) Das Dekanat der medizinischen Fakultät wechselt in Marburg alljährlich zum Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Da die Approbation als Arzt heute nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Grund eines Reifezeugnisses von einem deutschen humanistischen Gymnasium, eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule und eines medizinischen Studiums von 10 Semestern erlangt werden kann, so gelten diese Zeugnisse auch für die Promotion, weil diese die geforderte Approbation bedingt.

Zu 4 zu § 2b. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die medizinische Fakultät der Universität

d) die Dissertation (B 3);
e) eine vom Universitätssekretär ausgestellte Quittung über die bei demselben erfolgte Hinterlegung der Gebühren, die für das Kolloquium und die Promotion 350 ℳ betragen.

Bei der Meldung zur Erwerbung des medizinischen Doktorgrades sind die gedruckten Bestimmungen dem Kandidaten von dem Universitätssekretär einzuhändigen.

3. Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt und gut lesbar geschrieben sein. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem ordentlichen Professor der Fakultät zum Referat überwiesen, beziehungsweise von dem Dekan selbst zum Referat übernommen. Das Referat kann auch einem ordentlichen Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu erteilen. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab sowie über die zu erteilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend" kann nur erteilt werden, wenn keine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat. Die Note „gut" kann erteilt werden durch einfache Majorität, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans. Die Note „sehr gut" wird nur erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen. Die Verlängerung des Termins für die Einreichung einer verbesserten oder neuen Dissertation um ein weiteres Jahr kann von der Fakultät bewilligt werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen, welche die Ablieferung der Dissertation im vorausgehenden Jahre unmöglich gemacht haben. Nur in Fällen ernster Erkrankung des Kandidaten kann die Fakultät

---

Marburg 22 Bewerber, davon 20 mit gymnasialem Reifezeugnisse, während 2 im Auslande vorgebildet waren. Alle 22 Kandidaten hatten die Approbationsprüfung bestanden und legten daher nur das Kolloquium ab.

eine Verlängerung über diesen Termin hinaus eintreten lassen, und zwar ohne Gebührenverfall.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Der Druck der Dissertation hat auf gutem, dauerhaftem Papier in Oktav oder größerem Format zu erfolgen. Auf die Korrektur ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Abbildungen, welche der Arbeit beigegeben sind, müssen, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gestattet ist, sämtlichen gedruckt einzureichenden Exemplaren der Dissertation beigefügt werden. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Findet der Druck der Dissertation außerhalb Marburgs statt, so muß, unbeschadet der Angabe des Druckortes an anderer Stelle, Marburg als Ort des Erscheinens am Fuße des Titelblattes angegeben werden.

Der Titel soll die bei den medizinischen Dissertationen übliche Fassung erhalten. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten zu drucken, etwa in folgender Art:

Angenommen von der Medizinischen Fakultät Marburg
am . . . . . 19 . .
Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät:
Referent: Prof. . . . . .

Ist die Dissertation unter Leitung eines Universitätslehrers oder in einem der Universitätsinstitute angefertigt, so ist das an geeigneter Stelle anzugeben. Originalkrankengeschichten, Sektionsberichte oder anderweitige Untersuchungsbefunde aus den Universitätsinstituten dürfen nie ohne ausdrückliche Genehmigung der Institutsvorstände abgedruckt werden.

Erscheint die Dissertation gleichzeitig oder später in einer medizinischen Zeitschrift, so ist eine darauf bezügliche Angabe an passender Stelle hinzuzufügen.

Stets sind vor Herstellung der ganzen Auflage der Dissertation zwei vollständig korrigierte Revisionsabzüge dem Dekan der medizinischen Fakultät einzureichen. Werden dieselben nicht beanstandet, so erteilt der Dekan die Genehmigung durch den Vermerk „Imprimatur".

Falls die mündliche Prüfung bereits bestanden ist, fügt der Dekan auf dem Titelblatt den Tag der Einreichung beider Exemplare als Promotionstag hinzu. Andernfalls wird der Tag des bestandenen Examens als Promotionstag auf das Titelblatt gesetzt. Das Titelblatt ist auf alle Fälle erst nach dem mündlichen Examen zu drucken und dem Dekan zur Erteilung des Imprimatur vorzulegen.

Das Diplom erhält das auf dem Titelblatt der Dissertation angegebene Datum und die für das mündliche Examen und die Dissertation erteilte Gesamtzensur.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt erst nach Ablieferung der vorschriftsmäßigen Zahl der Dissertationen.[1])

Verstößt der Kandidat gegen diese Bestimmungen, so hat er den nochmaligen Druck der Arbeit, falls dieselbe beanstandet wird, auf seine Kosten zu gewärtigen.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach dem Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

1) Siehe unten (250 Expl.)

Dabei finden dieselben Vorschriften Anwendung, wie sie bei der Einreichung eines Manuskriptes gegeben sind.

Die Dissertation ist in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei abzuliefern. 50 Exemplare erhält außerdem derjenige Institutsvorsteher, unter dessen Leitung die Arbeit gefertigt ist.

4. Das Kolloquium wird von dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät abgehalten. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

5. In Abweichung von der Bestimmung zu B. 1 kann die Fakultät ausnahmsweise Inländer bereits vor Erlangung der Approbation zu den Promotionsleistungen und zum Prüfungsverfahren zulassen, sofern die ärztliche Prüfung vorher vollständig bestanden ist; jedoch darf auch in diesem Falle der Promotionsakt selbst (vergl. B. 10) erst nach Erteilung der Approbation erfolgen.

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung jener Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist. Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden,[1]) welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. 2 festgesetzte Maß[2]) — vorbehaltlich des zu b) daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

6. In den in B. 5 Abs. 2 aufgeführten Fällen ist statt des Kolloquium ein Examen rigorosum[3]) abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Das Examen rigorosum zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung findet in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt. — In der darauf folgenden Woche ist die theoretische Prüfung abzuhalten. Sie hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) pathologische Anatomie,
d) Hygiene,
e) Pharmakologie.[4])

In jedem der Fächer zu a) und b) wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu c) d) e) mindestens

1) Das ist jetzt das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

2) Ein geordnetes medizinisches Studium von 10 Semestern. In diesen 10 Semestern müssen mindestens 4 klinische Semester sich befinden.

3) Eine eingehendere Prüfung als Ersatz für die fehlende ärztliche Staatsprüfung.

4) In den meisten medizinischen Promotionsvorschriften wird Pharmakologie nicht gefordert.

eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.[1]) Die Gebühren betragen für das Examen rigorosum und die Promotion 525 *M*.

7. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität; im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu B. 6 bestimmten Fächern für sich haben. Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

8. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen.[2]) Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen. Wird auch dann das Examen nicht bestanden, so verfallen die Gebühren.

9. Die Fakultät wählt in jedem Jahre gegen Ende des Sommersemesters vier Kommissionen für das Kolloquium und eine für das Rigorosum.

In jeder Kolloquiumkommission muß ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und ein Kliniker sein. Die Kommissionen werden durch den Dekan zur Prüfung einberufen und zwar so, daß in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt. Der Dekan stellt das Ergebnis jeder Prüfung zusammen und macht nach Abschluß derselben dem Kandidaten davon Mitteilung.

Bei der Zusammensetzung der Rigorosumkommission sind die theoretischen Fächer in gleicher Zahl neben den klinischen zu berücksichtigen.

10. Der Promotionsakt erfogt nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung durch Aushändigung des Diploms von seiten des Dekans an den Kandidaten.

C. Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

Auf Ausländer, welche die Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. Auch gilt hier in gleicher Weise die Bestimmung in B. 5 Abs. 1.[3])

1) Marburg handelt hier wie die anderen Universitäten. In Leipzig ist diese Prüfung aber allgemein öffentlich.

2) Bei sonstigen medizinischen Prüfungen (Physikum und ärztliche Staatsprüfung) braucht der Kandidat nur den nicht bestandenen Prüfungsabschnitt zu wiederholen.

3) Das ist die Zulassung zu den Promotionsleistungen ohne die Vorlage der Approbation in dem Falle, wenn der Kandidat zwar die zur Approbierung geforderte Staatsprüfung bestanden hat, die Approbation selbst aber erst nach Ableistung des praktischen Jahres erhält.

Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation für das Deutsche Reich nicht in Frage kommt, müssen sich, sofern sie nicht die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben,[1]) bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;[2])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben[3]) sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher die promovieren wollen, studiert haben.

Von letzterem Erfordernisse kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von B. 5 Abs. 2 finden auf diese Ausländer und ihre Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten. Die Gebühren sind dieselben wie zu B. 6 angegeben.

D. Ehrenpromotion.

Bezüglich der Ehrenpromotion, promotio honoris causa, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ludwig Maximilians-Universität München (1742).

Auszug aus den Statuten der medizinischen Fakultät.

Von den Doktorprüfungen.

A. Allgemeines.

§ I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder praktischen Medizin und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion, Promotio honoris causa, wird durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

§ II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich

1) Ausländer können mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Ablegung unserer Staatsprüfung zugelassen werden.

2) Nachdem jetzt infolge des Bundesratsbeschlusses vom 30. Januar 1907 bei uns auch Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur ärztlichen Staatsprüfung sowie Approbation zugelassen werden, dürfte eine dieser Vorbildung ähnliche auch bei Ausländern billigerweise berücksichtigt werden.

3) Das sind 10 Semester.

zu arbeiten; dieselbe soll demnach eine Abhandlung sein, welche der Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift wert ist.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation, wobei sich der Bewerber durch eine an den Dekan [1]) der Fakultät zu richtende schriftliche Eingabe mit den zur Promotion nötigen Zeugnissen [2]) zu melden hat, ist von dem Kandidaten anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten, wobei die Vorschriften zu § II entsprechende Anwendung finden.

Die Dissertation wird von dem Dekan einem Mitgliede der Fakultät, welches in der Regel der Fachprofessor sein soll, zur Einsicht und Beurteilung übergeben und mit dem Urteil desselben bei allen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt. Werden von einem Mitgliede der Fakultät sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation geltend gemacht, so hat der Dekan die Dissertation nebst dem Votum denjenigen Mitgliedern, welche bereits votiert hatten, noch einmal vorzulegen. Der Referent hat der Fakultät vorzuschlagen, welche Zensur der Dissertation als solcher zu erteilen wäre, ob genügend (rite), oder gut (cum laude), oder sehr gut (magna cum laude), oder ausgezeichnet (summa cum laude). Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten oder eine neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht die umgearbeitete oder die neue Dissertation auch nicht den an eine solche zu stellenden Anforderungen, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen und erhält die von ihm bei der Meldung eingezahlten Gebühren bis auf 30 ℳ Verwaltungskosten zurück.[3])

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen und 110 Exemplare derselben der Fakultät zu überliefern. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Referenten in folgender Art zu erwähnen: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität München; Referent: Professor usw."

---

1) Das Dekanat in der medizinischen Fakultät in München wechselt alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) a) Dissertation,
b) Lebenslauf,
c) Approbationsschein (event. Interimszeugnis),
d) Quittung über die eingezahlten Gebühren.

Da hiernach die erlangte ärztliche Approbation Bedingung für die Promotion ist, so gilt als Vorbildung für diese auch das dort geforderte Maß; das ist nach der Gesetzesvorschrift vom 28. Mai 1901 bezw. 31. Januar 1907 das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule, sowie ein 10 semestriges Studium einschließlich der Ablegung der ärztlichen Vorprüfung. Von den 10 Semestern müssen mindestens 4 klinische, nach der Vorprüfung absolvierte, sein.

3) Der Kandidat gilt damit als endgültig abgewiesen.

§ III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten §§ VI, VII, XII und XIII) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.[1])

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

§ IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel [2]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

§ V. Durch einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des K. B. Staatsministeriums kann die Zulassung von Inländern zur Promotion auch ohne erlangte Approbation als Arzt gewährt werden, wenn der Bewerber eine hervorragende wissenschaftliche Leistung in einem Gebiete der Medizin nachzuweisen vermag und aus gewichtigen Gründen sich der Approbationsprüfung nicht zu unterziehen beabsichtigt, ihm also die Erfüllung jener Vorbedingung nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium [3]) und hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § XIII, 2 festgesetzte Maß [4]) (vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

§ VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen des § IV auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät, welche der Dekan nach einem von der Fakultät festgesetzten Turnus bestimmt. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ VII. In den Ausnahmefällen des § V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten ordentlichen Mitgliedern derselben. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken: 1. Anatomie, 2. Physiologie, 3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und 4. Hygiene. In jedem der Fächer zu 1. und 2. wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3. und 4. mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen

1) Das Kolloquium ist eine abgekürzte mündliche Prüfung, das Rigorosum die eingehendere. Ersteres müssen diejenigen Kandidaten ablegen, die die Staatsprüfung bereits bestanden, letzteres diejenigen, die von der Staatsprüfung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise befreit wurden.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die Universität München in der medizinischen Fakultät 109 Bewerber. Davon besaßen 93 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 2 dasjenige eines Realgymnasiums, 14 empfingen ihre Vorbildung im Ausland, 96 legten das Kolloquium ab, 13 das Rigorosum.

2) Eine Ausnahme kann insofern gemacht werden, als der Kandidat, der die ärztliche Prüfung bestanden, aber das sog. praktische Jahr noch nicht absolviert hat, schon zu den Promotionsleistungen zugelassen wird. Der Promotionsakt bleibt aber bis zur Vorlegung der Approbation in suspensu.

3) Oder einer Oberrealschule (Fakultätsbeschluß 13. XII. 1907).

4) Das ist ein 10semestriges geordnetes medizinisches Studium.

Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

§ VIII. Sowohl bei dem Kolloquium (§ VI) wie bei dem Rigorosum (§ VII) erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Sowohl im Kolloquium als auch im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung der Gesamtzensur „bestanden" (rite) in sämtlichen Fächern die Prüfung bestanden haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation nach dem Urteile des Referenten als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur ausgezeichnet (summa cum laude) erteilt werden.

Das Diplom ist vom Rektor[1]) und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem großen Universitäts- und Fakultätssiegel zu versehen.

§ IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er die Note „nicht bestanden" erhalten hat, je nach der Anzahl der nicht bestandenen Fächer in drei bis fünf Monaten wiederholen.[2])

§ X. Der Promotionsakt durch den Dekan darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen; jedoch darf die mündliche Prüfung vor Drucklegung der Dissertation stattfinden. Darauf geschieht die Anzeige der Promotion an den Rektor[3]) behufs Kenntnisnahme derselben.

§ XI. Die Inländer, welche die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben (§ IV), haben bei der Meldung ein Honorar von 300 *M* zu entrichten. Die Gebühren betragen in den Ausnahmefällen (§ V), also in allen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 *M*. Bei vollständiger Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten. Von der Erlegung der Prüfungsgebühren werden Kandidaten, welche eine von der medizinischen Fakultät aufgestellte Preisfrage gelöst haben, insofern befreit, als sie nur einen Betrag von 37,50 *M* als Verwaltungskosten zu entrichten haben.[4])

C. Die Promotion von Ausländern.
(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

§ XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben

1) Daß der Rektor die Doktordiplome mit vollzieht, ist an anderen Universitäten nur ganz selten der Fall.

2) München verfährt hier so, wie sonst bei den ärztlichen Prüfungen, indem es nur den nicht bestandenen Abschnitt wiederholen läßt. An den meisten Universitäten ist beim Nichtbestehen der Prüfung die gesamte Prüfung noch einmal zu wiederholen.

3) Der Rektor hat nach § VIII Absatz 3 auch das Diplom mit zu unterschreiben.

4) Diese Ermäßigung bezw. Erlaß der Gebühren ist nur vereinzelt an den Universitäten üblich.

Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

§ XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß sie das Absolutorium einer dem humanistischen oder Realgymnasium Deutschlands gleichwertigen Anstalt ihrer Heimat erworben haben, oder daß sie, falls in ihrem Heimatlande weder humanistische noch Realgymnasien noch denselben gleichwertige Anstalten bestehen noch Absolutorien erteilt werden, durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung erhalten haben, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht; [1])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) soviel Semester wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben [2]) sind, an einer staatlich anerkannt medizinischen Fakultät ein geordnetes naturwissenschaftlich-medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des K. B. Staatsministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer (gemäß der Ausnahmebestimmungen des § VII) gelten.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (1780).

An der Universität zu Münster gibt es zurzeit noch keine medizinische Fakultät. Das medizinische Studium kann dort aber in der naturwissenschaftlichen Fakultät bis zur ärztlichen Vorprüfung einschließlich, zurückgelegt werden.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der medizinischen Fakultät.

Die Promotion zum Doktor durch die medizinische Fakultät der Universität zu Rostock — ausgenommen diejenige honoris causa, für welche besondere Vorschriften bestehen — wird auf Grund der nachstehenden Bestimmungen vollzogen.

§ 1. Die Verleihung der Doktorwürde erfolgt auf Antrag und nur an solche Kandidaten, welche eine ausreichende Schulbildung besitzen, sich eines regelmäßigen medizinischen Studiums beflissen und die von der Fakultät gestellten besonderen Forderungen erfüllt haben.

Diese sind die Ablegung einer Doktorprüfung und die Veröffentlichung einer von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache durch den Druck.

1) Siehe Anmerkung 3 zu § V auf Seite 244.

2) Das sind 10 Semester unter denen mindestens 4 nach der Vorprüfung absolvierte klinische Semester sich befinden müssen.

§ 2. Als ausreichende Schulbildung gilt der erfolgreiche Besuch einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt.[1]) Er ist nachzuweisen durch das Zeugnis der Abgangsprüfung. Reichsangehörige, welche eine solche deutsche Lehranstalt nicht besucht haben, haben den Nachweis zu erbringen, daß ihre Schulbildung den Anforderungen entspricht, welche bei der Abgangsprüfung einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt gestellt werden.

Ausländer haben den Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung durch die Vorlage der Prüfungszeugnisse ihrer Heimatbehörden zu führen. Unter Umständen kann von ihnen auch die Beibringung inländischer Ergänzungszeugnisse verlangt werden.

§ 3. Der Nachweis eines regelmäßigen medizinischen Studiums ist in der Regel nur dann als erbracht anzusehen, wenn der Kandidat die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches oder wenigstens die Bescheinigung vorlegen kann, daß er die ärztliche Prüfung vor einer deutschen Prüfungskommission vollständig bestanden hat.

Mit Genehmigung des Kanzlers kann *ausnahmsweise* auch der durch ausländische Approbationszeugnisse oder der durch die Abgangszeugnisse der Universitätsbehörden zu führende Nachweis eines regelmäßigen medizinischen Studiums von mindestens zehn Semestern als genügend angesehen werden. Jedoch kann in diesem Falle verlangt werden, daß der Kandidat ein oder mehrere Semester an der Universität zu Rostock studiert hat.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 geforderten Nachweise sind dem *Antrage* beizufügen, welcher *schriftlich an den Dekan*[2]) zu richten ist. Dem Antragschreiben sind weiter beizufügen:

1. Eine kurze Lebensbeschreibung,
2. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),
3. die eidesstattliche Versicherung, daß die Abhandlung von dem Kandidaten selbständig und ohne andere als die in derselben erwähnte Beihilfe verfaßt ist,
4. die Bescheinigung über die Entrichtung der Promotionsgebühren.[3])

Hat der Kandidat die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Gelehrten oder mit den Mitteln eines auswärtigen Instituts verfaßt, so hat er außerdem noch die Bescheinigung zu liefern, daß der Verwendung seiner Arbeit als Dissertation in Rostock keine Bedenken entgegenstehen.[4])

§ 5. Die Fakultät prüft den Antrag und auf Grund des Gutachtens eines oder mehrerer Referenten die wissenschaftliche Abhandlung und entscheidet — in den im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmefällen nach Einholung der Genehmigung des Kanzlers — ob dem Antrage stattzugeben oder derselbe zurückzuweisen ist. Wird die Dissertation allein als nicht genügend befunden, so braucht der Antrag noch nicht zurückgewiesen zu werden. Es kann dem Kandidaten vielmehr

1) Rostock hat seine neuen Satzungen genau nach den jetzt geltenden Staatsprüfungsvorschriften vom 28. Mai 1901 bezw. 31. Januar 1907 eingerichtet.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten promovierte die medizinische Fakultät der Universität Rostock 47 Bewerber, davon 44 mit Gymnasialreifezeugnis, 2 mit Realgymnasialreifezeugnis, 1 mit im Auslande genossener entsprechender Vorbildung. 46 legten das Kolloquium infolge Approbationsprüfung ab, 1 Ausländer das Rigorosum.

2) Das Dekanat der medizinischen Fakultät in Rostock wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Dieselben betragen für Bewerber, die die ärztliche Staatsprüfung bestanden haben, 350 ℳ, für andere 550 ℳ.

4) Wie in Jena bezw. Leipzig.

die Umarbeitung der eingereichten oder die Anfertigung einer neuen Dissertation auferlegt werden.

Wird dem Antrage stattgegeben, so bestimmt der Dekan den Zeitpunkt für die mündliche Doktorprüfung.

§ 6. Die Doktorprüfung beschränkt sich für diejenigen Kandidaten, welche approbierte Ärzte sind oder die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben (vergl. § 3 Abs. 1), auf ein Kolloquium[1]) mit dem Dekane oder seinem Vertreter und zwei weiteren Fakultätsmitgliedern, das in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern soll. Beim Kolloquium sollen mehr die theoretischen als die praktischen Gebiete der Medizin berührt werden.

Es gilt als bestanden, wenn wenigstens zwei der Fakultätsmitglieder mit den Kenntnissen des Kandidaten zufrieden waren. Waren die Kenntnisse im ganzen oder überwiegend nicht befriedigend, so kann dem Kandidaten noch eine Wiederholung des Kolloquiums frühestens nach drei Monaten zugestanden werden.

Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist unzulässig.

§ 7. Die ausnahmsweise nach § 3 Abs. 2 zur Promotion zugelassenen Kandidaten müssen die Doktorprüfung in Form eines Examen rigorosum ablegen.

Dasselbe wird unter Leitung des Dekans oder seines Stellvertreters von allen Fakultätsmitgliedern abgenommen.

Es zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Abschnitt.

Im praktisch-klinischen Abschnitte wird der Kandidat von jedem Examinator an je einem Tage am Krankenbette bezw. am Gebär- oder Wochenbette praktisch und mündlich geprüft.

Dieser Abschnitt soll in der Regel in sechs Tagen erledigt werden. Die Prüfungsfächer sind zurzeit

Innere Medizin,
Chirurgie,
Geburtshilfe und Gynäkologie,
Augenheilkunde,
Ohrenheilkunde,
Psychiatrie.[2])

Die Prüfungen im theoretischen Abschnitte sind mündliche, sollen wenigstens je eine halbe Stunde währen und womöglich zusammen in einem Tage erledigt werden.

Der theoretische Abschnitt umfaßt derzeit die Prüfungen in

Anatomie,
Physiologie,
Allgemeiner Pathologie und pathologischer Anatomie,
Pharmakologie,[3])
Hygiene.

Aus besonderen Gründen und nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät kann von einer Prüfung in allen elf Fächern ausnahmsweise abgesehen werden. Jedoch soll bei jedem Examen rigorosum eine Prüfung in mindestens sieben Fächern[4]) stattfinden.

Kandidaten, welche vor einer deutschen Vorprüfungskommission

1) Das Kolloquium ist die verkürzte Promotionsprüfung, das Rigorosum eine eingehendre, gewissermaßen als Ersatz für die nicht abgelegte ärztliche Prüfung.

2) Bei den meisten anderen Universitäten beschränkt sich die Prüfung in den klinischen Fächern auf Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe und Gynäkologie; Augenheilkunde, Ohrenheilkunde und Psychiatrie fallen fort.

3) Pharmakologie wird auch nur an wenigen Universitäten verlangt.

4) Diese Zahl wird durchgehends überall verlangt.

die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, sind von den Prüfungen in Anatomie und Physiologie befreit.

Das Examen rigorosum gilt als bestanden, wenn die Kenntnisse höchstens in zwei Fächern ungenügende, sonst aber ausreichende waren. Waren die Kenntnisse wenig befriedigende oder in mehr als zwei Fächern ungenügend, so entscheidet die Fakultät darüber, ob das Examen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Die Wiederholung wird nur einmal und frühestens nach vier Monaten zugelassen.

§ 8. Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so wird ihm vom Dekane mitgeteilt, daß er nunmehr die Drucklegung der Dissertation auf eigene Kosten zu besorgen habe. Die Arbeit wird ihm gleichzeitig mit der Bescheinigung des Dekans, daß sie druckfähig sei, ausgehändigt.

Auch kann verlangt werden, daß die Korrekturbogen dem Dekane oder dem Referenten zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Druckexemplare, von denen 200 an die Fakultät abzuliefern sind, müssen auf der Rückseite des Titelblattes den Vermerk tragen:

> Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock.
>
> Referent: Professor Dr. . . . . .

Ferner muß die Dissertation am Schlusse eine kurze Lebensbeschreibung enthalten.

Wurde eine bereits gedruckte Abhandlung als Dissertation angenommen, so sind mit ihr diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche sie als Dissertation kenntlich erscheinen lassen.

§ 9. Die Promotion wird vollzogen durch die Aushändigung[1]) eines gedruckten Diploms, das von dem Tage der Erteilung der Prokanzellariatsrechte[2]) an den Dekan datiert ist. Mit diesem Tage erst erwirbt der Promovierte das Recht, den Doktortitel zu führen. Die Promotion erfolgt je nach Ausfall der gesamten Prüfung, rite, cum laude, magna cum laude oder summa cum laude. Für die Erteilung des Gesamtprädikats ist neben dem Ergebnisse der Doktorprüfung namentlich der Wert der Dissertation maßgebend.

Bei denjenigen Kandidaten, welche die Doktorprüfung in Form eines Kolloquiums ablegten und noch nicht im Besitze der Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches waren, kann die Promotion erst vorgenommen werden, wenn sie die Approbation erlangt haben.[3])

§ 10. Die Promotionsgebühren betragen für die auf Grund des § 3 Abs. 1 zugelassenen Kandidaten 350 ℳ, im übrigen 550 ℳ.

Wird die Promotion wegen ungenügender Leistungen versagt, so werden dem Kandidaten von den eingezahlten Gebühren 200 ℳ zurückerstattet.

Weitere Gebühren werden nur erhoben, wenn der Kandidat das Examen rigorosum vollständig zu wiederholen hat. Er hat dann nochmals 300 ℳ zu entrichten.

---

1) Die feierliche Form des Promotionsaktes ist seit langem außer Übung gekommen.

2) Das ist das Datum der Verfügung der vorgesetzten Staatsbehörde, durch die das Kanzleramt in diesem Falle ausgeübt wird.

3) Nach der ärztlichen Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 haben die Mediziner jetzt nach Ablegung der Staatsprüfung noch ein sog. praktisches Jahr abzuleisten und erhalten hernach erst die Approbation, die als Haupterfordernis für die Zulassung zur Promotion gilt.

Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

Auszug aus der Promotionsordnung der medizinischen Fakultät.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.[1])

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher[2]) Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte, wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat schriftlich anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob er von dem Vorstande des betreffenden Instituts die Erlaubnis zur Benutzung des Materials erhalten, und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß hierüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Die Dissertation wird vom Dekan einem Mitgliede der engeren Fakultät zum Referate übergeben. Der Referent kann, wenn er es für erforderlich hält, beim Dekan die Ernennung eines Korreferenten beantragen. Referent, resp. Referent und Korreferent, erstatten ein schriftliches Gutachten, welches bei den Mitgliedern der Fakultät zirkuliert. Erhält die Dissertation die Billigung der Fakultät, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen.[3]) Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Straßburg i. Els."

Referent: . . . . . .

III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten VI., VII., XII., XIII.) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.[4])

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel[5]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

---

1) Die Ehrenpromotionen ohne Dissertation und mündliche Prüfung werden hierdurch nicht berührt.

2) Die deutsche Sprache ist hier jetzt überall an unseren Universitäten üblich. Die sonst gebräuchliche lateinische ist ganz in Wegfall gekommen.

3) Die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt 170.

4) Das Kolloquium wird als abgekürzte mündliche Prüfung von denjenigen Bewerbern gefordert, welche die ärztliche Staatsprüfung abgelegt bezw. die Approbation als Arzt erlangt haben, das Rigorosum von denjenigen, die die Approbation durch das Staatsexamen nicht erwerben wollen.

5) Da die Mediziner nach Ablegung der ärztlichen Prüfung bis zur Aushändigung der Approbation noch das sog. praktische Jahr zu absolvieren haben,

V. Ausnahmen können durch einstimmigen Beschluß der Fakultät in besonderen Fällen zugelassen werden, in denen die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium,[1]) hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII, 2, festgesetzte Maß[2]) (vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV auf ein Kolloquium, welches in einer mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Dekans vor drei Mitgliedern der Fakultät besteht.

Jeder Examinator hat den Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der praktisch-klinische Teil soll dem theoretischen vorausgehen; der Kandidat muß alle drei Abschnitte des klinischen Teils bestanden haben, um zum theoretischen zugelassen zu werden.

Der praktisch-klinische Teil wird am Krankenbett abgehalten und erstreckt sich auf die innere Medizin, die Chirurgie und die Geburtshilfe nebst Gynäkologie. Der Kandidat hat eine, oder nach dem Ermessen des Examinators zwei Diagnosen zu stellen, und an diese schließt sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorgenommen wird.

Der theoretische Teil besteht in einer mündlichen Prüfung aus folgenden Fächern:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

Außerdem soll noch in einem der drei folgenden Fächer geprüft werden:

5. Pharmakologie,
6. Ophthalmologie,
7. Psychiatrie.[3])

In jedem der Fächer 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde und in einem der Fächer 5—7 fünfzehn bis zwanzig Minuten lang geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende, oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungs-

so werden diese Medizinalpraktikanten vielfach schon nach Ablegung der Staatsprüfung zu den Promotionsleistungen zugelassen. Die Promotion wird aber erst vollzogen, nach dem später die Approbation vorliegt.

1) Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 jetzt auch die Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zu den ärztlichen Prüfungen zugelassen werden, dürfte auch eine solche Vorbildung in diesem Falle billigerweise berücksichtigt werden.

2) Das Maß ist ein 10semestriges geordnetes medizinisches Studium mit Ablegung der ärztlichen Vorprüfung.

3) Diese Forderung wird an anderen Universitäten nur vereinzelt gestellt.

kommission, zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt frei steht.

VIII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Kolloquium hat der Kandidat nur bestanden, wenn alle drei Examinatoren seine Kenntnisse für genügend erklärt haben; im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII, Absatz 3 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der Prüfung nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) zulässig. War in der ersten Prüfung die Dissertation für genügend erachtet worden, so ist die Vorlage einer neuen Dissertation nicht erforderlich; die mündliche Prüfung muß ganz[1]) wiederholt werden.

X. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten gedruckt. Die Aushändigung desselben erfolgt nach Einreichung von 170 Pflichtexemplaren der Dissertation. Durch den Empfang des Diploms erhält der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Doktortitels.

XI. Die Gebühren betragen in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV 300 ℳ; in denjenigen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 ℳ und außerdem in beiden Fällen noch 15 ℳ für den Druck des Diploms.

Von den Gebühren erhält der Kandidat, wenn schon die Dissertation für nicht genügend erklärt wird, die Hälfte zurück; bei Einreichung einer neuen Dissertation hat er die vollen Gebühren von 300 bezw. 450 ℳ wieder zu zahlen.

Wird zwar die Dissertation für genügend erachtet, das mündliche Examen aber nicht bestanden, so erhält der Kandidat von den Gebühren nichts zurück; er hat aber bei Wiederholung der mündlichen Prüfung nur 150 bezw. 225 ℳ zu zahlen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medi-

1) Bei den sonstigen medizinischen Prüfungen (Physikum und ärztlicher Staatsprüfung) braucht der Kandidat nur denjenigen Prüfungsabschnitt zu wiederholen, den er nicht bestanden hat.

ziniſchen Doktorgrades oder die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieſer Beziehung in ihrem Heimatsſtaate an beſtimmten Feſtſetzungen, ſo haben ſie durch vorgelegte Reifezeugniſſe (nötigenfalls unter Beifügung inländiſcher Ergänzungszeugniſſe) mindeſtens eine Vorbildung nachzuweiſen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutſchen Realgymnaſien entſpricht;

2. daß ſie nach Erlangung dieſer Vorbildung
   a) ſo viel Semeſter, wie in Deutſchland für die Zulaſſung zur ärztlichen Prüfung vorgeſchrieben ſind, an einer gut eingerichteten mediziniſchen Fakultät ein geordnetes mediziniſches Studium, ähnlich wie es in Deutſchland üblich iſt, geführt haben;
   b) mindeſtens eines dieſer Semeſter an der Univerſität Straßburg ſtudiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt iſt, ausnahmsweiſe abgeſehen werden. Im übrigen finden auf dieſe Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorſchriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

Eberhard-Karls-Univerſität Tübingen (1477).

Promotionsordnung für die mediziniſche Fakultät.

A. Allgemeines.

I. Der mediziniſche Doktorgrad wird verliehen auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Diſſertation und einer Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umſtänden ſtatt.

II. Durch die Diſſertation ſoll der Kandidat ſich darüber ausweiſen, daß er die Befähigung erlangt hat, ſelbſtändig wiſſenſchaftlich zu arbeiten.

Die Diſſertation iſt in deutſcher Sprache abzufaſſen; die Anwendung einer anderen Sprache iſt mit Genehmigung der Fakultät zuläſſig.

Am Schluſſe der Diſſertation iſt der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage[1]) der Diſſertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wiſſenſchaftlichen oder Krankenanſtalt er die Diſſertation ausgearbeitet und inwieweit er ſich bei Ausarbeitung derſelben etwa noch ſonſt fremden Rates bedient hat. Dieſer Angabe iſt die eidesſtattliche Verſicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe ſtattgefunden habe.

Nach Annahme der Diſſertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Koſten zu beſorgen. Dabei iſt auf der Rückſeite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der mediziniſchen Fakultät der Univerſität Tübingen.

Referent: Profeſſor . . . . . .

Es ſind 200 Exemplare der Diſſertation an die Univerſität abzuliefern.

---

1) Das Promotionsgeſuch mit den erforderlichen Nachweiſen iſt an den Dekan der med. Fakultät einzureichen. Das Dekanat wechſelt in dieſer Fakultät in Tübingen alljährlich zu Oſtern unter den ordentlichen Profeſſoren derſelben.

III. Die Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. unten VI., VII., XII., XIII.) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.[1])

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel[2]) erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

V. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium,[3]) hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII. festgesetzte Maß — vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

VI. Die (mündliche) Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von welchen wenigstens drei an der Prüfung teilnehmen. Jeder der Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung hat der Kandidat eine von jedem der sämtlichen Fakultätsmitglieder gestellte Frage schriftlich unter Klausur zu beantworten.[4])

Der theoretische Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

---

1) Das Kolloquium, die leichtere Form der Prüfung, ist von denjenigen Kandidaten abzulegen, welche die ärztliche Prüfung einschließlich der ärztlichen Vorprüfung bestanden haben, das Rigorosum, die eingehendere Prüfung dagegen von denjenigen, welche jene staatlichen Prüfungen nicht ablegten.

2) Von dieser Regel wird insofern eine Ausnahme gemacht, als diesen Kandidaten die Promotionsleistungen schon abgenommen werden, wenn sie durch eine Interimsbescheinigung das Bestehen der Approbationsprüfung nachweisen. Jedoch wird der eigentliche Promotionsakt bis dahin verschoben, daß der Kandidat das sog. praktische Jahr der Mediziner abgeleistet und die Approbation als Arzt erhalten hat.

3) Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch Oberrealschulabiturienten zum medizinischen Studium und zur Approbationsprüfung zugelassen werden, wird auch das Reifezeugnis einer Oberrealschule von der Fakultät für die Promotion anerkannt werden. Die med. Fakultät in Tübingen promovierte nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den deutschen Universitäten 27 Kandidaten. Davon hatten 21 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 3 dasjenige eines Realgymnasiums vorgelegt, 3 waren im Auslande vorgebildet; 24 legten das Kolloquium ab, 3 das Rigorosum.

4) Diese Klausurarbeiten werden von den anderen medizinischen Fakultäten nicht verlangt.

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet der praktisch-klinische Teil der mündlichen Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

VIII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII. Absatz 5 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden.

IX. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Kolloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.[1])

X. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener Prüfung erfolgen.

XI. Die Gebühren betragen für die regelmäßigen Fälle der Nr. IV 300 ℳ, für alle übrigen 450 ℳ mit Einschluß des Drucks des Diploms. Außerdem sind 5 ℳ Sporteln zu bezahlen. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten. Der Kandidat erhält im Falle der Zurückweisung die Hälfte der Summe zurück.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reichs.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

1) Bei der ärztlichen Vorprüfung bezw. bei der ärztlichen Hauptprüfung braucht der Kandidat immer nur denjenigen Teil der Prüfung zu wiederholen, den er nicht bestanden hat, nicht aber die ganze Prüfung.

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;[1])
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen — studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von Nr. V finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlußbestimmungen.

XIV. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu II finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

XV. Die Befugnis, den medizinischen Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen (Ehrenpromotion) bleibt der Fakultät wie bisher vorbehalten.

XVI. Sämtliche Promotionen bedürfen herkömmlicherweise der Genehmigung des Kanzlers der Universität.

Julius Maximilians-Universität Würzburg (1582).

Promotionsordnung der medizinischen Fakultät.

A. Allgemeines.

§ 1. Die Erlangung des medizinischen Doktorgrades geschieht durch einen besonderen von der ärztlichen Approbationsprüfung getrennten Akt. Behufs Zulassung zur Promotion hat sich der Kandidat beim Dekan[2]) der Fakultät unter Vorlage der Dissertation (§§ 2 und 3) und der erforderlichen Nachweise (§§ 5 und 8 resp. 9) anzumelden.

§ 2. Die wesentlichen Vorbedingungen für die Promotion sind: Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation[3]) und Bestehen einer mündlichen Prüfung. Promotio in absentia findet nicht statt.

1) Siehe Anmerk. 3 auf S. 254.

2) Das Dekanat der med. Fakultät in Würzburg wechselt alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Die Dissertation ist nach Genehmigung vor dem Promotionsakt in 160 Druckexemplaren einzuliefern.

§ 3. Die Dissertation soll das Beweismittel sein, daß der Kandidat die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist an Eidesstatt die Versicherung beizufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

An Stelle der Dissertation kann der Kandidat auch eine von ihm verfaßte, bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit vorlegen. Es bleibt dem Ermessen der Fakultät vorbehalten, dieselbe nach vorschriftsmäßiger Prüfung als Dissertation anzunehmen.

Die eingelieferte Dissertation wird vom Dekan einem der ordentlichen Professoren zur Durchsicht und Abgabe eines kritischen Berichtes übergeben. In zweifelhaften Fällen ist ein zweiter Referent aufzustellen und die Entscheidung der Fakultät anzurufen. Fällt die Entscheidung ungünstig aus, so darf der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden; doch kann derselbe mit einer neuen oder verbesserten Dissertation sich wieder melden.

Die genehmigte Dissertation hat der Kandidat vor der Promotion auf seine Kosten in Druck legen zu lassen. — Auf der Rückseite des Titels müssen die folgenden Vermerke beigefügt sein:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Professor . . . . . "

Von der gedruckten Dissertation sind bei der Quästur 160 Exemplare einzureichen.

§ 4. Die mündliche Prüfung besteht, je nachdem der Kandidat die ärztliche Approbationsprüfung abgelegt hat oder nicht, entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Prüfung der Kandidaten, welche die Approbation als Arzt erlangt haben.

§ 5. Inländer, d. h. Angehörige des Deutschen Reiches, dürfen in der Regel zur Promotion erst zugelassen werden, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt haben. Der Beweis hierüber ist durch Vorlage des Approbationsscheines[1]) zu erbringen. Über Ausnahmen siehe unter C.

§ 6. Die mündliche Prüfung besteht für diese Kandidaten in einem Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 7. Ausländer, welche die ärztliche Approbationsprüfung vor einer Kommission des Deutschen Reiches mit Erfolg beendigt haben, müssen das in § 6 vorgeschriebene Kolloquium bestehen.

---

1) Diejenigen Kandidaten, welche ihr praktisches Jahr ablegen müssen (und das müssen alle Inländer, welche die Approbation erlangen wollen), sind von der Beibringung des Approbationsscheines dispensiert und können ihr Doktorexamen unmittelbar nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung ablegen. Der Promotionsakt selbst darf aber auch in diesem Falle erst nach Vorlage des Approbationsscheines vorgenommen werden. (Minist.-Entschl. v. 14. Dezbr. 1903 Nr. 26395.)

C. Prüfung der Kandidaten, die die Approbation nicht erlangt haben.

§ 8. Inländer, d. h. Angehörige des Deutschen Reiches, können nur in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München dann zugelassen werden, wenn die Erlangung der Approbation dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Solche Kandidaten haben bei Einreichung ihres Dispensationsgesuches

a) das Reifezeugnis von einem deutschen humanistischen oder Realgymnasium vorzulegen;[1])
b) den Nachweis zu führen, daß sie mindestens soviele Semester als für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in Deutschland vorgeschrieben sind,[2]) an einer medizinischen Fakultät studiert;
c) mindestens ein Semester an der hiesigen medizinischen Fakultät verbracht haben.

Von der Bestimmung unter c kann der Kandidat auf Antrag mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums dispensiert werden.

Semester, die an außerdeutschen Fakultäten verbracht sind, können auf Antrag der Fakultät mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums angerechnet werden.

§ 9. Ausländer, ohne deutsche ärztliche Approbation haben bei der Anmeldung zur Promotion sich darüber auszuweisen:

a) daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse, nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums entspricht;[3])
b) daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviele Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind,[4]) an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
c) mindestens ein Semester an der hiesigen medizinischen Fakultät verbracht haben.

Von der Bestimmung unter c ist auf Antrag der Fakultät mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums Dispens möglich.

§ 10. Die Kandidaten der Kategorie C haben das Examen rigorosum abzulegen[5])

Die Prüfungskommission besteht bei diesem Examen aus dem Dekan oder seinem Vertreter und sieben weiteren aus der Fakultät gewählten Examinatoren.

---

1) Nachdem jetzt durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 auch Oberrealschulabiturienten zum med. Studium und zur Approbation als Arzt zugelassen werden, dürfte auch diese Vorb ldung genügen.

2) Das sind 10 Semester, unter denen mindestens vier klinische Semester sein müssen.

3) Siehe Anmerkung 1 zu § 8.

4) Desgl. Anmerkung 2 zu § 8.

5) Das Examen rigorosum, die eingehendere mündliche Promotionsprüfung, ist gewissermaßen ein Ersatz für die nicht abgelegte Staatsprüfung.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und in einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung, die in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette stattfindet, umfaßt: Die Stellung einer, oder nach Befinden des Examinators zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen anschließt, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Die darnach folgende theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

Anatomie,
Physiologie,
Pathologische Anatomie mit allgemeiner Pathologie,
Hygiene.

In den beiden ersten Fächern soll der Kandidat je eine Stunde, in den beiden andern Fächern je eine halbe Stunde in Gegenwart des Vorsitzenden oder eines andern Mitgliedes der Kommission geprüft werden. Die Prüfung ist soweit öffentlich, daß jedem approbierten Arzt der Zutritt freisteht.

D. Notenskala, Promotionsakt, Gebühren.

§ 11. Sofort nach Beendigung des Examens — sowohl des Kolloquium als des Examen rigorosum — erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied stimmt mit bestanden oder nichtbestanden. Beim Kolloquium (§ 6) genügt für die Gesamtzensur „bestanden" die einfache Majorität; im Examen rigorosum muß der Kandidat mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

§ 12. Die gewöhnliche Zensur lautet: „rite", „bestanden". Eine höhere Zensur, als welche „cum laude", „gut" und „magna cum laude" „sehr gut" zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet" „summa cum laude" erteilt werden.

§ 13. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Examen rigorosum) geschehen. Mehr als *eine* Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 14. Die Gebühren betragen für die Kandidaten der Kategorie B 300 ℳ, der Kategorie C 450 ℳ. — Bei Wiederholung ist die Hälfte zu entrichten.

§ 15. Der Promotionsakt durch den Dekan darf erst nach der durch den Druck geschehenen Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 18. Die Ehrenpromotion — promotio honoris causa — wird durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Anhang.

Vorschriften für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung und zur ärztlichen Hauptprüfung bezw. für die Ablegung derselben.

Prüfungsordnung für Ärzte

vom 28. Mai 1901 mit Abänderung der §§ 6, 7 und 23 auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. Januar 1907.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1. Zur Erteilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer.
2. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre, sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Ärztliche Vorprüfung.

§ 3. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studierende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre soviele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als 14 Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre.

Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 5. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6. (§§ 6 und 7 in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Januar 1907). Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahres erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 8. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende zwei Halbjahre an den Präparierübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Übungen, sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 9. Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, der Nachweis zu § 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Kaiser Wilhelmsakademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§ 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 10. Ist der Studierende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrages verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 11. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Physiologie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zoologie,
VI. Botanik.

§ 12. Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel an vier aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsfächer bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3. zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun, sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht, sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Überblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat,

wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 13. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebnis der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe erteilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist. Wenn eins der beiden Fächer mit „genügend" oder einer besseren Zensur bestanden ist, so bleibt dies Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Wiederholungsfrist beträgt nach Festsetzung des Vorsitzenden im Einverständnis mit dem betreffenden Examinator zwei bis sechs Monate.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Zensur erteilt, für welche ausschließlich die Bezeichnung „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Zensuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multipliziert, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erteilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 15. Sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 16. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 17. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtzensur die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3.

§ 18. Die Gebühren für die gesamte Prüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 90 ℳ. Hiervon werden 20 ℳ auf die anatomische, 15 ℳ auf die physiologische, je 7 ℳ auf die physikalische und chemische, je 5 ℳ auf die zoologische und botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 31 ℳ sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abs. 5 nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 ℳ zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entschädigung für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse, sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 6) befindet die Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 19. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

II. Ärztliche Prüfung.

§ 20. Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihnen in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Prüfungskommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 21. In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten

anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jeden Jahres einzureichen.

Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 22. Der Meldung sind nach §§ 6 bis 8 die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 erteilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 23 (in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Januar 1907). Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24. Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§ 25. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig teilgenommen, Kreißende im Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,
2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Zentralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugnis, im übrigen durch besondere nach dem beigefügten Muster auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder

durch das entsprechende Zeugnis eines von der Behörde mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§ 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 26. Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämtliche in §§ 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 27. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 28. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des § 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg in der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind zu dem Protokolle (§ 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im einzelnen anzugeben.

§ 29. In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Teile der chirurgischen Prüfung (§§ 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 30. I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Teile, wird von einem Examinator abgehalten und ist tunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

a) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
b) zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

§ 31. II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in sieben aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 32. In dem ersten Teile der medizinischen Prüfung der von

zwei Examinatoren in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei aufeinander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblattes zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und seine Vertrautheit mit der gesamten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der gesamten Prüfung zu § 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§ 33. In dem zweiten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsteil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§ 34. III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Teilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Teile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§ 35. In dem ersten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a) an zwei aufeinander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über

den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblattes zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzutun.

§ 36. In dem zweiten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 37. In dem dritten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 38. In dem vierten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu § 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Teile der Anatomie darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körperteil zu beschränken.

§ 39. Seitens der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§ 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§ 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§ 40. IV. Die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Teile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abteilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 41. In dem ersten Teile der geburtshilflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 42. In dem zweiten Teile der geburtshilflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 43. Dem dirigierenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu § 41 Abs. 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 44. V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt, sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 45. VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 46. VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§ 47. Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 48. Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik teilnehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reiches der Zutritt frei.

§ 49. Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 32 Abs. 1 a und b, § 35 Abs. 1 a und b, § 41 Abs. 1 a und b, §§ 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Überweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im § 43 Satz 2).

§ 50. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§ 51. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in

einem anderen Abschnitt oder dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Absatz 1 Gesagte.

§ 52. Über den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Teile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Zensuren „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) erteilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erteilt, so entscheidet seine Stimme. Anderenfalls finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 53. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerte der Einzelzensuren (§ 52 Abs. 1)

a) für Abschnitt I einfach,
b) für Abschnitt II Teil 1 fünffach, Teil 2 einfach,
c) für Abschnitt III Teil 1 und 4 je zweifach, Teil 2 und 3 je einfach,
d) für Abschnitt IV Teil 1 dreifach, Teil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerte zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier geteilt wird.

Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über $0{,}_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 54. Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erteilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Teiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 55. Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte erteilten Zensuren die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multipliziert, die Zensuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 53 Absatz 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zur Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§ 56. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den

betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden.

Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 57. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 22, 23, 25; § 26 Ziff. 2) sind dem Kandidaten bei Aushändigung der im § 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitätsabgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 58. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 200 ℳ. Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		16 ℳ
und zwar für Teil 1	10 ℳ	
„ „ 2	6 „	
für den Prüfungsabschnitt II		35 „
und zwar für Teil 1	25 ℳ	
„ „ 2	10 „	
für den Prüfungsabschnitt III		55 „
und zwar für Teil 1	25 ℳ	
„ „ 2	10 „	
„ „ 3	10 „	
„ „ 4	10 „	
für den Prüfungsabschnitt IV		24 „
und zwar für Teil 1	12 ℳ	
„ „ 2	12 „	
für den Prüfungsabschnitt V		12 „
„ „ „ VI		12 „
„ „ „ VII		12 „
„ sächliche und Verwaltungskosten		34 „
Zusammen		200 ℳ

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im § 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenden Gebühren (§ 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§ 59. Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Zentralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichnis der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) zulässig.

§ 60. Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 5.

In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugnis zu erteilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 59 Abs. 2 bezeichnete Zentralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Erteilung der Approbation zuständige Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Erteilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§ 61. Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandiert werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) ganz oder teilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständig medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Tätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 65).

§ 62. Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Zentralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Erteilung der Approbation zuständigen Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) Mitteilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Erteilung der Approbation.

§ 63. Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach § 60 Abs. 1 erteilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichtes über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Zentralbehörde die Erteilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Erteilung der Approbation ist die Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2), in deren Bezirk der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§ 64. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

§ 65. Über Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 63 Abs. 2).

§ 66. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§ 67. Diejenigen Studierenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben, und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen

diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des § 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 68. Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß § 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§ 69. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 16, § 54 Abs. 4 und des § 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§ 70. Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder teilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Übereinstimmung mit der nach § 63 Abs. 2 zuständigen Zentralbehörde.

4. Buch.

Die philoſophiſche Doktorwürde.

Grundsätze für die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde.

Die philosophische Fakultät ist diejenige, deren Lehrgebiet im Gegensatz zu den theologischen, juristischen und medizinischen Fakultäten ein nur wenig begrenztes ist. Sie hat alle diejenigen wissenschaftlichen Disziplinen in sich aufgenommen, welche in den anderen Fakultäten nicht untergebracht worden sind. Bei der Fülle der Lehrstoffe hat man allgemein innerhalb der philosophischen Fakultät zwei größere Gruppen gebildet, nämlich die philologisch-historischen Fächer und die mathematisch-naturwissenschaftlichen. Diese Gruppen haben dann in einigen Fakultäten dazu geführt, dementsprechend zwei Sektionen zu bilden, in anderen ist es sogar zur Bildung völlig voneinander unabhängiger Fakultäten gekommen, so z. B. in Heidelberg, Straßburg und Tübingen, wo neben der reinen philosophischen Fakultät die mathematisch-naturwissenschaftliche besteht, die jede ihre eigenen Satzungen, ihre eigenen Dekane usw. haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch die Art der Bewerber um den Doktorgrad ziemlich verschieden. Ihre Vorbildung ist demgemäß auch eine recht verschiedene und man sieht aus allen Wissensgebieten Leute sich um diese Doktorwürde bewerben.

Unsere deutschen philosophischen Fakultäten haben aber als Grundsatz für die schulwissenschaftliche Vorbildung der Doktoranden die Erwerbung der akademischen Reife an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, das ist eines humanistischen, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule aufgestellt. Ein großer Teil von ihnen hat dann noch wieder eine Scheidung in der Bewertung dieser Reifezeugnisse vorgenommen, indem sie in ihren Promotionssatzungen bestimmen, daß zur Bewerbung um die philosophische Doktorwürde in den Fächern der klassischen Philologie nur Leute mit humanistischer Schulvorbildung zugelassen werden, und in den Fächern der neueren Philologie und Geschichte nur Leute mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums neben dem eines humanistischen Gymnasiums, und endlich neben diesen beiden Zeugnissen auch Oberrealschulabiturienten nur in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese verschiedenartige Bewertung der Reifezeugnisse widerspricht allerdings der heute in den meisten deutschen Bundesstaaten durch-

gesetzten Ansicht, daß an und für sich die auf einer der genannten drei Unterrichtsanstalten erworbene akademische Reife völlig gleichwertig ist, und daß solche Abiturienten ebenmäßig Zutritt zu allen Studienzweigen und den dafür vorgeschriebenen Staatsprüfungen haben, wenn sie eben die sonstigen Bedingungen erfüllen, namentlich die Oberrealschulabiturienten in bezug auf die lateinischen Sprachkenntnisse.

Ein Teil der philosophischen Fakultäten hat diese Ansicht auch zu der seinigen gemacht und man kann das nur billigen, denn es wird sich so leicht kein Oberrealschul- oder Realgymnasialabiturient für Promotionsfächer melden, für welche er nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt. Tut er es dennoch, nun dann fällt er wegen mangelnder Kenntnisse durch das Rigorosum. Wir sind überzeugt, daß die Sache sich von selbst am allereinfachsten ordnet und daß solche Sondervorschriften gänzlich unnötig sind.

Eine andere Sache ist die Zulassung zur Promotion in der philosophischen Fakultät von solchen jungen Leuten, welche *die akademische Reife nicht erworben* haben. In dem größten Teil der Promotionssatzungen findet man eine diesbezügliche Vorschrift, welche die *Möglichkeit* einer solchen Promotion gewährt. Allerdings wird aber allgemein hierfür *einstimmiger* Beschluß der Fakultät und *besondere* Genehmigung der Regierungs- bezw. Aufsichtsbehörden vorgeschrieben.

Es ist durchaus gerechtfertigt, daß in dieser Hinsicht für die Betätigung in der Wissenschaft völlig freie Bahn gegeben wird, denn wahrlich hängt nicht immer von der Ablegung der Abiturientenprüfung es ab, ob ein Mann im Studium und in der Wissenschaft etwas Gutes leisten wird. Es gibt eben eine ganze Anzahl von jungen Leuten, die nicht wegen minderer Befähigung die Abiturientenprüfung nicht ablegten, sondern aus ganz anderen Gründen vorher die Schule verließen, zum großen Teil, weil sie einen Beruf erwählten, der die Ablegung jener Prüfung nicht forderte. Wenn diese nun später auf diese oder jene Weise mit der Wissenschaft in Berührung gekommen, wenn man ihnen an allen unseren deutschen Universitäten das Studium an und für sich gestattet, warum will man ihnen dann das Recht der Promotion versagen? Nur weil sie etwa aus Unterprima oder Oberprima abgegangen sind, ohne die allgewaltige Reifeprüfung bestanden zu haben?

In solchen Fällen ist eine *Ausnahme* von der Regel immer am Platze, denn man wird oftmals tüchtigen Leuten, deren unsere Wissenschaft immerhin nötig hat, den Weg zu wissenschaftlicher Arbeit und Forschung eröffnen. Wir sagen als *Ausnahme* und nicht als Regel soll dies gelten. Überdies ist von diesen Kandidaten eine Ergänzung für die ermangelnde Vorbildung zu fordern. — Die Fakultäten haben dies meisthin auch in ihren bezüglichen Vorschriften getan, indem sie einerseits für die Ansicht, ob der Kandidat der Zulassung

zur Promotion würdig sei, Einstimmigkeit unter ihren Mitgliedern fordern, andererseits aber die Zulassung von einer besonders tüchtigen wissenschaftlichen Promotionsarbeit, sowie von einem längeren Studium usw. abhängig machen. Gewiß mag hier und da diese Ausnahmepromotion zu oft vorgenommen sein und man ist daher in den letzten Jahren daran gegangen, dieselbe zu beschränken, aber sie so zu beschränken, daß sie kaum noch vorkommen wird, dürfte nach dem oben Gesagten ein großer Fehler sein. Daß aber tatsächlich derartige harte Beschränkungen vorkommen, sieht man, wenn man einen Blick auf die von uns auf Seite 284 gegebene Übersichtstafel wirft, und zwar nicht allein daraus, daß hier und da solche Promotionen gar nicht vorgekommen sind, sondern daraus, daß an einigen wenigen Universitäten wie Leipzig, Rostock, Tübingen, Jena, Erlangen sich eine größere Anzahl derartiger Graduierungen finden, also sich diese Leute in größerer Anzahl dorthin gewendet haben, weil sie dort eben ein entsprechendes Entgegenkommen finden, — — — aber nur bezüglich der Handhabung der Ausnahmebestimmung, nicht etwa wegen der Minderforderung an die Leistung des Promovenden. Was z. B. die Promotion solcher sog. Immaturer an der Universität Rostock, bei welcher sich meine Amtstätigkeit vollzieht, anbetrifft, so können diese Doktoren sich mit ihrer gesamten Leistung ruhig an die Seite der sog. Maturen stellen, sie werden den Vergleich alle Zeit sicher gut aushalten! Und ebenso wird das auch an den genannten anderen Universitäten sicher der Fall sein; das Vertrauen kann man nach dem ganzen heutigen Wesen unserer Universitäten zu ihnen haben.

Als zweiter Punkt für die Promotion kommt dann noch die Studiendauer in Betracht, die allgemein auf sechs Semester festgesetzt ist, und eventuell bei Immaturen verlängert wird. Eine besondere Frage, die aber hierbei entsteht, ist die Anrechnung der nicht auf Universitäten verbrachten Studiensemester. Ein großer Prozentsatz der Promotionen entfällt nämlich auch auf solche Bewerber, welche ihre Berufsstudien auf einer technischen oder sonstigen Hochschule gemacht und dort durch eine Fachprüfung zum Abschluß gebracht haben. Diese begehren die Auszeichnung durch einen wissenschaftlichen Grad einer Universität und wünschen zugleich einen Teil ihrer auf anderen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet zu haben. Zunächst kommt für die Frage der Anrechnung in Betracht, daß es sich um Studienfächer handelt, die mit den Fächern der gewünschten Promotion eng im Zusammenhange stehen, dann um Anstalten, die den Einrichtungen unserer Universitäten in gewissem Sinne entsprechen.

Wir finden in dieser Hinsicht nun die verschiedensten Forderungen an den Universitäten. Z. B. rechnet an preußischen Universitäten meistens nur ein Teil derjenigen Semester, die entweder auf einer technischen oder einer landwirtschaftlichen Hochschule verbracht sind; in Sachsen an der Universität Leipzig, gilt z. B. wieder

ein Teil der sowohl an technischen, landwirtschaftlichen, tierärztlichen Hochschulen, sowie an den Forst- und Bergakademien verbrachten Semester. Dieser letzteren Maßnahme haben sich übrigens mehrere Universitäten angeschlossen und sie alle entscheiden hier immer von Fall zu Fall.

Recht häufig wird auch von Ausländern an unseren Universitäten der Doktorgrad begehrt und die Fakultäten haben dafür besondere Bestimmungen treffen müssen. Sie verlangen von solchen Bewerbern durchweg erstens eine der unsrigen gleichwertige schulwissenschaftliche Vorbildung, ferner außer dem Studium an den außerdeutschen Universitäten mindestens ein ein- bis zweisemestriges Studium an der betreffenden deutschen Universität, welche ihnen die Doktorwürde gewähren soll.

Promotionen in absentia, wie sie seinerzeit leider nur zu oft gestattet wurden, sind seit geraumer Zeit an den Universitäten Deutschlands völlig ausgeschlossen. Nur die Ehrenpromotionen, die einen ganz anderen Sinn haben, geschehen ohne Ablegung einer mündlichen Prüfung und ohne Ablieferung einer wissenschaftlichen Abhandlung.

Zur allgemeinen Übersicht über die Forderungen für die Zulassung zur Promotion haben wir die Tafel I hier eingefügt und zur Orientierung über stattgehabte Promotionen dient die Tafel II.

Im übrigen verweisen wir auf die einzelnen Texte und den dazu von uns gegebenen Erläuterungen der nachfolgenden Promotionsordnungen der nach dem Alphabet geordneten Universitäten.

Übersicht über die Erfordernisse für die Erwerbung der philosophischen Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands.

Universitäten	Vorbildung: Reife von: Gymnasium	Vorbildung: Reife von: Realgymnasium	Vorbildung: Reife von: Oberrealschule	Vorbildung: mit Dispens ohne Reifezeugnis	Studiendauer (Sem.)	Anrechnung der Semester technischer pp. Hochschulen	Dazu mindestens Universitätssemester	Ist Wiederholung der Prüfung gestattet?	Anzahl der Druckexemplare der Dissertation (Stück)	Gebühren (ℳ)	Diplomkosten außerdem	
Berlin	1	1	1	—	6	ja	2	ja	220	355	1	
Bonn	1	1	1	1	6	„	2	„	240	340	1	
Breslau	1	1	1	—	6	„	—	„	270	300	1	
Erlangen	1	1	1	1	6	4	—	„	250	300	1	
Freiburg i. B.	1	1	1	1	6	2	—	„	150	300	1	
Gießen	1	1	1	—	6	ja	—	„	200	325	1	
Göttingen	1	1	1	—	6	„ (4)	—	„	240	300	—	
Greifswald	1	1	1	1	6	ja	2	„	205	340	—	
Halle-Wittenberg	1	1	1	—	6	„	2	„	250	240	1	
Heidelberg	1	1	(§ 2)	—	6	„	4	„	200	350	—	Phil. Fak.
„	1	1	1	1	6	„	2	„	200	350	—	Nat. math. Fak.
Jena	1	1	1	1	6	„	—	„	280	274	—	
Kiel	1	1	1	1	6	„	—	„	300	200	—	
Königsberg	1	1	1	1	6	„	—	„	270	210 + 35	—	
Leipzig	1	1	1	1	6	2	4–3	„	180	250 – 350	—	
Marburg	1	1	1	1	6	ja	2	„	250	300	—	
München	1	1	1	1	6	„	—	„	150	260	—	
Münster	1	1	1	1	6	„	—	„	194	340	—	
Rostock	1	1	1	1	6	„	2	„	180	250	—	
Straßburg i. E.	1	1	1	1	6	„	—	„	180	240	—	Phil. Fak.
„	1	1	1	1	6	„	—	„	180	300	—	Math. nat. Fak.
Tübingen	1	1	—	—	6	—	—	„	180	305 / 205	—	Phil. Fak.
„	1	1	1	1	6	ja	—	„	125	306	—	Math. nat. Fak.
Würzburg	1	1	1	1	6	4	—	„	220	240	—	

Übersicht über die an den Universitäten Deutschlands in den philosophischen Fakultäten vollzogenen Promotionen.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Zahl	Vorbildung. Deutsche: Reifezeugnis: Gymnasium	Reifezeugnis: Realgymnasium	Reifezeugnis: Oberrealschule	ohne Reifezeugnis	Ausland	
Berlin	156	99	24	14	—	19	
Bonn	74	53	6	8	—	7	
Breslau . . .	42	31	6	2	1	2	
Erlangen . . .	80	48	12	5	7	8	
Freiburg i. B. .	52	25	7	8	2	10	
Gießen	42	16	15	8	—	3	
Göttingen . . .	77	40	17	5	—	15	
Greifswald . .	43	19	16	6	2	—	
Halle-Wittenberg	80	47	15	9	—	9	
Heidelberg . . .	64	50	9	—	—	5	Phil. histor. Fak.
" . . .	26	7	5	4	1	9	Naturw. math. Fak.
Jena	65	29	11	4	10	11	
Kiel	38	18	12	8	—	—	
Königsberg . .	23	13	4	3	1	2	
Leipzig	187	73	45	4	41	24	
Marburg . . .	71	41	12	11	3	4	
München . . .	65	48	6	—	5	6	
Münster . . .	61	48	7	2	—	4	
Rostock[1]) . . .	63	17	5	—	41	—	
Straßburg i. E. .	31	23	3	3	—	2	Phil. histor. Fak.
" .	30	16	4	4	1	5	Math. naturw. Fak.
Tübingen . . .	25	17	—	1	7	—	Phil. Fak.
" . . .	16	2	1	—	13	—	Staatsw. Fak. Naturw.
Würzburg . . .	24	17	3	1	1	2	
Zusammen	1435	797	245	110	136	147	

1) Die Promotionen Immaturer sind seitdem bedeutend eingeschränkt.

Die Promotionssatzungen.

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (1809).

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen[1]) berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien[2]) außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit letztere dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 4. Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reichs oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.[3])

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören.[4]) Dem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion

1) Wegen der mangelnden lateinischen Sprachkenntnisse.

2) Wegen der mangelnden griechischen bezw. hebräischen Sprachkenntnisse.

Nach der letztjährigen Übersicht der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät in Berlin 156 Bewerber, darunter 99 mit dem Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 24 eines Realgymnasiums und 14 einer Oberrealschule; 19 waren im Auslande vorgebildet.

3) Nach altem Herkommen werden diese deutsch eingerichteten Universitäten den unsrigen gleichgeachtet.

4) Wieviel solcher Semester angerechnet werden, wird von Fall zu Fall entschieden.

auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.[1])

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.[2])

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.[3])

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen[4]) hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

---

1) Doch wird in den neueren Sprachen, Französisch, Englisch, Italienisch, wohl meistens diese betr. Sprache angewendet.

2) Das Dekanat der philosophischen Fakultät in Berlin wechselt alljährlich zum Herbst unter der ordentlichen Professoren derselben. Zugleich mit der Einreichung des Promotionsgesuches sind als erste Rate der Gebühren 170 ℳ einzuzahlen.

3) Erforderlich sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Immer muß aber Philosophie unter den gewählten Fächern sich befinden. Die Dissertation muß dem gewählten Hauptfach angehören.

4) Das ist das Reifezeugnis und der Studiennachweis.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.[1])

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in zwei bezw. drei Nebenfächern.

Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen.

In allen übrigen Fällen muß Philosophie eines der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Hauptfach durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich.

§ 12. Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie[2]) und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen ordentlichen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.[3])

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.[4])

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren[5]) einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

---

1) Vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die zweite Rate der Gebühren mit 185 ℳ einzuzahlen.

2) Mathematik, Physik und Astronomie werden an anderen Universitäten vielfach in die naturwissenschaftliche Sektion eingerechnet.

3) Also einfache Majorität.

4) In einigen Fakultäten ist für das Prädikat „ausgezeichnet" Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

5) Das sind 220 Exemplare.

§ 17. Der Promotionsakt regelt sich nach den anliegenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 ℳ, zusammen 355 ℳ, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 ℳ, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn (1818).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.[1])

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit diese dem Reifezeugnisse einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

Der Mangel dieses Nachweises kann ersetzt werden durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation. Doch darf in diesem Falle die Zulassung nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.[2])

§ 4. Außer dem im § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universität — Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf — nachzuweisen.

---

1) Universität Berlin fügt hier auch noch die Reifezeugnisse von den Realgymnasien ein mit dem Zusatz, daß diese ferner nur noch zur Promotion in den romanischen Sprachen und Englisch berechtigen. Bei Bonn würden dieselben also im übrigen den Gymnasialreifezeugnissen gleichgestellt.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die phil. Fakultät in Bonn 74 Bewerber, davon 53 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 6 eines Realgymnasiums und 8 einer Oberrealschule; 7 waren im Auslande vorgebildet.

2) Diese Ausnahme ist aber nur eine sehr seltene.

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Einem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reiches verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.[1])

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.[2])

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift veröffentlicht hat und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben; doch kann die Fakultät hiervon Dispens erteilen. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.[3])

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.[4])

Außer der Dissertation und den nach §§ 3 bis 5 weiter beizubringenden Nachweisen[5]) hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation, sowie, falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder, gegebenenfalls, von der ihm vorgesetzten Behörde beizufügen.

§ 7. Die Dissertation wird von dem Dekan einem ordentlichen Professor der Fakultät zur Begutachtung überwiesen.

---

1) Dieser Dispens wird in erster Linie von den Studienleistungen des Kandidaten abhängen.

2) Die Einreichung hat an den Dekan zu erfolgen. Das Dekanat der phil. Fakultät in Bonn wechselt alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben. Mit dem Gesuch ist die erste Gebührenrate von 170 ℳ einzuzahlen.

3) Bei Promotionen in den neueren Sprachen, Französisch, Englisch usw., wird wohl meistens die betreffende Sprache angewendet.

4) Erforderlich sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Philosophie wird unter den Fächern nicht unbedingt gefordert. (Siehe § 11.)

5) Das sind das Reifezeugnis und die Studiennachweise.

Das Gutachten kann, wenn das Fach nicht durch einen Ordinarius vertreten ist, auch einem anderen Dozenten der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden.

Der Berichterstatter gibt der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation ab und beantragt entweder deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlägt er zugleich das Prädikat für die Dissertation vor:

1. genügend (idoneum, sc. opus),
2. gut (laudabile),
3. sehr gut (valde laudabile), oder
4. ausgezeichnet (eximium).

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Berichterstatters bei der Fakultät zur Meinungsäußerung und Abstimmung umlaufen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung sowie über das zu erteilende Prädikat erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten die verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen ist.

§ 11. Die mündliche Prüfung findet in einem Haupt- und zwei Nebenfächern statt. Als Hauptfach gilt das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

Die Prüfungsfächer beantragt der Kandidat; der Antrag unterliegt jedoch der Genehmigung der Fakultät.

Nur solche Fächer dürfen in der Prüfung verbunden werden, die ein einheitlich zusammenhängendes Studium verbürgen. Philosophie ist bei jedem Hauptfach als Nebenfach zulässig.

§ 12. Die Prüfungen werden im Namen und im Auftrag der Fakultät in einer Sitzung vorgenommen, zu der sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

Ist das Hauptfach mit mehreren Ordinarien besetzt, so teilen sich zwei Examinatoren in die Prüfung.[1])

§ 13. Die Examinatoren bezeichnet der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln, doch so, daß in jedem Falle der Berichterstatter über die Dissertation sich unter den Prüfenden befindet.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfall auch einen anderen ihrer Dozenten mit der Prüfung zu betrauen.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder. Die Prädikate sind:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Die Prädikate „sehr gut" oder „ausgezeichnet" dürfen nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.[2])

1) In Berlin wechseln in diesem Falle die betr. Ordinarien von Prüfung zu Prüfung.

2) Einstimmigkeit der Fakultät zu diesem besonderen Prädikat ist also nicht erforderlich.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem ersten Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Der Promotionsakt soll in der Regel spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden; nur in außerordentlichen Fällen kann die Fakultät eine Verlängerung des Termins bewilligen. Tag und Stunde des Promotionsakts setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.[1])

Vor dem Promotionsakt hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren einzureichen.[2])

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Der Berichterstatter der Fakultät ist auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 17. Der Promotionsakt besteht in der feierlichen Übergabe des Diploms durch den Dekan. Die spezielleren Bestimmungen über den Promotionsakt werden durch Fakultätsbeschluß festgesetzt.

§ 18. Die Promotionsgebühren betragen 340 ℳ. Als erste Rate sind bei der Meldung 170 ℳ, als zweite bei der Festsetzung des Promotionstages gleichfalls 170 ℳ zu entrichten. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer sich vor Ablauf eines Jahres zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Über die Verteilung der Gebühren entscheiden die Fakultätsstatuten.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben mit der Maßgabe in Geltung, daß eine Ehrenpromotion zum Magister nicht stattfindet.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der §§ 34 bis 48 der Statuten für die philosophische Fakultät der Königl. Preußischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 18. Oktober 1834.

Universität Breslau (1811).

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[3]) Besitzt der Bewerber ein solches Zeugnis nicht, so muß die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit der auf einer deutschen neunstufigen Lehranstalt zu erlangenden durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheinen.[4]) Über die Zulassung von Kandidaten aus Ländern, deren Schulverhältnisse anders geartet sind, als die deutschen, wird von Fall zu Fall entschieden. Die

1) Vor dem Promotionsakt ist die zweite Gebührenrate mit 170 ℳ einzuzahlen

2) Die Zahl beträgt 240 Exemplare.

3) Hier ist nicht, wie bei Berlin und Bonn, der Unterschied zwischen den Reifezeugnissen für die Promotion in diesen oder jenen Fächern gemacht. (Siehe dort auf Seite 288 bezw. 285).

4) Darnach würde also auch ein Reichsdeutscher, der seine Vorbildung im Auslande erworben hat, behandelt werden.

rite erfolgte Immatrikulation der Ausländer gibt an sich diesen noch kein Anrecht auf Promotion.[1])

§ 3. Außer dem im § 2 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiete jener Anstalten gehören.[2])

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 4. Mit der Meldung zur Promotion ist eine Arbeit aus dem Gebiete eines der in der philosophischen Fakultät vertretenen Fächer einzureichen, von der verlangt wird, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit (des Kandidaten) dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Ein besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.[3])

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 5. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan[4]) in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen.[5])

Außer der Dissertation nebst Thesen und den weiter nach §§ 2—4 beizubringenden Nachweisen[6]) hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze

---

1) Dieser Zusatz ist außerordentlich wichtig, weil unter den Studierenden vielfach die Ansicht besteht, daß die Immatrikulation ihm ein solches Recht verleiht.

2) Berlin und Bonn heben hier noch hervor, daß auf Technischen Hochschulen verbrachte Semester für Studierende der Chemie ganz in Anrechnung kommen.

3) Wenn es sich um eine Promotionsarbeit auf dem Gebiete des Französischen, des Englischen usw. handelt, so wird vielfach die betreffende Sprache gewählt.

4) Das Dekanat in der phil. Fakultät in Breslau wechselt alljährlich zum Herbste unter den ordentlichen Professoren derselben. Mit dem Antrag ist die erste Hälfte der Gebühren mit 150 ℳ einzuzahlen.

5) Es werden verlangt: ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, ferner noch Philosophie, wenn sie nicht schon im Hauptfach ist. (§ 10.)

6) Das sind das Reifezeugnis und die Nachweise über den Studiengang.

Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien und, falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 6. Die Dissertation wird von dem Dekan einem oder mehreren ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Der Referent (die Referenten) erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 7. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei den Mitgliedern der Fakultät gemäß der Geschäftsordnung zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 8. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 9. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und auf einige (der Regel nach drei) Nebenfächer.

Das Hauptfach ist durch die Dissertation bestimmt. Unter den Nebenfächern muß stets Philosophie sein, falls sie nicht schon Hauptfach ist; außerdem zwei andere Fächer. Nur wenn das Gebiet des Hauptfaches sehr umfangreich ist, wird von diesen letzteren zwei Nebenfächern eines durch die ausgedehntere Prüfung im Hauptfache ersetzt.[1])

§ 11. Die Prüfungen, zu denen die gesamte Fakultät eingeladen werden muß, werden in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

§ 12. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor oder Privatdozenten mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 13. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

---

1) Die meisten philosophischen Fakultäten verlangen nur zwei Nebenfächer und fordern nicht immer Philosophie.

Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 14. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15. Vor Ablauf des dritten Monats nach der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über Thesen und Dissertation öffentlich zu disputieren.[1]) Eine Hinausschiebung der Frist ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

Gehört die eingereichte Arbeit dem Gebiete der klassischen Philologie an, so ist die Disputation in lateinischer Sprache abzuhalten.

Ist die öffentliche Disputation befriedigend verlaufen, so erfolgt die öffentliche Promotion.[2])

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl[3]) von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatte ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 16. Die Promotion wird öffentlich in der Aula und stets nur an je einem Kandidaten vollzogen.

Der Promotionsakt beginnt mit der Disputation über die Dissertation und die von der Fakultät genehmigten Thesen. Die Disputation darf jedoch durch einen freien Vortrag des Kandidaten ersetzt werden; das Thema ist vorher von der Fakultät zu genehmigen. Nach Beendigung der Disputation bezw. des Vortrages veranlaßt der Dekan den Kandidaten zur Ableistung des vorgeschriebenen Eides und vollzieht die Promotion in der herkömmlichen Form.

Nach dem Akt hat sich der Promovierte in das Album der Doktoren der Fakultät einzutragen.[4])

§ 17. Die Promotionsgebühren betragen 300 ℳ, die in zwei Raten von je 150 ℳ, die erste vor der mündlichen Prüfung, gleichzeitig mit Einreichung der Arbeit, die zweite vor dem öffentlichen Promotionsakt, zu entrichten sind.

Dazu treten die Nebenkosten für Herstellung des Diploms usw.; dieselben müssen gleichfalls vor dem öffentlichen Promotionsakt entrichtet werden.

Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es sich bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotionen bleiben unberührt.

---

1) Die öffentliche Disputation ist fast überall abgeschafft worden.

2) Vor der Promotion ist die zweite Gebührenhälfte mit 150 ℳ einzuzahlen.

3) Diese Zahl beträgt 270.

4) Diese feierliche Art der Promotion ist im akademischen Leben jetzt nur noch vereinzelt üblich.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte Breslau in der phil. Fakultät 42 Bewerber. Davon besaßen 31 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 6 dasjenige eines Realgymnasiums und 2 dasjenige einer Oberrealschule. 1 Kandidat war im Auslande vorgebildet.

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen (1743).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Philosophie zu erwerben wünscht, hat

1. eine von einem Promotionsgesuch begleitete wissenschaftliche Abhandlung dem Dekan[1]) einzureichen;
2. bei derjenigen Sektion, welcher die Begutachtung der Arbeit zusteht, sich einer mündlichen Prüfung[2]) zu unterziehen. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 2. Das Promotionsgesuch muß die Fächer, aus denen der Bewerber geprüft werden will, namhaft machen. Beizufügen ist regelmäßig:[3])

a) ein mit Zeugnissen, insbesondere den Vorbildungsnachweisen[4]) belegter Abriß des Lebens- und Bildungsganges, unter Angabe der Staatsangehörigkeit, Konfession usw.;
b) ein Zeugnis über zurückgelegte mindestens dreijährige Universitätsstudien; jedoch kann eine an anderen staatlich anerkannten Hochschulen verbrachte Studienzeit bis zu vier Semestern angerechnet werden;
c) eine ehrenwörtliche Erklärung, daß die eingereichte Abhandlung selbständig ohne unerlaubte Beihilfe angefertigt ist, sowie darüber, ob dieselbe schon einer Prüfungsstelle vorgelegen oder anderen Zwecken gedient hat.

Eventuell sind beizufügen:

d) Zeugnisse über Tätigkeit und Führung des Bewerbers, falls dieser diese Hochschule schon längere Zeit verlassen hat;
e) Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen, sowie Angabe der bereits veröffentlichten Druckschriften.[5])

§ 3. Die Abhandlung, welche vollständige Angaben über die benutzte Literatur zu enthalten hat, soll eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung sein und die Fähigkeit des Bewerbers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 4. Als Beweis der genügenden Vorbildung wird das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt, d. h. eines humanistischen oder Realgymnasiums, oder einer Oberrealschule gefordert. Die I. Sektion behält sich bei Zulassung von Absolventen der Oberrealschulen vor, den Nachweis ausreichender philologischer[6]) Kenntnisse zu verlangen, bezw. die Auswahl der Nebenfächer selbst zu treffen.

Bei einer im Auslande genossenen Vorbildung muß deren Gleich-

---

1) Das Dekanat wechselt in Erlangen in der phil. Fakultät alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Dieselbe umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

3) Zugleich ist an Gebühren eine Rate von 50 ℳ einzuzahlen, der Rest von 250 ℳ vor der mündlichen Prüfung.

4) Verlangt wird als Vorbildung das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Lehranstalt, bedingungsweise ist Erlaß möglich (§ 4 und 5).

Erlangen promovierte in der phil. Fakultät nach der letztjährigen Veröffentlichung 80 Bewerber. Davon besaßen 48 die Reife eines humanistischen Gymnasiums 12 eines Realgymnasiums, 5 einer Oberrealschule; 7 wurden, ohne im Besitze des Reifezeugnisses zu sein, zur Promotion zugelassen, 8 waren im Auslande vorgebildet.

5) Das Promotionsgesuch, der Lebenslauf und die Abhandlung sind in deutscher Sprache vorzulegen. Bei der 1. Sektion ist auch der Gebrauch der lateinischen Sprache gestattet. Die Zulassung von Arbeiten in anderen Sprachen bleibt jeweils besonderem Sektionsbeschluß vorbehalten.

6) Das bezieht sich namentlich auf lateinische Sprachkenntnisse.

wertigkeit mit derjenigen an einer der genannten deutschen Anstalten durch Zeugnisse nachgewiesen werden.

§ 5. Bei allen übrigen Bewerbern um den Doktorgrad bedarf es einer ministeriellen Genehmigung, welche nur auf Grund einer hervorragend guten Arbeit und eines einstimmigen Sektionsbeschlusses beantragt werden kann.[1])

§ 6. Über die Abhandlung ist seitens eines Fakultätsmitgliedes bezw. eines vom Dekan bestellten Referenten schriftlich an die Sektion zu berichten.

Wenn auf Grund der Vorlagen und der Abhandlung die Zulassung des Bewerbers genehmigt ist, so bestimmt der Dekan den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich auf dasjenige Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach und auf zwei andere Fächer als Nebenfächer. Als Haupt- oder Nebenfächer gelten:

A. Bei der ersten, philosophisch-historischen Sektion:
Systematische Philosophie — Geschichte der Philosophie — Pädagogik — indogermanische Sprachwissenschaft — indisch-iranische Philologie — griechische Philologie — lateinische Philologie — germanische Philologie — englische Philologie — romanische Philologie — semitische oder islamitische Philologie — alte Geschichte — mittlere oder neuere Geschichte — Archäologie — Kunstgeschichte — Staatswissenschaft — Statistik.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der II. Sektion gewählt werden.

B. Bei der zweiten, mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion:
Mathematik — Physik — Chemie — Mineralogie oder Geologie oder Paläontologie — Botanik — Zoologie — Geographie.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der I. Sektion gewählt werden.

Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Dekans in der Regel von mindestens drei Examinatoren vorgenommen.

Unmittelbar nach der Prüfung wird unter Anwendung der Prädikate:

1. ausgezeichnet (summa cum laude),
2. sehr gut (magna cum laude),
3. gut (cum laude),
4. bestanden (rite)

das Ergebnis der Prüfung festgestellt und vom Dekan alsbald dem Bewerber eröffnet.

Das Prädikat 1 (summa cum laude) wird nur erteilt, wenn die Abhandlung eine außergewöhnlich gute wissenschaftliche Arbeit ist.

In besonderen Fällen darf dem Bewerber vom Dekan ein vorläufiges Zeugnis darüber ausgestellt werden, daß er die Prüfung bestanden hat.

§ 7. Während der Universitätsferien kann weder Begutachtung einer Abhandlung noch Vollzug einer mündlichen Prüfung verlangt werden.

§ 8. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist zur Wiederholung derselben zugelassen werden.[2])

§ 9. Bestand der Bewerber die mündliche Prüfung, so hat er die als Dissertation gebilligte Abhandlung mit den etwa geforderten Änderungen auf seine Kosten drucken zu lassen und 250 Exemplare an das

1) Darnach ist in Erlangen unter solchen Umständen eine Promotion sog. Immaturi möglich. Siehe Anmerkung 4 zu § 2.

2) Es ist hier nicht gesagt, daß eine zweite Wiederholung ausgeschlossen ist.

k. Universitätssekretariat abzuliefern. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf, der die oben § 2 a verlangten Angaben enthalten soll, anzufügen.

Die Form des Titelblattes muß den Fakultätsvorschriften entsprechen.

Sind dem Bewerber größere Änderungen des Textes auferlegt worden, so ist er verpflichtet, die umgearbeitete Fassung vor der Drucklegung nochmals durch Vermittelung des Dekans der Sektion zu unterbreiten.

Bei umfangreicheren Arbeiten kann die Drucklegung ausnahmsweise in gekürzter Fassung gestattet werden. In diesem Fall ist, sofern eine vollständige Veröffentlichung in Buchform oder in einer Zeitschrift erfolgt, der Bewerber gehalten, auch von der vollständigen Ausgabe vier Exemplare einzusenden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare muß innerhalb eines Jahres nach dem Prüfungstag erfolgen. In besonderen Fällen kann auf rechtzeitigen Antrag des Bewerbers vom Dekan im Benehmen mit dem Referenten diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 10. Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Ausfertigung und Zustellung des Doktordiploms vollzogen.

Erst mit der Zustellung des Diploms beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

Werden dagegen die Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingeliefert, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der sämtlichen erlegten Gebühren.

§ 11. Die Promotionsgebühren betragen 300 ℳ. Davon sind 50 ℳ als erste Rate gleichzeitig mit dem Promotionsgesuch einzusenden, der Rest von 250 ℳ ist vor der mündlichen Prüfung zu erlegen. Zieht der Bewerber sein Gesuch vor der mündlichen Prüfung zurück oder wird die Abhandlung als ungenügend befunden, so verfällt nur die erste Rate.

Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühren zurückerstattet, die er bei eventueller Wiederholung der Prüfung von neuem zu erlegen hat.

Die Kosten für die Herstellung des einfachen Diploms (beiläufig 17 ℳ) oder eines Pergamentdiploms (beiläufig 30 ℳ) trägt der Bewerber; sie werden erst bei der Zustellung des Diploms erhoben.

§ 12. Die Verleihung des Doktorgrades honoris causa als Anerkennung für hervorragende Verdienste um Wissenschaft, Kunst oder öffentliches Wohl unterliegt vorstehenden Bestimmungen nicht; sie kann nur aus der Mitte der Fakultät beantragt werden. Widerspricht mehr als ein Fakultätsmitglied, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (1457).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bewerben will, hat dem Dekan oder dem Prodekan [1]) der zuständigen Abteilung folgende Schriftstücke einzureichen:

1) In Freiburg ist die philosophische Fakultät in zwei Abteilungen gelegt, die philosophisch-historische und die philosophisch naturwissenschaftliche, deren Dekan bezw. Prodekan die Geschäfte führt. Die Dekanate wechseln dort alljährlich zu Ostern unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

a) ein an die Abteilung gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;
b) eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs und, falls er nicht hier immatrikuliert ist, einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
c) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Für Bewerber in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule als gleichwertig erachtet.

Bewerber, die im Auslande vorgebildet sind, haben durch entsprechende Zeugnisse den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung zu liefern.

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium. Hierbei kann für Bewerber in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auch eine auf technischen Hochschulen verbrachte Studienzeit bis zu drei Semestern angerechnet werden;
e) die Exmatrikel;
f) eine von ihm verfaßte Abhandlung über einen dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät angehörigen Gegenstand, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und dartut, daß der Kandidat imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Der Kandidat hat zugleich schriftlich und mit Unterzeichnung seines Namens sein Ehrenwort an Eidesstatt dahin abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt habe;
g) die Taxe im Betrage von 300 ℳ.

Eine Ausnahme von der das Reifezeugnis betreffenden Bestimmung c kann nur unter Gutheißung des vorgesetzten Ministeriums gemacht werden. In diesem Falle muß der Kandidat eine als hervorragende Leistung anzusehende Dissertation einreichen und muß die Zulassung von der Abteilung einstimmig befürwortet werden. Die philologisch-historische Abteilung tritt der Frage eines Dispenses nur dann näher, wenn anerkannte wissenschaftliche Leistungen im Druck vorausgegangen sind.[1])

§ 2. Ist die Abhandlung genügend befunden, so hat der Kandidat noch eine mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung wird außer in dem Hauptfache (d. h. demjenigen, welchem die Dissertation angehört) in zwei weiteren von der Fakultät zu genehmigenden Fächern, und in der Regel von drei, mindestens aber von zwei Professoren abgenommen.

Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird durch eine der nachstehenden vier Noten ausgedrückt: 1. Summa cum laude. 2. Magna cum laude. 3. Cum laude. 4. Rite.

§ 3. Wird die eingereichte Abhandlung nicht genügend befunden, so verfällt von der eingezahlten Taxe eine Gebühr von 100 ℳ.

Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so erhält er von der eingezahlten Taxe 50 ℳ zurück. Er hat dann das Recht, im Verlaufe der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, das Examen gegen Entrichtung einer Taxe von 150 ℳ zu wiederholen.

---

1) Hiernach ist in Freiburg die Promotion, ohne im Besitze des entsprechenden Reifezeugnisses zu sein noch möglich.

Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierte die phil. Fakultät hier 52 Bewerber, davon 25 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 7 eines Realgymnasiums, 8 einer Oberrealschule; 2 hatten kein Reifezeugnis, 10 waren im Auslande vorgebildet.

§ 4. Der Kandidat hat die eingereichte Abhandlung, an der nur mit Genehmigung der Abteilung noch nachträglich Änderungen vorgenommen werden dürfen, auf seine Kosten drucken zu lassen und 150 Exemplare binnen Jahresfrist nach bestandener Prüfung an die Abteilung abzuliefern. Auf dem Titelblatt dieser Pflichtexemplare muß in üblicher Weise angegeben sein, daß die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde eingereicht worden ist. Mit Bewilligung der Abteilung kann, namentlich bei besonders umfangreichen Arbeiten, der Druck auf einen Teil der Abhandlung beschränkt bleiben.

Der Dekan oder Prodekan ist ermächtigt, dem Kandidaten auf sein Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, daß er die die Prüfung bestanden hat. Das Doktordiplom wird ihm nach Ablieferung der Pflichtexemplare zugestellt und erst damit das Recht zur Führung des Doktortitels erteilt.

Während der Monate März und April, August, September und Oktober finden Prüfungen in der Regel nicht statt.

Hessische Ludwigs-Universität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät.

§ 1. Wer sich um den philosophischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen[1]) und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt[2]) bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten studiert hat.

Für die Fächer der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Forstwissenschaft und der Landwirtschaft wird dem Studium an Universitäten das an anderen staatlichen Hochschulen des Deutschen Reiches oder an staatlichen Technischen Hochschulen des Auslandes gleichgeachtet.

Ob und inwieweit die Studienzeit an solchen Hochschulen bei anderen Fächern in Anrechnung kommen kann, entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet,[3]) so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des Deutschen Reiches studiert hat.

---

1) Das Gesuch ist an den Dekan zu richten. Das Dekanat wechselt in Gießen in der phil. Fakultät alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) D. i. humanistisches Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule. Es wird also formal nicht zwischen den resp. Reifezeugnissen unterschieden wie bei Berlin, Bonn usw. Eine Entfreiung von der Vorlage des Reifezeugnisses ist hier nicht vorgesehen. Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte Gießen in der phil. Fakultät 42 Bewerber; davon 16 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 15 eines Realgymnasiums und 8 einer Oberrealschule. 3 Kandidaten waren im Auslande vorgebildet.

3) Das trifft also auch für im Auslande vorgebildete Reichsinländer zu. Solche Bewerbungen werden aber abgelehnt, wenn der Vertreter des Hauptfaches und ein weiteres Mitglied des Prüfungskollegiums gegen die Zulassung stimmen (§ 8 Abs. 2).

§ 3. Für die Prüfung hat der Bewerber drei von den Fächern, welche die Fakultät als Promotionsfächer zuläßt, zu wählen, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Genehmigung[1]) der Fakultät. Der Gegenstand der Dissertation muß dem Hauptfach entnommen sein.

§ 4. Das Prüfungskollegium besteht aus drei Examinatoren, welche die Prüfungsfächer als ordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät vertreten.

Die Fakultät ist berechtigt, wenn nicht alle drei Prüfungsfächer in ihr durch ordentliche Professoren vertreten sind, für eines derselben einen anderen Examinator aus dem Lehrkörper der Landesuniversität zuzuziehen. Können für einen Bewerber nicht drei Examinatoren bestellt werden, so ist die Bewerbung abzulehnen.

Ist ein Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten, so werden ihnen die Bewerber nach der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd zugeteilt. Hat einer von ihnen die Dissertation veranlaßt oder beeinflußt, so ist der Bewerber diesem zuzuteilen; Ausgleichung der Zahl erfolgt durch die übrigen Meldungen.

Über die Zuteilung der Bewerber führt der Dekan ein Verzeichnis, das bei den Dekanatsakten verbleibt. Der auf Grund des Verzeichnisses ernannte Examinator kann mit einem Fachgenossen tauschen oder durch ihn vertreten werden; eine solche Änderung wird jedoch bei der Führung des Verzeichnisses nicht berücksichtigt.

§ 5. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Arbeit dartut.

Die Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie sollen in lateinischer, die übrigen in deutscher[2]) Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden.[3]) In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 17) erlassen, falls die Druckschrift keine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 6. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift[4]) zu versehen.

§ 7. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungs-

1) Siehe Anhang. Die Fakultät behält sich die Genehmigung deswegen vor, damit die Nebenfächer zu dem Hauptfach in richtiger Beziehung stehen.

2) Bei Französisch, Englisch usw. pflegen die Dissertationen vielfach in der betreffenden Sprache geschrieben zu sein.

3) An einigen Universitäten ist trotz Vorlage einer bereits veröffentlichten Arbeit immer noch eine besondere Dissertation erforderlich.

4) Die Namensunterschrift braucht hiernach aber nicht amtlich beglaubigt zu sein.

gesuch an die Fakultät.[1]) In dem Gesuch sind die gemäß § 3 gewählten Prüfungsfächer anzugeben.

Mit dem Gesuch sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertatoin, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 8. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Bewerbungen auf Grund von § 2 Absatz 3 gelten für abgelehnt, wenn der Vertreter des Hauptfaches und ein weiteres Mitglied des Prüfungskollegiums gegen die Zulassung bestimmen.[2])

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt.[3]) Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 9. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.[4])

§ 10. Den Vorsitz des Prüfungskollegiums führt der Dekan; er ist jedoch nur dann stimmberechtigt, wenn er zugleich Examinator ist.

§ 11. Das Prüfungskollegium beschließt zunächst über die Genehmigung der Dissertation. Der Vertreter des Hauptfaches erstattet zu dem Zweck ein Referat. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die beiden anderen Examinatoren dem Antrag zustimmen.

Es steht dem Prüfungskollegium frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden

§ 12. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums anberaumt. Sie ist öffentlich[5]) und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Aus-

1) Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarken für 1,50 ℳ zu versehen.

2) Das betrifft die Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerbern.

3) Das Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion ruht im § 8 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen: „Der Rektor ist Mitglied aller Promotionskollegien". — Das Recht des Kanzlers, der von dem Großherzog als Vertreter der Regierung aus der Zahl der ordentlichen Professoren ernannt wird, ruht in § 12. „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi." Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 von dem Rektor mit besorgt.

4) Die Promotionsgebühren betragen 325 ℳ.

5) Das ist sonst bei Promotionsprüfungen nicht üblich. In den medizinischen Fakultäten sind diese Prüfungen meisthin allerdings insofern öffentlich, als jeder medizinische akademische Lehrer und auch die in Deutschland approbierten Ärzte daran teilnehmen dürfen.

schluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber im vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Die Prüfung dauert in der Regel etwa eine Stunde im Hauptfach, je eine halbe in den Nebenfächern. Bewerber, welche die forstliche Hochschulprüfung in Gießen mindestens mit der Gesamtnote 2 (gut) bestanden haben, werden in denjenigen Nebenfächern nicht geprüft, in welchen sie bei der forstlichen Vor- oder Fachprüfung mindestens die Note 2 : 1 (gut zu sehr gut) erhalten haben.

Der Dekan und alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Mitgliedern des Prüfungskollegiums unterzeichnet.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sich dafür erklären. In diesem Falle wird vom Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung (siehe § 16) sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 14. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt das Prüfungskollegium, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 15. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen. Hierauf werden die Akten bei der Fakultät in Umlauf gesetzt.

§ 16. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 17. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl[1]) an das Universitätssekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch das Prüfungskollegium anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.[2])

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden. Die Befolgung dieser Vorschriften ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.[3])

1) Das sind bei allen Fakultäten in Gießen z. Z. 200.

2) Es ist besonders empfehlenswert, genau auf solche Vorschriften der Fakultäten zu achten, da damit unliebsame Kosten für Umdruck usw. vermieden werden.

3) Siehe Anhang S. 304.

§ 18. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi.[1]) Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.[2])

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

Ehrenpromotion.

§ 19. Einem an die philosophische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der den philosophischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20. Soll der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden, so ist der Antrag in einer Sitzung zu verhandeln. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als eine Stimme dagegen ist.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21. Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22. Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle[3]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

§ 23. Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[4])

§ 24. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

---

1) Das ist in diesem Falle der Rektor, da derselbe in Gießen die Kanzlergeschäfte mit versieht. Siehe Anm. 3 zu § 8 Abs. 3 auf S. 301.

2) Die Diplome werden an anderen Universitäten meistens nur von dem Dekan unterzeichnet.

3) Diese Zentralstelle ist Berlin. Das zusammengebrachte Material wird in der dortigen Universitätsbibliothek verarbeitet und hernach alljährlich veröffentlicht. Auf jeder Universitätsbibliothek kann man das Buch über diese interessanten Angaben einsehen.

4) Die Bekanntmachnng der Promotionen im Regierungsblatt ist an anderen Universitäten nicht üblich.

Anhang
zur Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Zu § 3. Die Fakultät läßt als Promotionsfächer zu: 1. Philosophie, 2. Mathematik, 3. Physik, 4. Chemie, 5. Mineralogie oder Geologie, 6. Botanik, 7. Zoologie, 8. Geographie, 9. Staatswissenschaft, 10. Forstwissenschaft, 11. Landwirtschaft, 12. alte Geschichte, 13. mittlere und neuere Geschichte, 14. Kunstwissenschaft, 15. römische Philologie, 16. griechische Philologie, 17. deutsche Philologie, 18. romanische Philologie, 19. englische Philologie, 20. semitische Philologie, 21. indische Philologie oder vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Die Fakultät empfiehlt, bei der Wahl der Nebenfächer die Beziehung der Dissertation zu anderen Promotionsfächern zu berücksichtigen.[1])

Zu § 9. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel betragen 325 ℳ.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 168 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 195 ℳ Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 17. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Georg-Augusts-Universität Göttingen (1734).

Promotionsbestimmungen der philosophischen Fakultät.

I. Allgemeines. Vorbildung. Gesuch. Abweisung.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Die Zulassung zur Promotion ist für deutsche Kandidaten an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.[2])

§ 3. Realgymnasial- oder Oberrealschul-Abiturienten, die in anderen als in den durch § 2 zugelassenen Fächern zu promovieren wünschen, haben das Abiturientenexamen eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums nachzuholen.[2])

---

1) Die Fakultät hat sich übrigens die Genehmigung der Nebenfächer vorbehalten.

2) Dieser Vorbehalt bei den einzelnen Reifezeugnissen ist durchgehends nur an den preußischen Universitäten gemacht; das ist um so eigentümlicher als Preußen in der Gleichstellung der Reifezeugnisse vorangegangen ist und das Studium den Inhabern von Reifezeugnissen des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule in allen Fakultäten (mit Ausnahme der theologischen) auf Grund der Prüfungsvorschriften gleichmäßig gestattet.

§ 4. Reichsausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit diese dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten wegen der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 5. Außer der in § 2 erforderten Bildung hat der Kandidat ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung der Abgangszeugnisse von Universitäten des Deutschen Reiches oder einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen. Auch muß ein Ausländer jedenfalls zwei, und zwar der Regel nach die beiden letzten Semester in Göttingen studiert haben.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 6. Für Prüfungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches zugebrachten Semester bis zur Zahl von vier auf das akademische Triennium angerechnet.

§ 7. Jeder Kandidat, der sich zur Prüfung in der Chemie oder einem Spezialfach der Chemie als Hauptfach meldet, muß nachweisen, daß er das chemische Verbandsexamen [1]) bestanden hat.

§ 8. Reichsausländer können, zu Anfang ihrer Göttinger Studiensemester oder sonst vor der Meldung, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse an den Dekan die Anfrage richten, ob ihre Vorbildung zum Universitätsstudium [2]) als ausreichend und die von ihnen besuchten ausländischen Hochschulen als deutschen Universitäten gleichwertig zu erachten seien.[3])

§ 9. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.[4])

In dem Gesuche sind die Fächer, in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 25), zu bezeichnen.[5])

§ 10. Außer der Dissertation und den nach §§ 2 bis 7 beizubringenden [6]) Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche beizufügen: eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religions-

1) Diese Bestimmung hier wegen des Verbandsexamens ist vereinzelt.

2) „Und zur Promotion" ist wohl zu ergänzen.

3) Die Fakultät erkennt jeden an einer amerikanischen Universität erworbenen Bachelorgrad (B. A., B. Sc. u. a.) als Äquivalent eines deutschen Maturitätszeugnisses an. Sie bringt zurzeit diejenigen amerikanischen Studienjahre in Rechnung, welche nach Erwerb des Bachelorgrades an einer der folgenden 14 Universitäten zugebracht sind: 1. Harvard-Univ.: Cambridge bei Boston, Massach: 2. Clark-U.: Worcester, Mass. 3. Yale-U.: New Haven, Conn. 4. Columbia-U.. New York. 5. Cornell-U.: Ithaca, N. Y. 6. Princeton-U.: Princeton, New Jers. 7. U. of Pennsylvania: Philadelphia, Penns. 8. Johns Hopkins-U.: Baltimore, Maryland. 9. Catholic-U. of America: Washington. 10. U. of Michigan: Ann-Arbor, Mich. 11. U. of Chicago: Chikago, Ill. 12. U. Wisconsin: Madison, Wis. 13. U. of California: Berkeley, California. 14. Leland-Stanford Junior U.: Palo Alto, Californ.

4) Das Dekanat in der phil. Fakultät in Göttingen wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben. Mit dem Zulassungsgesuch sind als erste Gebührenrate 100 ℳ einzuzahlen, der Rest von 200 ℳ vor der mündlichen Prüfung.

5) Gefordert wird ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

6) Das ist Reifezeugnis und Studiennachweis.

bekenntnisses und der bisherigen Studien (in der Sprache der Dissertation); falls er nicht in Göttingen immatrikuliert ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten; sämtliche ihm ausgestellte Zeugnisse wissenschaftlicher Prüfungskommissionen, Fakultäten oder sonst vom Staate zur Abhaltung von Prüfungen berechtigter Behörden (die vollständige Erfüllung dieser Forderung ist in dem Gesuche besonders hervorzuheben); etwaige durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Schriften.

§ 11. Zeugnisse in beglaubigter Abschrift sind statt der Originale zulässig.

§ 12. Die Fakultät ist befugt, einen Bewerber ohne Angabe von Gründen a limine abzuweisen.

II. Dissertation.

§ 13. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ausgeschlossen sind insbesondere Übersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Äußerungen persönlicher Überzeugungen über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische oder andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen. Dasselbe gilt von rein statistischen oder bibliographischen Zusammenstellungen.[1])

§ 14. Die Dissertation darf nicht vorher durch den Druck veröffentlicht sein, es sei denn, daß sie eine von der Fakultät gekrönte Preisschrift ist (§ 37). Kurze vorläufige Mitteilungen sind hiernach nicht ausgeschlossen.

§ 15. Sie darf ihren Gegenstand frei aus einem der Fächer wählen, die in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen.

§ 16. Sie muß den Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben.

§ 17. Sie muß, falls die Fakultät nicht eine Ausnahme gestattet, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben; doch wird in besonderen Fällen Dispens erteilt.

§ 18. Der Kandidat hat die schriftliche Versicherunug abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 19. Bewerber, die auswärts angefertigte Dissertationen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer einreichen, werden nicht zum Examen zugelassen, es sei denn, daß sie besondere stichhaltige Gründe dafür vorbringen, warum sie sich in Göttingen um die Zulassung bewerben.[2])

---

1) Diese genauen Ausführungen zu dem Begriff einer Dissertation finden sich in anderen Promotionsvorschriften nicht.

2) In den medizinischen Promotionssatzungen ist in einem solchen Falle oftmals vorgeschrieben, daß der Kandidat eine Bescheinigung erbringt, daß er die Arbeit, die er an einer anderen Universität angefertigt hat, dort eigens zu dem Zwecke der Promotion an derjenigen Universität gemacht hat, bei der er sie dann vorlegt.

§ 20. Die Dissertation wird prädiziert als genügend (idoneum, sc. opus), gut (laudabile), sehr gut (valde laudabile) oder ausgezeichnet (eximium). Diesem Urteil kann eine kurze Charakteristik beigefügt werden.

§ 21. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation gebührenfrei (vgl. § 46) einzureichen.

III. Mündliche Prüfung.

§ 22. In den letzten Tagen vor der Prüfung stellt der Kandidat sich den Examinatoren und dem Vorsitzenden der von der Fakultät eingesetzten Prüfungskommission vor.[1])

§ 24. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und in zwei Nebenfächern.

§ 23. Wird der Termin der mündlichen Prüfung von dem Kandidaten ohne triftige Entschuldigung versäumt, so gilt die Meldung als erloschen.

§ 25. Als Prüfungsfächer gelten gegenwärtig die in § 26 aufgezählten Fächer.

Abgesehen von besonderen und dann im Gesuch besonders zu motivierenden Kombinationen soll die Prüfung nur in Fächern stattfinden, die dem Hauptfache verwandt sind.

§ 26. Die Fächer sind, nach ihrer Verwandtschaft gruppiert, die folgenden.

A. Historisch-philologische Disziplinen. — Philosophie, orientalische Sprachen (bezw. eine von ihnen), biblische Wissenschaft, Sanskrit, Griechisch, Lateinisch, mittellateinische Philologie, Archäologie der altklassischen Kunst, alte Geschichte, vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen oder der semitischen Sprachen, Ägyptologie, Geographie, deutsche Philologie, romanische Philologie, englische Philologie, mittlere und neuere Geschichte, historische Hilfswissenschaften, Bibliothekshilfswissenschaften, neuere Kunstgeschichte, Staatswissenschaft, Statistik.

B. Mathematisch-naturwissenschaftliche Disziplinen. — Philosophie, Psychologie, mathematische Analysis, Geometrie, angewandte Mathematik, Astronomie, Physik, angewandte Physik, Physikalische Chemie, Geophysik, Chemie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Botanik, Mineralogie, Geologie mit Paläontologie, Geographie, Staatswissenschaft, Statistik, Landwirtschaft, landwirtschaftliche Bakteriologie, Agrikulturchemie.

§ 27. Zurzeit sind folgende Fachverbindungen obligatorisch:

Wenn Griechisch als Hauptfach gewählt wird, so muß Lateinisch als Nebenfach gewählt werden, und umgekehrt.

Ist das Hauptfach Archäologie der altklassischen Kunst, so muß eines der Nebenfächer entweder Griechisch oder Lateinisch sein.

Ist das Hauptfach historische Hilfswissenschaften, so muß eines der Nebenfächer mittlere und neuere Geschichte sein.

Philosophie und Psychologie dürfen nicht gleichzeitig als Nebenfächer gewählt werden.

Angewandte Mathematik darf nur zugleich mit mathematischer Analysis oder Geometrie gewählt werden (gleichviel ob im Hauptfach oder im Nebenfach). Ebenso darf angewandte Physik nur zugleich mit reiner Physik gewählt werden, so daß eine Verbindung von angewandter Mathematik und angewandter Physik ausgeschlossen ist.

1) Der Gebrauch besteht wohl überall, ist aber selten in den Promotionssatzungen aufgenommen.

Ist Agrikulturchemie Hauptfach, so muß Landwirtschaft oder Chemie Nebenfach sein.

Ist landwirtschaftliche Bakteriologie Hauptfach, so muß Landwirtschaft oder Botanik oder Agrikulturchemie Nebenfach sein.

Physikalische Chemie im Hauptfach muß mit reiner Chemie oder Physik im Nebenfach verbunden sein.

§ 28. Im Hauptfach prüft stets der Referent. Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät, so wechseln sie als Examinatoren im Nebenfach in der Regel ab.

§ 29. Bei der Prüfung werden in dem Fache, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, solche Kenntnisse erwartet, daß eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Zweige des Wissens und Bekanntschaft mit dem Stande der Forschung zutage tritt. In den beiden andern Fächern wird Vertrautheit mit den wichtigen wissenschaftlichen Tatsachen und Verständnis ihres Zusammenhanges gefordert.[1])

§ 30. Die Urteile über das Gesamtergebnis der Prüfung sind: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat sehr gut oder ausgezeichnet wird nur erteilt, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 31. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann ihm gestattet werden, die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.[2])

§ 32. Jeder von der Fakultät Geprüfte ist verpflichtet, den Dekan über seinen Wohnort oder dessen Änderung bis zur völligen Erledigung der Promotionsleistungen in Kenntnis zu halten.

IV. Druck der Dissertation. Verwendung von Preisschriften. Diplom. Verkauf der Dissertation.

§ 33. Die Abhandlung muß auf dem Titelblatt als eine von der Göttinger philosophischen Fakultät angenommene Dissertation ausdrücklich bezeichnet sein und das Jahr der Drucklegung sowie als Erscheinungsort Göttingen tragen. Auf der Rückseite ist der Tag der mündlichen Prüfung und der Name des oder der Referenten anzugeben.

§ 34. Sie muß mit eigener, gegebenenfalls (vgl. § 35) mit doppelter Paginierung versehen sein und am Schlusse den Lebensabriß enthalten. In dem Lebensabriß dürfen nicht fehlen Angaben über Heimatsort, Staatsangehörigkeit, Dauer des Studiums auf den einzelnen Universitäten oder Technischen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs.

§ 35. Ein Teildruck der Dissertation, der mindestens zwei Druckbogen umfassen soll (vgl. § 16), kann gestattet werden. Dann muß auf der Rückseite des Titelblattes ausdrücklich angegeben werden, daß dieser Druck „nur einen Teil der von der Fakultät angenommenen Abhandlung bildet". Auch aus dem Titel muß deutlich erkennbar sein, daß es sich um einen Teildruck handelt.

Für den Fall, daß der Rest der Abhandlung anderswo erscheint, soll, wenn es möglich ist, auf der Rückseite des Titelblattes angegeben werden, wo dies geschehen wird. Falls die Abhandlung in eine Zeit-

1) Die hier ausgesprochenen Grundsätze werden für die Promotionsprüfungen wohl allgemein aufgestellt und wird danach verfahren.

2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist fast überall ausgeschlossen.

schrift aufgenommen wird, muß Jahrgang und Band der Zeitschrift vermerkt werden.

§ 36. Wenn dem Kandidaten gestattet wird, nur einen Teil seiner Abhandlung zum Zweck der Promotion drucken zu lassen, er aber das Ganze anderweitig veröffentlicht, so soll er zwei Abdrücke des Ganzen für die Universitätsbibliothek einreichen.

§ 37. Jede von der Göttinger philosophischen Fakultät gekrönte Preisschrift wird als Doktordissertation angenommen.[1]) Ist sie bereits vor der Promotion gedruckt und verteilt, so hat der Promovend nur ein neues Titelblatt und den Lebensabriß; ist sie noch nicht zur Verteilung gelangt, so hat er nur den Lebensabriß auf seine Kosten und in vorschriftsmäßiger Zahl drucken zu lassen. In allen Fällen erhält die Vorderseite des Titelblattes den Vermerk: „Die vorliegende Preisschrift dient zugleich als Inaugural-Dissertation," und auf der Rückseite den Wortlaut der Preisaufgabe, das Urteil der Fakultät, den Namen des Referenten und den Tag der mündlichen Prüfung.

§ 38. Von jedem einzelnen Druckbogen der Dissertation, ebenso von beiden Seiten des Titelblattes und vom Lebenslauf ist dem Referenten ein Revisionsabzug einzureichen. Der endgültige Druck darf nur nach geschehener Zustimmung des Referenten erfolgen. Der Kandidat hat den Revisionsschein, den er nach der mündlichen Prüfung erhält, dem Referenten vorzulegen und mit dessen Unterschrift dem Dekan einzuliefern.

§ 39. Die Zahl der vom Kandidaten einzuliefernden Dissertationsexemplare beträgt zurzeit 240.

§ 40. Erfolgt die Einlieferung der gedruckten Dissertation nicht innerhalb eines halben Jahres nach der mündlichen Prüfung, so erlischt der Anspruch auf die Promotion, wenn nicht die Fakultät die für die Hinausschiebung des Einlieferungstermines geltend gemachten Gründe als genügend anerkennt.

§ 41. Die Promotion besteht in der Auslieferung des Diploms und in dessen Veröffentlichung am schwarzen Brett.[2]) Sie soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden.

§ 42. Das Diplom wird in lateinischer Sprache abgefaßt und in 30 Exemplaren gedruckt, von denen 15 dem Promovenden einzuhändigen sind.

§ 43. Zur Führung des Doktortitels berechtigt erst der Besitz des Diploms.

§ 44. Die Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen verkauft zum Besten der Krankenkasse verfügbare Dissertationen. Der Kandidat soll sich bald nach der Prüfung erklären, ob er seine Zustimmung geben will.

V. Gebühren.

§ 45. Die Gebühren werden an den Rechnungsführer der Fakultät (den Quästor der Universität) gezahlt.

§ 46. Sie betragen 300 ℳ.

Als erste Rate sind bei der Anmeldung 100 ℳ zu entrichten. Diese Summe verfällt, wenn die Abhandlung von dem Kandidaten zurückgezogen oder von der Fakultät zurückgewiesen wird. Kann das Gesuch aus formellen Gründen nicht angenommen werden, so erhält der Kandidat seine Einzahlung, nach Abzug von 15 ℳ für die Kosten der Geschäftsführung, zurück.

1) Das geschieht überhaupt sehr viel, zumal der Promovent dadurch die Druckkosten erheblich herabmindern kann.

2) Die feierliche Art der Promotion ist nicht mehr üblich.

Weitere 200 ℳ sind vor der mündlichen Prüfung zu zahlen.

Die gesamten Gebühren verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird; sie werden jedoch nicht nochmals erhoben, wenn dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden ist.[1])

Universität Greifswald (1456).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Verleihung in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung ist an das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[2]) Für philosophisch-historische Fächer haben Abiturienten von Oberrealschulen vor der Zulassung durch eine Vorprüfung genügende Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachzuweisen.[3])

Der Mangel eines deutschen Reifezeugnisses kann ersetzt werden:

a) bei solchen, die im Ausland erzogen sind, durch den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung mittels ausländischer Zeugnisse, wobei für die Abiturienten an lateinlosen Schulen dieselben Bedingungen gelten, wie für die Abiturienten von deutschen Oberrealschulen.

b) durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation. Die Zulassung darf im letzteren Fall nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.[4])

§ 4. Außer dem im § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Semester, die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, können auf das nachzuweisende Studium zum Teil oder ganz in Anrechnung gebracht werden.

---

1) An manchen Universitäten bekommt der Kandidat die Hälfte der Gebühren in solchem Falle zurück, die er aber nur dann wieder einzahlt, wenn er die Prüfung dort wiederholt.

2) D. h. die Reifezeugnisse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule sind einander gleichgestellt.

In Greifswald promovierten in der philos. Fakultät nach der letztjährigen Veröffentlichung 43 Bewerber, davon 19 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 16 eines Realgymnasiums und 6 einer Oberrealschule. 2 Kandidaten waren auf Grund des § 3 b von der Vorlage dieses Nachweises dispensiert.

3) In Berlin, Bonn und an anderen preußischen Universitäten dürfen Oberrealschüler nur in Mathematik und Naturwissenschaften promovieren event. müssen sie sonst eine Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium bezw. an einem Realgymnasium machen.

4) Die Ausnahmen werden aber nur selten gemacht; im letzten Jahre in 2 Fällen. (Siehe Anmerkung 2.)

sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören, und die Kandidaten während ihrer Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht haben.

Immaturi (vergl. § 3, 2 b) haben ein dreisemestriges Studium an hiesiger Universität nachzuweisen.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.[1])

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.[2])

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6 .Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist in deutscher Sprache an die Fakultät zu richten und dem Dekan[3]) in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.[4])

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe der Religion, Staatsangehörigkeit, Vorbildung und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von seiner vorgesetzten Behörde beizufügen.

§ 7. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan dem das Fach vertretenden Ordinarius zum Referat überwiesen. Sind mehrere Ordinarien des Faches vorhanden, so hat der Dekan einen zum Referenten, einen zweiten zum Korreferenten zu bestellen. Ist das Fach nicht durch einen Ordinarius vertreten, oder ist dieser verhindert, so kann das Referat auch ausnahmsweise einem anderen zu der Fakultät gehörigen Dozenten übertragen werden, dessen Votum bei der Abstimmung mitzählt.

Der Referent (der Korreferent) erstattet der Fakultät ein begründetes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder die Ablehnung. Im ersteren Falle schlägt er zugleich

1) Der Dispens wird wohl mehr oder weniger davon abhängen, was der Bewerber bis dahin in seinem Studium und seiner Wissenschaft geleistet hat.

2) Und eine Gebührenrate von 190 ℳ, der Rest von 150 ℳ ist bei Festsetzung des Promotionstermins einzuzahlen, zusammen also 340 ℳ.

3) Das Dekanat wechselt in Greifswald in der philosophischen Fakultät alljährlich zum 15. Mai unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Gefordert wird ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

vor, der Arbeit das Prädikat 1. ausgezeichnet (eximium, sc. opus), 2. sehr gut (valde laudabile), 3. gut (laudabile), 4. genügend (idoneum) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten (des Korreferenten) und den Papieren des Kandidaten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Diese stimmen schriftlich ab 1. über Annahme und Ablehnung, 2. über das zu erteilende Prädikat, 3. über die Zulässigkeit der gewählten Fächer und ihrer Kombination. In allen §§ 3 und 4 namhaft gemachten Ausnahmefällen [1]) hat die Fakultät außerdem darüber abzustimmen, ob die Vorbedingungen für Zulassung des Kandidaten als erfüllt zu erachten sind.

Wird mündliche Verhandlung von einem Fakultätsmitgliede beantragt, so ist diesem Antrage Folge zu geben.

Bei der Abstimmung gilt im Falle von Stimmengleichheit die Meinung derjenigen Seite, auf welcher sich der Professor oder die Mehrheit der Professoren des Faches befindet. Sind auch die Stimmen dieser letzteren gleich geteilt, so ist der Kandidat abzuweisen.[2])

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.[3])

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11. Jeder Kandidat wird vor versammelter Fakultät ex officio von mindestens drei Examinatoren — ordentlichen Professoren, soweit sie vorhanden sind — geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach des Kandidaten, das durch den Gegenstand seiner Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächer, als deren eines Philosophie in jedem Falle gewählt werden kann. Im übrigen bedarf die Wahl der Fächer der Genehmigung der Fakultät.[4]) Über das Verfahren bei Stimmengleichheit vergl. § 8 Abs. 3.

§ 12. Prüfungsfächer sind zurzeit:

1. Philosophie. 2. Mathematik. 3. Physik. 4. Chemie. 5. Mineralogie. 6. Geologie. 7. Botanik. 8. Zoologie. 9. Geographie. 10. Alte Geschichte. 11. Mittlere und neuere Geschichte. 12. Nationalökonomie nebst Finanzwissenschaft. 3. Archäologie. 14. Sanskrit. 15. Sprachvergleichung. 16. Latein. 17. Griechisch. 18. Deutsche Philologie. 19. Romanische Philologie. 20. Englische Philologie. 21. Orientalische Philologie.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, in besonderen Fällen auch einen anderen Dozenten zur Prüfung zuzuziehen.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder mit Einschluß der etwa zum Examen herangezogenen anderen Dozenten. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3.[5])

---

1) Das betrifft die Vorbildung und das Studium.

2) An anderen Universitäten gibt auch sehr viel die Stimme des Dekans den Ausschlag, gleichviel ob er Fachvertreter ist oder nicht.

3) Dieser Modus ist überall üblich.

4) Damit die Nebenfächer immer in richtiger Beziehung zum Hauptfach stehen.

5) D. h. es gibt der Fachvertreter den Ausschlag bezw. diejenige Seite, auf der sich die Mehrzahl der Fachvertreter befindet.

Die Prädikate sind folgende:
1. ausgezeichnet (summa cum laude),
2. sehr gut (magna cum laude),
3. gut (cum laude),
4. genügend (rite).

Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden.

In besonderen Fällen kann auf rechtzeitigen Antrag des Kandidaten von der Fakultät diese Frist um höchstens ein Jahr verlängert werden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren (zurzeit 205) nebst der Druckerlaubnis des Referenten einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Der Referent und der Tag der mündlichen Prüfung sind auf der Rückseite des Titelblattes zu bezeichnen. Am Schluß der Dissertation ist der Lebenslauf (§ 6) abzudrucken.

§ 17. Die Promotion wird in der Regel in der Aula vorgenommen[1]) und kann gleichzeitig an mehreren Kandidaten vollzogen werden. Der Dekan hält eine Ansprache, die in folgendem Passus ausläuft:

Indem ich nun im Namen und Auftrag der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Ihnen, Herr N. N., aus N., kraft meines Amtes als Dekan und Promotor das Diplom eines Doktors der Philosophie überreiche, verpflichte ich Sie mit feierlichem Handschlag, die Würde, welche die Fakultät Ihnen heute erteilt, vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit unbeirrt von äußeren Rücksichten allein die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

Hierauf erteilt er den Handschlag und überreicht das Diplom nach den Worten:

So empfangen Sie denn, Herr Doktor, aus meinen Händen das Diplom und zugleich mit ihm die Glückwünsche des Dekans und der Fakultät.

Bei Auswärtigen kann ausnahmsweise auf ihren Antrag von dem persönlichen Erscheinen behufs Ablegung des Gelöbnisses abgesehen werden. Es wird dann von dem Dekan dem Kandidaten das Formular des Gelöbnisses zugesandt, welches derselbe mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen zurückzusenden hat; darauf erhält er das Diplom.

Erst nach vollzogener Promotion beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 18. Die Gebühren betragen zusammen 340 ℳ, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 190 ℳ, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 150 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur

1) Diese feierliche Form der Promotion ist fast überall schon abgeschafft. In Breslau ist sie allerdings auch noch in Übung mit öffentlicher Disputation usw.

Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

§ 19. Die bisherigen Bestimmungen über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

I. Die philosophische Fakultät der Universität Halle verlangt von den Bewerbern um ihren Doktorgrad:

genügende Vorbildung für das Universitätsstudium (Reifezeugnis),
dreijähriges Universitätsstudium (Triennium academicum),
eine wissenschaftliche Abhandlung (Inauguralschrift, Dissertation),
mündliche Prüfung vor der Fakultät (Inauguralexamen, Rigorosum);
Promotion in absentia ist unzulässig.

II. Die Bewerber müssen im Besitz eines Reifezeugnisses sein. Das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums berechtigt zur Promotion in allen Fächern der philosophischen Fakultät. Fällt die Dissertation in das Fach der neueren Fremdsprachen, der Mathematik, der naturwissenschaftlichen Disziplinen, der Erdkunde, Landwirtschaftslehre oder Nationalökonomie, so gewährt auch das Reifezeugnis eines Realgymnasiums die Berechtigung zur Promotion. Zur Bewerbung in denselben Fächern, jedoch mit Ausschluß der neueren Fremdsprachen, berechtigt auch das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Oberrealschule.[1])

III. Nach erlangtem Reifezeugnis müssen die Bewerber ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium zurückgelegt haben.

Die nach erlangtem Reifezeugnis an technischen Hochschulen, an land- oder forstwirtschaftlichen Akademien innerhalb des Deutschen Reiches zugebrachten Semester kann die Fakultät ganz oder teilweise[2]) auf das akademische Triennium anrechnen, falls der Bewerber mindestens ein Jahr an Universitäten des Deutschen Reiches studiert hat.

IV. Ausländer haben über Vorbildung und Studiengang Zeugnisse vorzulegen, aus denen die Fakultät die Überzeugung gewinnt, daß ihre Vorbildung derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt gleichwertig ist; sie müssen jedoch mindestens ein Jahr an deutschen Universitäten studiert haben.

V. Die Dissertation muß einen Gegenstand aus den der philosophischen Fakultät zugehörigen Disziplinen behandeln, auf selbständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit des Bewerbers, wissenschaftlich zu arbeiten, dartun. Diese Abhandlung muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie und Archäologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Genehmigung der Fakultät nicht gestattet.

---

1) Danach kann also ein Oberrealschulabiturient trotz der sonstigen Gleichstellung dieses Zeugnisses in Preußen mit den anderen Reifezeugnissen in Deutsch, Englisch, Französisch nicht promovieren. Nach der letztjährigen Veröffentlichung promovierten in Halle in der philosophischen Fakultät 80 Bewerber, davon 47 mit dem Gymnasialreifezeugnis, 15 mit einem solchen des Realgymnasiums, 9 mit der Reife von der Oberrealschule. 9 waren im Auslande vorgebildet.

2) Die ganze oder teilweise Anrechnung der Semester wird davon abhängen, ob die bisherigen Studien des Promovenden zu den von ihm gewählten Promotionsfächern in Beziehung stehen.

VI. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach, das durch die Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächer.

Ist die Philosophie Hauptfach, so müssen von dem Bewerber zwei andere Disziplinen als Nebenfächer gewählt werden; in allen anderen Fällen gilt Philosophie als das eine Nebenfach, und steht dem Bewerber nur die Wahl eines zweiten frei.

Alle Prüfungsfächer müssen dem Bereich der philosophischen Fakultät angehören.

Reine und pharmazeutische Chemie, reine und angewandte Mathematik, alte und neuere (mittelalterliche und neue) Geschichte, Geologie und Mineralogie dürfen nicht nebeneinander als Prüfungsfächer gewählt werden.

Klassische Philologie ist ein untrennbares Fach, doch kann, wenn die Prüfung im Nebenfache stattfindet, eine der beiden alten Sprachen in den Vordergrund gerückt werden. Im gleichen Sinne wird die semitische Philologie behandelt.

Neben Nationalökonomie im Hauptfach kann Politik als Nebenfach gewählt werden.

Pädagogik bildet kein selbständiges Fach und kann nur im Rahmen der philosophischen Prüfung berücksichtigt werden.

VII. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion (mit Angabe der Wohnung — Ort, Straße und Hausnummer — des Absenders) ist an den Dekan[1]) zu richten. Dem Gesuche muß der Bewerber beilegen:

1. eine kurze, in derselben Sprache wie die Dissertation abgefaßte Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Religionsbekenntnisses,
2. das Reifezeugnis,
3. den Nachweis über das vollendete Triennium und ein beglaubigtes Verzeichnis der während des akademischen Studiums belegten Vorlesungen und Übungen,
4. die Dissertation, die gut leserlich geschrieben, mit einer Inhaltsübersicht versehen und paginiert sein muß,
5. die schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation, deren Titel in der Erklärung anzugeben ist, selbst verfaßt hat, nebst Angabe, wer sie etwa angeregt und ihre Ausarbeitung beeinflußt hat, desgl. ob sie schon einer anderen Prüfungsinstanz vorgelegen habe und welcher,
6. die Angabe der Fächer für die mündliche Prüfung (vgl. VI),
7. ein polizeiliches Führungsattest für die seit dem Abgang von der Universität verflossene Zeit.

Die eingereichten Zeugnisse *verbleiben bei den Akten der Fakultät*; es ist daher ratsam, nicht die Originale, sondern beglaubigte Abschriften einzureichen.[2])

VIII. Genügen die Ausweise und wird die Dissertation von der Fakultät für ausreichend befunden, so setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung an. Die Frist zwischen der Genehmigung der Dissertation und dem Prüfungstermine darf höchstens vier Semesterwochen betragen. Ein längerer Aufschub ist nur mit Zustimmung der Fakultät statthaft.

Die Prüfung wird von den Examinatoren in der Sprache vorgenommen, die ihnen nach Beschaffenheit der Fächer angemessen erscheint.

1) Das Dekanat der philosophischen Fakultät wechselt in Halle halbjährlich am 12. Januar und 12. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Die Hälfte der Gebühren mit 120 ℳ ist dem Gesuche beizufügen.

IX. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand die Dissertation [1]) in der von der Fakultät genehmigten Fassung nebst Lebenslauf drucken zu lassen und in 250 Exemplaren längstens innerhalb sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung an das Universitätssekretariat einzuliefern. Die näheren Bestimmungen über den Druck und die Pflichtexemplare werden nach bestandener Prüfung mitgeteilt.

X. Die Verleihung des Doktorgrades, Promotion, erfolgt nach Einlieferung der gedruckten Dissertation durch Aushändigung des Diploms, welches das Datum der Einlieferung der gedruckten Dissertation trägt. Erst durch die Aushändigung des Diploms erhält der Doktorand das Recht, den Doktortitel zu führen.

XI. Die Promotionsgebühren betragen im ganzen 240 *M*. Sie sind an den Dekan einzuzahlen, und zwar 120 *M* sogleich beim Einreichen des Gesuches. Dieser Betrag wird auch dann nicht zurückgezahlt, wenn die Dissertation für ungenügend befunden und der Bewerber zu den weiteren Promotionsleistungen nicht zugelassen wird oder wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht. Die übrigen 120 *M* sind unmittelbar nach bestandener Prüfung einzuzahlen.

XII. Besteht ein Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so kann ihm gestattet werden, sie ohne nochmalige Einzahlung der ersten 120 *M* innerhalb Jahresfrist, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres, zu wiederholen. Die Wiederholung umfaßt dieselben Fächer wie die erste Prüfung.

XIII. Nach den Statuten der Universität Halle müssen immatrikulationsfähige Bewerber um den Doktorgrad, wenn sie nicht an hiesiger Universität immatrikuliert sind oder waren, sich zum Behufe der Promotion eigens immatrikulieren lassen und sich dazu auf dem Sekretariat melden; die Universität erhebt dafür an Gebühren 8,50 *M*.

Anhang.

§ 1. Unmittelbar nach bestandener Prüfung hat der Doktorand die zweite Rate der Promotionsgebühren in Höhe von 120 *M* einzuzahlen.

§ 2. Der Doktorand muß die Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Fassung nebst dem Lebenslauf drucken lassen.

§ 3. Auf dem Titel muß Halle als Ort des Erscheinens genannt sein, auch wenn der Druck nicht in Halle hergestellt ist; als Jahr des Erscheinens ist das der Einlieferung der gedruckten Dissertation, nicht das des Rigorosums zu nennen.

§ 4. Auf der Rückseite des Titels ist der Name des Referenten anzugeben, also: Referent: . . . . Bei Dissertationen in lateinischer Sprache: de dissertatione probanda ad ordinem rettulit . . .

§ 5. Mit Genehmigung der Fakultät, die vorher einzuholen ist, kann die Drucklegung der Dissertation auf mindestens zwei Druckbogen beschränkt werden, doch muß dabei ein Abschluß im Text erreicht sein und eine Übersicht des gesamten Inhalts beigefügt werden. Diese Genehmigung der Fakultät ist am Schlusse zu bemerken.

Erscheint die vollständige Dissertation als Buch oder sonst, etwa als Bestandteil einer Serienpublikation, einzeln, so verpflichtet sich der Verfasser, je ein Exemplar der Königlichen Universitätsbibliothek zu Halle und der betreffenden Seminar- oder Institutsbibliothek kostenfrei zu überweisen.

Wird die Dissertation in einer Zeitschrift vollständig gedruckt, so ist die Zeitschrift nebst Angabe von Band und Jahr am Ende zu bezeichnen.

1) Der Mindestumfang beträgt 2 Druckbogen.

Der Dekan bestimmt in diesem Falle nach Anfrage bei dem Herrn Referenten, ob die im vorausgehenden Absatze bezeichneten Separatabzüge des Ganzen einzureichen sind.

§ 6. Vor dem Abschluß des Druckes des als Dissertation bestimmten Textes ist ein Probeabzug im ganzen oder in einzelnen Bogen dem Herrn Referenten vorzulegen. Der Dekan erteilt erst nach der ihm mitzuerteilenden Genehmigung des Herrn Referenten die Erlaubnis zum Reindruck.

Von der Dissertation sind 250 Exemplare längstens innerhalb von sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung an das Universitätssekretariat (nicht an den Dekan) einzuliefern. Falls zwingende Gründe eine Verlängerung der Frist erfordern, ist unter ihrer Angabe die Erlaubnis des Dekans einzuholen.

§ 8. Die Verleihung des Grades, die Promotion, erfolgt nach Einlieferung der gedruckten Dissertation durch Einhändigung oder Übersendung des Diploms, welches das Datum der Einlieferung der gedruckten Dissertation trägt.

Erst durch den Empfang des Diploms erhält der Doktorand das Recht, den Doktortitel zu führen.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386).

A. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät. [1]

§ 1. Wer den philosophischen Doktorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Fakultät [2] zu wenden und dieser ein curriculum vitae vorzulegen, das über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt. Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder andern höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, die nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.[3]

§ 2. Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums [4] des Deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes.

Nur bei politischer Ökonomie oder Geographie als Hauptfächern kann die Fakultät in besonderen Fällen Abiturienten von Oberrealschulen zulassen.

§ 3. Die Fakultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache oder auf technischen, landwirtschaftlichen oder andern Hochschulen deutscher Zunge studiert, so entscheidet die Fakultät im Einzelfalle, ob und inwieweit diese Studienzeit angerechnet werden kann.[5]

---

1) In Heidelberg ist hiervon die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät abgetrennt; dieselbe hat eine besondere Promotionsordnung (siehe B).

2) An den Dekan der Fakultät. Das Dekanat in der phil. Fakultät in Heidelberg wechselt alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Ferner sind als erste Gebührenrate 50 ℳ einzuzahlen. Der Rest von 300 ℳ ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

4) Also auch Heidelberg läßt in den philosophisch-historischen Fächern keine Oberrealschulabiturienten zu.

5) Die Entscheidung über Anrechnung der auf anderen Hochschulen verbrachten Semester wird im wesentlichen davon abhängen, ob die dort betriebenen Studien des Doktoranden mit seinen Promotionsfächern im Zusammenhang stehen.

Doch sollen unter allen Umständen mindestens vier deutsche Universitätssemester verlangt werden.

§ 4. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte Abhandlung einzureichen, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten bekundet, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dieser Abhandlung ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Ob die Fakultät auch in andern Sprachen abgefaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubnis der Fakultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll in der Regel einen dem Hauptfache (siehe §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluß der Fakultät nötig.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung. Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urteil der Fakultät ein vollgültiges Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß eine solche Druckschrift auch äußerlich als Inauguraldissertation kenntlich gemacht und in der vorschriftsmäßigen Anzahl[1]) abgeliefert werde.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer[2]) behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, außer wenn die Anwendung einer andern Sprache durch das Fach bedingt oder in besonderen Fällen von dem Prüfenden bewilligt wird.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

§ 6. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Alte Geschichte.
3. Mittlere und neuere Geschichte.
4. Indogermanische Sprachwissenschaft.
5. Klassische Philologie.
6. Archäologie.
7. Neuere Kunstgeschichte.
8. Musikgeschichte.
9. Semitische Philologie.
10. Indische oder iranische Philologie.
11. Deutsche Philologie.
12. Englische Philologie.
13. Romanische Philologie.

Bei den unter 4, 9 und 13 genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einem Hauptzweige derselben und eine allgemeine mit dem ganzen Gebiete verlangt.

---

1) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt 200.
2) Siehe § 7.

14. Allgemeine Staatslehre und Politik.
15. Politische Ökonomie (mit Einschluß der Finanzwissenschaft).
16. Geographie.

§ 7. Als Nebenfächer können außer den in § 6 genannten Wissenschaften auch größere Teile, Seitenzweige und Hilfswissenschaften[1]) derselben gewählt werden. Indes darf keines der Nebenfächer in einem Teile des vom Kandidaten gewählten Hauptfaches bestehen, abgesehen von Finanzwissenschaft, die neben politischer Ökonomie als Nebenfach zulässig ist.

Als Nebenfächer können von denen, die in Philosophie, politischer Ökonomie oder Geographie als dem Hauptfache geprüft zu werden wünschen, die Zustimmung der philosophischen Fakultät in jedem einzelnen Falle vorbehalten, auch solche Wissenschaften gewählt werden, die in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät ihre Vertretung haben.

Von denjenigen, die Geschichte oder eines der staatswissenschaftlichen Fächer (§ 6: 2, 3, 14 und 15) als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können als Nebenfächer auch gewählt werden:

1. Staatsrecht.
2. Völkerrecht.
3. Verwaltungsrecht.
4. Handelsrecht.

Wer Allgemeine Staatslehre und Politik als Hauptfach nimmt, hat mindestens ein Nebenfach, das durch einen Dozenten der philosophischen Fakultät vertreten wird, zu wählen.

§ 8. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

1. summa cum laude
2. magna cum laude
3. cum laude
4. rite

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

§ 9. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, die nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das curriculum vitae beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage an das Universitätssekretariat abzuliefern; erst dann soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 10. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 ℳ, wovon die erste Rate im Betrage von 50 ℳ gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letztern Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer noch-

1) Diese Bestimmung, daß Teile eines der in § 6, 1—16 genannten Fächer als Nebenfächer bezeichnet werden können findet sich anderswo nicht, obwohl dort in den gewählten Nebenfächern ebenfalls geringere Anforderungen gestellt werden.

maligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 ℳ an Gebühren zu entrichten.[1])

§ 11. Durch einstimmigen Beschluß kann die Fakultät Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 und 10 gestatten.

B. Promotionsordnung der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor philosophiae naturalis[2]) zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät[3]) zu wenden und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt, vorzulegen. Das curriculum vitae muß eine Angabe über religiöses Bekenntnis und Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.

Ferner sind die Abgangszeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2. Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (neunstufige höhere Lehranstalt) des Deutschen Reiches.

Kandidaten, welche im Auslande vorgebildet sind, haben die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch Vorlage der ausländischen Zeugnisse nachzuweisen.[4])

§ 3. Die Fakultät behält sich vor, in Ausnahmefällen unter Gutheißung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Beibringung eines Reifezeugnisses im Sinne des § 2 abzusehen.[5])

Bedingungen dafür sind:

a) Die einzureichende Dissertation muß an hiesiger Hochschule ausgearbeitet worden sein und eine hervorragende Leistung darstellen.

b) Aus den Zeugnissen des Bewerbers muß hervorgehen, daß er während seiner Studienzeit ernstlich bemüht war, nicht nur seiner Fachschulung in umfangreicher Weise zu genügen, sondern auch seine allgemeine Bildung zu fördern.

Die Fakultät entscheidet über die Beantragung des Dispenses erst, nachdem die Dissertation vorliegt. Der Antrag muß von der Fakultät einstimmig beschlossen werden.

§ 4. Die Fakultät verlangt den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre durch das Studium an einer technischen Hochschule ersetzt werden können.[6])

---

1) In Heidelberg promovierten nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands in der philosophischen Fakultät 64 Bewerber, davon 50 mit dem Gymnasialreifezeugnis, 9 mit einem solchen von dem Realgymnasium. 5 waren im Auslande vorgebildet.

2) Dieser Zusatz findet sich bei den Promotionen in den allgemeinen philosophischen Fakultäten nicht, auch wenn die Promotionsfächer nur mathematisch-naturwissenschaftliche sind. (Vergl. Straßburg und Tübingen.)

3) D. h. an das Dekanat. Die Dekane wechseln in dieser Fakultät zu Heidelberg alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung promovierte die naturw.-math. Fakultät zu Heidelberg 26 Bewerber, davon 7 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 5 eines Realgymnasiums, 4 einer Oberrealschule; 9 waren im Auslande vorgebildet, ein Kandidat hatte kein Reifezeugnis.

5) Die Ausnahme ist eine seltene. Siehe Anmerkung zu § 2.

6) Also 2 Universitätssemester.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache studiert, so entscheidet die Fakultät, inwieweit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 5. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein und ein dem Hauptfache (s. § 6) angehöriges Thema behandeln.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.[1])

§ 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe des § 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

Die Prüfung im Hauptfache dauert eine Stunde, die Prüfung in jedem Nebenfache eine halbe Stunde.

§ 7. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Mathematik,
2. Astronomie,
3. Physik,
4. Chemie,
5. Mineralogie,
6. Geologie,
7. Botanik,
8. Zoologie,
9. Paläontologie.[2])

§ 8. In jedem Fache prüfen diejenigen Universitätslehrer, welche dasselbe innerhalb der Fakultät vertreten oder zum Zwecke der Prüfung von ihr beigezogen werden.

Bei der Einladung zur mündlichen Prüfung hat der Dekan zugleich die Examinatoren zu bezeichnen, die dann auch während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein sollen. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Examinatoren mitwirken.

Die Dissertation ist vom Dekan demjenigen Examinator zur Beurteilung zuzuweisen, welcher dem vom Kandidaten in der Arbeit behandelten Gegenstande nach seinen Vorlesungen am nächsten steht; nur wenn der Referent einen Korreferenten wünscht, ist die Dissertation auch diesem zuzustellen.

§ 9. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

1. summa cum laude
2. magna cum laude
3. cum laude
4. rite.

---

1) Vor der mündlichen Prüfung ist der Rest der Promotionsgebühren mit 300 ℳ einzuzahlen.

2) Danach dürfen also Fächer aus dem Gebiete der eigentlichen philosophischen Fakultät nicht entnommen werden.

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

Nach Schluß des Examens treten die Examinatoren und die sonst anwesenden Mitglieder der Fakultät zu einer Beratung zusammen, in welcher auf Antrag der ersteren darüber entschieden wird, ob und mit welcher Note der Kandidat das Examen bestanden hat. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Kandidaten unmittelbar darauf mitgeteilt.

§ 10. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das mit dem Gesuch vorgelegte curriculum vitae unverändert beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage abzuliefern und erst nach dieser Ablieferung soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 ℳ, von welchen die erste Rate im Betrage von 50 ℳ gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 ℳ an Gebühren zu entrichten.

§ 12. Auf Ehrenpromotionen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität Jena (1558).

Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

Bei der Bewerbung um die philosophische Doktorwürde sind dem Dekan[1]) einzureichen:

1. Ein vom Kandidaten selbst verfaßtes und eigenhändig unterzeichnetes Gesuch, enthaltend:
   a) die Angabe der Prüfungsfächer, in denen der Kandidat die mündliche Prüfung zu bestehen wünscht;
   b) die Erklärung, daß der Kandidat mit den Bedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit sei.
2. Eine Darstellung des Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges. Sie ist von klassischen Philologen in lateinischer, von anderen Bewerbern in deutscher Sprache abzufassen.
3. Das Reifezeugnis[2]) eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle:
   a) für Geschichte oder Kunstgeschichte das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, wenn die Dissertation ein Thema der mittleren oder der neueren Geschichte oder Kunstgeschichte behandelt;

1) Das Dekanat in der philosophischen Fakultät in Jena wechselt halbjährlich zum Sommer- bezw. Wintersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Inwieweit eine Befreiung von der Vorlage des Reifezeugnisses möglich ist, siehe am Schluß vorletzter Absatz.

b) für neusprachliche Fächer (Englisch und Romanisch) und für Philosophie in Verbindung mit neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Fächern das Reifezeugnis eines Realgymnasiums (oder einer Oberrealschule, falls zugleich der Nachweis beigefügt wird, daß der Bewerber sich an einem Gymnasium oder an einem Realgymnasium einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen mit Erfolg unterzogen hat;[1])

c) für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Nationalökonomie und Landwirtschaftslehre das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.[2])

Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande genossen haben, müssen unter Einreichung der entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen, daß ihre Vorbildung der hier vorgeschriebenen mindestens gleichwertig ist. Von allen Kandidaten der philosophisch-historischen Fächer ist der Nachweis zu erbringen, daß sie einen gründlichen Unterricht im Lateinischen genossen haben; bei den Kandidaten derjenigen Fächer, für die von Inländern das Zeugnis eines humanistischen Gymnasiums verlangt wird, ist dieser Nachweis auch für das Griechische erforderlich.

4. Die Bescheinigung über ein Universitätsstudium von mindestens drei Jahren. Bei Kandidaten der staatswissenschaftlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer *kann* die an deutschen technischen oder anderen Hochschulen abgelegte Studienzeit bis zur Dauer von höchstens drei Semestern auf das dreijährige Universitätsstudium angerechnet werden. Auf einer Handelshochschule zugebrachte Semester kommen nicht in Anrechnung.[3]) Inwieweit ausländische Universitätssemester anzurechnen sind, entscheidet die Fakultät.

Reichsausländer müssen aber unter allen Umständen mindestens drei Semester an einer Universität deutscher Zunge, davon zwei Semester in Jena studiert haben. Auch bei Inländern wird regelmäßig vorausgesetzt, daß sie einen Teil der Studienzeit in Jena zugebracht haben,[4]) ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist besonders zu motivieren, warum die Promotion in Jena erstrebt wird.

5. Der Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist.

6. Falls der Bewerber andere wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber.

7. Falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber.

8. Etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen.

9. Quittung über Einzahlung der Promotionsgebühr im Betrage von 274 ℳ beim Universitätsrentamt; Postschein gilt als Quittung.

---

1) Das auf diese Weise ergänzte Zeugnis einer Oberrealschule gilt in allen staatlichen usw. Prüfungsfällen als ein vollwertiges Reifezeugnis eines Realgymnasiums.

2) In den thüringischen Staaten sind Oberrealschulreifezeugnisse den anderen Reifezeugnissen noch nicht gleichgestellt.

3) Dieser Grundsatz, daß Handelshochschulsemester nicht in Anrechnung kommen, ist fast allgemein.

4) Die Bedingung sollte überall gestellt werden.

10. Eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens zwei Druckbogen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abzufassen ist und von Studierenden der neueren Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Handschrift muß reinlich und deutlich sein. Chemischen Abhandlungen sind die betreffenden Präparate beizufügen.

Ferner hat der Bewerber schriftlich „auf Ehrenwort an Eidesstatt" zu versichern, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt hat, und eine schriftliche Erklärung darüber hinzuzufügen, ob die eingereichte Abhandlung bereits einer Prüfungsstelle zur Beurteilung vorgelegen hat. Hat er sich bei der Übertragung seiner Arbeit aus einer fremden Sprache ins Deutsche helfen lassen, so hat er anzugeben, inwiefern und von wem.[1])

Die mündliche Prüfung erfolgt in drei Fächern, einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.

Prüfungsfächer sind: Philosophie, Geschichte, Geographie, Archäologie und Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachforschung (einschließlich Sanskrit), Iranische Philologie, Semitische Philologie, Griechisch, Lateinisch, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Nationalökonomie (einschließlich Statistik), Mathematik, Physik, angewandte Mathematik, angewandte Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie, Landwirtschaftslehre.

Das Hauptfach bildet dasjenige Fach, dem die Abhandlung angehört. Die Wahl der Nebenfächer steht dem Bewerber im allgemeinen frei. Wird Griechisch oder Lateinisch als Hauptfach gewählt, so muß die andere dieser Sprachen eines der Nebenfächer bilden. Angewandte Mathematik muß mit reiner Mathematik, angewandte Physik mit reiner Physik verbunden werden.

Bildet Nationalökonomie das Hauptfach, so kann als ein Nebenfach auch gewählt werden:

Staatsrecht verbunden mit Verwaltungsrecht, oder
Staatsrecht verbunden mit Völkerrecht, oder
Staatsrecht verbunden mit Handels- und Wechselrecht, oder
Staatsrecht verbunden mit allgemeiner Staatslehre (Politik).

Nach bestandener mündlicher Prüfung erhält der Bewerber die unter 3—8 genannten Beilagen zurück. Er hat darauf die eingereichte Abhandlung nebst Lebensabriß als „Inauguraldissertation" drucken zu lassen und in Korrekturbogen an das Dekanat einzusenden, das nach Zustimmung des Referenten die Genehmigung zum Reindruck erteilt. 280 Druckexemplare sind, broschiert und beschnitten (200 gefälzelt, 80 in Umschlag), binnen Jahresfrist abzuliefern. Die Ausfertigung des Diploms, das allein zur Führung des Doktortitels berechtigt, erfolgt erst nach Eingang der vorgeschriebenen Pflichtexemplare.

Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von der Drucklegung der Abhandlung wird nicht erteilt.

Befreiung von der Beibringung der unter Ziffer 3 erforderten Zeugnisse kann nur auf Grund einer durch die Fakultät einstimmig als

1) Nach der letztjährigen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät in Jena 65 Bewerber; darunter 29 mit einem Gymnasialreifezeugnis, 11 mit einem solchen des Realgymnasiums und 4 einer Oberrealschule; 10 Bewerber hatten kein Reifezeugnis, 11 waren im Auslande vorgebildet.

hervorragende Leistung empfohlenen Arbeit durch die zuständige Großherzogliche oder Herzogliche Regierung erfolgen. Diese Befreiung ist ausgeschlossen bei allen Bewerbern, welche nicht mindestens drei Semester in der philosophischen Fakultät zu Jena immatrikuliert waren, bei Kandidaten der philologisch-historischen[1]) Fächer, bei Studierenden der Zahnheilkunde und approbierten Zahnärzten, endlich bei solchen Reichsangehörigen, welche nicht einmal die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

Weist die Fakultät die Dissertation als ungenügend ab oder erklärt sie die mündliche Prüfung für nicht bestanden, so erhält der Bewerber seine Arbeit nebst den Anlagen 3—8 sowie den Betrag seiner Einzahlung zurück unter Abzug von 55 ℳ im ersteren, von 124 ℳ im letzteren Falle. Wird der Bewerber von vornherein wegen mangelhafter Vorbildung oder aus anderen Gründen abgewiesen, so werden ihm sämtliche Eingaben unter Einbehaltung einer Gebühr von 10 ℳ wieder ausgehändigt.

Königliche Christian-Albrechts-Universität Kiel (1665).

Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

1. Wer durch die philosophische Fakultät zu Kiel die Würde und die Rechte eines Doktors der Philosophie erwerben will, hat eine die Wissenschaft fördernde geschriebene Abhandlung einzureichen.[2]) Für diese Abhandlung ist der Gebrauch der deutschen, lateinischen und nach dem Ermessen der Fakultät auch jeder andern Sprache zulässig.

Ausnahmsweise kann eine bereits veröffentlichte Schrift als Dissermotion mehr als sechs Monate vergangen sind.

2. Der Bewerber hat ferner einzuliefern: 1. das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung, in welchem auch die Fächer zu bezeichnen sind, in denen er geprüft zu werden wünscht; 2. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes in der Sprache der Abhandlung mit Angabe des bisherigen Studienganges, des Religionsbekenntnisses, der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen zugebrachten Semester; 3. eine eigenhändig unterschriebene Versicherung, daß die Abhandlung, abgesehen von dem Beirate seiner akademischen Lehrer, nach Inhalt und Form seine eigene Arbeit sei; 4. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Abhandlung schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und ob sie vorher ganz oder zum Teile veröffentlicht worden ist; 5. ein behördliches Führungszeugnis, falls zwischen dem letzten Universitätszeugnisse und der Meldung zur Promotion mehr als sechs Monate vergangen sind.[3])

3. Auch hat er das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt einzureichen.[4]) Bewerber, die im Auslande vorgebildet

1) Zu den philologisch-historischen Fächern zählt man vornehmlich Lateinisch, Griechisch, die semitischen und die neueren Sprachen, sowie alte, mittlere und neuere Geschichte.

2) Die Einreichung geschieht an das Dekanat der philosophischen Fakultät. Dasselbe wechselt in Kiel alljährlich zum 24. Juni unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) An Gebühren sind 100 ℳ als erste Rate einzuzahlen, die anderen 100 ℳ nach der mündlichen Prüfung.

4) In Kiel ist also ein Unterschied in der Bewertung der Reifezeugnisse des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule nicht gemacht und ganz mit Recht, denn das Studium, zu welchem der Doktorand auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zugelassen ist, wird ja ganz von selbst die erforderlichen Beschränkungen auferlegen.

worden sind, haben Schulzeugnisse vorzulegen, durch die die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit der an einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt zu erwerbenden erwiesen wird.

4. Ferner hat er Zeugnisse über ein dreijähriges Studium an Universitäten des Deutschen Reiches oder an den ausländischen nach deutscher Art eingerichteten Universitäten — Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf — vorzulegen. Semester, die an anderen Universitäten zugebracht sind, können nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums als Ersatz für Semester der oben genannten Universitäten dienen. Die Studienzeit, welche vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf das vorgeschriebene dreijährige Studium nur nach besonderem von der Fakultät zu erteilenden Dispens in Anrechnung.

5. Ausnahmsweise kann die Fakultät auf das Universitätsstudium die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen im Deutschen Reiche zugebrachten Semester ganz oder zum Teil anrechnen, wenn es sich bei der Promotion um Fächer handelt, die dem spezifischen Lehrgebiete dieser Anstalten angehören.

6. Ein Kandidat, dem die in § 3 vorgeschriebene Vorbildung fehlt, kann nur zugelassen werden, wenn die eingereichte Abhandlung als eine hervorragende Leistung anerkannt ist. Für die Zulassung ist jedoch in diesem Falle ein einstimmiger Beschluß der Fakultät und die Genehmigung des Königlichen Ministeriums erforderlich.[1])

7. Nachdem die Fakultät die eingereichte Abhandlung als den Anforderungen entsprechend anerkannt hat, muß der Kandidat sich einer mündlichen Prüfung unterziehen, und zwar erstreckt diese sich vornehmlich auf zwei Hauptfächer,[2]) von denen das eine durch die Abhandlung bestimmt ist, und auf Philosophie als Nebenfach. Wird Philosophie als eins der beiden Hauptfächer gewählt, so hat der Kandidat eine andere Disziplin als Nebenfach zu bezeichnen.

8. Die Abhandlung ist im Laufe von sechs Monaten nach bestandener Prüfung, auf gutem Papier gedruckt, in 300 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in besonderen Fällen von der Fakultät gewährt werden. Wenn die Abhandlung bereits vor der Einreichung gedruckt war, kann die Fakultät auf ein besonderes Gesuch die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

9. Die Gebühren betragen 200 ℳ, wovon 100 ℳ bei der Anmeldung und 100 ℳ nach bestandener mündlicher Prüfung zu entrichten sind. Eine Rückzahlung der eingezahlten Summen findet nicht statt.

10. Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen erfolgt die Verleihung der Doktorwürde durch Ausfertigung des Diploms.[3])

---

1) Diese Dispensation kommt wenig vor. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät zu Kiel 38 Bewerber; davon 18 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 12 eines Realgymnasiums und 8 einer Oberrealschule. Eine Dispensation von der Vorlegung eines Reifezeugnisses kam nicht vor.

2) Im allgemeinen ist es sonst üblich, nur ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu wählen. Daß Philosophie sich stets unter diesen Fächern finden muß, ist nur an einigen Universitäten üblich.

3) Die feierliche Form der Promotion ist nicht mehr üblich.

Albertus-Universität Königsberg (1544).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Die Würde eines Doctor philosophiae et Magister liberalium artium wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[1])

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint.

Kandidaten, welche dieser Vorbildung ermangeln, können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden,[2]) wenn ihre Dissertation von der Fakultät durch einstimmigen Beschluß als hervorragende Leistung anerkannt wird, und das vorgeordnete Ministerium auf Antrag der Fakultät seine Genehmigung erteilt. Diejenigen Mitglieder der Fakultät, die gegen die Anerkennung der Dissertation als hervorragende Leistung stimmen, haben ihr Votum zu begründen.

§ 4. Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Bezüglich der übrigen ausländischen Universitäten bleibt die Entscheidung über die Anrechnung dort verbrachter Studiensemester nach Anhörung der Fakultät dem Minister vorbehalten.

Der Besuch von technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuches. Jedoch können den Kandidaten der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer die Semester, welche sie an einer technischen oder landwirtschaftlichen Hochschule innerhalb des Deutschen Reiches zurückgelegt haben, nach Ermessen der Fakultät zum Teil oder ganz angerechnet werden.[3])

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5. Mit der Meldung zur Promotion ist eine geschriebene oder gedruckte, in der Regel noch nicht veröffentlichte Dissertation einzureichen.

---

1) D. i. eines Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule.

2) Die Ausnahme ist aber eine sehr seltene. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die philosophische Fakultät in Königsberg 23 Bewerber; davon hatten 13 das Reifezeugnis eines Gymnasiums, 4 dasjenige eines Realgymnasiums, 3 dasjenige eine Oberrealschule. Nur ein Kandidat war ohne Reifezeugnis zur Promotion zugelassen; 2 Bewerber waren im Auslande vorgebildet.

3) Danach würden für die Promotion nur technische bezw. landwirtschaftliche Hochschulen, nicht aber tierärztliche Hochschulen, Forst- und Bergakademien in Betracht kommen.

Für die Dissertation ist der Gebrauch der deutschen, lateinischen und nach dem Ermessen der Fakultät auch jeder anderen Sprache zulässig.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfaßt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle vorgelegen habe und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge oder in einer anderen Sprache veröffentlicht worden ist.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in deutscher Sprache verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan einzureichen.[1])

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien und, falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder gegebenenfalls von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7. Die Dissertation wird von dem Dekan einem oder mehreren ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät übertragen werden.

Der oder die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren, damit sie ebenfalls ihr schriftliches Votum abgeben.

§ 9. Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und zwei Nebenfächern.[2])

§ 12. Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät zunächst von denjenigen Professoren vorgenommen, für deren Fächer sich der Kandidat gemeldet hat. Indessen steht es jedem Mitglied der Fakultät frei, beliebige Fragen aus anderen Gebieten an den Kandidaten zu richten.

§ 13. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor zuzuziehen, der bei der Entscheidung beschließende Stimme hat.

§ 14. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

---

1) Das Dekanat in der phil. Fakultät zu Königsberg wechselt alljährlich zum 15. April unter den ordentlichen Professoren derselben. Als erste Gebührenrate sind 50 ℳ mit einzuzahlen, der Rest von 160 ℳ wird vor der mündlichen Prüfung entrichtet.

2) Philosophie braucht nicht unbedingt unter diesen Fächern zu sein.

Die Prädikate sind folgende:
1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Bei der Feststellung des Prädikats ist auf die Dissertation angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Eine Hinausschiebung des Termins bedarf der Genehmigung der Fakultät. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl[1]) von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen.

Der oder die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 17. Ein besonderer Promotionsakt findet nicht statt. Die Verkündigung des Ausfalls der bestandenen mündlichen Prüfung und die Aushändigung des Diploms regelt sich nach besonderen Bestimmungen.

§ 18. Die Gebühren betragen 210 ℳ, wovon als erste Rate bei der Einreichung der Dissertation 50 ℳ, als zweite Rate vor der mündlichen Prüfung 160 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird die Arbeit zurückgewiesen, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten. Ist die Fakultät der Meinung, daß Unwohlsein des Kandidaten der Grund des nicht bestandenen Examens ist, so kann sie ein zweites, unentgeltliches Examen anordnen, dessen Ergebnis dann unwiderruflich entscheidet.

Nach bestandener Prüfung und vor Empfang des Diploms hat der Kandidat noch 35 ℳ an das Sekretariat zu entrichten, wovon 10 ℳ dem Rektor gebühren und 25 ℳ an die Universitätskasse abzuführen sind.

Wegen des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

§ 65. Jeder, der als Doctor philosophiae et Magister liberalium artium bei der philosophischen Fakultät zu Königsberg rite promoviert ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf preußischen Universitäten kreierten Doktoren und Magistris der Philosophie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universität gegeben sind.

§ 66. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 67. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät den Namen des Promovierten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 68. Abs. 1 ist ersetzt durch § 18 der vorstehenden Promotionsordnung.

1) Die Anzahl der abzuliefernden Druckexemplare beträgt zurzeit 270.

Abs. 2. Söhne der bei der philosophischen Fakultät in Königsberg stehenden oder in dieser Stellung emeritierten oder verstorbenen Professoren, nicht aber die Söhne derer, welche vor ihrem Tode oder ihrer Emeritierung aus der genannten Stellung ausgeschieden sind, haben an Promotionsgebühren nichts zu zahlen.

§ 69. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die Wissenschaft die Würde eines Doctor philosophiae et Magister artium liberalium ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden (Univ.-Stat. § 118).

Universität Leipzig (1409).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Die Promotionsangelegenheiten leitet der Prokanzellar.[1]) Insbesondere bestimmt er die Begutachter der Dissertationen, sowie die Examinatoren für die mündliche Prüfung und setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Ebenso wirkt er bei der Beschlußfassung über die zu erteilenden Noten mit.

Alle für ihn bestimmten Zuschriften und Sendungen sind, ohne Nennung seines Namens, lediglich An das Prokanzellariat der philosophischen Fakultät, Leipzig, Ritterstr. 16 zu adressieren.

§ 2. Die Bewerbung um den Doktorgrad beginnt mit der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein selbstgewähltes, dem Kreise der philosophischen Fakultät angehöriges Thema.

Das Manuskript der Dissertation muß paginiert, geheftet, deutlich geschrieben und in sauberer Form eingereicht werden; erwünscht ist auch die Beigabe einer Inhaltsübersicht.

Wenn die Dissertation dem Gebiete der klassischen Philologie (ausgenommen Archäologie) angehört, so ist sie lateinisch abzufassen. In allen anderen Fällen ist nur der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Fakultät.

§ 3. Der Dissertation sind gleich bei der Meldung beizufügen

a) auf einem besonderen Bogen die unten (S. 334) abgedruckte Erklärung, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, daß die eingereichte Abhandlung von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei, sowie bekennt, daß er den Doktorgrad auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen nachsuche,

b) eine (auch die Konfession angebende) kurze Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten, in zwei Exemplaren,

c) die nach § 4 oder 5 erforderlichen amtlichen Zeugnisse über seine Vorbildung, seine Studien und etwa bestandene Prüfungen oder beglaubigte Abschriften derselben.

Unter Studienzeugnissen sind nur amtliche Abgangszeugnisse zu verstehen.

d) die Gebühren (s. § 17).[2])

---

1) Die phil. Fakultät zu Leipzig hat die Promotionsangelegenheiten einem eigenen Prokanzellar übertragen. An allen anderen Universitäten besorgen die Dekane der Fakultäten die Promotionsangelegenheiten mit.

2) Die Gebühren betragen für Bewerber, die in Leipzig mindestens 3 Semester immatrikuliert waren, 250 ℳ, für alle anderen 350 ℳ.

Ferner hat der Kandidat, ebenfalls gleich bei der Meldung, schriftlich oder mündlich seine Wünsche in betreff der Fächer und des Termins der mündlichen Prüfung anzubringen und seinem Namen eine genaue Adresse hinzuzufügen. Auch hat er Änderungen dieser Adresse, bis zur Erledigung dieser Bewerbung, dem Prokanzellar rechtzeitig anzuzeigen, damit etwaige Bescheide der Fakultät ohne Verzug an ihn gelangen können.

§ 4. Von den Bewerbern aus dem Deutschen Reiche wird die Vorlegung des Reifezeugnisses einer deutschen neunstufigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), sowie der Nachweis des akademischen Trienniums auf Universitäten deutscher Zunge verlangt.

Jedoch können innerhalb des Bereiches der II. und III. Sektion (§ 10) bei Bewerbern, die an einer Technischen, Tierärztlichen oder Landwirtschaftlichen Hochschule des Deutschen Reiches, an der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie zu Tharandt oder der Handelshochschule zu Leipzig immatrikuliert gewesen sind, zwei dortige Semester auf das akademische Triennium angerechnet werden. Bei den Inhabern des Diploms einer technischen Hochschule oder der Bergakademie zu Freiberg, sowie bei den Bewerbern, die an einer der oben genannten Hochschulen und Akademien die Staatsprüfung bestanden haben, genügen drei Semester Universitätsstudium.[1])

Studierenden der Universität Leipzig ist gesetzlich die Erhebung des Abgangs- und Sittenzeugnisses von hiesiger Universität vor der Promotion zur Pflicht gemacht; die Bestellung desselben kann mit dem Vorbehalte des Kandidaten geschehen, bis zum Ablaufe seiner Matrikel die Studien weiter fortsetzen zu wollen. Auch von den Studierenden einer anderen deutschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ist vor Aushändigung des Diploms die Vorlegung des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Universität zu verlangen.

§ 5. Ausländische Bewerber müssen mindestens die Hälfte des Trienniums an einer Universität des Deutschen Reiches studiert haben.[2]) Im übrigen haben sie Schul-, Universitäts- oder Prüfungszeugnisse vorzulegen, durch welche die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung und ihres Studienganges gesichert erscheint.

§ 6. Von den in den §§ 4 und 5 gegebenen Vorschriften über die Vorbildung zum akademischen Studium kann nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Dresden dispensiert werden. Dispens ist nur zulässig, wenn

a) der Bewerber mindestens die Reife für die Prima einer der in § 4 genannten höheren Lehranstalten oder das Reifezeugnis der Gewerbeakademie in Chemnitz besitzt oder auf Grund der Ministe-

---

1) Leipzig rechnet also event. sowohl Semester der technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen an, als auch der tierärztlichen Hochschule in Dresden, der Forstakademie zu Tharandt und der Bergakademie zu Freiberg i. S., endlich auch der Handelshochschule zu Leipzig.

2) In den meisten Fällen der Promotion von Ausländern fordern die anderen Universitäten nur 1—2 Semester. Es erscheint aber ganz gerechtfertigt, die Ausländer, wenn sie einen deutschen wissenschaftlichen Grad erlangen wollen, sie mindestens für die halbe Studienzeit hier festzuhalten, auch wenn sie in der Heimat bereits ein volles Studium absolviert haben.

rialverordnung vom 30. September 1898 zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig zugelassen worden ist;[1])

b) wenn ferner ein Vertreter des Faches, welchem die Dissertation angehört, und der Vertreter eines anderen Faches auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis von den Studien und von der Tüchtigkeit der bisherigen Leistungen des Bewerbers den formalen Mangel durch eine schriftliche Empfehlung decken; wenn überdies

c) die eingereichte Dissertation nach dem Urteil der beiden Referenten und dem einstimmigen Votum der Fakultätssektion als eine hervorragende Leistung (§ 11) anzusehen ist.

Außerdem muß in einem solchen Falle die mündliche Prüfung mindestens die Durchschnittszensur II (magna cum laude) ergeben.

Kandidaten mit einer den Vorschriften nicht entsprechenden Vorbildung, die nicht mindestens drei Semester in Leipzig immatrikuliert gewesen sind, werden überhaupt nicht zur Bewerbung zugelassen.

§ 7. Der Bewerber verpflichtet sich, die Abhandlung für den Fall, daß sie von der Fakultät gebilligt ist und daß nach bestandener Prüfung die Promotion beschlossen wird, unter Berücksichtigung der von der Fakultät gewünschten Verbesserungen als eine von ihr gebilligte Dissertation, mit angehängter Vita, auf seine Kosten drucken zu lassen und die vorgeschriebene Zahl an Exemplaren davon an die Fakultät abzuliefern.

Werden auf Antrag eines Referenten bedeutendere Änderungen für nötig erachtet, so hat der Bewerber diesem die umgearbeitete Fassung vor dem Drucke zur Bewilligung vorzulegen. Dem Prokanzellar ist bei Einlieferung der Druckexemplare Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Änderungen ausgeführt sind.

Die eingereichte Dissertation muß vollständig gedruckt werden. Es steht aber dem Kandidaten frei, ergänzende Beilagen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind, dem Manuskripte beizufügen.

Abbildungen, die dem Manuskripte einer Dissertation beigegeben sind, dürfen beim Druck nur mit Genehmigung der Sektion (§ 10) fortfallen; fallen sie fort, so darf weder auf dem Titel noch im Text auf sie hingewiesen werden.

Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namhaft zu machen.

§ 8. Nach Einlieferung der Druckexemplare wird die Promotion vollzogen und das Doktordiplom ausgefertigt. Erst durch die Einhändigung des Diploms erhält der Bewerber das Recht, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom soll in der Regel persönlich in Empfang genommen werden. Eine Zusendung sowie die Besorgung einer Kapsel erfolgt nur auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Geht die Sendung verloren, so sind die Kosten für die Anfertigung eines neuen Diploms (und einer neuen Kapsel) von dem Promovierten zu tragen.

---

1) In Leipzig ist also noch Dispens d. i. Zulassung zur Promotion ohne Reifezeugnis möglich, wenn mindestens die Reife für die Prima einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt vorliegt. Die Verordnung vom 30. September 1898 betrifft die Zulassung von Volksschullehrern, die ihre betreffende Staatsprüfung mit einer besonders guten Note bestanden haben, zum Studium. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, geh. 2,50 ℳ. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung promovierte die phil. Fakultät in Leipzig 187 Bewerber; davon 73 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 45 mit einem solchen eines Realgymnasiums und 4 einer Oberrealschule. 41 Kandidaten hatten kein Reifezeugnis und 24 waren im Auslande vorgebildet.

§ 9. Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfungen die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.

§ 10. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt in einer der drei Sektionen der Fakultät: der philologischen (I), der philosophisch-historischen (II) oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen (III).

§ 11. Eine Dissertation kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingte Erfordernisse. Wenn bei Kandidaten deutscher Zunge die schriftliche Arbeit Formmängel zeigt, die auf ungenügende allgemeine Bildung schließen lassen, so soll die Bewerbung unbedingt abgewiesen werden.

Die Noten für die Dissertation lauten: I (egregia), II (admodum laudabilis), III (laudabilis), IV (idonea).

Manuskripte nicht gebilligter Dissertationen behält sich die Fakultät vor, zu ihren Akten zu nehmen.

§ 12. Ist die Dissertation von der betreffenden Sektion der Fakultät gebilligt worden, so folgt die mündliche Prüfung. Der Zweck ist vornehmlich, zu ermitteln, inwieweit die in der Dissertation niedergelegten Spezialkenntnisse sich einem umfassenderen Wissen in dem Fache des Kandidaten, sowie in den diesem zunächst liegenden Fächern einreihen.

§ 13. Der Kandidat wird von drei Mitgliedern der Fakultät geprüft, die vom Prokanzellar dazu bestimmt werden.[1]) Die Festsetzung des Termins der Prüfung sowie die Auswahl der den Studien des Kandidaten zunächst liegenden Prüfungsfächer wird unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten geschehen. Dem Prokanzellar steht die Entscheidung darüber zu, welche Disziplinen im gegebenen Falle als geeignete und als selbständige Prüfungsfächer gelten sollen; doch muß in jedem Falle das Fach, dem die Dissertation angehört, unter den Prüfungsfächern vorkommen.

Die Noten für die mündliche Prüfung lauten: I (summa cum laude), II (magna cum laude), III (cum laude), IV (rite).

§ 14. Eine Promotion ohne mündliche Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 15. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht, so kann er ganz abgewiesen oder zu einer vollständigen zweiten mündlichen Prüfung zugelassen werden. Jedoch darf diese nicht früher als nach Ablauf eines halben und nicht später als nach Ablauf eines Jahres abgelegt werden.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung wird dem Kandidaten ein Exemplar des lateinisch abgefaßten Gelöbnisses (s. S. 334) überreicht, in das er seinen vollständigen Namen nebst Geburtsort und Datum einzutragen und das er zu unterschreiben hat.

§ 17. Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen für Angehörige des Deutschen Reiches, die mindestens drei Semester an der Universität Leipzig immatrikuliert waren, 250 ℳ, für alle anderen Bewerber 350 ℳ.

Die Gebühren sind bei der Einreichung der Bewerbung einzuzahlen.

§ 18. Es verfällt die Hälfte der Gebühren, wenn die Dissertation zurückgewiesen oder zur Umarbeitung zurückgegeben wird, der ganze Betrag, wenn nach Annahme der Dissertation die mündliche Prüfung

1) Nach § 3d kann der Bewerber bei der Einreichung seines Gesuches seine Wünsche in betreff der Prüfungsfächer zum Ausdruck bringen.

nicht bestanden wird. Für die Wiederholung einer mündlichen Prüfung sind 60 ℳ neu zu erlegen.

§ 19. Die Gebühren verfallen auch dann, wenn eine Bewerbung wegen Nichteinhaltung der gesetzten Fristen von der Fakultät für hinfällig erklärt wird.

Die in § 3 erwähnte Erklärung hat zu lauten:

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen der Promotionsordnung um die Verleihung des Doktorgrades bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, daß die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung betitelt:

von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden ist.

Ort und Datum: Unterschrift:

Das in § 16 erwähnte Gelöbnis hat den folgenden Wortlaut:

Quod felix faustumque sit.

Summorum in philosophia honorum causa ab Amplissimo Philosophorum Ordine almae Universitatis Lipsiensis in me

.....

conferendorum fide data promitto spondeoque, per omnem vitam eo me incubiturum, ut huius dignitatis officiis sedulo diligenterque satisfaciam: religionis sanctitatem morumque pietatem strenue fideliterque tuear atque defendam: veritatis, humanitatis, liberalitatis partes cum in agenda vita tum in artium litterarumque studiis colendis ingenue sustineam fortiterque propugnem: gratum piumque erga almam hanc Academiam eiusque Philosophorum Ordinem animum religiose perpetuem et, si modo possim, factis comprobem: denique nihil umquam committam, quo eius quem iam appeto honoris cum gravitate tum beneficio indignum me praestem.

Datum ..... die ..... mensis ..... anno

Unterschrift:

Universität Marburg (1527).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. — 1. Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

2. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

3. Behufs der Erledigung der Promotionsgeschäfte wird die Fakultät in zwei Sektionen geteilt, eine philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Der Dekan ist Vorsitzender beider Sektionen.[1])

1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan der philosophischen Fakultät zu richten. Das Dekanat der phil. Fakultät in Marburg wechselt alljährlich zum Wintersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

4. Falls die Prüfungsfächer beide Sektionen betreffen, tritt die ganze Fakultät an die Stelle der Sektion.

§ 2. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3. — 1. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft.[1])

2. Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint.

3. Ausnahmsweise kann ein Kandidat, der diese Bedingungen nicht erfüllt, durch Beschluß der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, sobald die eingereichte Dissertation von der Sektion einstimmig als eine hervorragende Leistung anerkannt ist. Stimmt ein Sektionsmitglied gegen die Anerkennung der Dissertation als einer hervorragenden Leistung, so hat es dieses Votum zu begründen. Die Zulassung bedarf der Genehmigung des Ministers.[2])

§ 4. — 1. Außer der in § 3 geforderten Vorbildung hat der Kandidat ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung der Abgangszeugnisse von Universitäten des Deutschen Reiches oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

2. Von solchen Bewerbern, die nicht in Marburg studiert haben, sind triftige Gründe vorzubringen, warum sie in Marburg die Promotion nachsuchen.

3. Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuches. Jedoch kann die Sektion ausnahmsweise Semester, die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium zum Teil in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an technischen Hochschulen des Deutschen Reiches verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.[3])

4. Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Sektion nicht in Anrechnung.

§ 5. — 1. Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

2. Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt. Unter allen Umständen gelten auch hier die Bestimmungen des § 16.

3. Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Nur für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die

1) In Marburg promovierten in der phil. Fakultät nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung 71 Bewerber; davon 41 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 12 eines Realgymnasiums, 11 einer Oberrealschule. 3 Bewerber hatten kein Reifezeugnis, 4 waren im Auslande vorgebildet.

2) Diese Ausnahme ist, wie wir aus vorstehender Anmerkung gesehen haben, sehr selten.

3) Also auch Marburg schließt, wie fast alle anderen preußischen Universitäten das Studium an anderen als technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen für die Promotion ganz aus.

lateinische Sprache vorgeschrieben. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind ohne Erlaubnis der Sektion nicht gestattet.

4. Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6. — 1. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in deutscher Sprache verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

2. In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

3. Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3 bis 5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche beizufügen:

a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes in deutscher Sprache und zugleich in der Sprache der Dissertation, wenn diese nicht die deutsche ist, unter Angabe des Religionsbekenntnisses, der Staatsangehörigkeit und der bisherigen Studien,

b) falls zwischen dem letzten Universitätsabgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten,

c) eine Quittung über die Entrichtung der Gebühr[1]) (§ 18).

§ 7. — 1. Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan einem oder nach Bedürfnis zwei ordentlichen Professoren der Sektion (bezw. der Fakultät) zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorarprofessor, einem außerordentlichen Professor oder einem Privatdozenten der Fakultät übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

2. Die Referenten erstatten der Sektion ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, ihr das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8. Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Sektion zirkulieren. Sie stimmen über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9. — 1. Ist die Dissertation von der Sektion zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

2. Das Manuskript der nicht genügenden Dissertation wird bei den Akten zurückbehalten, doch kann dem Verfasser auf seinen Wunsch und auf seine Kosten eine Abschrift ausgeliefert werden.

§ 10. — 1. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Sektion angenommen ist.

2. Wenn der Kandidat nach Annahme der Dissertation nicht binnen einem halben Jahre das Rigorosum abgelegt hat, so muß er ein neues Zulassungsgesuch an die Fakultät einreichen.

§ 11. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und in zwei von der

1) Betrag 300 ℳ.

Sektion genehmigten Nebenfächern. Außerdem wird der Kandidat zur Ermittlung seiner allgemeinen Bildung in Philosophie geprüft.[1])

§ 12. — 1. Die Prüfungen werden in einer Sektions- (bezw. Fakultäts-) Sitzung unter dem Vorsitz des Dekans in der Regel von drei ordentlichen Professoren vorgenommen.

2. Kein Examinator darf ohne Genehmigung der Sektion in mehr als einem Fache prüfen.

§ 13. — 1. Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

2. Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Sektion vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

3. Die Sektion ist berechtigt, im Notfalle auch einen Honorarprofessor, einen außerordentlichen Professor oder einen Privatdozenten der Sektion zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14. — 1. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt am Schlusse der mündlichen Prüfung durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

2. Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

3. Das Prädikat „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat „gut" (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. — 1. Nach Ablieferung der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren[2]) der Dissertation und nach Anerkennung des Drucks durch das Imprimatur der Referenten wird die Promotion durch Übergabe des Diploms vollzogen. Erst dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Doktortitel zu führen.

2. Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen und Marburg als Ausgabeort zu nennen. Die Referenten und das Datum der Genehmigung sind auf der Rückseite des Titelblattes zu bezeichnen.

§ 17. — 1. Wird in Rücksicht auf späteres anderweitiges Erscheinen in Buchform oder in einer Zeitschrift die Ablieferung der Pflichtexemplare in abgekürzter Gestalt oder ohne zugehörige Tafeln gestattet, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, wo die vollständige Dissertation erscheint. Der Kandidat ist verpflichtet, auch von der vollständigen Dissertation zwei Exemplare abzuliefern.

2. Die Ablieferung der gedruckten Exemplare muß spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung stattfinden. Wird diese Frist versäumt, so muß der Kandidat vor dem Vollzug der Promotion die Summe von 23 ℳ entrichten. Erfolgt die Ablieferung nicht binnen zwei Jahren nach bestandener Prüfung, so erlischt jeder Anspruch des Kandidaten.

§ 18. — 1. Die Gebühren betragen 300 ℳ. Wird die vorgelegte Dissertation für nicht genügend erklärt, so erhält der Kandidat 195 ℳ zurück. Besteht der Kandidat das mündliche Examen nicht, und verzichtet er auf eine zweite Prüfung, oder besteht er auch diese nicht, so werden ihm 113 ℳ zurückgezahlt.

1) Danach hat die Promotionsprüfung in einem Hauptfach und drei Nebenfächern zu erfolgen, von welch letzteren eines Philosophie bildet.
2) Zurzeit 250 Exemplare.

2. Die Ermäßigung und der Erlaß, sowie die Verteilung der Gebühren werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 19. Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion und über die Erneuerung der Diplome bleiben unberührt.

§ 20. Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Ludwig-Maximilians-Universität München (1742).

Geschäftsordnung für die philosophische Fakultät.

Doktor-Promotion.

§ 1. Der Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Von der Dissertation wird verlangt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2. Vorbedingungen der Promotion zum Doktor der Philosophie und zwar entweder in der I. (humanistischen) oder in der II. (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Sektion sind die folgenden:

a) Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen 1. durch die Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen oder Realgymnasiums, für die zweite Sektion auch desjenigen einer neunklassigen Oberrealschule, oder eines durch Sektionsbeschluß als gleichwertig anerkannten ausländischen Zeugnisses.[1]) 2. Durch Vorlage der Zeugnisse über ein dreijähriges Universitätsstudium. Darüber, inwieweit die an einer deutschen technischen Hochschule zugebrachten Semester auf die Studienzeit in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet die Sektion.[2]) 3. Der Mangel der geforderten Vorbildung kann ersetzt werden durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation; hierzu ist einstimmige Beschlußfassung der Sektion und Zustimmung des Senats sowie des Kgl. Kultusministeriums erforderlich.[3])

b) Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der einschlägigen Sektion zu beurteilenden Abhandlung und des Curriculum vitae.[4])

---

1) München geht hier bei der Bewertung der Reifezeugnisse allgemein mit den anderen Universitäten.

In Bayern berechtigen eben die Oberrealschulreifezeugnisse nicht zu dem eigentlichen Universitätsstudium. Siehe die B.-O. vom 23. Juli 1908. Ministerialverordnungsblatt Nr. 24 von 1908, Seite 343.

2) München rechnet eventl. also nur an technischen Hochschulen verbrachte Semester an!

3) Danach ist die Promotion ohne Reifezeugnis zwar noch möglich, aber nur selten; denn die letztjährige amtliche Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands ergibt folgendes: Von 65 Bewerbern hatten 48 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 6 eines Realgymnasiums und nur 5 Kandidaten wurden ohne Reifezeugnis zugelassen; 6 waren im Auslande vorgebildet.

4) Dem an den Dekan der betreffenden Sektion zu richtenden Antrag auf Zulassung zum Examen rigorosum müssen nach dem Vorstehenden folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1. Lebenslauf;
2. Reifezeugnis (siehe § 2a 1);
3. Zeugnisse über dreijährigen Universitätsbesuch, eventl. über Besuch einer deutschen technischen Hochschule;
4. die druckfertige Dissertation.

In dem Antrag auf Zulassung hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, aus welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben.

c) Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren im Betrage von 260 ℳ (bei der Meldung einzuzahlen).[1])

d) Bestehen der vorgeschriebenen mündlichen Prüfung; dieselbe erstreckt sich zunächst auf das Fach, welches der Kandidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, ferner auf zwei vom Kandidaten zu bezeichnende Nebenfächer. Als Haupt- bezw. Nebenfächer können gewählt werden: Philosophie, klassische Philologie, mittellateinische Philologie, Archäologie, mittel- und neugriechische Philologie, deutsche Philologie, romanische Philologie, englische Philologie, orientalische (arische oder semitische) Philologie, Geschichte, Kunstgeschichte (wenn Hauptfach mit Einschluß der alten Kunstgeschichte), Geographie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, pharmazeutische und angewandte Chemie,[2]) Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Paläontologie,[2]) Anthropologie. Über die Zulässigkeit der Wahl einer hier nicht genannten Disziplin oder einer noch engeren oder anderweitigen Begrenzung der Fächer entscheidet die Sektion.

§ 3. Die Abhandlung, deren Thema dem vom Kandidaten gewählten Hauptfach angehören muß, wird vom Dekan bei allen ordentlichen Professoren der einschlägigen Sektion in Umlauf gesetzt; die Vertreter des Hauptfaches werden zum ersten Votum aufgefordert. Wenn sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Wert der Arbeit erheben, so ist der Dekan befugt, den Bewerber ohne weiteres abzuweisen. Sind die Ansichten geteilt, so muß hierüber in einer Sektionssitzung beraten und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Dekan sofort das Examen ansetzen.

Bei Kandidaten der Universität, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät[3]) mit Erlangung des Preises gelöst haben, vertritt die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation und bedarf — als bereits approbiert — keiner weiteren Zensur.

§ 4. Bei älteren Bewerbern, welche anerkannte wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben, kann das Examen rigorosum in Form eines Kolloquiums abgehalten werden.

§ 5. Nach beendigter Prüfung wird durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung das Ergebnis derselben konstatiert. Auf die Leistungen

---

1) Hiervon verfallen bei Zurückweisung der Dissertation 80 ℳ; im Falle des Nichtbestehens der Prüfung 130 ℳ.

Befreit von den Promotions- und Prüfungsgebühren sind die Verfasser der von der philosophischen Fakultät mit dem Preise gekrönten Arbeiten (siehe § 3).

2) Die Fächer „Chemie" und „pharmazeutische und angewandte Chemie" desgleichen die Fächer „Geologie" und „Paläontologie" dürfen nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

3) Die Preisaufgaben, deren Stellung nach dem von den Sektionen bestimmten Turnus der in ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer geschieht, werden alljährlich am 26. Juni, dem Stiftungstage der Universität, öffentlich verkündigt. Die Bearbeitungen, deren geschäftliche Behandlung gleich jener der Promotions- und Habilitationsschriften erfolgt, müssen, versehen mit einem Wahlspruch, den auch das versiegelte, den Namen des Verfassers tragende Kuvert trägt, bis zum 30. April an das Dekanat abgeliefert werden. Elaborate, welche nach diesem Termine einlaufen oder deren Verfasser nicht vollberechtigte immatrikulierte Studierende bei der Verkündigung der Preisfragen waren oder bei Einlieferung ihrer Bearbeitung sind, können keine Berücksichtigung finden. Der Preisträger erhält, wenn er zur unentgeltlichen Promotion zugelassen worden ist, aus der Universitätskasse einen Beitrag von 90 ℳ zur Bestreitung von Druckkosten der Preisschrift, hat aber die Gebühren für das Subalternpersonal (bestehend aus dem Pedell, Substituten und Hausmeister) im Betrage von 15 ℳ zu entrichten.

des Kandidaten im Hauptfache (Dissertation und mündliche Prüfung) ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind:

examine summa cum laude superato = ausgezeichnet
examine magna cum laude superato = sehr gut
examine cum laude superato = gut
examine rite superato = bestanden.

§ 6. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünschten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes, drucken zu lassen. Auf dem Titel ist dieselbe ausdrücklich als „Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät Sekt. I (resp. II) der Ludwig-Maximilans-Universität München" zu bezeichnen und der Tag anzugeben, an welchem sie der Fakultät zur Zensur eingereicht wurde.

Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 150 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern.

§ 7. Nach Ablieferung der 150 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Autor das in lateinischer Sprache abgefaßte und mit den eigenhändigen Unterschriften des Rektors und des Dekans, sowie das mit dem Universitäts- und Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum des Examens ausgefertigt wird.

§ 8. Verleihungen des Doktorgrades honoris causa als Anerkennung ausgezeichneter Verdienste finden nur statt, wenn ein Antrag darauf von zwei Mitgliedern der Sektion gestellt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklärt haben. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Ehrendiploms, dessen Kosten die Fakultätskasse trägt.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (1780).

Promotionsordnung für die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät.

§ 1. Die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät verleiht die Würde eines Doktors der Philosophie, abgesehen von Ehrenpromotionen (§ 17), nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2. Wer sich um die Verleihung des Doktorgrades bewerben will, hat dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizufügen:

1. einen Abriß des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Religionsbekenntnisses;
2. ein Reifezeugnis von einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule).[1])

   Bei Ausländern entscheidet die Fakultät oder in Zweifelfällen das Unterrichtsministerium darüber, ob die nachgewiesene Vorbildung genügt (§ 4);

---

1) Münster steht danach auch auf dem allgemeinen Standpunkt der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse für die Promotion. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät zu Münster 61 Bewerber; davon 48 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 7 eines Realgymnasiums und 2 einer Oberrealschule; 4 Kandidaten waren im Auslande vorgebildet.

3. den Nachweis eines Universitätsstudiums von mindestens sechs Semestern an Universitäten des Deutschen Reiches nach Erlangung des Reifezeugnisses; auf technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reiches verbrachte Semester können den Bewerbern nach Ermessen der Fakultät zum Teil oder ganz angerechnet werden.[1]) Die nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf werden denen des Deutschen Reiches hierbei gleich erachtet. Für die Anrechnung von Studiensemestern an anderen ausländischen Universitäten ist die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich;
4. die Zeugnisse über etwaige Staatsprüfungen;
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn seit der Beendigung des akademischen Studiums mehr als ein halbes Jahr verflossen ist;
6. eine Quittung von der Quästur über die eingezahlte erste Hälfte der Gebühren (§ 16);[2])
7. eine geschriebene wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Bereich der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät fallenden Gegenstand. Gehört dieser in das Gebiet der klassischen Philologie, so ist dafür die lateinische, sonst die deutsche Sprache vorgeschrieben; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät. Der Bewerber hat an Eidesstatt die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne andere Beihilfe und Quellen als die ausdrücklich angegebenen verfaßt hat. Hat sie bereits an anderer Stelle zur Prüfung vorgelegen, so ist das zu bemerken.

§ 3. Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Verfassers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 4. Wer ein Reifezeugnis von einer deutschen neunstufigen Lehranstalt nicht besitzt, kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit jener nach Beschluß der Fakultät durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint, oder
2. die Dissertation als hervorragende wissenschaftliche Leistung anzusehen ist, und das vorgeordnete Ministerium auf einstimmigen Antrag der Fakultät die Zulassung genehmigt.[3])

§ 5. Nachdem der Dekan sich davon überzeugt hat, daß die Aktenstücke vollständig und in Ordnung sind, läßt er sie mit der Arbeit zunächst zur Begutachtung an den Fachvertreter gehen. Sind deren mehrere vorhanden und stehen sie der Arbeit gleich nahe, so erfolgt die Überweisung in regelmäßigem Wechsel; ist die Arbeit auf Anregung oder unter Leitung eines von ihnen entstanden, so begutachtet sie dieser. Immer aber erhält sie dann der oder die anderen Fachvertreter an zweiter Stelle und erst danach geht sie an die übrigen Mitglieder der Fakultät.

§ 6. Schlägt die Arbeit oder ein Prüfungsgegenstand in ein Fach, das nicht durch einen ordentlichen Professor vertreten ist, so kann die Fakultät das Gutachten bezw. die Prüfung auch einem anderen Dozenten ihrer oder einer der übrigen Fakultäten der Universität übertragen, wodurch dieser dann zugleich Stimmrecht in der Angelegenheit erhält.

1) Hier also auch nur Semester der technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen, nicht aber der Forst- und Bergakademien oder der tierärztlichen und Handelshochschulen.

2) Das sind 170 ℳ. Die zweite Hälfte mit 170 ℳ ist bei der Promotion zu erlegen.

3) Diese Ausnahme kommt sehr selten vor. Siehe Anmerkung 1 auf S. 340.

§ 7. Erhebt ein Mitglied der Fakultät gegen das Urteil des Gutachters Einspruch, so erhält dieser die Arbeit zur Gegenäußerung sofort zurück. Sie geht dann auch an diejenigen nochmals, die dem ersten Gutachten bereits zugestimmt hatten, und an den, der Widerspruch erhoben hat, und setzt dann erst ihren Umlauf bei den übrigen Fakultätsmitgliedern fort. Wird keine Einigung erzielt, so ist die Angelegenheit in einer Fakultätssitzung zu entscheiden.

§ 8. Arbeit und Anlagen sind auch den Nichtmitgliedern der Fakultät vorzulegen, die bei der Prüfung mitwirken (§ 6).

§ 9. Ist die Arbeit auf Grund des Gutachtens von der Fakultät abgelehnt, so wird sie nebst den Urschriften der Zeugnisse dem Bewerber zurückgestellt.

§ 10. Hat die Fakultät die Annahme der Arbeit beschlossen, so ladet der Dekan die Mitglieder der Fakultät und den Bewerber zur mündlichen Prüfung ein.

Diese wird in einem Hauptfach, dem die Abhandlung entnommen ist, und zwei Nebenfächern, von denen das eine dem Hauptfach verwandt sein muß, abgenommen und zwar in jedem Fache von einem anderen Examinator. Als verwandt gelten die philologisch-historischen, ebenso die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer unter sich; Philosophie und Geographie rechnen zu beiden Gruppen.

Für die Auswahl der Nebenfächer gelten folgende Beschränkungen:

a) wenn die Abhandlung in das Gebiet der alten griechischen oder römischen Geschichte gehört, so ist die Prüfung in einer der beiden klassischen Sprachen vorgeschrieben;
b) wenn das Hauptfach eine der beiden klassischen Sprachen ist, die Prüfung in der andern;
c) wenn klassische Archäologie, die im Griechischen;
d) wenn eine der romanischen Sprachen, die im Lateinischen;
e) wenn Englisch, die in einem anderen sprachlichen Fache;
f) wenn Sanskrit oder vergleichende Sprachwissenschaft, die in einer indogermanischen Einzelsprache.

Die von dem Bewerber gewünschten Prüfungsfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

§ 11. Der Gutachter ist immer Examinator im Hauptfach; sind für ein Nebenfach mehrere Fachvertreter vorhanden, so wechseln sie in den Prüfungen regelmäßig ab.

§ 12. Die Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

§ 13. Die Prädikate für die Prüfung sind: bestanden — rite, gut — cum laude, sehr gut — magna cum laude, ausgezeichnet — summa cum laude; die Arbeit erhält eine besondere Zensur, die ihrer Eigenart entspricht.

§ 14. Wird bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder das Prädikat ein Prüfender überstimmt, so steht ihm die Berufung an die Gesamtfakultät zu.

§ 15. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Form drucken zu lassen und die erforderliche Anzahl von Abzügen[1]) innerhalb sechs Wochen nach der Prüfung an die Universität abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes ist der Referent, der die Abhandlung begutachtet hat, anzugeben.

1) Die Zahl beträgt zurzeit 194 Exemplare.

Die Promotion erfolgt mittels Überreichung (oder ausnahmsweise Übersendung) des Diploms durch den Dekan.[1])

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden.

Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16. Die Promotionsgebühren betragen 340 ℳ. Hiervon ist die erste Hälfte bei der Meldung zu zahlen, die zweite, falls die Prüfung bestanden wird, vor der Promotion.

Wird die Abhandlung von der Fakultät abgelehnt, so verfallen von der eingezahlten Summe 50 ℳ.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die ganze erste Hälfte der Gebühren. Meldet sich der Bewerber jedoch vor Ablauf von zwei Jahren abermals zur Prüfung, so hat er vor dieser keine Gebühren und nach Bestehen der Prüfung nur noch die zweite Hälfte (170 ℳ) zu entrichten.

§ 17. Honoris causa kann der Doktorgrad für bedeutende Leistungen und Verdienste verliehen werden, aber nur bei Einstimmigkeit der Fakultät.

§ 18. Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 2. Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Maturitätszeugnis von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches;[2])

b) der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer ihr gleichstehenden Hochschule (und zwar in Fächern, die zu den gewählten Prüfungsfächern gehören oder zu ihnen in enger Beziehung stehen);[3])

c) Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Dokumente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;

d) eine noch nicht veröffentlichte, in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung, bei Ausländern auch in französischer oder englischer Sprache, bei klassischen Philologen in der Regel in lateinischer, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehört und Resultate selbständiger Forschung enthält:

1) Die zweite Hälfte der Gebühren ist hier mit 170 ℳ einzuzahlen. Der feierliche Promotionsakt ist jetzt außer Übung gekommen.

2) Rostock setzt also gemäß dem neueren Standpunkte die drei Reifezeugnisse für die Promotion einander gleich.

3) Im Unterschied von namentlich den preußischen Universitäten rechnet die phil. Fakultät zu Rostock auch Studiensemester anderer als der technischen Hochschulen zur Promotion an, sofern die fraglichen Studienfächer die Promotionsfächer berühren.

(ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten sechs Monate durch den Druck veröffentlichte Abhandlung als Promotionsschrift zugelassen werden, vgl. auch § 7);

e) eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, daß der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hilfe verfaßt habe;

f) die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von Reichsausländern ist anstatt der unter a und b verlangten Urkunden durch Vorlage ausländischer Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3. Von der Vorlegung der in § 2 a oder b genannten Zeugnisse und Nachweise kann ausnahmsweise auf Grund einer Dissertation, welche eine hervorragende Leistung darstellt, nach einstimmigem Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden; von den Erfordernissen des § 2 a jedoch insbesondere nur dann, wenn der Kandidat die Reife für die Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachgewiesen oder im Reiche die pharmazeutische Prüfung als Apotheker mindestens mit dem Prädikate gut bestanden hat. Bewerber ohne Reifezeugnis müssen die beiden letzten Semester in Rostock studiert haben.[1])

§ 4. Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die auf Grund von § 3 zugelassenen Bewerber haben eine schärfere Prüfung in allen drei Fächern zu gewärtigen. Die beliebige Auswahl ist den Bewerbern gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie, klassische Philologie (Latein und Griechisch[2]), klassische Archäologie, indogermanische Sprachwissenschaft, indische Philologie, semitische Philologie, germanische Philologie, englische Philologie, romanische Philologie, alte Geschichte, mittelalterliche und neuere Geschichte, Geographie, Musikwissenschaft, Mathematik, analytische Mechanik, Physik (experimentale und mathematische), Chemie, physikalische Chemie,[3]) Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie, Staatswissenschaften (Nationalökonomie), Landwirtschaftslehre oder Agrikulturchemie.

§ 5. Die Promotion wird beschlossen unter Erteilung der Prädikate:

rite (bestanden),
cum laude (gut),
magna cum laude (sehr gut),
summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 6. Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 200 Exemplaren, welche die Bezeichnung als Rostocker Inauguraldissertation auf dem Titelblatte tragen müssen, der Fakultät überwiesen. Zur Ersparung der Druckkosten ist es gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

1) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte Rostock in der phil. Fakultät 63 Bewerber, davon 17 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 5 eines Realgymnasiums; 41 Bewerber hatten kein Reifezeugnis. Die Promotion Immaturer sind aber danach erheblich eingeschränkt worden. (Vergl. § 4.) Neben Rostock lassen namentlich noch Leipzig, Tübingen, Jena und Erlangen Immature zur Promotion zu.

2) Bewerber, welche klassische Philologie (Latein und Griechisch) wählen, brauchen sich außerdem nur noch einer Prüfung in einem der oben angegebenen Fächer zu unterziehen.

3) Als weiteres Fach kann hierbei Chemie oder Physik, aber es können nicht beide Fächer zugleich gewählt werden.

oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 200 Separatabzüge mit besonderem Titel der Fakultät zugesendet werden. *Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten* zu drucken; am Schlusse ist der Lebenslauf beizufügen. Die Korrekturbogen der Dissertation sind dem Referenten auf dessen Wunsch vorzulegen.

§ 7. Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann sie innerhalb der ersten fünf Jahre nach erlangtem Preise als Promotionsschrift anerkannt werden.

§ 8. Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doktoreid zu vollziehen. Die Aushändigung des Diploms, auf welchem die Prüfungsfächer angegeben werden, erfolgt erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl [1]) von Druckexemplaren, welche innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu bewerkstelligen ist, widrigenfalls der durch die Promotion erworbene Anspruch erlischt. Über etwaige Verlängerungen der Druckfrist entscheidet die Fakultät. Vor Aushändigung des Diploms ist die Führung des Doktortitels nicht gestattet.

§ 9. Im Falle der Abweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer infolge einer nicht bestandenen Prüfung zurückgewiesen wird, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer jedoch die Fakultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht bloß abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft.

§ 10. Das Original der Abhandlung und eingesandte Druckschriften verbleiben bei den Fakultätsakten, werden also im Falle der Abweisung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch muß das Manuskript der Dissertation, wenn es dem Bewerber behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, zugleich mit den Druckexemplaren der Fakultät wieder zugestellt werden.

Alle Zusendungen sind *„an das Dekanat der philosophischen Fakultät" portofrei einschließlich des Bestellgeldes* zu richten.[2])

Anhang.

I. Ausländer, die zur mündlichen Prüfung zugelassen werden wollen, müssen unter allen Umständen mindestens vier Semester an einer Universität deutscher Zunge studiert haben.

II. Die von § 2a der Promotionsbestimmungen dispensierten Kandidaten unterliegen noch folgenden Bedingungen:

1. Falls sie noch kein Staatsexamen abgelegt oder noch nicht längere Zeit in der Praxis zugebracht haben, müssen sie als Äquivalent für die fehlenden Schuljahre ein entsprechend längeres Universitätsstudium nachweisen.
2. Zahnärzte können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach „sehr gut" bestandenem Staatsexamen noch vier Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.

---

1) Die Zahl beträgt zurzeit 180 Exemplare.
2) Das Dekanat in der phil. Fakultät in Rostock wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

8. Tierärzte können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach „gut" bestandenem Staatsexamen noch mindestens drei Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.

Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

A. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Der Bewerber um den philosophischen Doktorgrad hat bei dem Dekan[1]) der Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) einen in der Sprache der Dissertation geschriebenen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges;

b) das Abgangszeugnis von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt (Gymnasium[2]) oder Oberrealschule);

c) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er mindestens sechs Semester an einer Universität immatrikuliert war; an technischen[3]) Hochschulen zugebrachte Studiensemester können durch Fakultätsbeschluß ganz oder teilweise angerechnet werden;

d) wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;

e) ein Sittenzeugnis von seiner dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;

f) eine wissenschaftlich beachtenswerte Abhandlung aus einem der in der Fakultät vertretenen Fächer,[4]) welche die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartut, und zwar in deutscher oder lateinischer Sprache; für Arbeiten auf dem engeren Gebiete der klassischen Philologie kann die deutsche Sprache nur auf Antrag des Fachvertreters zugelassen werden. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Fakultät frei.

Nur solchen, die ihre Bildung im Auslande erworben haben, kann durch Fakultätsbeschluß Dispens von dem unter b) geforderten Reifezeugnis bewilligt werden, unter der Voraussetzung, daß

entweder die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint,

oder der Mangel dieser gleichwertigen Vorbildung ersetzt wird durch die Einreichung einer als hervorragende wissenschaftliche Leistung anzusehenden Dissertation.[5])

---

1) Das Dekanat der phil. Fakultät in Straßburg wechselt alljährlich zum 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Also humanistisches und Realgymnasium.

3) Darnach würden Studiensemester von landwirtschaftlichen, tierärztlichen und Handelshochschulen, sowie von Forst- und Bergakademien von der Anrechnung zur Promotion ausgeschlossen sein.

4) Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der K.-W.-Universität Straßburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten.

5) Bewerber also, die im Inlande ihre Schulbildung genossen und nicht das Reifezeugnis erlangt haben, sind von der Promotion ausgeschlossen. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutsch-

über die moralische Würdigkeit des Kandidaten entscheidet in Zweifelsfällen die Fakultät.[1])

§ 2. Arbeiten, welche den Preis der Max Müllerschen Stiftung erhalten haben, werden von der Fakultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3. Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Dekan zur mündlichen Prüfung bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht statt.

Den Vorsitz bei der Prüfung, zu welchem alle Mitglieder der Fakultät eingeladen werden, führt der Dekan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder, sich an der Prüfung zu beteiligen, werden durch den Dekan mindestens drei, in der Regel vier[2]) Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern desselben Faches einzuhalten ist. Nötigenfalls kann durch Fakultätsbeschluß die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Spezialfach des Kandidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen, dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Kandidaten der klassischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im übrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Fakultätsmitgliedern die im Diplom aufzuführende Note der mündlichen Prüfung festgestellt.

Diese Noten sind:

1. post eruditionem summa cum laude comprobatam;
2. post eruditionem magna cum laude comprobatam;
3. post eruditionem cum laude comprobatam;
4. post eruditionem rite comprobatam.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädikate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Fakultät einmal angenommenen Promotionsschrift.

§ 4. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat vor dem Druck Änderungen in seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist das Datum der mündlichen Prüfung in folgender Gestalt anzugeben: „Von der Fakultät genehmigt am . . ." 180 Exemplare der Schrift sind an die Fakultät einzuliefern, und zwar binnen Jahresfrist nach der Prüfung. Wird dieser Termin nicht innegehalten, so erlischt der Anspruch des Kandidaten auf Promotion, ohne daß ihm ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren zustände; ein weiterer Ausstand kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.

---

lands promovierte die phil. Fakultät in Straßburg 31 Bewerber; davon 23 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 3 eines Realgymnasiums und 3 einer Oberrealschule; 2 hatten ihre Vorbildung im Auslande genossen.

1) Mit der Meldung sind die Gebühren im Betrage von 240 ℳ einzuzahlen und zwar an die Quästur.

2) Die Zahl von drei Examinatoren ist die fast allgemein an den anderen Universitäten übliche.

Nach Ablieferung der 180 Exemplare erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Dekans und mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Kandidat nicht berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 5. Die Gebühren für die Promotion betragen 240 ℳ. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Übergabe des Gesuchs an den Dekan.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 ℳ zurück, nach ungünstigem Ausfall der Prüfung 90 ℳ.

B. Auszug aus der Promotionsordnung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät erteilt die Würde eines Doctor philosophiae naturalis[1]) unter den folgenden Bedingungen:

§ 1. Wer den Doktorgrad erwerben will, hat sich bei dem Dekan[2]) der Fakultät schriftlich zu melden.

In der Meldung sind die Fächer anzugeben, in welchen der Bewerber geprüft zu werden wünscht (vgl. § 4); diese Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät.

Der Meldung sind beizufügen:

a) das Reifezeugnis einer deutschen neunklassigen höheren Lehranstalt (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule);

b) die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, daß der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache studiert hat. Ist der Bewerber an der Universität Straßburg immatrikuliert, so genügt zum Nachweis seiner hiesigen Studienzeit die Vorlegung seines Anmeldebuches und eines Zeugnisses über sein sittliches Verhalten (testimonium praesentiae). Ob und wie weit Semester, die ein Bewerber auf technischen[3]) Hochschulen oder auf Universitäten mit fremder Unterrichtssprache zugebracht hat, auf das Universitätsstudium angerechnet werden können, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;

c) ein Abriß seines Lebenslaufes;

d) eine von dem Bewerber verfaßte gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Diese muß wissenschaftlich beachtenswert sein und ihr Inhalt sich zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift eignen. In besonderen Fällen kann die Fakultät Abhandlungen in anderen Sprachen zulassen.

§ 2. Ausländer oder Deutsche, die im Ausland ihre Vorbildung genossen haben, können zur Promotion nur zugelassen werden, wenn

1) Der Doctor naturalis wird außer hier in Heidelberg und Tübingen verliehen. (Siehe dort.)

2) Das Dekanat der math.-naturw. Fakultät in Straßburg wechselt jährlich zum 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Also auch hier sind wie bei der phil. Fakultät zu Straßburg außer den an technischen die an anderen Hochschulen und Akademien zugebrachten Studiensemester von der Anrechnung ausgeschlossen.

ihre Vorbildung im wesentlichen der eines Abiturienten der deutschen berechtigten Anstalten entspricht. Darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät durch einen Mehrheitsbeschluß.

§ 3. Bei Kandidaten, welche die deutsche Prüfung als Apotheker mit der ersten Note bestanden haben, kann von der Beibringung eines Reifezeugnisses durch Fakultätsbeschluß abgesehen werden. Apotheker, welche von der Prüfungskommission in Straßburg die erste Note erhalten haben, kann der Dekan ohne Befragen der Fakultät zulassen.

Im übrigen kann von der Beibringung des Reifezeugnisses nur aus besonderen Gründen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät dispensiert werden. In einem solchen Falle ist daran festzuhalten, daß der Kandidat wenigstens die Reife für die Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachweist, und seine Dissertation als gut beurteilt wird.[1])

§ 4. Wird die Dissertation genügend befunden und ist die Zulassung beschlossen, so bestimmt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung. Diese findet in deutscher Sprache statt und wird von wenigstens drei Professoren der Fakultät in ihren Fächern abgehalten.

Prüfungsfächer sind: Mathematik, Astronomie, allgemeine Physik, allgemeine Chemie, Pharmakognosie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie. Unterabteilungen dieser Wissenschaften gelten nicht als Prüfungsfächer. Die Mathematik wird für zwei Fächer gerechnet, wenn die Prüfung darin durch zwei Professoren abgehalten wird.

Nachdem über die Promotion oder die Abweisung des Geprüften unmittelbar nach der Prüfung entschieden ist, wird der Kandidat durch den Dekan sofort von dem Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Die Noten des Diploms über den Ausfall der Prüfung sind:

1. Summa cum laude,
2. Magna cum laude,
3. Cum laude,
4. Examen sustinuit.

§ 5. Wird der Kandidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doktordiplom zugestellt, sobald er 180 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängtem Lebenslauf (§ 1 c) an die Fakultät abgeliefert hat.

Auf dem Titelblatt ist die Dissertation in deutscher Sprache zu bezeichnen als

„Inauguraldissertation der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von . . ."

Der Gegenstand der Dissertation ist auf dem Titel in derselben Sprache anzugeben, in welcher die Abhandlung abgefaßt ist.

§ 6. Die Promotionsgebühren betragen 300 ℳ. Sie sind vor Eingabe der Meldung an den Universitätsquästor einzuzahlen. Davon verfallen 80 ℳ, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Im Falle der Abweisung nach der mündlichen Prüfung verfällt die Hälfte der Gebühren.

---

1) Die Zulassung von sog. Immaturen ist aber nur selten. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die math.-naturw. Fakultät zu Straßburg 30 Bewerber, davon 16 mit dem Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, 4 eines Realgymnasiums, 4 einer Oberrealschule. Nur ein Kandidat wurde ohne Reifezeugnis zugelassen; 5 hatten ihre Vorbildung im Auslande erworben.

Eberhard-Karls-Universität Tübingen (1477).

A. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

1. Dem Gesuch um Erteilung der philosophischen Doktorwürde, das „an das Dekanat[1]) der philosophischen Fakultät" zu richten ist, sind folgende Urkunden beizulegen:

a) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers in lateinischer Sprache;

b) Zeugnisse über seine Vorbildung und zwar: das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, an dessen Stelle für den Fall, daß der Bewerber neuere Sprachen, mittelalterliche und neue Geschichte, Geographie oder mittelalterliche und neue Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt hat, dasjenige eines deutschen Realgymnasiums treten kann, ein Universitäts-Abgangszeugnis mit dem Nachweis eines zur Zeit der Bewerbung vollendeten dreijährigen Universitätsstudiums, während dessen der Bewerber sich mit dem von ihm gewählten Hauptfach eingehender beschäftigt haben muß; etwaige Urkunden über bestandene Staatsprüfungen und dergl., alles entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift; dabei wird bemerkt, daß andere höhere Lehranstalten wie technischen Hochschulen, Handelshochschulen, Priesterseminarien, Rabbinerseminarien usw. nicht als Ersatz für die Universität gelten, und daß von dem bezeichneten Nachweis der Vorbildung nur solche Bewerber entbunden werden können, die ausländische Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung vorlegen oder deren Dissertation von der Fakultät einstimmig als hervorragende Leistung erklärt wird;[2])

c) Zeugnisse der Vorgesetzten des Bewerbers, wenn dieser die Universität schon längere Zeit verlassen hat;

d) eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Fakultät vertretenen Gebiete, in lateinischer oder deutscher Sprache; ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab;

e) eine schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die Abhandlung selbständig verfaßt hat.

2. Gedruckt eingereichte Abhandlungen müssen gebunden, handschriftliche deutlich geschrieben, paginiert und gebunden sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inauguraldissertation auf dem Titel führen.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, daß der Bewerber sich eindringend mit dem Gegenstand beschäftigt hat und die Fähigkeit selbständiger und methodischer Forschung und guter Darstellung besitzt.

Abhandlungen, die bereits als Prüfungsarbeiten gedient haben, werden nicht angenommen.

3. Erkennt die Fakultät auf Zulassung des Bewerbers zur Promotion, so wird dieser zu einem vor der Fakultät abzuhaltenden Kolloquium vorgeladen. Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt. Das Kolloquium erstreckt sich außer dem Gegenstand

1) Das Dekanat der phil. Fakultät in Tübingen wechselt alljährlich zum Sommersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät in Tübingen 25 Bewerber, davon 17 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums und einer mit einem solchen einer Oberrealschule. 7 Bewerber hatten kein Reifezeugnis.

und Fach der eingereichten Abhandlung noch auf zwei weitere unter den in der Fakultät vertretenen Fächern, nach Wahl des Bewerbers. Prüfungsfächer sind folgende: 1. Philosophie, 2. griechische, 3. lateinische, 4. deutsche, 5. englische, 6. romanische, 7. semitische, 8. indische (oder iranische) Philologie, 9. alte, 10. mittelalterliche und neue Geschichte, 11. Geographie, 12. allgemeine Religionsgeschichte, 13. alte, 14. mittelalterliche und neue Kunstgeschichte, 15. Ästhetik. (Staatswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sind als Prüfungsfächer ausgeschlossen, da es in Tübingen neben der philosophischen eine besondere staatswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche Fakultät gibt.)

Die gewählten Nebenfächer sind sogleich im Gesuch namhaft zu machen. Bestimmte Unterabteilungen zu verlangen ist aber unzulässig.

Die Fakultät behält sich vor, solchen Bewerbern, die eine höhere Dienstprüfung in einem deutschen Staat bestanden haben, *eines* der beiden Nebenfächer zu erlassen, sofern sie die in dieser Prüfung gestellten Anforderungen für genügend erkennt. In diesem Fall dürfen aber die Fächer 1. und 15., 2. und 3., 4. und 5., 8. und 12., 9. und 10., 13. und 14., 14. und 15. nicht als Haupt- und Nebenfach miteinander verbunden werden.

Wenn in einem der Prüfungsfächer das Zeugnis „genügend" nicht erreicht wird, so kann die Promotion nicht stattfinden. Eine Erneuerung des Promotionsgesuches ist in diesem Falle erst nach Ablauf von sechs Monaten gestattet.

4. Anfragen über das Maß der im Kolloquium geforderten Kenntnisse bleiben unbeantwortet. Ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht angegeben.

5. Nach Erledigung des Gesuches werden die Zeugnisse und die geschriebene Abhandlung von der Fakultät zurückgegeben. Von der Abhandlung hat der Bewerber innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung 180 gedruckte Exemplare der Fakultät kostenfrei einzusenden. Alsdann erfolgt die Zuerkennung der Doktorwürde und die Zustellung des Diploms an den Promovierten. Bei besonders umfangreichen handschriftlich vorgelegten Arbeiten kann der Bewerber bei der Fakultät die Erlaubnis einholen, nur einen Abschnitt drucken zu lassen. Wird die Abhandlung in einer Zeitschrift abgedruckt, so müssen die an die Fakultät abzuliefernden Sonderabzüge ein eigenes Titelblatt haben.

6. Die Noten des Diploms, das den Titel der Dissertation enthalten wird, sind: post comprobatam eruditionem, d. h. genügend; post eruditionem cum laude comprobatam, d. h. gut; post eruditionem magna cum laude comprobatam, d. h. sehr gut; post eruditionem summa cum laude comprobatam, d. h. ausgezeichnet.

7. Gleichzeitig mit der Übergabe des Gesuches sind dreihundert Mark (nebst fünf Mark Sportel) an das Dekanat der philosophischen Fakultät einzusenden, die nur dann zurückgegeben werden, wenn das Gesuch zurückgezogen wird, ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist.

Wird die Zulassung zum Kolloquium durch Beschluß der Fakultät abgelehnt, so werden dem Abgewiesenen 255 ℳ, fällt das Kolloquium ungenügend aus, 222 ℳ zurückerstattet.

Für solche, die bei Einreichung der Bewerbung mindestens zwei volle Semester in Tübingen studiert haben, betragen die Gebühren 200 ℳ (nebst 5 ℳ Sportel), von denen im Falle der Ablehnung der Zulassung zum Kolloquium 155 ℳ, im Falle ungenügenden Kolloquiums 122 ℳ zurückerstattet werden.

B. Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät.

Dem Gesuche[1]) um Erteilung der naturwissenschaftlichen Doktorwürde sind beizulegen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, oder einer mit diesen Schulen auf mindestens gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt.
   Bewerber, die keines der vorgenannten Zeugnisse vorlegen können, werden nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät zur Promotion zugelassen, wenn sie durch ihr Studium in Tübingen der Fakultät als hervorragend tüchtig bekannt sind. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ferner davon abhängig, daß sie eine besonders gute Arbeit einreichen.[2])
3. Das Abgangszeugnis einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges naturwissenschaftliches akademisches Studium.
   Ob und wie weit auf anderen Hochschulen oder nichtdeutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Fakultät in jedem einzelnen Falle entscheiden.
4. Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.
5. Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.
6. Die an Eidesstatt abzugebende schriftliche Erklärung, daß der Kandidat die Arbeit selbständig verfaßt habe.
7. Schriftliche Erklärung über die Wahl der Nebenfächer, vgl. § 3.
8. Quittung über die Einzahlung von dreißig Mark an den Oberpedell.[3])

§ 2. Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand mit gründlicher Sachkenntnis behandelt und wissenschaftlich fördert.

§ 3. Erkennt die Fakultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einer vor der Fakultät zu bestehenden mündlichen Prüfung geladen. Diese erstreckt sich auf das der Abhandlung entsprechende Hauptfach und auf zwei von dem Kandidaten zu wählende Nebenfächer, und wird in der Regel von drei Mitgliedern der Fakultät abgehalten.

Die von der Fakultät geprüften Fächer sind: Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie (einschließlich Paläontologie).

§ 4. Die Noten des Diploms, welche das Gesamturteil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doktoranden ausdrücken, sind:

---

1) Das Gesuch ist an das Dekanat der naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten. Dasselbe wechselt in Tübingen alljährlich zum Sommersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die naturwissenschaftliche Fakultät in Tübingen 16 Bewerber, davon 2 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 1 eines Realgymnasiums. 13 Kandidaten waren von der Vorlage des Reifezeugnisses entbunden.

3) Die Gebühren betragen 300 ℳ und 5 ℳ Sportel. Der Rest ist vor der mündlichen Prüfung einzuzahlen.

1. Examine summa cum laude peracto.
2. Examine magna cum laude peracto.
3. Examine cum laude peracto.
4. Examine rite peracto.

§ 5. Promotion in absentia findet nicht statt, promotion honoris causa nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät.

§ 6. Die Anzahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare beträgt 125; diese müssen, auch wenn die Dissertation im Buchhandel, für sich oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint, mit besonderem Dissertationstitel versehen sein. Die Rückseite des Titelblattes soll die Worte tragen: „Von der Fakultät angenommen den ... (Datum der mündlichen Prüfung)". Erst nach Ablieferung der gedruckten Dissertationsexemplare, welche spätestens zwei Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung geschehen soll, wird das Diplom erteilt. Erfolgt die Ablieferung nach der gesetzten Frist von zwei Jahren, so unterliegt die Verleihung des Diploms einem erneuten Beschluß der Fakultät.

§ 7. Der Gesamtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung der mündlichen Prüfung dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf dreihundert Mark, wovon die bei der Anmeldung zu erlegenden dreißig Mark abzurechnen sind.[1]) Bei ungenügendem Ausfall der mündlichen Prüfung werden zweihundert Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Promotionsbewerbungen, die vom 1. Juni 1907 an bei der Fakultät eingereicht werden.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg (1582).

Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Würzburg bewerben will, hat an den Dekan[2]) derselben einzureichen:

a) Ein an das Dekanat gerichtetes Gesuch um Zulassung zum Doktorexamen mit Angabe des Hauptfaches und zweier Nebenfächer.

b) Eine kurze, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und, falls er nicht an der Universität Würzburg immatrikuliert ist, einen Nachweis über seine gegenwärtige Lebensstellung.

c) Das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder, wenn der Bewerber seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, ein Zeugnis, durch welches die Gleichwertigkeit seiner Vorbildung mit der auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt erhaltenen nachgewiesen wird. Ausnahmsweise kann von dieser Forderung durch einstimmigen, von dem vorgesetzten Ministerium

1) Nach Tarif Nr. 51 II, 1 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 28. Dezember 1899 wird außerdem eine Gebühr von 5 ℳ zur Staatskasse erhoben.

2) Das Dekanat der phil. Fakultät in Würzburg wechselt alljährlich zum Wintersemester unter den ordentlichen Professoren derselben.

Zu § 1c. Nach der letztjährigen amtlichen Veröffentlichung der Promotionen an den Universitäten Deutschlands promovierte die phil. Fakultät zu Würzburg 24 Bewerber, davon 17 mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, 3 eines Realgymnasiums und 1 einer Oberrealschule. Ein Bewerber wurde ohne Reifezeugnis zugelassen, 2 waren im Auslande vorgebildet.

gutzuheißenden Sektionsbeschluß abgesehen werden, wenn die mit dem Gesuche eingereichte Abhandlung eine hervorragende Leistung darstellt.

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium. Es soll jedoch für Bewerber in der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion das Studium an einer technischen[1]) Hochschule bis zu vier Semestern dem Studium an einer Universität gleichgeachtet werden.

e) Eine in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte druckfertige, aber noch nicht veröffentlichte Abhandlung über ein dem gewählten Hauptfache angehöriges Thema mit genauer Angabe der benutzten Hilfsmittel und der etwa genossenen Beihilfe, sowie der schriftlichen Versicherung auf Ehrenwort an Eidesstatt, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Abhandlung soll wissenschaftlichen Wert besitzen und die Befähigung des Bewerbers zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten dartun. Hat sie schon einer Behörde zur Prüfung vorgelegen, so ist dieses anzugeben.

f) Eine Quittung der Universitätsquästur über die Entrichtung der Prüfungsgebühren mit 60 ℳ und die Promotionsgebühren mit 240 ℳ.

§ 2. Sucht ein Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen auf Grund einer von der Fakultät gekrönten Preisschrift nach, so wird ihm von den Gesamtgebühren der auf die Fakultät entfallende Betrag von 236 ℳ erlassen. Die Kosten seines Diploms hat er dann später mit 25 ℳ selbst zu bestreiten.

§ 3. Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

a) bei der philologisch-historischen Sektion:
Philosophie — Pädagogik — Klassische Philologie — Romanische Philologie — Englische Philologie — Germanische Philologie — Orientalische Philologie — Vergleichende Sprachwissenschaft — Archäologie — Alte Geschichte — Neuere Geschichte (Mittelalter resp. Neuzeit) — Kunstgeschichte — Ästhetik — Geographie.

b) bei der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion:
Mathematik — Astronomie — Physik — Chemie — Zoologie — Botanik — Mineralogie — Geologie.

Zur Philosophie sowohl wie zur Geographie als Hauptfach kann jedes der beiden Nebenfächer auch aus den unter b) aufgeführten Fächern gewählt werden.

Die von dem Bewerber getroffene Wahl der Nebenfächer bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Sektion. Fächer der anderen Sektion oder im vorstehenden nicht genannte Fächer können, von den soeben angegebenen Fällen abgesehen, nur dann als Nebenfächer zugelassen werden, wenn sämtliche Mitglieder der Sektion einverstanden sind.

§ 4. Der Dekan hat das Gesuch samt der eingereichten Abhandlung und den übrigen Beilagen zunächst den Vertretern des Hauptfaches und dann den übrigen ordentlichen Professoren der in Betracht kommenden Sektion zur Beurteilung vorzulegen. Muß der Bewerber zurückgewiesen werden, weil er die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt hat, und unterbleibt infolgedessen eine Prüfung der Abhandlung in wissenschaftlicher Hinsicht, so erhält er die bezahlten Gebühren zurück. Sind alle formalen Bedingungen erfüllt, entspricht aber die Abhandlung den Anforderungen der Sektion nicht, so ist der Bewerber unter Zurückgabe der eingezahlten 240 ℳ Promotionsgebühren abzuweisen. Wird die

1) Die anderen Hochschulsemester (landwirtschaftliche usw.) werden also auch in der naturwissenschaftlichen Sektion nicht angerechnet.

Abhandlung dagegen als genügend erachtet, so hat der Dekan den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung nach Übereinkunft mit dem Bewerber festzustellen.

§ 5. Einzuladen zur mündlichen Prüfung sind alle ordentlichen Professoren der in Betracht kommenden Sektion. Verpflichtet zur Teilnahme an derselben und berechtigt zum Empfange der Gebühren, welche nach den bestehenden Normen zu verteilen sind, ist außer dem Dekan nach einem regelmäßigen Turnus je ein Vertreter des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer. Dem Dekan wird es überlassen, mit Rücksicht auf die Wünsche der Fachprofessoren und des Bewerbers vom Turnus abzuweichen. Im übrigen steht es jedem zu der Prüfung eingeladenen Professor frei, sich an derselben zu beteiligen.

§ 6. Die Prüfung im Hauptfache hat mindestens eine Stunde, die Prüfung in einem Nebenfache mindestens eine halbe Stunde zu dauern. Nach Beendigung derselben wird das Ergebnis in jedem Prüfungsfach von dem betreffenden Examinator durch eine der fünf Noten I, II, III, IV, V, festgestellt. Hat der Bewerber in keinem der drei Prüfungsfächer die Note V erhalten, so gilt die Prüfung als bestanden. In diesem Falle werden von den anwesenden Vertretern des Hauptfaches und den Examinatoren der beiden Nebenfächer die gesamten Leistungen des Bewerbers, unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Abhandlung, nach kollegialer Beratung und Abstimmung durch eine der vier Noten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite charakterisiert. Der Dekan, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, hat das Protokoll unterzeichnen zu lassen und bei den Akten aufzubewahren.

§ 7. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er die eingezahlten 240 ℳ Promotionsgebühren zurück. Ein nochmaliges, letztes Gesuch um Zulassung zur Prüfung unter Beobachtung aller Vorschriften des § 1 darf frühestens im folgenden Semester und spätestens nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden. Die Prüfungsgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn der Bewerber nach Approbation seiner Abhandlung sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückziehen sollte.

§ 8. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünschten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes in üblicher Form drucken zu lassen. Zur Ersparung der Druckkosten soll dem Bewerber gestattet sein, die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist, und der Tag, an welchem sie der Fakultät zur Zensur eingereicht wurde, beizufügen. Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 220 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so geht der Bewerber seines Rechts auf Promotion verlustig, und es verfallen zugleich die Promotionsgebühren; ein weiterer Aufschub kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 9. Nach Ablieferung der 220 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Promovendus als Verleihungsurkunde das in lateinischer Sprache abgefaßte Doktordiplom, welches das Datum desjenigen Tages trägt, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Rektors, des Dekans und des Universitätssyndikus, sowie mit dem Fakultätssiegel versehen ist. Erst der Empfang des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels. Ein Exemplar des Diploms wird ans schwarze Brett angeschlagen.

§ 10. Auf Wunsch des Promovendus kann die Promotion auch durch einen besonderen öffentlichen, vom Dekan zu leitenden Promotionsakt erfolgen. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von der Fakultät gebilligtes Thema und einer darauffolgenden Disputation über die von der Fakultät genehmigten Thesen. An der Disputation haben zwei von dem Promovendus bestimmte Opponenten und ein Ordinarius der Fakultät sich zu beteiligen. Die Promotion vollzieht der Dekan im Namen der Fakultät durch Überreichung des Diploms.

§ 11. Die Einladungen zum öffentlichen Promotionsakt ergehen zugleich mit den gedruckten Thesen und Exemplaren der Dissertation von seiten des Dekans an sämtliche Professoren und Dozenten der Fakultät, sowie an den Rektor und an den Senat. Gleichzeitig werden die Thesen am schwarzen Brett angeschlagen. Zur Teilnahme am Promotionsakt sind alle jene Mitglieder der Sektion verpflichtet, welche an der mündlichen Prüfung teilgenommen haben. In Amtskleidung erscheint bei dem Promotionsakt nur der Dekan.

§ 12. Eine Promotio honoris causa kann nur in freiwilliger Anerkennung ausgezeichneter Verdienste erfolgen. Der Antrag dazu muß in jedem Fall von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt werden und gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Fakultätsmitglieder sich dafür erklärt haben. Vollzogen wird die Promotio honoris causa entweder durch Proklamierung in einem feierlichen Akt oder durch bloße Zustellung des Ehrendiploms.

Anhang.

Nachdem durch Ministerialentschließung vom 9. Februar 1903 mit Wirkung vom 1. April 1903 an neue, strengere Vorschriften für die Doktorpromotion eingeführt sind und infolgedessen viele Studierende mit an sich nicht ausreichender Vorbildung angefragt haben, unter welchen Bedingungen sie Aussicht hätten, zur Promotion zugelassen zu werden, sieht sich die Fakultät veranlaßt, hierüber folgendes bekannt zu geben:

„Ein Thema für eine Doktordissertation kann an solche Kandidaten, die eine in ihrer Art abgeschlossene Vorbildung, aber nicht das Reifezeugnis einer höheren neunklassigen Lehranstalt besitzen, nur erteilt werden, wenn sie vorher eine Prüfung im Hauptfach mit der Note sehr gut bestanden haben. Diese Prüfung wird vom Ordinarius des Hauptfaches mit oder ohne Zuziehung von anderen Dozenten abgehalten. Ein darauf bezügliches Zeugnis ist dem Gesuch um Zulassung beizulegen."

„Hat der Kandidat die Dissertation zur Zufriedenheit des Referenten ausgeführt, so kann er zum Promotionsexamen unter den in der neuen Promotionsordnung aufgestellten Bedingungen zugelassen werden."

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

JUL 29 1917

11 OCT '60 CT

REC'D LD

SEP 27 1960

50m-7,'16

YC 03992